LIBRARY OF CONGRESS.

[SMITHSONIAN DEPOSIT.]

Chap. DD801

Shelf .M35P6

UNITED STATES OF AMERICA

Kleines Handbuch

der

mecklenburgischen Geschichte.

SMITHSONIAN
15573
INSTITUTION

Von

Johann Otto Plagemann,

Doctor der Philosophie und drittem ordentlichen Lehrer an der Stadtschule zu Wismar.

Rostock, 1809.

Gedruckt und verlegt bey Adlers Erben.

HD801
.M35P6

Sr. Herzoglichen Durchlaucht

dem

gnädigsten Landesfürsten und Herrn,

Herrn

Friederich Franz,

souverainem Herzoge

von Mecklenburg-Schwerin ꝛc. ꝛc.

in tiefster Unterthänigkeit

gewidmet.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Der Gegenstand, welcher den Inhalt der gegenwärtigen Schrift ausmacht, ist ohne Zweifel an sich für Ew. Herzogliche Durchlaucht von dem größten Interesse: es ist nähmlich die Geschichte HöchstIhrer erhabenen Vorfahren und desjenigen Landes, welches dieselben schon seit

einer Reihe von Jahrhunderten besessen haben und welches jetzt in Ew. Herzoglichen Durchlaucht seinen vielgeliebten Landesherrn verehrt. Eben dieser Gegenstand ist es, was mich kühn genug macht, Höchst-Ihnen diese Schrift als ein Zeichen meiner Ehrfurcht zu widmen, und was mir die Hoffnung einflößt, daß HöchstDieselben sie gnädig aufnehmen werden, wenn gleich meine Arbeit nur von geringem Werthe seyn sollte. Sehr glücklich würde ich mich aber schätzen, wenn Ew. Herzogliche Durchlaucht dieselbe Ihres Bey-

falles nicht unwürdig halten sollten und ich mir nach Höchstdero Urtheil einiges Verdienst um die vaterländische Geschichte erworben hätte. Ich suchte dadurch meinen Mitbürgern zu nützen; aber ich hegte zugleich den Wunsch, mich durch die Ausarbeitung derselben HöchstIhrer Gnade würdiger zu machen. Durch die Empfehlung eines mir sehr schätzbaren Mannes habe ich das Glück, HöchstDenenselben nicht ganz unbekannt zu seyn; auch haben Ew. Herzogliche Durchlaucht mir durch ebendenselben die Versicherung

von HöchstDero Gnade ertheilt. Ich bitte daher nur um die Fortdauer derselben, und habe die Ehre, in tiefster Submission zu verharren

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigster

J. O. Plagemann.

Vorrede.

Nicht selten habe ich der mecklenburgischen Geschichte den Vorwurf machen hören, sie sey zu wenig interessant, als daß es sich der Mühe verlohne, sich mit ihr zu beschäftigen: ich kann mich aber von der Richtigkeit dieses Urtheils nicht überzeugen, obgleich ich es zum Theil von Männern habe fällen hören, deren Urtheil sonst sehr viel bey mir gilt. Im Gegentheil bin ich der Meinung, daß die Geschichte eines Staates, dessen Einwohner schon seit einer Reihe von Jahrhunderten zu den gebildeten Völkern gehört haben, durchaus nicht uninteressant seyn kann, vorausgesetzt, daß sie gut vorgetragen wird. Eine Schilderung, wie die Bewohner eines Landes aus dem Zustande der Roheit in den der Cultur übergegangen sind, wie die Verfas-

sung

sung dieses Landes sich allmählig entwickelte, wie man nach und nach die Mängel der bisher bestandenen Verfassung durch eigene Erfahrung oder durch das Beyspiel anderer Staaten belehrt, erkannte und die fehlerhaften Einrichtungen allmählig besseren weichen mußten, — eine Schilderung davon, wenn sie wirklich das ist, was sie seyn soll, kann wenigstens für die Bewohner dieses Landes selbst nicht ohne Interesse seyn. Nach meinem Urtheil sind aber diese Punkte es gerade, worauf derjenige, der die Geschichte eines Staates beschreiben will, vorzüglich sein Augenmerk richten muß und wodurch, wenn sie auf die gehörige Art geschildert werden, dieselbe Zusammenhang erhält und zu einem wohlgeordneten Ganzen werden kann.

Um nähmlich die Geschichte eines Staates aus dem genannten Gesichtspunkte und so vorzutragen, daß dadurch bey dem Leser Interesse erregt wird, bedarf es nicht sowohl einer blühenden Schreibart und redneriſcher Tiraden, als vielmehr einer zweckmäßigen Auswahl und Anordnung der Begebenheiten, und was den Vortrag selbst anbetrifft, so sind Deutlichkeit und

eine

eine zweckmäßige Kürze die Haupterfordernisse desselben.

Eben dies sind nun auch die Regeln, welche ich bey dieser Bearbeitung der mecklenburgischen Geschichte zu beobachten suchte. Nichts kann wohl einer historischen Schrift so sehr alles Interesse rauben, als wenn in derselben alle Begebenheiten, wichtige und unwichtige ohne Unterschied mit gleicher Ausführlichkeit erzählt werden. Die wirklich merkwürdigen Begebenheiten verschwinden alsdann ganz unter der Menge von Kleinigkeiten, aus denen der Leser sie erst hervorsuchen muß. Um diesen Fehler zu vermeiden, habe ich bey der Ausarbeitung dieses Buches zu wiederhohlten Mahlen nicht sowohl die Feile angewandt, als vielmehr eine Sichtung der wichtigern und unwichtigern Begebenheiten vorgenommen, um diese immer mehr von jenen abzusondern.

Jene suchte ich nun vorzüglich hervorzuheben und die Aufmerksamkeit des Lesers besonders auf dieselben hinzuleiten, und wie mich dünkt, ist dieses nothwendig. Diejenigen Begebenheiten, welche die mecklenburgische Geschichte

schichte ausmachen, gehören, weil Mecklenburg ein Theil von Deutschland ist, auch in die Geschichte der deutschen Nation und weil die mecklenburgische Geschichte mit der Geschichte der benachbarten Staaten zusammenhängt, werden sie auch hierin berührt; aber sehr verschieden ist die Art, wie sie hier und dort vorgetragen werden müssen. In der Geschichte der Deutschen dürfen sie nicht übergangen werden, weil sie zur Vollständigkeit des Ganzen gehören; in der brandenburgischen, pommerschen, holsteinischen ꝛc. Geschichte müssen sie gleichfalls berührt werden, damit diejenigen Begebenheiten, welche der Geschichte der brandenburgischen ꝛc. Staaten eigenthümlich angehören, in das gehörige Licht gestellt werden können. Anders aber ist es, wenn eben dieselben Begebenheiten in einer Geschichte von Mecklenburg erzählt werden. Hier sind sie Hauptsache und das, was in der Geschichte jener Staaten Hauptsache war, darf hier nur als Nebensache berührt werden. Ich habe mich daher immer bemüht, die Begebenheiten, welche vorzüglich in die mecklenburgische Geschichte gehören, auch als solche vorzutragen.

Zu-

Zugleich suchte ich dieselben so zu ordnen, daß der Zusammenhang derselben unter sich und die Verbindung zwischen Ursachen und Folgen sichtbarer würde. Deswegen vermied ich die fehlerhafte Art von synchronistischer Methode, nach welcher die Jahrszahlen die einzige Richtschnur sind, wonach die Begebenheiten geordnet werden, wobey der Leser nichts als unzusammenhängende Bruchstücke kennen lernt, die er erst selbst in Gedanken mit einander verbinden müßte, um ihren Zusammenhang zu übersehen; wenn es möglich wäre, eine Menge von historischen Bruchstücken, die man hinter einander gelesen hat, im Gedächtnisse zu behalten; die er daher auch unmöglich interessant finden kann.

Durch gute Auswahl und Ordnung suchte ich noch eine dritte Absicht zu erreichen, nähmlich eine zweckmäßige Kürze; denn beides, Mangel an Auswahl sowohl, als fehlerhafte Ordnung sind ohne Zweifel in historischen Schriften die vornehmsten Ursachen der Weitschweifigkeit. Aus der Geschichte anderer Staaten, womit die mecklenburgische Geschichte zusammenhängt, habe ich daher nicht mehr aufgenommen,

als

als was zum Verstehen des Gesagten unumgänglich nothwendig war, und dieses suchte ich zugleich mit der mecklenburgischen Geschichte so zu verarbeiten, daß es damit ein Ganzes ausmacht.

Was die Methode anbetrifft, deren ich mich bedient habe, so wird man es, wie ich hoffe, billigen, daß ich die mecklenburgische Geschichte in Perioden und diese wieder in Paragraphen abgetheilt habe. Theils gebrauchte ich auch dies als ein Mittel, um die wichtigsten Begebenheiten hervorzuheben und die Aufmerksamkeit des Lesers darauf hinzuleiten; theils suchte ich dadurch die Uebersicht und das Auffassen des Erzählten zu erleichtern. Solche Abschnitte geben eben so viele Ruhepunkte und sondern die gleichartigen Begebenheiten von andern ab, so daß der Leser diese Absonderung nicht selbst erst vornehmen darf.

Ob ich nun durch diese Bearbeitung der mecklenburgischen Geschichte einem Bedürfnisse abgeholfen habe, darüber zu entscheiden, muß ich dem Urtheile der Sachverständigen überlassen. Der Zweck, den ich dabey vor Augen hatte, ist, wie sich schon aus dem Obigen ergiebt, der va-

ter-

terländischen Geschichte durch strengere Auswahl und Ordnung der Begebenheiten und durch eine größere Kürze, als womit die vorhandenen Lehrbücher abgefaßt sind, mehr Interesse zu verschaffen. Anfangs hatte ich die Absicht, dieses Buch so einzurichten, daß es vorzüglich zum Unterricht der Jugend brauchbar wäre. In der Folge fand ich es aber nöthig, in manchen Punkten, die nach meiner Meinung noch nicht gehörig untersucht waren, mehr ins Detail zu gehen, als es für die Jugend nöthig gewesen wäre, so daß dieses Buch nun vorzüglich als Lesebuch für diejenigen brauchbar seyn mögte, welche sich selbst über die mecklenburgische Geschichte zu belehren suchen. Wenn ich nun aber gleich jenem ersten Zwecke nicht ganz getreu geblieben bin, so hoffe ich doch, daß man es auch in seiner gegenwärtigen Gestalt noch zum Unterricht brauchbar finden wird. Wenigstens glaube ich, daß es sich wegen der Form, die ich ihm gegeben habe, mehr dazu eignet, als irgend ein anderes der vorhandenen Bücher über die mecklenburgische Geschichte. In Ansehung des Ausdrucks habe ich mir nähmlich die höchst-

mög-

mögliche Verständlichkeit zum Gesetz gemacht. Manche Abschnitte aber, welche für die Jugend kein oder doch nur ein geringes Interesse haben, werden beym Unterrichte ganz übergangen werden können, oder der Lehrer wird den Hauptinhalt derselben, insofern er für seine Zöglinge nützlich seyn kann, diesen kurz angeben. Durch die Eintheilung in Paragraphen und die darüber gesetzten Ueberschriften wird ihm dieses Geschäft sehr erleichtert werden.

So viel als möglich suchte ich auch diejenigen Nahmen wegzulassen, die nicht nothwendig genannt werden mußten, weil ich glaubte, daß dies meinem Zwecke am meisten entspräche. Deswegen habe ich im Anfange mehrere der alten wendischen Fürsten, z. B. Witzan, Gozzomwil, Tabammizil ꝛc., von denen man doch fast nichts, als ihre Nahmen weiß, gar nicht genannt und statt dessen die mecklenburgische Geschichte mit der Geschichte derjenigen fränkischen und deutschen Könige und Kaiser in Verbindung gebracht, welche um dieselbe Zeit in Deutschland regiert haben. Dagegen habe ich alle Jahrszahlen mit der größten Genauigkeit bey-

beygefügt, weil ich der Meinung bin, daß eine genaue Angabe derselben das richtige Verstehen der Erzählung sehr erleichtert, indem es, um den Zusammenhang der Begebenheiten unter sich wohl zu übersehen, sehr darauf ankömmt, daß man weiß, wie die einzelnen Vorfälle auf einander gefolgt sind.

Bekanntlich giebt es schon zwey Bücher, welche zu einem Lesebuche über die mecklenburgische Geschichte bestimmt sind, nähmlich Aepinus Geschichte Mecklenburgs in Briefen und Hane's Uebersicht der mecklenburgischen Geschichte. Das erstere ist, die ungleich größere Ausführlichkeit ungerechnet, von meiner Bearbeitung durch Form und Methode sehr verschieden. Dem letztern ist diese meine Bearbeitung am ähnlichsten, indem darin nicht die bey den mecklenburgischen Geschichtschreibern am meisten übliche annalistische Methode befolgt, sondern auf den Zusammenhang der Begebenheiten unter sich mehr Rücksicht genommen und eine strengere Auswahl getroffen ist, als in Aepinus Briefen: doch suchte ich es sowohl darin, als auch durch größere Kürze zu übertreffen. Das ungemein

 schätz-

schätzbare pragmatische Handbuch der mecklenburgischen Geschichte des Herrn Regierungsraths Rudloff, ein Werk, dessen großer Werth in Ansehung der Glaubwürdigkeit allgemein anerkannt wird, — weswegen ich demselben auch eben so wie der Herr Pastor Hane fast unbedingt gefolgt bin, — ist bekanntlich unvollendet und überdem mehr für Geschichtforscher als für Dilettanten zu einer leichten Lectüre bestimmt. Die ältern größeren Werke von Frank, Klüver, von Behr, Bouchholz ꝛc. enthalten bloß Materialien. — Was aber den Gebrauch anbetrifft, den ich von meinen Hülfsmitteln gemacht habe, so glaube ich, daß man diesen nicht anders, als rechtmäßig wird nennen können, indem ich nur die Thatsachen aus denselben entlehnt habe, die Darstellung und Verbindung derselben mir aber eigenthümlich ist.

Wenn man nun an dieser meiner Bearbeitung der mecklenburgischen Geschichte aller Mühe, welche ich darauf gewandt habe, ungeachtet, doch noch manche Mängel finden sollte, so bitte ich deswegen im Voraus um Nachsicht. Sachverständige wissen, mit welchen Schwierig-

rigkeiten überhaupt die Bearbeitung eines historischen Stoffes verbunden ist. Kein Schriftsteller ist so sehr in Gefahr, sich den Vorwurf eines Plagii zuzuziehen, als derjenige, der einen historischen Gegenstand bearbeitet. Wo er nicht aus den ersten Quellen schöpft, da nimmt er seine Materialien aus Büchern und doch soll und muß seine Darstellung von der seiner Vorgänger verschieden seyn. Ganz eigene Schwierigkeiten sind aber mit der Beschreibung vaterländischer Geschichte verbunden, indem die Verfasser derjenigen Schriften, welche dabey benutzt werden müssen, häufig zu irgend einer Parthey gehören und der Gebrauch derselben daher besondere Vorsicht erfordert, wenn man alle Unrichtigkeiten vermeiden und nirgends Anstoß erregen will, und selbst bey der größten Vorsicht und strengsten Unpartheylichkeit ist es leicht möglich zu beleidigen und sich den Vorwurf der Partheylichkeit zuzuziehen.

Doch werden, wie ich hoffe, meine Leser leicht finden, daß ich immer bemüht gewesen bin, die Begebenheiten so viel als es mir möglich war, der Wahrheit gemäß darzustellen; auch

kann keine historische Schrift als solche einigen Werth haben, deren Verfasser nicht von Wahrheitsliebe geleitet wurde. Zu meiner eigenen Rechtfertigung und um das weitere Nachschlagen zu erleichtern, habe ich alle Citate mit abdrucken lassen, so daß die Leser leicht die Richtigkeit der von mir erzählten Thatsachen selbst prüfen können. Wenn ich aber aller angewandten Vorsicht ungeachtet einige Irrthümer begangen habe, und ich halte es kaum für möglich, daß meine Arbeit davon durchaus frey seyn sollte, so bitte ich zu bedenken, wie schwer es ist, alle Unrichtigkeiten zu vermeiden und daß sich diese selbst in den Schriften der größten Geschichtschreiber, z. B. eines Spittlers, finden; ich hoffe aber, daß diejenigen, welche ich vielleicht begangen haben mögte, nicht von Bedeutung seyn werden.

Inhalt.

Erster Zeitraum.

Von der Zeit, da das Land, welches ietzt Mecklenburg heißt, zuerst in der Geschichte bekannt wurde, bis auf die Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin. Vom Jahr 780 bis 1167.

§. 1. Aelteste Nachrichten über Mecklenburg und die Bewohner desselben. §. 2. Verbindung Karls des Großen mit den Obotriten. §. 3. In welchem Verhältnisse die Obotriten mit seinem Sohn und Nachfolger Ludwig dem Frommen standen. §. 4. Bemühungen Ludwigs des Frommen, das Christenthum unter den Obotriten einzuführen. §. 5. Mangelhafte Nachrichten aus der Geschichte der Obotriten unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen. §. 6. Einführung des Christenthums unter den Obotriten zu den Zeiten Otto des Großen. §. 7. Wiederausrottung des Christenthums unter den Obotriten und Wagriern. §. 8. Wiedereinführung desselben unter dem Fürsten Gottschalk. Große Macht dieses Fürsten. Seine Unterthanen fallen zum zweyten Mahl vom Christenthum ab. §. 9. Seine Söhne werden anfangs von der Nachfolge in der Regierung ausgeschlossen. §. 10. Heinrich, Gottschalks Sohn, kommt zur Regierung. §. 11. Kanut Laward, König der Obotriten. Pribislav. Niklot. Stiftung der Grafschaft Ratzeburg. §. 12. Kreuzzug gegen die Wenden. §. 13. Niklots Söhne, Pribislav und Wertislav. §. 14. Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin.

Zwey-

Zweiter Zeitraum.

Von der Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin bis zu der Zeit, da die Fürsten von Mecklenburg die herzogliche Würde erhielten. Vom Jahr 1167 bis 1348.

§. 15. Freundschaftliches Verhältniß zwischen dem Fürsten Pribislav und dem Herzoge von Sachsen, Heinrich dem Löwen. Glückliche Folgen dieser Verbindung. §. 16. Pribislavs Nachfolger gerathen unter die Oberherrschaft des Königs von Dänemark. §. 17. Gefangennehmung des Königs von Dänemark, Waldemar des II., durch den Grafen Heinrich den I. von Schwerin und Folgen dieser Unternehmung. §. 18. Auflösung der Grafschaft Ratzeburg. §. 19. Heinrich Borwins landesväterliche Fürsorge für sein Land. §. 20. Theilung der wendischen Lande. §. 21. Verbindung der wendischen Fürsten mit dem gräflich-schwerinschen Hause. §. 22. Frühe Erlöschung der richenbergischen Linie des wendischen Fürstenhauses. §. 23. Geschichte des Hauses Werle. §. 24. Größere Wichtigkeit der Geschichte der beiden Häuser Mecklenburg und Rostock. Seestädte Rostock und Wismar als Miturheber des hanseatischen Bundes. §. 25. Bemühungen der Fürsten von Mecklenburg und Rostock, um beide Handelsstädte in Aufnahme zu bringen. §. 26. Heinrich der Pilger, Fürst von Mecklenburg. §. 27. Vorfälle in Mecklenburg während seiner Abwesenheit. §. 28. Heinrich II. (der Löwe) regiert allein in Mecklenburg. Zurückkunft seines Vaters, Heinrich des Pilgers. §. 29. Heinrich der zweyte erwirbt die Herrschaft Stargard. §. 30. Geschichte der Herrschaft Rostock. Sie kommt in die Gewalt des Königs von Dänemark. §. 31. Heinrich der Löwe schränkt in Verbindung mit dem Könige von Dänemark den Uebermuth der Städte Rostock und Wismar ein. Der König ernennt ihn zu seinem

Statt-

Statthalter in der Herrschaft Rostock. §. 32. Heinrich II. gelangt zum Besitz der Herrschaft Rostock. §. 33. Nachtheilige Folgen der vielen kriegerischen Unternehmungen Heinrich des Löwen. §. 34. Tod Heinrichs des Löwen. Sein Sohn Albrecht II. tritt die Regierung an. §. 35. Heinrichs des Löwen Söhne Albrecht II. und Johann werden in den herzoglichen Stand erhoben.

Dritter Zeitraum.

Von der Zeit, da die Fürsten von Mecklenburg die herzogliche Würde erlangten bis zur Vereinigung aller noch jetzt zu Mecklenburg gehörigen und seit der Begründung des Christenthums in demselben von weltlichen Herren besessenen Lande. Von dem Jahre 1348 bis 1471.

§. 36. Ursprung der älteren stargardischen Linie. §. 37. Herzog Albrecht II. erwirbt die Grafschaft Schwerin. §. 38. Verhalten des Herzogs Albrecht des II. in Ansehung des Adels und der Seestädte. §. 39. Herzog Albrechts zweyter Sohn wird König von Schweden. §. 40. Vergebliche Hoffnung des Herzogs Albrecht, seinem Enkel gleiches Nahmens die dänische Krone zu verschaffen. §. 41. Krieg des Königs Albrecht mit der Königinn Margaretha von Dänemark und Norwegen. Er verliert die schwedische Krone wieder. §. 42. Was sich während dieser Zeit in Mecklenburg zugetragen. §. 43. Unruhen in Rostock und Wismar. §. 44. Albrecht V. nimmt Theil an einem Kriege gegen den König aller drey nordischen Reiche Erich. §. 45. Stiftung der Universität zu Rostock. Vormundschaftliche Regierung in Mecklenburg-Schwerin. §. 46. Die Hansestädte setzen den Krieg gegen den König Erich fort, wodurch neue Unruhen in Rostock und Wismar veranlaßt werden. §. 47. Lange Dauer der Unordnung in Rostock. §. 48. Ende der rostockschen

Un-

Unruhen. §. 49. Auswanderung der Universität während dieser Zeit. §. 50. Ende des Krieges gegen den König Erich. §. 51. Erwerbung des Fürstenthums Wenden (der Herrschaft Werle). Geschichte des werleschen Hauses. §. 52. Ursprung des bis auf die neuesten Zeiten anerkannten Erbfolgerechts des brandenburgischen (preussischen) Hauses auf das Herzogthum Mecklenburg. §. 53. Heinrich IV. regiert allein über das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin. §. 54. Wiedervereinigung der Herrschaft Stargard (des Herzogthums Mecklenburg-Stargard) mit Mecklenburg-Schwerin. Geschichte des herzoglich-stargardischen Hauses.

Vierter Zeitraum.

Von der Wiedervereinigung aller seit der Begründung des Christenthums in Mecklenburg von weltlichen Herren besessenen und noch jetzt dazu gehörigen Länder bis zur letzten Absonderung der beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow und dem Ursprung des Engern Ausschusses der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft. Vom Jahr 1471 bis 1622.

§. 55. Letzte Lebensjahre Heinrichs des IV. Tod desselben. Regierung seiner Söhne, Albrecht des VI., Magnus und Balthasar. §. 56. Streitigkeit mit Rostock über die Errichtung eines Domstifts. §. 57. Fortsetzung. §. 58. Ende dieser Streitigkeit. §. 59. Gemeinschaftliche Regierung mehrerer Herzoge über das ungetheilte Land. §. 60. Theilung des Landes zwischen Heinrich dem V. und Albrecht dem VII. Neubrandenburger Hausvertrag. §. 61. Ursprung der Landtage in Mecklenburg. Mecklenburgische Landstände. Union derselben. §. 62. Herzog Albrecht unterstützt seinen Verwandten, den entthronten König Christian den II. von Dänemark. §. 63. Neue Verabredung der

bei-

beiden Herzoge in Ansehung der Landestheilung. §. 64. Wie sehr die Verbreitung gereinigter Religionsbegriffe auch in Mecklenburg Bedürfniß war. Auto da Fe auf dem Judenberge bey Sternberg. §. 65. Reformation in Rostock. Joachim Slüter. §. 66. Vorsichtiges Verhalten der beiden Herzoge bey der Einführung der lutherischen Lehre. §. 67. Verbindung des Herzogs Heinrich mit den protestantischen Reichsständen. §. 68. Herzog Heinrich begünstigt die Verbreitung der evangelischen Lehre mit größerer Freymüthigkeit. §. 69. Zustand der Universität zu Rostock um diese Zeit. §. 70. Tod des Herzogs Albrecht des VII. §. 71. Herzog Heinrich der Friedfertige stirbt, ohne einen Sohn als Nachfolger in der Regierung seines Landes zu hinterlassen. §. 72. Mißhelligkeiten über die Theilung des Landes zwischen Johann Albrecht und Ulrich. Bemühungen des erstern, eine weitere Zerstückelung des Landes zu verhüten. §. 73. Bemühungen des Herzogs Johann Albrecht, seinen Bruder Christoph ohne weitere Zertheilung des Landes zu versorgen. §. 74. Abwechselnde Schicksale der protestantischen Parthey in Deutschland. §. 75. Theilnahme des Herzogs Johann Albrecht und seines Bruders Georg an dem Religionskriege in Deutschland. §. 76. Weitere Einführung der lutherischen Lehre in Mecklenburg. §. 77. Aufhebung eines der drey Landstände von Mecklenburg. §. 78. Abtretung der drey Klöster Ribnitz, Dobbertin und Malchow an die Landstände. Bezahlung der herzoglichen Schulden. §. 79. Widerspruch der Rostocker gegen die Ausübung der bischöflichen Rechte der Herzoge innerhalb ihrer Stadt. §. 80. Formula Concordiae oder Vergleich der Herzoge mit dem Magistrat zu Rostock in Ansehung der dortigen Akademie. §. 81. Fortgesetzte Beschreibung der übrigen Mißhelligkeiten zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock. Neue Unruhen in Rostock. §. 82. Fortsetzung.

Die

Die Herzoge lassen ein festes Schloß auf dem Rosengarten bey Rostock erbauen. Sie lassen in Rostock Kirchenvisitation halten. Errichtung des herzoglichen Consistorii daselbst. Erbvergleich mit Rostock. §. 83. Ursprung des Land- und Hofgerichts. Veränderung in Ansehung der Landtage, welche durch die Errichtung desselben veranlaßt wurde. §. 84. Tod des Herzogs Johann Albrecht. Festsetzung des Rechts der Erstgeburt in seinem Hause. §. 85. Wiederhohlte Vergleiche mit Rostock. Ursprung der Hundertmänner daselbst. §. 86. Mehrere Todesfälle in dem herzoglich-mecklenburgischen Hause. §. 87. Regierung des Herzogs Karl. §. 88. Regierungsantritt der jungen Herzoge Adolph Friedrich und Johann Albrecht. Vergleich derselben zu Fahrenholz über die Landestheilung. §. 89. Unterhandlungen der Herzoge mit den Ständen über die Bezahlung ihrer Schulden und über die weitere Theilung des Landes. §. 90. Vergleich der Herzoge über die Landestheilung. Fernere Trennung der beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Die Stände übernehmen aufs neue die Bezahlung der herzoglichen Schulden. Vergleich der Herzoge mit denselben. §. 91. Ursprung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft (Städte). Verbesserte Einrichtung des Hof- und Landgerichts. §. 92. Uebersicht der merkwürdigsten Veränderungen in der Verfassung von Mecklenburg während dieses Zeitraums.

Fünfter Zeitraum.

Von der letzten Absonderung der beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow und dem Ursprunge des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft bis zum Aussterben des herzoglich-güstrowschen Hauses und dem Entstehen des herzoglichen Hauses Mecklenburg-Strelitz. Vom Jahr 1622 bis 1701.

§. 93.

§. 93. Ursprung des dreißigjährigen Krieges. §. 94. Fortgang desselben. §. 95. Die Herzoge werden der Regierung entsetzt und ihr Land dem General Wallenstein überlassen. §. 96. Gustav Adolph, König von Schweden, nimmt sich der Protestanten in Deutschland an. §. 97. Wallenstein wird aus den Diensten des Kaisers entlassen. §. 98. Günstigere Aussichten für Mecklenburg. §. 99. Wiedereinsetzung der Herzoge von Mecklenburg durch den König von Schweden. §. 100. Siegreiche Fortschritte des Königs von Schweden in Deutschland. §. 101. Wallenstein erhält wieder das Obercommando über die österreichischen Truppen. Gustav Adolphs Tod in der Schlacht bey Lützen. §. 102. Fortsetzung des Krieges von schwedischer Seite. Wallensteins Tod. §. 103. Einrichtungen, welche die Herzoge nach ihrer Wiedereinsetzung trafen. §. 104. Fortsetzung der Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Die Herzoge von Mecklenburg treten dem prager Frieden bey. Nachtheilige Folgen davon. §. 105. Tod des Herzogs Johann Albrecht. Mißhelligkeiten über die Vormundschaft für seinen unmündigen Prinzen zwischen der verwittweten Herzoginn und dem Herzoge Adolph Friedrich. §. 106. Ende des dreißigjährigen Krieges. §. 107. Westphälischer Friede. Abtretung von Wismar, Poel und Neukloster an Schweden. §. 108. Ende des hanseatischen Bundes. §. 109. Vergrößerung der Staatsausgaben. §. 110. Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge Adolph Friedrich und seinem Erbprinzen Christian. Tod des Herzogs. Regierungsantritt der beiden jungen Herzoge, Christian und Gustav Adolph. §. 111. Besorgnisse der Landstände wegen beabsichtigter gänzlicher Trennung der beiden herzoglichen Häuser. Erneuerung der Union von 1523. Uebertritt des Herzogs Christian zur katholischen Kirche. §. 112. Aussöhnung der beiden herzoglichen Häuser mit einander.

Neue

Neue Veranstaltungen der Landstände zur Bezahlung der herzoglichen Schulden. Wiedererrichtung des Hofgerichts. Neue Kriegsbeschwerden. §. 113. Mißhelligkeiten zwischen den Herzogen und den Landständen in Betreff der zur Unterhaltung der nöthigen Truppen und zu andern Staatsbedürfnissen erforderlichen Steuern. §. 114. Fortsetzung. §. 115. Fortsetzung. §. 116. Kaiserliche Commission. Vergeblicher Versuch, die Mißhelligkeiten dadurch zu beendigen. §. 117. Verhältniß der Stadt Rostock in Ansehung der Steuern. Große Feuersbrunst zu Rostock. §. 118. Beschluß der Lebensgeschichte des Herzogs Christian Ludwig des I. Tod desselben. §. 119. Tod des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow. Erlöschung der güstrowschen Linie. §. 120. Streitigkeit zwischen dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und dem Prinzen Adolph Friedrich über die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow. §. 121. Fortsetzung. §. 122. Vergleich zwischen beiden Herzogen. Entstehung des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz. §. 123. Vergleich des Herzogs Friedrich Wilhelm mit seinen Landständen über die jährlich zu entrichtenden Steuern.

Sechster Zeitraum.

Von der Entstehung der strelitzischen Linie des herzoglich-mecklenburgischen Hauses bis auf den neuesten Landesvergleich. Vom Jahr 1701 bis 1755.

§. 124. Neue Mißhelligkeiten zwischen den beiden Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. §. 125. Fortdauer der Streitigkeiten über das Steuerwesen. §. 126. Der schwerinsche Vergleich wird für ungültig erklärt. Neuer Vergleich des Herzogs mit den Städten. §. 127. Vergebliche Bemühungen des Herzogs Friedrich Wilhelm, auch mit der Ritterschaft einen besondern Vergleich

gleich zu schließen. §. 128. Mecklenburg leidet aufs neue durch einen Krieg des Königs von Schweden Karl des XII. mit Dänemark, Rußland ꝛc. §. 129. Bemühungen des Herzogs Friedrich Wilhelm, die Manufacturen in seinem Lande in Aufnahme zu bringen. Zweyjährige Residenz des Herzogs in Rostock. Tod desselben. §. 130. Herzog Karl Leopold kommt zur Regierung. §. 131. Ursprung der Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge Karl Leopold und der Stadt Rostock. §. 132. Fortgang derselben. §. 133. Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge Karl Leopold und der Ritterschaft. §. 134. Fortsetzung. §. 135. Eigenmächtiges Verfahren des russischen Czaars Peter des I. in Mecklenburg. §. 136. Der Herzog nimmt russische Truppen in Sold und verstärkt seine übrigen Truppen. §. 137. Einrückung einer kaiserlichen Executionsarmee in Mecklenburg. §. 138. Gefecht zwischen den mecklenburgischen und den Executionstruppen. §. 139. Verabschiedung der meisten Truppen des Herzogs Karl Leopold. §. 140. Kaiserliche Commission zu Rostock. §. 141. Verhalten des Herzogs dabey. §. 142. Verhalten der Städte gegen die Commission. §. 143. Reichshofräthliche und Commissionsbeschlüsse. §. 144. Tod des Königs von England, Georg des I. (Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg). Folgen desselben. §. 145. Versuche des Herzogs Karl Leopold zur Verbesserung seiner Lage. §. 146. Die Commission wird dem Herzog Christian Ludwig, jüngeren Bruder des Herzogs Karl Leopold, übertragen. §. 147. Unzufriedenheit des Herzogs Karl Leopold darüber. Neue Versuche desselben, wieder zum völligen Besitz der Regierung zu gelangen. §. 148. Entfernung des größten Theils der hannöverschen Truppen aus Mecklenburg. Verpfändung 8 mecklenburgischer Aemter an Hannover. Einrücken preussischer Truppen in Mecklenburg. Vier Aemter werden

den an Preussen verpfändet. Der Herzog Commissarius nimmt holsteinische und schwarzburgische Truppen in Sold. §. 149. Weitere Bemühungen des Herzogs Christian Ludwig als kaiserlicher Commissarius. Fortdauer der Uneinigkeit zwischen der Ritterschaft und den Städten. §. 150. Gewaltthätigkeiten, welche von den preussischen Truppen in Mecklenburg verübt wurden. Tod des Herzogs Karl Leopold. §. 151. Herzog Christian Ludwig tritt die Regierung in seinem eigenen Nahmen an. Convention mit der Stadt Rostock. §. 152. Convention zwischen dem Herzoge Christian Ludwig und dem Herzoge Adolph Friedrich dem III. von Mecklenburg-Strelitz. §. 153. Schwierigkeiten, welche den Abschluß eines allgemeinen Landesvergleichs zwischen dem Herzoge Christian Ludwig und den gesammten Landständen von Mecklenburg verzögerten. §. 154. Kaiserliche Hofcommission zu Wien. Unterhandlungen zu Schwerin. Convocationstag zu Rostock. Abschluß des Landesvergleichs. §. 155. Inhalt des Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleichs von 1755. §. 156. Tod des Herzogs von Strelitz Adolph Friedrich des III. Mißhelligkeiten über die Vormundschaft für den minderjährigen Herzog Adolph Friedrich den IV. zwischen dessen Mutter und dem Herzoge Christian Ludwig. Aufhebung der mit dem Herzoge Adolph Friedrich dem III. geschlossenen Convention.

Siebenter Zeitraum.

Von dem Landesvergleiche im Jahr 1755 bis zum Beytritt beider Herzoge von Mecklenburg zum rheinischen Bunde 1808.

§. 157. Tod des Herzogs Christian Ludwig. Herzog Friedrich kommt zur Regierung. Gründe, welche den Herzog Friedrich bewogen, sich in dem siebenjährigen Kriege gegen Preussen zu erklären. §. 158. Geschichte des siebenjährigen Krieges in Rücksicht auf Meck-

Mecklenburg. §. 159. Nachtheilige Folgen des Krieges. §. 160. Wie der Herzog Friedrich unter Mitwirkung der Landstände den nachtheiligen Folgen des Krieges abzuhelfen suchte. §. 161. Neue Mißhelligkeiten mit Rostock. Innerliche Irrungen daselbst. §. 162. Mißhelligkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten über ihren beiderseitigen Beytrag zur Bezahlung der durch den Krieg vergrößerten Landesschulden. Vergleich des Herzogs mit der Ritterschaft über die Zahl der steuerbaren Hufen. §. 163. Wohlthätige Einrichtungen, welche der Herzog Friedrich in seinem Lande traf. §. 164. Universität zu Bützow. §. 165. Wiederaufblühen des Wohlstandes von Mecklenburg unter Herzog Friedrichs Regierung. Vervollkommnung des Ackerbaues. Tod des Herzogs Friedrich. §. 166. Herzog Friedrich Franz kommt zur Regierung. Erneuerung der rostockschen Commission. Erbvergleich mit Rostock. Wiederherstellung der dortigen Universität. §. 167. Nützliche Einrichtungen und Verfügungen, welche unter der Regierung des Herzogs Friedrich Franz und durch ihn getroffen sind. Stiftung einer Brandsocietät der mecklenburg-schwerinschen Städte. Einlösung der an Preussen verpfändeten vier Aemter. Der Herzog giebt 1000 Mann seiner Truppen in holländischen Sold. §. 168. Fortsetzung. Verbesserung der Schulen. §. 169. Armenanstalten. §. 170. Befreyung der Domanialbauern von Hofdiensten. §. 171. Versuch die Elde schiffbar zu machen. §. 172. Seebad bey Doberan. §. 173. Zunehmender Wohlstand in Mecklenburg. §. 174. Mecklenburg bleibt lange Zeit mit den Beschwerden des Krieges verschont. §. 175. Fortsetzung. Der Herzog fordert die Ritterschaft auf, etwas für die Steuerfreyheit der Ritterhufen zu leisten. §. 176. Aufruhr in Rostock und einigen andern Städten. §. 177. Entschädigung des mecklenburg-schwerinschen Hauses für die durch den lüneviller Frieden verlohrnen

nen Canonicate zu Straßburg. Unterpfändliche Erwerbung der Stadt und Herrschaft Wismar. §. 178. Vermählung des Erbprinzen Friedrich Ludwig von Mecklenburg-Schwerin mit der russischen Großfürstinn Helena Paulowna. Früher Tod derselben. Tod der ältesten Prinzessinn von Mecklenburg-Schwerin Louise Charlotte, vermählten Erbprinzessinn von Sachsen-Gotha. §. 179. Erneuerung des Krieges zwischen Oesterreich ꝛc. und Frankreich. Friede von Preßburg. Auflösung der deutschen Reichsverfassung. §. 180. Besitznahme des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin durch französische Truppen. §. 181. Der Herzog verläßt Mecklenburg. Schicksal der mecklenburg-schwerinschen Lande während seiner Abwesenheit. §. 182. Wiederherstellung des Herzogs Friedrich Franz in den Besitz seines Landes. §. 183. Die französischen Truppen verlassen Mecklenburg. §. 184. Hemmung aller Communication mit England und Schweden. Gänzliche Stockung des Handels. §. 185. Geldmangel. Allgemeiner zweyjähriger Indult. §. 186. Beytritt des Herzogs Friedrich Franz zum rheinischen Bunde. Convocationstag zu Rostock. §. 187. Jetzige Mitglieder des herzoglich-schwerinschen Hauses. Tod der regierenden Herzoginn. Vermählung einer Prinzessinn des herzoglichen Hauses mit einem dänischen Prinzen. §. 188. Geschichte des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz in diesem Zeitraume.

Erster

Erster Zeitraum.

Von der Zeit, da das Land, welches jetzt Mecklenburg heißt, zuerst in der Geschichte bekannt wurde, bis auf die Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin.

Vom Jahr 780 bis 1167.

§. 1.

Aelteste Nachrichten über Mecklenburg und die Bewohner desselben.

Die mecklenburgische Geschichte fängt mit dem Schlusse des achten Jahrhunderts an. Bis dahin blieb das Land, welches jetzt Mecklenburg genannt wird, nebst seinen Bewohnern den gebildeten Völkern der Erde unbekannt. Selbst die Römer, welchen wir die ältesten Nachrichten von Deutschland verdanken, waren doch nie in diese Gegenden gekommen und die Bewohner derselben waren zu ungebildet um selbst sichere Nachrichten für die Geschichte aufzubewahren *a*). Um die genannte Zeit waren die Franken das herrschende

a) Rudloffs pragm. Handb. d. m. G. Th. 1. S. 5.

schende Volk in Deutschland, wie in den daran gränzenden Ländern, dem jetzigen Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz, dem nördlichen Italien und einem Theil von Spanien und Ungarn *b*). Ihr berühmter König Karl der Große, nachmahliger römischer Kaiser, kam, als er mit der Unterjochung der Sachsen beschäftigt war, welche den größten Theil des niedersächsischen und westphälischen Kreises bewohnten, bis an diese Gegenden, deren Einwohner dadurch in der Geschichte bekannt wurden *c*). Sie hießen Wenden und gehörten zu den Slaven, jenem großen Volke, welches in dem nordöstlichen Theile von Deutschland und den angränzenden Ländern, dem heutigen Böhmen, der Lausitz, Schlesien, Preussen, Rußland und Gallizien wohnte *d*). Im heutigen Mecklenburg selbst wohnten mehrere wendische Völkerschaften, unter denen die Obotriten *e*) die vornehmsten waren, welche daher auch als die Vorfahren der heutigen Bewohner Mecklenburgs anzusehen sind. Sie wurden von Fürsten re-

b) Krusens histor. Atlas. J. 800. vergl. Bredow's umständlichere Erzählung der wichtigern Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte. S. 353. vergl. 346.

c) Rudloff Th. 1. S. 8. 9.

d) Schröckhs Weltgesch. Th. 4. Abth. 3. S. 9. und 143.

e) Remers Handbuch der mittlern Geschichte. 4te Aufl. S. 149.

regiert, deren Würde vom Vater auf den Sohn und wenn keine Söhne da waren, auf die Brüder forterbte *f*). Ihre Religion war die heidnische.

§. 2.

Verbindung Karls des Großen mit den Obotriten.

Als Karl die Obotriten kennen lernte, so waren sie mit den Sachsen im Streit begriffen. Er sahe sie der gemeinschaftlichen Feinde wegen als seine Freunde an und trat mit ihnen in Verbindung, damit sie ihm im Kriege gegen die Sachsen Beystand leisten mögten. Dies thaten sie auch und zur Vergeltung leistete er ihnen wiederum gegen die Wilzen, ein anderes wendisches Volk, Hülfe, welches in einem Theile der heutigen Mark Brandenburg wohnte und zwang diese, ihn für ihren Oberherrn zu erkennen *g*). Die Obotriten aber behandelte Karl mehr als seine Bundesgenossen, wenn gleich die größere Macht und Bildung ihm und seinem Volke eine nicht geringe Ueberlegenheit über das Volk und den Fürsten der Obotriten gab *h*). Auch gegen die Dänen schützte er sie, da sie mit ihnen

f) Rudloff Th. 1. S. 26. 27.

g) Norrmann über Wismars Handelslage. S. 18. Rudloff Th. 1. S. 8—11. Schröckhs Weltg. Th. 3. S. 578. 579.

h) Rudloff Th. 1. S. 29.

ihnen in einen Krieg gerathen waren *i*). Sie hatten daher anfangs durchaus keine Ursache, ihre Verbindung mit den Franken aufgehoben zu wünschen.

§. 3.

In welchem Verhältnisse die Obotriten mit seinem Sohn und Nachfolger Ludwig dem Frommen standen.

Anders aber verhielt es sich, als nach Karls des Großen Tode (814) sein Sohn Ludwig der Fromme ihm in der Regierung des fränkischen Reichs und in der römischen Kaiserwürde gefolgt war und die Abhängigkeit der Obotriten sichtbarer wurde. Zum Beweise davon dient folgendes. Da Ceodrag, der Sohn des ermordeten Fürsten Thrasiko, durch seinen Oheim Slaomir von der Regierung, wozu er ein Recht hatte, verdrängt war und sich darüber bey dem Kaiser beklagte, so befahl dieser dem Slaomir, mit seinem Neffen das Land zu theilen. Als er sich diesem Befehl widersetzte und die Großen des obotritischen Volks ihn mehrerer Vergehungen beschuldigten, so wurde die Regierung dem Neffen allein vom Kaiser übergeben (819) und der Oheim gänzlich davon ausgeschlossen. Doch scheint dem Ceodrag selbst sein Verhältniß gegen den Kaiser in der Folge lästig geworden zu seyn; wenigstens wurde er der

i) Ebds. S. 13.

der Treulosigkeit gegen denselben beschuldigt; er blieb aber dessen ungeachtet im Besitz der Regierung, da diejenigen von seinen Unterthanen für ihn waren, deren Stimme am meisten galt. Auch war seine Nation überhaupt mit ihm gleichgesinnt, und da Ludwig in seinem Alter genöthigt war, mit seinen Söhnen Krieg zu führen, und es ihm daher an Macht fehlte, um seine Oberherrschaft über die Bewohner dieser Gegenden zu behaupten, so benutzten die Obotriten gern und nicht ohne Erfolg diese Gelegenheit, ihre Unabhängigkeit wieder zu erhalten *k*).

§. 4.

Bemühungen Ludwigs des Frommen, das Christenthum unter den Obotriten einzuführen.

Ludwig der Fromme bemühte sich auch, das Christenthum unter den Obotriten einzuführen und stiftete zu Hamburg (damahls Hammaburg, auch Hochbuchi genannt) ein Erzbisthum, dessen Erzbischofe Ansgarius die Bekehrung der benachbarten slavischen Völker aufgetragen wurde. Die Geschichte berichtet aber nichts davon, ob diese Anstalt von Erfolg für die Obotriten gewesen sey *l*).

§. 5.

k) Ebds. S. 19.

l) Schröckhs Weltgesch. Th. 3. S. 206. Rudloff Th. 1. S. 15. 20.

§. 5.

Mangelhafte Nachrichten aus der Geschichte der Obotriten unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen.

Nach dem Tode Ludwigs des Frommen ward das große fränkische Reich unter seine drey Söhne getheilt. Ludwig, mit dem Beynahmen der Deutsche, dem Deutschland oder das damahls sogenannte Ostfranken zu Theil wurde, setzte über die nördlichen Gegenden seines Reichs einen Statthalter unter dem Nahmen eines Herzogs in Sachsen, um die Obotriten, nebst andern benachbarten Völkern in Unterwürfigkeit zu erhalten und die Gränzen des Reichs gegen feindliche Einfälle zu schützen *m*). Doch behielten jene ihre eigenen Fürsten. Unter zweyen der folgenden deutschen Könige, Karl dem Dicken (von 881 bis 887) und Ludwig dem Kinde (von 899 bis 911) herrschten zu große Unordnungen in Deutschland, als daß sie im Stande gewesen wären, die entferntern Völker im Gehorsam zu erhalten und selbst die sächsischen Herzoge konnten ihnen diesen Dienst nicht leisten. Auch der sonst so tapfere und einsichtsvolle Arnulph, Karls des Dicken Nachfolger, mußte sich mit Verlust zurückziehen, als er (889) einen Feldzug gegen die Obotriten unternahm. Wegen der geringen Verbindung, welche in den nächstfolgenden Jahren zwischen den

m) Rudl. Th. 1. S. 22.

den Obotriten und den Deutschen Statt fand, ist ihre damahlige Geschichte auch fast ganz unbekannt, da unter ihnen selbst noch keine Geschichtschreiber aufgestanden waren und bis zum J. 930 weiß man nichts anders von ihnen, als daß sie von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit den Dänen Einfälle in das sächsische Gebiet machten *n*). Der deutsche König Heinrich der erste, oder der Vogler (reg. von 919 bis 936), welcher in seinen ersten Regierungsjahren durch anderweitige Kriege abgehalten wurde, die Obotriten wieder zur Unterwürfigkeit zu bringen, besiegte sie im J. 931, legte ihnen Tribut auf und zwang ihren Fürsten, welcher König genannt wird *o*), sich taufen zu lassen. Da sie bald nachher wieder in Verbindung mit andern Wenden in das sächsische Gebiet einfielen, so schickte Heinrich aufs neue Truppen gegen sie; sie wurden zurück getrieben und erlitten eine so blutige Niederlage, daß sie dadurch wenigstens auf einige Jahre zur Ruhe gebracht wurden *p*).

§. 6.

Einführung des Christenthums unter den Obotriten zu den Zeiten Otto des Großen.

In den ersten Regierungsjahren seines Sohnes, Otto des Großen, da die deutschen

n) Ebdf. S. 24. 25. vgl. Schröckhs Weltgesch. Th. 3. S. 220.
o) Rudl. S. 72. 73. 33.
p) Ebdf. S. 34.

schen Vasallen desselben seine Oberherrschaft nicht anerkennen wollten, empörten auch sie sich nebst andern slavischen Völkern; wurden aber auch zu wiederhohlten Mahlen von seinen Truppen geschlagen *q*). Noch mehr Gewalt erlangte er über sie in der Folge durch den Herrmann Billung, welchen er zum Herzog von Sachsen ernannt hatte. Dieser machte sie ihm wieder zinspflichtig *r*). Ein sicherer Beweis von der großen Gewalt, welche Otto durch ihn über die Obotriten und die im heutigen Holstein wohnenden Wagrier erlangte, ist, daß das Christenthum unter denselben mehr, als vorher hatte geschehen können, eingeführt wurde. Eine große Menge derselben wurde getauft; in Aldenburg, der Hauptstadt in Wagrien (um das J. 970) ein Bisthum und in Mecklenburg, der Hauptstadt der Obotriten, ein Nonnenkloster gestiftet und eine Kirche erbauet. Der damahlige Fürst der Obotriten Mistui, mit dem Beynahmen Billug, vermählte sich (973) mit der Schwester des Bischofs von Aldenburg und nahm wahrscheinlich auch das Christenthum an. Seine Tochter, welche er mit seiner christlichen Gemahlinn erzeugte, Nahmens Hodika, wurde auf die Veranstaltung des Bischofs in dem Kloster zu Mecklenburg erzogen und von ihm

q) Rudl. S. 35.

r) Otto verband 962 das römische Kaiserthum wieder mit der höchsten Würde im deutschen Reiche. Schröckhs Weltgesch. Th. 3. S. 622.

ihm schon in ihrer Kindheit zur Aebtissinn desselben ernannt. Aber Mistui's Sohn Mitzlav war ein Feind des Christenthums und suchte auch seinen Vater dagegen einzunehmen. Seine Landsleute dachten gleich mit ihm, weil die Abgaben, welche sie an den Bischof und die übrigen Geistlichen entrichten mußten, ihnen eine ungewohnte und beschwerliche Last waren. Die Güter des Bischofs wurden daher in der Folge geplündert und Mistui verstieß seine christliche Gemahlin wieder. Dennoch wurde immerfort an der Ausbreitung des Christenthums gearbeitet und es wurden immer mehrere Kirchen und Klöster gebauet *s*).

§. 7.

Wiederausrottung des Christenthums unter den Obotriten und Wagriern.

Unter Mitzlavs Regierung (von 985—1018) kam es wieder häufig zu Feindseligkeiten zwischen den Sachsen auf der einen und den Obotriten und andern wendischen Völkern auf der andern Seite. Er selbst hob das Kloster zu Mecklenburg wieder auf und verheirathetete seine Stiefschwester Hodika: übrigens aber erklärte er sich nicht öffentlich gegen das Christenthum *t*). Doch wie in der Folge die Herzoge von Sachsen, welche jetzt weniger als vorher vom Kaiser abhängig waren, die

s) Rudl. Th. I. S. 39—43.

t) Ebds. S. 44. 45. vergl. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 22.

die Wenden auf eine ganz widerrechtliche Weise bedrückten (1002 und folg.) und ihnen so viele Steuern auferlegten, als ihnen gefiel, so empörten sich die Obotriten und Wagrier (1013) unter der Anführung des Mistrowoy (Mistewoy) und Mizzidrag, von denen der erstere ein Sohn des Mißlav und dieser ein wagrischer Fürst war, verheerten Nordalbingien, wie man den im Norden der Elbe liegenden Theil des Herzogthums Sachsen nannte; zerstörten alle Kirchen in den slavischen Landen, mißhandelten und ermordeten die Geistlichen und rotteten so das Christenthum gänzlich wieder aus. Dadurch machten sich die Obotriten auf einige Jahre wieder von Abgaben frey und sie konnten wieder ungestört die Religion ihrer Väter, den Götzendienst ausüben; aber nach und nach ward der vorige Zustand der Dinge wieder hergestellt. Mistewoy selbst änderte in seinen spätern Jahren seine Gesinnung und ward ein Freund des Christenthums. Dadurch zog er sich aber den Haß seiner Landsleute zu, er ward aus dem Lande vertrieben und starb in der Fremde *u*).

§. 8.

Wiedereinführung desselben unter dem Fürsten Gottschalk. Große Macht dieses Fürsten. Seine Unterthanen fallen zum zweyten Mahl vom Christenthum ab.

Unter der Regierung seines Enkels Gottschalk (reg. von 1042 — 1066) kam das Christen-

u) Rudl. Th. I. S. 52. 53.

stenthum zu einem größeren Ansehen, als wozu es bisher hatte gelangen können. Er verband nähmlich mit einer ihm in der Jugend eingeflößten Vorliebe für dasselbe auch die Macht, viel dafür thun zu können. Sein Vater Udo oder Odo hatte ihn in einem Kloster zu Lüneburg erziehen lassen, wodurch der Grund zu seiner Ausbildung gelegt wurde. Eben so nützlich und um sich zum Regenten zu bilden vielleicht noch nützlicher war es für ihn, daß er sich in der Folge einige Jahre an dem Hofe Kanut des Großen, Königs von England, Dänemark und Norwegen, aufhielt und demselben Kriegsdienste leistete. Wenigstens sieht man aus Gottschalks Verhalten während seiner Regierung, daß er sich den König Kanut zum Muster genommen habe. Kanut, dessen Vater Sveno oder Svend ein Heide gewesen war, ward durch seine christliche Gemahlin für das Christenthum gewonnen, nahm dasselbe an, machte es in Dänemark herrschend und stiftete zu diesem Zwecke mehrere Bisthümer *v*). Auf eine ähnliche Art machte es auch Gottschalk. Er hatte anfangs, als er das Kloster verließ, worin er erzogen war, auch den christlichen Glauben wieder verlassen, nahm ihn aber in der Folge wieder an und als er zur Regierung gelangt war, so begünstigte er die Ausbreitung des Christenthums in seinem Lande auf alle nur mögliche Weise. Dies gelang ihm desto mehr, da er mächtiger war, als

v) Schröckhs Weltgesch. 4. Th. 2. Abth. S. 281.

als seine Vorfahren. Er eroberte nähmlich ausser dem Lande der Obotriten, zu dessen Besitz ihn die Geburt berechtigte, auch Wagrien und das Land der Polaber, gleichfalls einer wendischen Nation, welche in und um Ratzeburg, die Hauptstadt ihres Landes, wohnte. Durch die Mitwirkung des damahligen Erzbischofs von Hamburg stiftete er in seinen Landen mehrere Mönchs- und Nonnenklöster und selbst zwey neue Bisthümer, das eine zu Mecklenburg und das andere zu Ratzeburg. Ueberall wurden Kirchen gebauet und es kam eine Menge von Priestern und Mönchen ins Land. Aber eben diese große Fürsorge Gottschalks für das Christenthum oder richtiger für die Priester und Mönche, welche von seinen Unterthanen ernährt werden mußten, brachte diese gegen ihn auf. Ihr Unwille wurde noch dadurch erhöht daß er mit dem damahligen Herzoge Bernhard von Sachsen in einem freundschaftlichen Verhältnisse stand, da sie doch durch die Habsucht der Sachsen, dieser ihnen verhaßten Nation, äußerst gedrückt wurden. Auch seine ungewöhnlich große Macht, welche durch seine Vermählung mit einer dänischen Prinzessinn vergrößert war, zog ihm Neid zu. Mehrere slavische Völker hatten sich ihm nähmlich freywillig unterworfen und gaben ihm Tribut. Endlich empörten sich seine Unterthanen gegen ihn unter der Anführung seines eigenen Schwagers Blusso (1066). Er selbst und alle Geistlichen, deren man habhaft werden konnte, wurden

den ermordet, der Bischof zu Mecklenburg dem Radegast *w*), einem wendischen Götzen, geopfert, Gottschalks Gemahlinn vertrieben und das Christenthum zum zweyten Mahl in diesen Gegenden ausgerottet *x*).

§. 9.

Seine beiden Söhne werden anfangs von der Nachfolge in der Regierung ausgeschlossen.

Gottschalk hinterließ zwey Söhne, Buthue und Heinrich. Beide wurden von der Regierung ausgeschlossen und Kruko oder Crito, Fürst von der Insel Rügen zu seinem Nachfolger erwählt. Sie suchten daher Hülfe bey den Freunden ihres ermordeten Vaters, nähmlich Buthue, der ältere, bey dem Herzog von Sachsen und Heinrich bey seinem Großvater, dem König von Dänemark und den Söhnen desselben. Buthue erlangte zwar durch die Hülfe seines Beschützers ein Stück von Wagrien, wurde aber einige Jahre darauf durch die Veranstaltung des Kruko verrätherischer Weise ermordet. Dieser besaß nun nicht nur das Land

w) Dieses Götzenbild befand sich in einem großen Tempel zu Rhetra, einer Stadt im Lande der Rhedarier, deren Lage man nicht mehr mit Bestimmtheit weiß. Die Rhedarier wohnten in der heutigen Prignitz. S. Rudloff Th. I. S. 75. 76. Hane's Uebersicht der mecklenb. Gesch. S. 4.

x) Rudloff Th. I. S. 56 — 60. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 28 — 35.

Land der Obotriten, Wagrien und Polabien, sondern auch die Insel Rügen und andere im Osten und Süden gelegene wendische Provinzen. Weit entfernt, den Sachsen Tribut zu bezahlen, zwang er vielmehr die Einwohner Nordalbingiens, die Holsteiner, Stormarn und Ditmarsen, ihm Steuer zu geben. Heinrich, Gottschalks jüngerer Sohn, konnte lange in Dänemark nicht die nöthige Unterstützung finden. Endlich gelang es ihm, mit Hülfe der Dänen, gleichfalls einen Theil von Wagrien zu erobern, welchen Kruko ihm auch abtreten mußte. Dieser war nun darauf bedacht, ihn eben so, wie seinen ältern Bruder, auf eine hinterlistige Weise zu ermorden; aber da Heinrich mit der jungen Gemahlin des Fürsten, Slavina, ein heimliches Verständniß unterhielt, so traf den Kruko selbst das Schicksal, welches er ihm zugedacht hatte *y*).

§. 10.

Heinrich, Gottschalks Sohn, kommt zur Regierung.

Nun war Heinrich bemüht, sich der ehemahls von seinem Vater beherrschten Lande zu versichern. Um seinen Zweck desto gewisser zu erreichen, erkannte er den damahligen Herzog von Sachsen, Magnus, für seinen Lehnsherrn. Dieser half ihm, sich die Wagrier, Polaben, Obotriten, Wilzen, Kissiner und Cir-

y) Rudloff Th. I. S. 63 — 65. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 40.

Circipaner z) zu unterwerfen. In der Folge nöthigte er auch die Rügen, ihm Steuer zu bezahlen (1114). Seine Macht wurde so groß, daß ihm alle Wenden den Titel eines Königs gaben. Doch gehörte Nordalbingien nicht zu seinem Gebiete, sondern es war darüber von dem Herzoge von Sachsen ein besonderer Graf gesetzt, welcher zu Hamburg seinen Sitz hatte *a*). Lübeck, welches damahls noch an einer andern Stelle stand, war Heinrichs Residenz *b*). Er bemühete sich, seine Unterthanen gesitteter zu machen, den Hang zur Räuberey, welcher unter ihnen allgemein war, einzuschränken und sie zum Ackerbau zu gewöhnen. Seine Residenz verschönerte und befestigte er, zog viele Fremde, besonders Handwerker und Künstler dahin, und begünstigte Handlung und Schiffahrt. Heinrich war selbst der christlichen Religion ergeben; doch ließ er seinen Unterthanen die Freyheit, die Religion ihrer Vorfahren, das Heidenthum beyzubehalten, und nur in Lübeck war eine einzige Kirche.

z) Die Kissiner und Circipaner waren gleichfalls wendische Völkerschaften. Jene wohnten in der Gegend von Rostock; diese, wie ihr Nahme zeigt, um den Fluß Pene. Hane Uebersicht u. s. w. S. 2.

a) Rudloff Th. I. S. 86 — 89.

b) vergl. Norrmann über Wismars Handelslage. S. 23. 41. Galletti Lehrb. für den Schulunterr. S. 216. Rudl. Th. I. S. 87. 105. 106. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 51. vergl. S. 63.

Kirche. Das unglückliche Schicksal seines Vaters hatte ihn vorsichtig gemacht. — Er hatte vier Söhne. Zwey derselben starben schon vor ihm. Die beiden andern, Nahmens Zwentepolk und Kanut erkannte er für unfähig zur Regierung und daher ernannte er vor seinem Tode, welcher im Jahr 1126 erfolgte, den Herzog von Schleswig, Kanut Laward, den er als einen tapfern und edel denkenden Fürsten kennen gelernt hatte, zu seinem Nachfolger. Dieser weigerte sich anfangs, ein solches Anerbieten anzunehmen, und so lange noch einer von Heinrichs Söhnen lebte, machte er keinen Anspruch auf die Regierung. Aber beide überlebten ihren Vater nicht lange. Der jüngere Bruder Kanut wurde schon im Jahr 1127 ermordet und zwar wahrscheinlich durch die Veranstaltung des Zwentepolk, welcher wider seinen Willen das Land mit ihm hatte theilen müssen, und deswegen noch einen Groll gegen ihn hegte. Aber dieser hatte wenige Jahre nachher ein gleiches Schicksal *c*).

§. 11.

Kanut Laward, König der Obotriten. Pribislav. Niclot. Stiftung der Grafschaft Ratzeburg.

Nun trug der Herzog Kanut kein Bedenken mehr, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Er wandte sich deswegen an den damahligen

c) Rudl. Th. I. S. 92—94. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 54.

ligen Kaiser Lothar den II., welcher ihn auch zum König der Obotriten ernannte. Aber bald standen zwey neue Gegner wider ihn auf, Pribislav und Niklot. Jener war ein Sohn des oben genannten Fürsten Buthue, welcher erst jetzt seine Ansprüche geltend zu machen suchte, nachdem mehr als 50 Jahre seit seines Vaters Tode verflossen waren. Dieser war ein vornehmer Obotrit, dessen Herkunft man nicht genau kennt; aber wahrscheinlich mit dem bisher regierenden Hause verwandt *d*). Es gelang dem Kanut, beide in seine Gewalt zu bekommen und sie zur Unterwürfigkeit zu bringen. Doch wurde er selbst schon 1131 auf Anstiften seines Oheims, des Königs von Dänemark, ermordet, welcher auf seine große Macht eifersüchtig geworden war. — Nun theilten Pribislav und Niklot das Land unter sich; jener bekam Wagrien und Polabien, dieser das Land der Obotriten, Kissiner und Circipaner. Einige wendische Völkerschaften, welche Heinrichen unterworfen gewesen waren, hatten sich wieder abgesondert *e*). Pribislav behielte das ihm zu Theil gewordene Land nicht lange. Der Kaiser Lothar bemühete sich nähmlich, das Christenthum in demselben wieder einzuführen und ließ in Wagrien ein festes Schloß, Nahmens Segeberg, erbauen, dessen Besatzung zum Schutz der Geistlichen dienen sollte, denen das

d) Rudl. Th. I. S. 99.
e) Ebds. S. 102.

das Geschäft der Heidenbekehrung in diesen Gegenden übertragen war. Pribislav, der eben so wie Niklot ein Heide war, zerstörte dasselbe (1137) und unternahm zugleich Streifereyen in das Holsteinische. Er glaubte eine gute Gelegenheit zu diesem Unternehmen in den Unruhen zu finden, welche damahls in Sachsen herrschten, indem zwey deutsche Fürsten um dieses Herzogthum Krieg führten, an welchem auch die Nordalbingier Theil nahmen. Durch diese Kühnheit zog er sich den Verlust seines Landes zu; denn als der Krieg geendigt war und man, wie dieses oft der Fall ist, Land gebrauchte, um einige von denen, welche Antheil daran genommen hatten, für den erlittenen Verlust zu entschädigen, so nahm man das seinige dazu. Der damahlige Graf Adolph der II. von Nordalbingien bekam Wagrien; Polabien aber erhielt ein gewisser Graf Heinrich von Badewide (1142) unter dem Nahmen der Grafschaft Ratzeburg. Pribislav mußte sich mit einem kleinen Theil von Wagrien begnügen, welchen ihm der Graf Adolph für eine jährlich zu entrichtende Abgabe ließ. Hier beschloß er sein Leben als Christ nach dem Jahre 1156 *f*).

§. 12.

Kreuzzug gegen die Wenden.

Niklot ließ freilich seine deutschen Nachbaren in Ruhe; aber er unternahm mit seinen Wen-

f) Rudloff S. 103—107. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 58. 59.

Wenden häufige Streifereyen nach Dänemark, und weil daselbst schon viele Christen waren, welche dadurch beunruhigt wurden, so zog er sich dadurch auch andere Feinde zu. Es war damahls das Zeitalter der Kreuzzüge und gerade unternahm um diese Zeit (1147) der Kaiser Konrad der III. einen Kreuzzug gegen die Türken und Araber in Asien. Einige deutsche Fürsten, unter denen auch der junge Herzog von Sachsen Heinrich der Löwe und der Markgraf Albrecht von Brandenburg waren, betrachteten die Wenden auch als Feinde des Christenthums oder wie man sich auch auszudrücken pflegte, als Feinde des Kreuzes Christi und beschlossen einen Kreuzzug gegen sie zu unternehmen. Als Niklot Nachricht davon erhielt, so bat er den Grafen Adolph von Nordalbingien, mit dem er übrigens in einem freundschaftlichen Verhältnisse stand, um Hülfe. Da dieser ihm aber unmöglich gegen seinen Lehnsherrn, den Herzog von Sachsen, Beystand leisten konnte, so segelte er, ehe die Kreuzfahrer in sein Land kamen, mit Truppen nach Wagrien, landete daselbst und kehrte, nachdem er hier große Verwüstungen angerichtet hatte, mit Beute und Gefangenen wieder nach Hause zurück. Der Kreuzzug selbst endigte sich auf eine für die Wenden ganz erträgliche Weise. Den größten Schaden litten die Dänen, welche sich mit den Kreuzfahrern vereinigt hatten; sie wurden nähmlich geschlagen und nach ihren Schiffen zurück getrieben. Da die vornehmste Forderung,

 welche

welche an die Wenden gemacht wurde, diese war, daß sie sich taufen lassen sollten und sie sich hierzu verstanden, auch überdem versprachen, die dänischen Gefangenen wieder herauszugeben, so wurde ihnen sogleich der Friede bewilligt *g*). Aber so bald die Feinde das Land verlassen hatten, erneuerten sie wieder ihre Streifzüge nach Dänemark. Die Taufe hatten sie bloß zum Schein angenommen und die Dänischen Gefangenen wurden keinesweges alle wieder ausgeliefert *h*). Der Herzog von Sachsen, dem ihre Bekehrung eben nicht sehr am Herzen lag, wollte sie doch wenigstens mehr zur Unterwürfigkeit bringen. Diesen Zweck erreichte er auch durch mehrere Feldzüge gegen dieselben und er legte ihnen einen schwereren Tribut auf, als sie bisher bezahlt hatten *i*). Dennoch wurden die Dänen auch nachher noch durch die Räubereyen der Wenden beunruhigt, welche aber endlich die Veranlassung zu Niklots eigenem Unglücke gaben. Als nähmlich die Wenden einmahl wieder (1159) einen Einfall in das dänische Gebiet unternommen hatten, während der Herzog von Sachsen in Italien war, so beschwerte sich der Kö-

g) Rudloff Th. I. S. 108 — 111. vergl. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 71.

h) Gewöhnlich verkauften die Wenden ihre Gefangenen, welche sie aus dem Kriege oder von ihren Streifzügen mitbrachten, öffentlich als Leibeigene. S. Rudloff Th. I. S. 151.

i) Rudl. Th. I. S. 111. 112.

König von Dänemark wieder darüber bey ihm *k*). Der Herzog beschloß nun, sie nachdrücklich für ihre Kühnheit zu züchtigen und zog aufs neue (1161) in Verbindung mit den Dänen gegen sie zu Felde. Jetzt gab Niklot die Hoffnung auf, seinen Feinden Widerstand leisten zu können; er steckte selbst vier seiner Schlösser in Brand und begab sich in ein anderes Schloß, Nahmens Werle, welches an der Warnow lag. Da er von hier aus einmahl einen Ausfall wagte, so wurde er von Feinden umringt und erschlagen. — Das Christenthum hatte während seiner Regierung noch nicht wieder unter seinen Unterthanen Eingang finden können. Zwar wollte der Erzbischof von Bremen das Bisthum zu Mecklenburg wiederherstellen; aber dem Anscheine nach ist der von ihm (1150) ernannte Bischof gar nicht zum Besitz desselben gelangt *l*). Etwas besser gieng es mit der Wiederherstellung der beiden Bisthümer zu Aldenburg *m*) und Ratzeburg, besonders in Ansehung des letztern *n*). Niklot selbst war ein so großer Feind des Christenthums, daß er einen seiner Söhne, Nahmens Prisklav, wegen seiner Neigung zu demselben aus dem Lande verwies. Dieser begab sich darauf nach Dänemark, bekannte sich da-

k) Rudl. S. 119. 120.

l) Ebds. S. 113. 117.

m) Ebds. S. 120.

n) Ebds. S. 116.

daselbst öffentlich zur christlichen Religion und vermählte sich mit der Schwester des Königs Waldemar.

§. 13.

Niklots Söhne, Pribislav und Wertislav.

Die beiden andern Söhne Niklots, Pribislav und Wertislav hatten die Grundsätze ihres Vaters und waren bis an seinen Tod seine treuen Gefährten gewesen. Da sie ihren Feinden gegenwärtig keinen Widerstand leisten konnten, so mußten sie sich einen Frieden gefallen lassen, wie der Herzog von Sachsen ihn vorschrieb. Darnach behielten sie den kleinern östlichen Theil von dem Lande ihres Vaters *o*): über den größeren westlichen Theil setzte er einige seiner Feldherren als Statthalter *p*). Aber bald (1162) machten beide Versuche, ihr Gebiet wieder zu erweitern. Wie der Herzog Nachricht davon erhielt, so zog er aufs neue mit einem Heere gegen sie, um sie zur Ruhe zu verweisen (1163). Beide trennten sich nun. Wertislav begab sich in das Schloß Werle; konnte sich aber gegen die Feinde nicht behaupten; er war gezwungen, sich zu ergeben und gerieth in Gefangenschaft. In der Folge ließ ihn der Herzog aus Erbitterung über den Widerstand, welchen Pribislav ihm leistete, hinrichten (1164) *q*). Dieser

o) Rudl. S. 128.
p) Ebds. S. 126.
q) Rudl. S. 131. vergl. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 126.

ser machte nähmlich seinen Feinden viel zu schaffen; denn da er sich mit seiner Mannschaft in Waldungen aufhielt, so war ihm nicht leicht beyzukommen. Wirklich gelang es ihm auch fast alles Verlorne wieder zu erobern. Da aber Heinrich der Löwe sich mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und mit dem König Waldemar von Dänemark verband, so büßte Pribislav alles wieder ein *r*). Eine Zeitlang leisteten ihm noch die pommerschen Fürsten Beystand, so daß er wenigstens im Stande war, die Sachsen durch Streifereyen zu beunruhigen. Da aber auch diese zur Ruhe verwiesen waren und er auch bey ihnen keine Hülfe mehr fand, so hätte er auf immer die Hoffnung aufgeben müssen, die von seinem Vater besessenen Lande wieder zu erhalten, wenn das Glück ihm nicht unvermuthet dasjenige wieder geschenkt hätte, was er durch die Waffen nicht hatte behaupten können.

§. 14.

Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin.

Heinrich der Löwe hatte viele Feinde, welche ihm besonders seine große Macht zugezogen hatte. Er besaß nähmlich nicht nur das Herzogthum Sachsen, wozu noch damahls Niedersachsen und Westphalen gehörte *s*), sondern auch Bayern. Meh-

r) Rudl. Th. I. S. 131—133.

s) Galletti's Lehrbuch für den Schulunterr. in d. Geschichtskunde. S. 224.

Mehrere deutsche Fürsten verbanden sich mit einander, um ihn zu stürzen. Er war daher auf seine Sicherheit bedacht und da er befürchten mußte, daß Pribislav sich wieder einen größern Anhang verschaffen mögte und er sich doch nicht in dem eigenthümlichen Besitze der demselben entrissenen Lande werde behaupten können, so trat er ihm fast alle wieder ab und erwarb sich dadurch einen neuen Vasallen. Schwerin nebst der umliegenden Gegend, welches auch dazu gehört hatte, wurde davon getrennt: dieses erhob der Herzog zu einer Grafschaft und belehnte damit einen seiner tapfern Ritter, Gunzelin von Hagen, als nunmehrigen Grafen von Schwerin (1166). So entstand die Grafschaft Schwerin. Die Stadt dieses Nahmens wird schon 1018 als solche in der Geschichte genannt: doch erhielt sie erst durch Heinrich den Löwen die Verfassung und die Rechte einer Stadt und wurde so wie die deutschen Städte eingerichtet *t*). Vorher war sie nicht anders beschaffen, als die übrigen wendischen Städte, d. h. sie war ein Haufen schlechter Hütten, deren Bewohner darin kaum gegen Wind und Regen gesichert waren und welche sie im Kriege oft verließen *u*) oder wohl gar selbst in Brand steckten, damit der

t) Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 129. Rudloff a. a. O. S. 49. 124. 152. 135. 136. 146.

u) Rudl. Th. I. S. 153.

der Feind sich nicht darin verschanzen mögte. Eine solche wendische Stadt war damahls auch Rostock, welches noch im Jahre 1159 von dem Könige Waldemar dem I. von Dänemark zerstört, aber durch Pribislavs Veranstaltung bald wieder aufgebauet wurde *v*). Gewöhnlich lag in diesem Haufen von Hütten ein etwas besser gebauetes und nach wendischer Art befestigtes Schloß, um welches die Bewohner jener Hütten sich niedergelassen hatten, weil es ihnen doch einigen Schutz gewährte *w*). — Jetzt wurde auch das Bisthum, welches ehemals in Mecklenburg gestiftet war, für immer nach Schwerin verlegt (1167) *x*). Schon einige Jahre früher war dies beschlossen; aber erst jetzt konnte der Bischof zu Schwerin seinen Sitz nehmen, nachdem die Unruhen beygelegt waren *y*). — Mit dem Bisthum zu Aldenburg war eine ähnliche Veränderung vorgenommen; auch dieses war (1162) nach einem andern Orte, nähmlich nach Lübeck verlegt *z*). Das Bisthum zu Ratzeburg war einige Jahre vorher (1158) ebendaselbst wiederhergestellt *a*).

Zweyter

v) Norrmann a. a. O. S. 29. Rudl. Th. I. S. 139.
w) Rudl. Th. I. S. 221.
x) Ebds. S. 136. 139.
y) Ebds. S. 126. 127.
z) Rudl. S. 144. 145. Nach Beckers Geschichte der Stadt Lübeck Th. I. S. 107 war es 1163 geschehen.
a) S. oben S. 21.

Zweyter Zeitraum.

Von der Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin bis zu der Zeit, da die Fürsten von Mecklenburg die herzogliche Würde erhielten.

Von d. J. 1167 bis 1348.

§. 15.

Freundschaftliches Verhältniß zwischen dem Fürsten Pribislav und dem Herzoge von Sachsen, Heinrich dem Löwen. Glückliche Folgen dieser Verbindung.

Pribislav besaß nun den größten Theil des Obotritenlandes nebst dem Kissinerlande und einem Theil von Circipanien *b*), und er mußte diese seine Länder lediglich als ein Geschenk des Herzogs von Sachsen betrachten. Noch mehr aber ward diese Verbindung dadurch befestigt, daß Pribislavs Sohn Borwin, seit seiner Taufe Heinrich Borwin genannt, sich mit einer Tochter Heinrich des Löwen vermählte *c*) und da dieser gerade von demselben Jahre an als Gemahl derselben genannt wird, in welchem sein Vater wieder in den Besitz seiner Erblande gesetzt war (1166) *d*), so mag eben diese Vermählung viel zu Pribislavs Wiederherstellung mitgewirkt haben. Diese seine nahe Verbindung mit

b) Rudloff Th. I. S. 135. 151. 170.
c) Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 163.
d) Rudloff Th. I. S. 143. vergl. S. 135.

mit einem Fürsten, wie Heinrich der Löwe, war nicht ohne glückliche Folgen für sein Land. Pribislav selbst nahm das Christenthum an und that nach seiner Wiederherstellung sehr viel für dasselbe. Dem Bischof von Schwerin, der anfangs noch kein weltliches Gebiet hatte, trat er eben so, wie der Graf von Schwerin und der Fürst Kasimir von Demmin, (1171) ein Stück Land ab. Er ließ Kirchen und Klöster bauen. Andere Proben seines Eifers für das Christenthum legte er ab, indem er als Lehnsmann des Herzogs von Sachsen den Bischof von Schwerin bey der Bekehrung der Rügianer unterstützte und den Götzendienst des Swantewit zerstören half und einige Jahre nachher (1171) Heinrich den Löwen auf einer Wallfahrt nach Jerusalem begleitete *e*). — Seit dieser Zeit, da das Christenthum in dem mecklenburgischen Wendenlande mit Sicherheit begründet war, nahmen die Einwohner desselben mildere Sitten an. Der Hang zur Räuberey, welcher vorher unter ihnen herrschend gewesen war, verlor sich; der Ackerbau wurde mit größerem Eifer als vorher getrieben und mehrere neue Städte und Flecken wurden erbauet *f*).

§. 16.

e) Beckers Geschichte der Stadt Lübeck Th. I. S. 131. Rudloff Th. I. S. 137—141.

f) Rudl. S. 138. vergl. Norrmann am a. O. S. 28. 29.

§. 16.

Pribislavs Nachfolger gerathen unter die Oberherrschaft des Königs von Dänemark.

Doch jene Verbindung der wendischen Lande mit dem Herzogthum Sachsen wurde auf einige Zeit unterbrochen, indem die Könige von Dänemark sich die Lehnshoheit darüber anmaßten, und die Streitigkeiten der Nachfolger des Pribislav mit einander gaben die nächste Veranlassung dazu, daß die von ihm besessenen Lande auf einige Zeit ein Lehn des Königs von Dänemark wurden. Da nähmlich Pribislav im J. 1181 gestorben war, so trat Niklot oder Nicolas, ein Sohn des (im J. 1164) in der Gefangenschaft hingerichteten Fürsten Wertislav als Widersacher des Heinrich Borwin auf und machte diesem die alleinige Nachfolge in dem Lande seines Vaters streitig. Beide nahmen als gegenseitige Feinde Theil an einem Kriege, welchen gerade damahls der Herzog Bogislav von Pommern mit dem Fürsten Jaromar von Rügen führte, der ein Lehnsmann des Königs von Dänemark war und geriethen dadurch in die Gewalt des Königs, welcher (1183) das Land des Pribislav unter sie theilte und beide nöthigte, ihn für ihren Lehnsherrn zu erkennen g). — Eben dasselbe Schicksal hatten um diese Zeit mehrere benachbarte Fürsten und

g) Rudloff Th. I. S. 189—191.

und Herren mit ihnen gemein. Die Herzoge von Pommern, die Grafen und Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, nebst dem Grafen von Danneberg *h*) mußten die Lehnshoheit des Königs von Dänemark anerkennen, der sich auch Nordalbingien unterwarf. Waldemar der II., welcher im J. 1202 den dänischen Thron bestieg, nahm den Titel eines Königs der Wenden und Herrn zu Nordalbingien an, und belehnte seiner Schwester Sohn Albrecht (von Orlamünde) mit den beiden Grafschaften Holstein und Ratzeburg *i*). — Ein Umstand, wodurch den Königen von Dänemark diese Ausdehnung ihrer Herrschaft im nördlichen Deutschlande sehr erleichtert wurde, war dieser, daß Heinrich der Löwe (1179) vom Kaiser mit der Reichsacht belegt und seiner zwiefachen herzoglichen Würde in Bayern und Sachsen war entsetzt worden, und sogar Deutschland auf drey Jahre verlassen mußte. Der neue Herzog von Sach-

h) Die Grafschaft Danneberg war vermuthlich um gleiche Zeit mit den beiden Grafschaften Schwerin und Ratzeburg aus einem Theile des ehemahligen Polaberlandes entstanden, doch weiß man nicht bestimmt, wann und unter welchen Umständen. Das Gebiet derselben lag auf beiden Seiten der Elbe. Von dem jetzigen Mecklenburg haben Grabow, Dömitz, Neustadt ꝛc. dazu gehört. (Hane's Uebersicht ꝛc. S. 129. 130.)

i) Schröckhs Weltgesch. 4 Th. 2 Abth. S. 287. Rudloff Th. I. S. 200. 201. 237—239.

Sachsen Bernhard, der nur einen kleinen Rest von dem aufgelösten Herzogthume bekam, war zu schwach, um sich als Lehnsherrn der wendischen Lande zu behaupten *k*). Die Kaiser aber, welche um jene Zeit regierten, hatten genug mit andern Gegnern zu kämpfen, als daß sie jene Unternehmungen der Könige von Dänemark hätten hindern können *l*).

§. 17.

Gefangennehmung des Königs von Dänemark Waldemar des II. durch den Grafen Heinrich den I. von Schwerin und Folgen dieser Unternehmung.

Aber durch ein kühnes Wagestück eines Grafen von Schwerin verlor Waldemar unvermuthet alles wieder. Graf Heinrich der I. von Schwerin (ein Sohn des oben S. 24. genannten Grafen Gunzelin), welcher die Grafschaft bis dahin gemeinschaftlich mit seinem Bruder Gunzelin dem II. besessen hatte, befand sich gerade in Palästina, als dieser (1221) starb. Sogleich ließ Waldemar während seiner Abwesenheit die Hälfte der Grafschaft für seinen noch unmündigen Enkel Nicolas, Grafen von Halland, dessen Mutter eine Tochter des verstor-

be-

k) Galletti's Lehrbuch für den Schulunt. in der Gesch. S. 225. Rudl. Th. I. S. 182. 186. Remers Handb. d. mittlern Geschichte. S. 380. Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck. Th. I. S. 138. 139. 151. 152.

l) Schröckhs Weltgesch. 3 Th. S. 279—290. 625.

benen Gunzelin II. war, in Besitz nehmen *m*). Doch eben dadurch gab er selbst die Veranlassung zu dem Verluste seiner deutschen Länder; denn der Graf Heinrich, welcher bald darauf aus Palästina zurückkehrte, überfiel ihn unvermuthet auf einer kleinen dänischen Insel nahe bey Fühnen, als er sich ohne Wache mit seinem ältesten Prinzen von der Jagd ausruhete und führte beide (1222) gefangen mit sich *n*). Da sich niemand des gefangenen Königs annahm und da der damahlige römische Kaiser Friedrich der II. diese That billigte, so verlohr er nicht allein seine Besitzungen in Deutschland, sondern auch die vorher in Liefland, Kurland und Preussen von ihm gemachten Eroberungen *o*), indem der Graf Heinrich ihm nicht eher seine Freyheit wieder gab, als bis er versprach, alle seine deutschen Länder bis auf Rügen, worüber er die Lehnshoheit behielt, abzutreten und ihm eine beträchtliche Summe *p*) als Lösegeld für sich und seinen Sohn zu bezahlen. Beide wurden erst nach einer Gefangenschaft von mehrern Jahren aus derselben entlassen, nähmlich der König selbst 1225

m) Rudloff Th. I. S. 206. 207.

n) Schröckhs Weltgesch. 4 Th. 2 Abth. S. 289. Rudloff Th. I. S. 207. 208.

o) Schröckh am a. O. S. 290. Remers Handb. d. mittl. Gesch. S. 416. Meusels Staatenhistorie. S. 331.

p) welche in unserer Münze 540000 Reichsthaler Rthl. beträgt. S. Hane's Uebersicht ꝛc. S. 119. vgl. Rudloff Th. I. S. 212.

1225 und der Kronprinz 1226 *q*); doch mußte Waldemar dem Grafen zu dessen Sicherheit Geisseln zurücklassen, unter welchen auch seine drey jüngern Söhne waren, und sich durch einen Eid zur Erfüllung dieses Vertrages verbindlich machen. — Dennoch war es nicht seine Absicht, denselben zu halten. Er ließ sich den damahls herrschenden Vorurtheilen gemäß durch den Pabst von der Verbindlichkeit lossprechen, welche er durch den Eid übernommen hatte und griff den Grafen von Schwerin mit einem Kriegsheere an, um ihm die Geisseln und dasjenige, was von dem Lösegelde schon ausgezahlt war, wieder abzunehmen. Dieser war ihm aber durch die Hülfe seiner Bundesgenossen, unter denen auch der damahlige Herzog von Sachsen war, überlegen. Der König wurde in einer Schlacht bey Bornhövede in Holstein völlig geschlagen (1227 am 22sten Julius) und rettete nur durch die Flucht sein Leben *r*).

§. 18.

Auflösung der Grafschaft Ratzeburg.

Die Grafschaft Ratzeburg ward um diese Zeit aufgelöst und ein Theil derselben, nähmlich die Stadt Ratzeburg nebst dem dazu gehörigen Gebiete, mit dem Herzogthum Sachsen vereinigt; ein zweyter, nähmlich Stadt und Land Wittenburg

q) Rudloff Th. I. S. 214.
r) Ebds. S. 217. vergl. Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck. Th. I. S. 183.

burg mit der Grafschaft Schwerin und der dritte, Gadebusch ward von Heinrich Borwin in Besitz genommen *s*). Die Grafschaft Holstein, welche im Jahr 1201 eben so wie die Grafschaft Ratzeburg ihrem damahligen Herrn durch den König von Dänemark war entrissen worden *t*), war schon 1225 wieder an ihren rechtmäßigen Besitzer, den Grafen Adolph von Schauenburg gekommen, indem Albrecht von Orlamünde oder von Nordalbingien, welcher seinen Oheim, den König, mit Gewalt zu befreyen gesucht hatte, gleichfalls in Gefangenschaft gerathen war, woraus er erst im Jahr 1227 wieder entlassen wurde *u*).

§. 19.

Heinrich Borwins landesväterliche Fürsorge für sein Land.

Heinrich Borwin und Nicolas waren auch nach der Theilung, welche der König von Dänemark unter ihnen veranstaltet hatte, in einer gewissen Verbindung mit einander geblieben, obgleich sie an verschiedenen Orten ihren Sitz hatten, nähmlich jener zu Mecklenburg, (damahls noch eine Stadt, welche vom Pribislav selbst 1164 im Kriege mit dem Herzog von Sachsen zerstört, aber bald nachher auch wieder auf-

s) Rudl. Th. I. S. 218. Hane's Uebers. S. 25.
t) Hane S. 24. Rudl. Th. I. S. 200.
u) Rudl. Th. I. S. 211. 212. 214. 217. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 178.

aufgebauet war) und dieser zu Rostock. So beschenkten z. B. beide das Kloster Doberan, dessen erster Stifter Pribislav war, mit beträchtlichen Gütern. Dieses ihr Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1197, in welchem Nicolas in einer Schlacht das Leben verlor, da beide als Lehnsleute des Königs von Dänemark in einer Fehde mit dem damahligen Grafen von Ratzeburg begriffen waren *v*). Von nun an regierte Heinrich Borwin das mecklenburgische Wendenland wieder allein, da der von Nicolas besessene Antheil auch an ihn zurückfiel. Er suchte Deutsche in sein Land zu ziehen und mit ihnen die durch immerwährende Kriege verödeten Gegenden zu bevölkern. Vorzüglich unter seiner Regierung entstanden die Städte Parchim, Plau, Güstrow, Röbel, Penzlin, Gadebusch und Wismar, welche nach deutscher Art eingerichtet wurden und eine bestimmtere Verfassung erhielten, als die wendischen Städte. Sie hatten nähmlich eine Obrigkeit, welche aus Bürgermeistern und Rathmännern bestand. Den Einwohnern derselben ertheilte Heinrich Borwin manche bedeutende Gerechtsame, wodurch die Fremden angezogen wurden. Es wurde ihnen z. B. die Benutzung der benachbarten Aecker, Wälder, Fischereyen und Jagden, die Freyheit von gewissen Abgaben und von Kriegsdiensten bewilligt *w*).

Uebri-

v) Rudloff Th. I. S. 130. 139. 141. 196. 198.

w) Rudl. Th. I. S. 204. 221. 222. Beckers Geschichte

Uebrigens war jeder freye Besitzer liegender Gründe verpflichtet, dem Landesherrn in den Krieg zu folgen, so oft dieser es verlangte *x*). Durch die vielen Deutschen, welche sich im Lande niederließen, ward die deutsche Sprache bald allgemeiner, als die eigentliche Landessprache, die wendische. Eine Verfügung, wodurch Heinrich Borwin sich ein großes Verdienst um seine Unterthanen erwarb, war die Abschaffung des Strandrechtes (im Jahr 1220) welches vormahls und besonders zu den Zeiten des Heidenthums an den Küsten mit unmenschlicher Grausamkeit ausgeübt war. Dadurch wirkte er nicht allein auf die Sitten seiner Unterthanen auf eine wohlthätige Art, sondern eben diese Verfügung diente sehr zur Beförderung des Handels, wozu die Lage des Landes so sehr auffordert, und welcher auch schon in frühern Zeiten nicht unwichtig gewesen war *y*). — Uebrigens war die Rechtspflege in diesen Zeiten in seinem Lande, wie überall, noch sehr unvollkommen: die meisten Strafen waren Geldstrafen; auch waren die sogenannten Ordalien noch im Gebrauch *z*). In seinen letzten Lebensjahren ließ er seine beiden Söhne, Heinrich

schichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 173. Norrmann über Wismars Handelslage. S. 29.

x) Rudloff Th. I. S. 233.

y) Rudl. Th. I. S. 205. 226. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 175. vergl. Remers Handbuch der mittlern Geschichte. S. 41.

z) Rudl. Th. I. S. 233.

Heinrich Borwin den II. und Nicolas den II. an der Regierung Theil nehmen und nahmentlich gaben sie ihre Einwilligung zu der Aufhebung des Strandrechtes *a*).

§. 20.

Theilung der wendischen Lande.

Heinrich Borwin der I. starb 1226 und in demselben Jahre auch sein Sohn gleiches Nahmens, Heinrich Borwin der II. Nicolas der II. starb wahrscheinlich gleichfalls um diese Zeit *b*). Heinrich Borwin der II. hinterließ vier Söhne, Johann den I., Nicolas den III., Heinrich Borwin den III. und Pribislav den III. Anfangs führten die beiden ältern Brüder die Regierung; in der Folge aber (um das Jahr 1237 *c*)) theilten alle vier das Land unter sich. Darnach bekam der älteste, Johann, das Land Mecklenburg, wozu die Städte Mecklenburg, Gadebusch und Wismar gehörten. Seine gewöhnliche Residenz war Mecklenburg. Der zweyte Bruder Nicolas bekam die Herrschaft Werle, welche den Nahmen von dem an der Warnow gelegenen Schlosse Werle erhielt, wo Nicolas seit der Theilung residirte.

Zu

a) Rudloff Th. I. S. 205.

b) Ebds. S. 215.

c) Nettelbladts kurzer Entwurf der meckl. Historie. S. 26. Rudloff Th. II. S. 26.

Zu seinem Antheile gehörten die Städte Güstrow, Penzlin, Röbel, Malchin und Malchow. Der dritte Bruder Heinrich Borwin der III. erhielte die Herrschaft Rostock, wozu ausser der Stadt Rostock, wo er residirte, noch einige kleinere Oerter gehörten, welche erst späterhin als Städte genannt werden, nähmlich Krópelin, Ribnitz, Gnoyen u. s. w. *d*). Endlich der Antheil des vierten Bruders Pribislav hieß die Herrschaft Richenberg, worin die Städte Parchim und Plau lagen. Seine gewöhnliche Residenz war das Schloß Richenberg *e*).

§. 21.

Verbindung der wendischen Fürsten mit dem gräflich schwerinschen Hause.

Der Graf Heinrich von Schwerin starb (1228) früher, als die drey dänischen Prinzen Erich, Abel und Christoph nebst den übrigen Geisseln ihre Freyheit wieder erhalten hatten. Sein Sohn Gunzelin der III., welcher ihm in dem Besitz der Grafschaft folgte, entließ sie (1230) erst, nachdem der König von Dänemark das verlangte Lösegeld bezahlt und der junge Graf Nicolas von Halland allen Ansprüchen auf die Grafschaft Schwerin entsagt hatte. In dem=

d) Auch zu dem Gebiete der drey übrigen Brüder gehörten mehrere kleinere Oerter, welche erst später als Städte vorkommen. Siehe Hane S. 27. 28.

e) Rudl. Th. II. S. 117—124. vergl. S. 26 u. 34.

demselben Jahre vermählte sich der Graf Gunzelin mit der wendischen Prinzessinn Margaretha, Schwester der wendischen Fürsten *f*), und schloß zu gleicher Zeit ein Bündniß mit denselben *g*). Durch diese Verbindung wurden die drey Brüder Johann, Nicolas und Pribislav späterhin in einen Streit verwickelt, in welchen der Graf von Schwerin mit dem Herzog Abel von Jütland, seinem vormahligen Gefangenen, gerathen war *h*). Da dieser mit seinem Bruder, dem damahligen Könige Erich dem II. von Dänemark, in Feindschaft lebte und derselbe mit Abels Feinden gemeine Sache machte, so behielt die Parthey des Grafen auch jetzt wieder die Oberhand (1247). Heinrich Borwin war mit einer Tochter des Herzogs Abel vermählt und wollte deswegen nicht gegen seinen Schwiegervater Krieg führen *i*).

§. 22.

Frühe Erlöschung der richenbergischen Linie des wendischen Fürstenhauses.

Von den vier Linien des fürstlich wendischen Hauses hörte die eine, nähmlich die richen=

f) Ihr Ahnherr Pribislav war im Jahr 1170 von dem Kaiser Friedrich dem ersten für einen erblichen Reichsfürsten erklärt. S. Rudloff Th. I. S. 156.

g) Ebds. Th. II. S. 26 – 30.

h) Waldemar der II. hatte sein Reich unter seine 3 Söhne, Erich, Abel und Christoph, getheilt. S. Remers Handb. der mittl. Gesch. S. 416.

i) Rudloff Th. II. S. 37.

chenbergische schon sehr frühe auf, über einen besondern Landesantheil zu regieren und verschwindet daher sehr bald aus der mecklenburgischen Geschichte. Pribislav bekam nähmlich einen Streit mit dem Bischofe von Schwerin wegen der Zehnten, welche dieser von ihm forderte und hatte (1256) das Unglück, in die Gefangenschaft desselben zu gerathen. Die Wiedererlangung seiner Freyheit kostete ihm einen Theil seines Landes, welchen er an den Bischof abtreten mußte. Aus Verdruß darüber verkaufte er den größten Theil des ihm noch übrig gebliebenen an seine beiden Brüder Johann und Nicolas *k*).

§. 23.

Geschichte des Hauses Werle.

Die werlesche Linie erhielte sich zwar längere Zeit, indem sie bis über diesen Zeitraum hinaus fortdauerte. Da aber die Geschichte dieses Hauses wenig Merkwürdiges enthält und dasselbe doch auch nur eine Nebenlinie des mecklenburgischen Hauses ist, so darf sie hier nur kurz berührt werden. Nicolas der III. (oder als Stifter des werleschen Hauses der I. *l*)) stiftete die Neustadt Güstrow; auch entstanden unter seiner Regierung die Städte Lage, Teterow und Goldberg *m*). Er starb im J. 1276

k) Rudl. Th. II. S. 44.
l) Hane S. 99.
m) Rudl. Th. II. S. 56.

1276. Seine beiden Söhne Heinrich I. und Johann I. theilten das Land unter sich. Der Hauptort in Heinrichs Lande war Güstrow, in Johanns Antheil Parchim. Beide Fürsten hatten schon lange vor ihres Vaters Tode an der Regierung Theil genommen *n*). Johann überlebte seinen Vater nur acht Jahre: er starb 1284 und sein Sohn Nicolas II. (oder IV.) folgte ihm in der Regierung. Heinrich I. von Werle-Güstrow vermählte sich (1291) zum zweyten Mahl, da seine erste Gemahlinn schon seit zehn Jahren todt war; hatte aber bald darauf das traurige Schicksal, eben deswegen von seinen eigenen Söhnen auf der Jagd ermordet zu werden, welche befürchten mogten, daß ihr Erbtheil durch jüngere Brüder mögte verkleinert werden *o*). Dieses Verbrechen bewog ihren Verwandten Nicolas den II. (IV.) von Werle-Parchim, das Land des Ermordeten für sich und seine Brüder im Besitz zu nehmen und die beiden Söhne desselben von der Regierung auszuschließen. Ueberall wurde er willig aufgenommen und nur in Penzlin behauptete sich einer von den beiden Unglücklichen, Nahmens Heinrich. Beide suchten Hülfe bey den benachbarten Fürsten und setzten mit dem Beystande derselben die Fehde gegen Nicolas II. eine Zeit lang fort. Noch während derselben starb der andere Bruder (1293) und da Heinrich bald darauf ein entschei-

n) Rudloff Th. II. S. 68. 118.
o) Ebds. S. 84.

scheidendes Treffen verlor, so mußte er das ganze von seinem Vater besessene Land bis auf Penzlin an das werle-parchimsche Haus abtreten. Dieses besaß er bis 1307; alsdann wurde er durch Nicolas den II. auch von da vertrieben. Er entfloh aus seinem Vaterlande und begab sich nach Pommern, wo er nicht lange nachher sein Leben endigte *p*). Nicolas der II. war nun Herr aller werleschen Lande und behauptete sich bis an seinen Tod (1316) in dem Besitze derselben. Die meisten von seinen Brüdern hatten sich dem geistlichen Stande gewidmet *q*) und der älteste von denselben erhielt auch erst nach seinem Tode einen besondern Antheil. Nicolas des II. Sohn, Johann der III., verstand sich nähmlich wieder zu einer Theilung mit seinem Oheim, Johann dem II. *r*).

§. 24.

Größere Wichtigkeit der Geschichte der beiden Häuser Mecklenburg und Rostock. Seestädte Rostock und Wismar als Miturheber des hanseatischen Bundes.

Ungleich wichtiger ist in diesem Zeitraume die Geschichte der beiden Häuser Mecklenburg und Rostock, denen der Besitz der beiden Städte Rostock und Wismar ein großes

p) Rudloff Th. II. S. 199.
q) S. die Geschlechtstafel des Hauses Werle bey Rudloff Th. II. S. 629.
r) Ebds. S. 225. vergl. Hane S. 102. 103.

großes Uebergewicht gab, unter welchen die letztere dem mecklenburgischen Hause gehörte. Daß aber dieses Haus sich in der Folge über das rostockschе erhob und selbst den ganzen rostockschen Antheil mit seinen Ländern vereinigte, ist nicht sowohl dem Glücke, als vielmehr der größeren Klugheit zuzuschreiben, womit die Fürsten von Mecklenburg die Zeitumstände zu benutzen wußten. Jene beiden Städte erhoben sich schon im dreyzehnten Jahrhundert durch ihren ausgebreiteten Handel nach Liefland, Schweden, Dänemark, England, den Niederlanden und Frankreich zu einem hohen Grade von Wohlstand. Die von ihnen ausgeführten Producte waren Korn, Salz, Eisen, Glas, feine und grobe Tücher und Bier. Das Salz wurde zu Sülte, Marlow und Stavenhagen gesotten, auch von Lüneburg nach den Seestädten gebracht: das Eisen wurde bey Stavenhagen gegraben; das Bier ward besonders in Rostock gebrauet. Eingeführt wurden dagegen aus den nordischen Reichen Heringe und Pelzwerk; auch ward die Heringsfischerey selbst von den beiden Seestädten stark getrieben s). Dieser Verkehr, wobey sich dieselben in jenen Ländern, wohin sie handelten, wichtige Vorrechte zu verschaffen wußten, machte sie reich und bedeutend; aber was noch mehr ist, sie standen im Bunde mit mehreren an der Ostsee gelegenen Handelsstädten, nähmlich

s) Norrmann über Wismars Handelslage. S. 46. 47. 57. Rudloff Th. II. S. 36. 149.

lich mit Lübeck, Stralsund, Greifswald, Riga und Wisby (auf der Insel Gottland); und diese Städte sind es gerade, welche den ersten Grund zu der berühmten Hanse oder dem hanseatischen Bunde gelegt haben t), welcher schon vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts bedeutende Proben von seiner Macht gab. Diese sieben Städte führten nähmlich im Jahr 1284 eine Fehde gegen den König von Norwegen Erich, welche sich für sie auf eine sehr vortheilhafte und rühmliche Weise endigte. Der König war in einem Kriege mit Dänemark begriffen u) und da die verbündeten Städte den Dänen Hülfe leisteten, so wollte Erich sie dafür bestrafen, indem er ihnen die Handelsfreyheiten nahm, welche sie sich vorher in Norwegen erworben hatten und einige ihnen gehörige Schiffe anhalten und verkaufen ließ. Die Städte schickten darauf eine Flotte gegen Norwegen aus, verboten die Ausfuhr von Korn, Brod und Bier nach diesem Reiche, sperrten die vornehmsten Seehäfen desselben und beunruhigten die norwegischen Küsten. Der König wurde dadurch gezwungen nachzugeben; er gab den Städten ihre angehaltenen Schiffe zurück, bestätigte ihre

t) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Th. I. S. 63. vergl. Norrmann am a. O. S. 52. 54.

u) Allgemeine Welthistorie Th. XXXII. S. 223. Rudloff Th. II. S. 145.

ihre alten Handlungsfreyheiten und bewilligte ihnen neue; zahlte ihnen eine beträchtliche Summe Geldes zum Ersatz für den Schaden aus, welchen er ihnen zugefügt hatte und erkannte sie endlich sogar in allen Streitigkeiten, welche künftig zwischen ihm und dem Könige von Dänemark entstehen würden, für seine Richter an *v*). Es ist leicht zu begreifen, daß die Landesherren so mächtiger Städte durch den Besitz derselben einen nicht geringen Einfluß auf die damahligen Ereignisse im nördlichen Europa erhalten mußten.

§. 25.

Bemühungen der Fürsten von Mecklenburg und Rostock, um beide Handelsstädte in Aufnahme zu bringen.

Fürst Johann von Mecklenburg und Heinrich Borwin von Rostock als die ersten Landesherrn der beiden Städte Rostock und Wismar nach der §. 20. erwähnten Landestheilung thaten sehr viel, um dieselben in Aufnahme zu bringen. Fürst Johann begnadigte die Stadt Wismar mit Gerechtsamen und Ländereyen, ertheilte, um die Schifffahrt zu befördern, den rigaischen Kaufleuten zu Wismar eben dieselben Handlungsfreyheiten, die sie zu Lübeck

v) Sartorius am a. O. S. 142—144. Rudloff Th. II. S. 145—147. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 226.

Lübeck genossen. Eben so sorgte Heinrich Borwin der III. für Rostock. Er verschaffte ihr von seinem Schwiegervater, dem oben (S. 38.) erwähnten Herzog Abel von Jütland, als dieser (1251) König von Dänemark geworden war, eben dieselben Handlungsfreyheiten in diesem Reiche, welche die dänischen Kaufleute besaßen. Heinrich Borwin selbst ertheilte der Stadt bedeutende Gerechtsame und überließ ihr nebst andern beträchtlichen Grundstücken auch den Hafen Warnemünde *w*). Fürst Johann von Mecklenburg sorgte auch dadurch für den wismarschen Handel, daß er die Räubereyen in seinem Lande zu hindern suchte. So zerstörte er in Verbindung mit den Lübeckern ein Raubschloß, Nahmens Darsow, welches an der mecklenburgischen Gränze lag, und gab ihnen zugleich die Versicherung, daß weder an demselben Orte, noch in der ganzen Gegend bis an die Stadt Grevismühlen künftig wieder ein festes Schloß gebauet werden solle (1262) *x*), welches ohne Zweifel auch seinem eigenen Lande und insbesondere der Stadt Wismar sehr zum Vortheil gereichte. Einschränkung der Räubereyen war nähmlich in den damahligen Zeiten das wichtigste Mittel, um den Handel zu befördern

w) Rudl. Th. II. S. 34. 35. 38. 40. Hane S. 29. 98. Frank IV. B. S. 241.

x) Rudloff Th. II. S. 46. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 215.

dern; und der vornehmste Zweck jener Verbindung der oben genannten sieben Handelsstädte und also auch des ganzen hanseatischen Bundes war eben wechselseitige Beschützung gegen Räubereyen sowohl zu Wasser, als auch zu Lande. Sicherheit zu Lande war ihnen unentbehrlich, um die Landesproducte, welche sie ausführten, herbeyschaffen zu können und diese wurde noch damahls nicht bloß in den wendischen Landen, sondern in ganz Deutschland vielfältig gestört. Es war nähmlich damahls das sogenannte Faustrecht üblich, wonach ein jeder Edelmann oder Ritter das Recht zu haben meinte, andere, von denen er beleidigt zu seyn glaubte, zu bekriegen, oder, wie man es nannte, zu befehden. Ueberall in Deutschland gab es Raubschlösser, deren Besitzer die Reisenden überfielen, plünderten und gefangen nahmen, damit sie sich mit Geld wieder loskaufen mögten. Der damahlige Zustand von Deutschland begünstigte diese Unordnungen. Oft wurden mehrere Kaiser von verschiedenen Partheyen gewählt, welche einander die höchste Würde streitig machten, und endlich (1257) wurden sogar zwey ausländische Fürsten, ein englischer Prinz und ein König von Castilien, zu gleicher Zeit zu deutschen Königen ernannt, von denen jener nur selten und dieser gar nicht nach Deutschland kam, so daß es nicht besser war, als wenn Deutschland gar keinen König hatte, weswegen man jene Zeit auch das große Zwischenreich nennt. Rudolph von Habsburg, welcher

im Jahr 1273 zum Kaiser gewählt wurde, schränkte diese Unordnungen sehr ein *y*).

§. 26.

Heinrich der Pilger, Fürst von Mecklenburg.

Heinrich der erste oder der Pilger, Sohn und Nachfolger des im Jahr 1264 verstorbenen Fürsten Johann von Mecklenburg, suchte gleichfalls Wismars Aufblühen noch mehr zu befördern. Er machte diese Stadt zu seiner Residenz und erweiterte die Gerechtsame derselben sehr *z*). Seinen Beynahmen (der Pilger) hat er von einer Wallfahrt nach Jerusalem, welche er im Jahr 1272 antrat, nachdem er schon vorher an dem Kriege der vereinigten deutschen Ritter und Schwerdtbrüder gegen die noch heidnischen Liefländer Theil genommen hatte *a*). Da er nicht darauf rechnen konnte, bald wieder zurück zu kommen, weil das Ziel seiner Reise so weit entfernt war, auch ihm auf seiner Wallfahrt mancherley begegnen konnte, wodurch seine Rückkehr wider Erwarten verzögert würde, so ernannte er seine Gemahlinn Anastasia zur Regentinn des Landes während seiner Abwesen-

y) Galletti Lehrb. für den Schulunt. ꝛc. S. 226. 228. Remers Handb. der mittl. Geschichte. S. 385. Schröckhs Weltgesch. Th. 3. S. 294. 318. 319.

z) Rudloff Th. II. S. 50. 51.

a) Ebds. S. 60. Hane S. 30. vergl. Galletti am a. O. S. 99. Thym's Kirchengeschichte. Th. I. S. 334.

senheit. Er kam in Palästina an, gerieth aber daselbst in Gefangenschaft und wurde nach Cairo in Aegypten geführt *b*).

§. 27.

Vorfälle in Mecklenburg während seiner Abwesenheit.

Als man von hieraus in mehreren Jahren keine Nachricht von ihm erhalten hatte, so hielte man ihn in Mecklenburg für todt. Die Regierung wurde dann (etwa von dem Jahre 1277 an) im Nahmen seiner beiden noch unmündigen Söhne, Heinrichs des II. und Johann des III., von der Fürstinn Anastasia und zweyen Brüdern Heinrichs des ersten als Vormündern seiner Söhne geführt *c*). Einer derselben, Nahmens Johann der II., welcher schon damahls, als Heinrich der erste allein die Regierung übernahm, vergebens auf einen Theil des Landes Anspruch machte, obgleich er eine Prälatur im Domkapitel zu Lübeck bekleidete, (so wie sein anderer Bruder Nicolas eine solche zu Schwerin besaß,) hatte sich bald nach Heinrichs Abreise der Stadt Gadebusch nebst dem dazu gehörigen Gebiete bemächtigt und behauptete sich in dem Besitz derselben. Als in der Folge die beiden Prinzen anfiengen, die Regierung selbst zu führen und die Vormünder immer mehr davon ausgeschlossen wurden, so versuchte er, noch einen größern Theil des Landes an sich zu bringen. In Verbin-

b) Rudloff Th. II. S. 61. 96.
c) Ebds. S. 62.

bindung mit mehreren benachbarten Fürsten machte er einen Versuch, Grevismühlen einzunehmen und richtete große Verheerungen im Mecklenburgischen an, wurde aber in einem blutigen Treffen bey dem Dorfe Grambow (1285) gänzlich geschlagen. Zwey Jahre vorher hatten die beiden jungen Fürsten mit den Häusern Rostock und Werle, mit den Grafen von Schwerin und verschiedenen andern benachbarten Fürsten einen Landfrieden auf zehn Jahre geschlossen, d. h. sie hatten einander das (eidliche) Versprechen gegeben, so lange alle Fehden und Räubereyen in ihren Ländern zu hindern. Da Johann der II. denselben unterbrochen hatte, so wurde er im Jahr 1287 wiederum auf zehn Jahre erneuert *d*). Johann der III. nahm nicht lange Antheil an der Regierung. Als er nähmlich (1289) von Wismar aus mit einigen Hofleuten in einem Boote nach Poel fahren wollte, um daselbst auf die Jagd zu gehen, so kam plötzlich ein heftiger Wind auf, welcher das Boot umwarf, so daß er mit seinen Begleitern ertrank *e*).

§. 28.

Heinrich der II. (der Löwe) regiert allein in Mecklenburg. Zurückkunft seines Vaters, Heinrich des Pilgers.

Heinrich der II., der nun das Land Mecklenburg allein regierte, nahm in dem folgen-

d) Rudl. Th. II. S. 76. 77.
e) Ebds. S. 81. vgl. Frank V. B. S. 104.

genden Jahre Theil an einer Fehde, welche die Stadt Lübeck (die immer das Haupt des hanseatischen Bundes gewesen ist,) in Verbindung mit Rostock und Wismar gegen die Herzoge von Sachsen *f*) führte und deren Zweck Einschränkung der Räuberey war. Das Ende derselben war, daß (1291) zehn Raubschlösser zerstört wurden. In der Folge wurden sie freilich nach und nach alle wieder aufgebauet *g*). — Sieben Jahre nachher (1298), als er eben wieder in Verbindung mit mehrern andern Fürsten und mit der Stadt Lübeck ein an der Elde gelegenes Raubschloß zerstörte, kam unvermuthet sein Vater Heinrich der erste nach einer 26jährigen Abwesenheit wieder in Mecklenburg an. Er hatte den größten Theil dieser Zeit zu Cairo in der Sklaverey zugebracht und war nun durch Italien und Deutschland zurück gereis't *h*). Seine Gemahlinn Anastasia lebte

f) Das Herzogthum Sachsen war damahls in das Herzogthum Obersachsen oder Sachsen-Wittenburg und das Herzogthum Niedersachsen oder Sachsen-Lauenburg getheilt. In dem letztern waren damahls minderjährige Herzoge, deren Vormund der Herzog Albrecht von Obersachsen oder Sachsen-Wittenburg war. S. Rudloff Th. II. S. 80. Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. 2te Ausg. S. 221. 233. Hane S. 22.

g) Rudloff Th. II. S. 80. 81. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck Th. I. S. 229. 230.

h) Rudloff a. a. O. S. 96. 97 Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 237. 238.

lebte noch bey seiner Ankunft und hielte sich auf ihrem Wittwensitze Poel auf. Mehrere Betrüger hatten sich während seiner Abwesenheit für ihn ausgegeben. Er übernahm nun die Regierung wieder und führte sie seine übrige Lebenszeit gemeinschaftlich mit seinem Sohne. Es war aber während seiner Abwesenheit manches geschehen, womit er Ursache hatte, unzufrieden zu seyn. Besonders hatte die Stadt Wismar sich manche Freyheiten angemaßt, welche er in einem hohen Grade mißbilligen mußte. So hatte sie es z. B. seinem Sohne Heinrich dem II. (1292) nicht gestatten wollen, seine Vermählung innerhalb ihrer Ringmauern zu feyern und einige Jahre nachher (1298) wollte sie den Fürsten nicht mehr das Recht zugestehen, innerhalb derselben zu residiren. Wirklich waren diese auch genöthigt, der Stadt (1300) ihre dortige Burg zu verkaufen und ihr die Versicherung zu geben, daß künftig weder innerhalb, noch ausserhalb der Ringmauern ein festes Schloß erbauet werden solle *i*), wenn sie gleich das Recht behielten, ein Wohnhaus in der Stadt zu besitzen. Deswegen wurde jetzt das Schloß zu Mecklenburg, wo die Fürsten vormahls residirt hatten, und welches im Jahre 1254 niedergerissen war, wieder aufgebauet *k*).

§. 29.

i) Rudl. Th. II. S. 98. 99. Sartorius Gesch. d. hanseat. B. Th. I. S. 37, wo nebst diesem Beyspiele noch andere von gleichen Anmaßungen anderer Hansestädte erwähnt sind.

k) Rudl. Th. II. S. 117.

§. 29.

Heinrich der zweyte erwirbt die Herrschaft Stargard.

Heinrich der Pilger starb im Jahr 1301 und sein Sohn Heinrich der II. übernahm nun die Regierung wiederum allein. Diesem hat man den Beynahmen der Löwe gegeben und wirklich verdient er wegen seiner Tapferkeit und Klugheit mit jenem großen Herzoge von Sachsen verglichen zu werden. Er ist es nähmlich, der den Grund zu der Erhebung seines Hauses gelegt hat. Zuerst erweiterte er die Gränzen seines Landes durch die Erwerbung der Herrschaft Stargard. Sein Schwiegervater, Markgraf Albrecht von Brandenburg, mit dessen Tochter er seit 1292 vermählt war, hatte ihm statt des Brautschatzes die Erbfolge in dem Lande Stargard zugesichert, worin damahls schon die Städte Neubrandenburg, Stargard, Woldeck und Friedland waren *l*); wogegen Heinrich eine Summe Geldes *m*) bezahlen sollte. Wie Albrecht (1300) starb, so weigerten sich die Verwandten desselben, es ihm zu überlassen. Da Heinrich aber drohete, sein Recht mit Gewalt zu behaupten und er sich überdem anheischig machte, noch eine größere Summe zu bezahlen, so verstanden sie sich (1304) dazu.

Von

l) Rudl. Th. II. S. 112. 113. vgl. S. 343.

m) 3000 Mark Silber, nach Hane S. 32. so viel als 36000 Reichsthaler M⅔tel.

Von dieser Zeit an nannte er sich Herrn zu Mecklenburg und Stargard *n*).

§. 30.

Geschichte der Herrschaft Rostock. Sie kommt in die Gewalt des Königs von Dänemark.

Einen größern Beweis seiner Klugheit und Tapferkeit gab Heinrich der Löwe, indem er die Herrschaft Rostock an sein Haus brachte. Heinrich Borwins des III. Sohn Waldemar hatte so wie sein Vater den Wohlstand seiner Hauptstadt Rostock zu befördern gesucht *o*). Er verkaufte der Stadt ein an der Warnow gelegenes Schloß, die Hundesburg genannt, und gab ihr zugleich (1278) die Versicherung, daß auf beiden Seiten der Warnow bis an die See in einer Entfernung von einer wendischen Meile kein festes Schloß wieder angelegt werden solle *p*), welches allerdings wohl nicht ganz freywillig geschehen mogte. Waldemar starb 1282. Von seinen drey Söhnen überlebten ihn zwey nur kurze Zeit; der dritte, Nicolas, war noch ein Kind, als das Land an ihn fiel und man nennt ihn auch gewöhnlich zum Unterschiede von andern wendischen Fürsten gleiches Nahmens Nico-

n) Rudloff Th. II. S. 103—105. 193—195.

o) Ebdf. S. 55.

p) Ebdf. S. 68. Sartorius am a. O. Th. I. S. 37. N. 7. Frank V B. S. 71.

colas das Kind. Zuerst führte Heinrich der I. von Werle-Güstrow die Vormundschaft für ihn und residirte deswegen seit 1284 gewöhnlich zu Rostock. Nach Heinrichs Ermordung (S. 40.) trat Nicolas der II. von Werle-Parchim an seine Stelle. Als der junge Fürst Nicolas von Rostock endlich volljährig geworden war und die Regierung selbst übernommen hatte, so brachte er bald durch seine Unvorsichtigkeit sein Land in große Gefahr. Er verlobte sich mit zwey Prinzessinnen, wovon die eine mit dem werleschen Hause nahe verwandt und die andere eine Tochter des Markgrafen Albrechts von Brandenburg und Schwiegerinn Heinrichs des II. von Mecklenburg war q). Da er aber keiner von beiden sein Versprechen hielt, sondern sich mit einer pommerschen Prinzessinn vermählte, so zog er sich dadurch die Feindschaft jener Häuser zu. Die beleidigten Fürsten traten in Verbindung mit einander und rückten mit Truppen in die Herrschaft Rostock ein. Da weder er selbst, noch die Stadt Rostock darauf gefaßt war, so sahe man sich genöthigt, den Frieden durch eine beträchtliche Summe Geldes zu erkaufen, wovon ein Theil sogleich ausgezahlt wurde: das übrige sollte künftig abgetragen werden. Als die Feinde das Land wieder verlassen hatten, so wurde der Vergleich widerrufen und um bey einem zweyten Angriffe hinlänglichen Beystand zu haben, erkannte Nicolas (1300) den

q) Rudloff Th. II. S. 100.

den König von Dänemark für seinen Lehnsherrn *r*). Dieser aber, damit nicht zufrieden, strebte nach dem eigenthümlichen Besitze der Herrschaft Rostock. Um ihn an der Erreichung dieses seines Vorhabens zu hindern, verbanden sich die wendischen Fürsten Nicolas der II. von Werle, der ehemahlige Vormund des jungen rostockschen Fürsten, Heinrich der ältere und der jüngere von Mecklenburg mit den Grafen Nicolas dem I. und Gunzelin dem V. von Schwerin *s*), den Herzogen Bogislav und Otto von Stettin, dem Markgrafen Herrmann von Brandenburg u. a. m. Sie waren anfangs glücklich; sahen sich aber dennoch bald genöthigt, Frieden zu schließen und in die Abtretung der Herrschaft Rostock zum eigenthümlichen Besitz an den König Erich den VI. von Dänemark (1301) zu willigen *t*).

§. 31.

r) Rudloff Th. II. S. 102.

s) Die Grafschaft Schwerin war um diese Zeit in drey Theile getheilt, nähmlich in den schwerinschen, boizenburgischen und wittenburgischen, welche diese Nahmen von den Städten Schwerin, Boizenburg und Wittenburg hatten. Die Grafschaft Danneberg wurde bald nach dem Jahr 1300 aufgelöst und die Familie der Grafen von Danneberg scheint um diese Zeit ausgestorben zu seyn. S. Rudloff Th. II. S. 197. Hane S. 131.

t) Rudloff Th. II. S. 105—107. 119. 185.

§. 31.

Heinrich der Löwe schränkt in Verbindung mit dem Könige von Dänemark den Uebermuth der Städte Rostock und Wismar ein. Der König ernennt ihn zu seinem Statthalter in der Herrschaft Rostock.

Heinrich sahe bald ein, daß es für ihn selbst vortheilhafter sey, mit dem Könige von Dänemark ein freundschaftliches Verständniß zu unterhalten. Da die Stadt Rostock sich anfangs noch weigerte, ihn für ihren Oberherrn zu erkennen, so daß er, um sie zur Unterwürfigkeit zu bringen, an der Warnow ein festes Schloß, Danskeburg genannt, anlegte, so war Heinrich ihm sogar zur Erreichung seiner Absicht behülflich. Er durfte hoffen, wenn er die Freundschaft desselben besäße, mit seiner Hülfe in Zukunft den Uebermuth der Stadt Wismar leichter bändigen zu können. Wirklich gelang es auch beiden, durch ihre vereinten Bemühungen die Städte Rostock und Wismar auf einige Zeit zu demüthigen und überhaupt hatte es während der Regierung Erichs des VI. das Ansehen, als wenn die aufkeimende Macht der verbündeten Städte im Entstehen wieder unterdrückt werden würde. Lübeck, die vornehmste derselben, die noch kurz vorher allein mit Glück gegen Dänemark kämpfte, hatte sich (1299) in seinen Schutz begeben und zahlte ihm Tribut und späterhin mußten auch Stralsund, welches sich gegen seinen Landesherrn empört hatte, und Greifswald

sich

sich demüthigen *u*). — Als Heinrich die Vermählung seiner Tochter zu Wismar feyern wollte und viele Fürsten und Herren dahin eingeladen hatte, so versagte ihm die Stadt den Eingang und die Vermählung mußte (1310) zu Sternberg vollzogen werden. Um diesen Uebermuth zu bestrafen, unternahm er in dem folgenden Jahre eine Fehde gegen die Stadt, wobey ihm der König von Dänemark und andere Fürsten Hülfe leisteten. Anfangs standen die Rostocker ihren Bundesverwandten bey; aber da sie ihren Landesherrn, den König von Dänemark, auf eine ähnliche Art beleidigt hatten und daher auf ihre eigene Sicherheit bedacht seyn mußten, so überließen sie Wismar bald seinem Schicksale, so daß es genöthigt war, Heinrichen Abbitte zu thun und aufs neue Gehorsam und Treue zu geloben. — Der König wollte nähmlich ein großes Fest (ein Tournier) zu Rostock geben und hatte die benachbarten Fürsten und Herren dazu eingeladen. Da aber die Rostocker ihn nebst seinen Gästen nicht in die Stadt lassen wollten, so mußte dasselbe (1311) vor dem Thore auf dem sogenannten Rosengarten gehalten werden, zu welchem Zwecke daselbst Gezelte aufgeschlagen wurden. Das Tournier dauerte mehrere Wochen

*) Sartorius am a. O. Th. I. S. 150. Franks altes und neues Mecklenburg. V B. S. 145. Rudl. Th. II. S. 192. Allgemeine Welthistorie XXXII Th. S. 564. 571.

chen und es herrschte dabey die größte Pracht *v*). Diese Widersetzlichkeit zog den Rostockern eine Fehde von dem Könige von Dänemark zu, wobey ihm Heinrich, den er zu seinem Statthalter in der Herrschaft Rostock ernannt hatte *w*), sehr gute Dienste leistete. Er brachte nähmlich in dem folgenden Jahre (1312) einen für den König vortheilhaften Frieden zu Stande und als nicht lange nachher (1314) wieder ein Aufruhr in Rostock ausbrach, so war es wiederum Heinrich, welcher die Ruhe wiederherstellte *x*).

§. 32.

v) Frank V. S. 211. 213. 215.

w) Nach der Allg. Welthist. XXXII. S. 564. war dies schon im Jahr 1302 geschehen.

x) Nach Becker (Geschichte d. Stadt Lübeck. Th. I. S. 244.) herrschte um diese Zeit Uneinigkeit unter den wendischen Städten. In England und Flandern war (1310) Mangel an Korn. Die lübeckischen Kaufleute kauften daher fast alles Korn in Mecklenburg auf und verschickten es, wodurch der Preis desselben merklich gesteigert wurde. Die Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald traten aus dieser Ursache zusammen und verboten alle Ausfuhr des Korns aus Mecklenburg und Pommern bey schwerer Strafe. Da nun diese vier Städte unmittelbar darauf eine Tagefahrt zu Rostock hielten, um sich gegen Dänemark zu verbinden, so weigerte sich Lübeck, ihrem Bündnisse beyzutreten.

§. 32.

Heinrich der II. gelangt zum Besitz der Herrschaft Rostock.

Dadurch hatte er sich schon große Verdienste um den König von Dänemark erworben. Noch eine andere Gelegenheit dazu fand sein kriegerischer Geist in einer Fehde, welche durch einen Streit zwischen der Stadt Stralsund und ihrem Landesherrn, dem Fürsten Witzlav von Rügen (1314) veranlaßt worden war und worin die Stralsunder den Markgrafen Waldemar von Brandenburg zum Bundesgenossen hatten. Heinrich leistete dem Fürsten von Rügen, als einem Lehnsmann des Königs von Dänemark, Hülfe und durch seine Mitwirkung kam bald (im Junius) ein Vergleich zu Stande: doch wurde derselbe nicht lange gehalten, sondern die Fehde (1315) mit größerer Heftigkeit erneuert, worin der Markgraf von Brandenburg, mit dem sich auch die Herzoge von Pommern verbunden hatten, das Land Stargard wieder an sich zu bringen suchte. Er konnte diese Absicht aber nicht erreichen; wurde hingegen in zweyen Treffen besiegt und sahe sich genöthigt, Frieden zu schließen. Zur Belohnung der Tapferkeit, Klugheit und Ergebenheit gegen den König von Dänemark, welche Heinrich bey diesen verschiedenen Unternehmungen gezeigt hatte, und zur Entschädigung für die Unkosten, welche damit verbunden waren, belehnte ihn Erich (1319) mit der Herrschaft Rostock unterpfändlich, mit der

der Bedingung, daß er sie so lange als sein erbliches Eigenthum betrachten dürfe, bis er von der Krone Dänemark anderweitig entschädigt seyn würde *y*). Da Erich bald darauf (1319) starb, so brachte Heinrich es dahin, daß dessen Nachfolger Christoph der II. ihm den erblichen Besitz der Herrschaft Rostock als eines dänischen Lehns (1323) bestätigte, wogegen Heinrich auf alle sonstige Entschädigung Verzicht leistete. Nicolas von Rostock war schon 1314 ohne männliche Nachkommen gestorben. Er hatte seit der Zeit, da sein Land unter die Herrschaft des Königs von Dänemark kam, nur einen kleinen Theil davon besessen *z*).

§. 33.

Nachtheilige Folgen der vielen kriegerischen Unternehmungen Heinrichs des Löwen.

So hatte Heinrich sein Gebiet um das doppelte erweitert *a*); aber freilich war dieser be-

y) Rudl. Th. II. S. 231. 232. oder nach der Allg. Welthist. XXXII. S. 577. Nettelbladt k. Entw. S. 32. Frank VI. S. 17. im Jahr 1317.

z) Rudl. Th. II. S. 232. 213. 250.

a) In der Herrschaft Rostock waren damahls schon folgende Städte: Rostock, Ribnitz, Sülze, Gnoyen, Marlow, Schwaan, Kröpelin und Tessin; ferner der Hafen Warnemünde; das Mönchskloster zu Doberan und das Nonnenkloster zum heil. Kreuz in Rostock. S. Rudloff Th. II. S. 344.

bedeutende Zuwachs an Ländereyen nicht ohne allen Nachtheil auf der andern Seite erworben. Schon die Erwerbung der Herrschaft Stargard (s. oben S. 52.) hatte ihm eine beträchtliche Summe gekostet. Die Herrschaft Rostock aber wurde ihm nicht allein zum Theil als Ersatz für aufgewandte Kriegskosten überlassen, sondern sie war auch überdem äußerst verschuldet, als er sie von Dänemark erhielt. Zur Tilgung der darauf haftenden Schulden wurden allein schon große Summen erfordert. Um das zu seinen vielen Ausgaben erforderliche Geld aufzubringen, war Heinrich im J. 1318 genöthigt, die Insel Poel nebst andern Domanialgütern zu verkaufen und da es ihm in der Folge wieder am Gelde gebrach, so fing er an, von der Geistlichkeit seines Landes, welche sonst steuerfrey war, Steuern zu fordern. Da sie sich weigerte, dieselben zu bezahlen, so zog er die Einkünfte der Klöster und anderer geistlichen Stiftungen ein und vorenthielt den Priestern die bisher gelieferten Zehnten. Wie er aber deswegen (1322) in den Bann gethan und sein Land mit dem Interdict belegt wurde, so sahe er sich genöthigt, ihnen das Entrissene wieder zu ersetzen und um sie ganz wieder zu versöhnen, stiftete er ein Nonnenkloster zu Ribnitz *b*). — Ein anderer mit seinen immerwährenden Kriegen verbundener Nachtheil war dieser, daß die Befehdungen des Adels und die Räubereyen desselben dadurch be-

b) Rudloff Th. II. S. 240. 241. 247. f. 357.

begünstigt wurden. Da er bey seinen vielen kriegerischen Unternehmungen die Dienste und den guten Willen seines Adels nicht entbehren konnte, und überdem jene Störung des Landfriedens als eine Vorübung zu größeren Kriegen betrachtete, so war er in dieser Rücksicht sehr nachsichtig gegen denselben und ohne dessen Hülfe wäre es ihm unmöglich gewesen, den Uebermuth der Seestädte, so wie es ihm gelang, in Schranken zu halten. Auch gestattete er dem Adel große Vorrechte vor den Städten, indem er gewöhnlich nur Ritter an Friedensschlüssen und andern wichtigen Verhandlungen Theil nehmen ließ *c*).

§. 34.

Tod Heinrichs des Löwen. Sein Sohn Albrecht der II. tritt die Regierung an.

Heinrich, der auch noch in seinen letzten Lebensjahren zur Erweiterung seines Gebietes, wenn gleich ohne glücklichen Erfolg Krieg führte *d*), starb im Anfange des Jahrs 1329. Da seine beiden Söhne, Albrecht der II. *e*) und

c) Rudloff Th. II. S. 395.

d) Ebds. S. 259. ff.

e) Er heißt Albrecht der zweyte, weil schon einer von seinen Vorfahren Albrecht geheißen hatte. Dies war der zweyte Sohn des Fürsten Johann des I. von Mecklenburg, ein jüngerer Bruder Heinrichs des Pilgers. Dieser Albrecht der I. hatte schon vor seines Vaters Tode nebst sei-

und Johann, noch minderjährig waren, als er fühlte, daß das Ende seines Lebens nahe sey, so verordnete er vor seinem Tode eine vormundschaftliche Regierung, welche von sechszehn seiner adlichen Räthe und den Magistraten von Rostock und Wismar geführt werden sollte; doch wurden die letztern bald von jenen verdrängt *f*). Sechs Jahre nach Heinrichs Tode (1335) übernahm Albrecht der II. die Regierung. Er hatte anfangs mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Der größte Theil der fürstlichen Güter war verpfändet, welche er wieder an sich zu bringen suchte: dies konnte nicht ohne mancherley Unannehmlichkeiten geschehen. Er entließ ferner die meisten der bisherigen vormundschaftlichen Räthe, welche vielleicht durch schlechte Verwaltung der fürstlichen Güter viel zu dem Verfall der Finanzen seines Hauses beygetragen haben mogten, und erwählte sich andere Rathgeber, wodurch Eifersucht zwischen beiden Partheyen erregt wurde. Befehdungen der Adlichen unter einander nahmen daher anfangs noch mehr überhand und die Mißvergnügten empörten sich sogar gegen ihn. Doch mit Hülfe der beiden Städte Rostock und Wismar gelang es ihm, die Ruhe wieder herzustellen, welche durch einen mit den benachbarten Fürsten und den Städten Ham-

seinem Bruder Heinrich dem I. an der Regierung Theil genommen, überlebte jenen aber nur kurze Zeit.

f) Rudloff Th. II. S. 268.

Hamburg, Rostock, Wismar und Lübeck auf sechs Jahre geschlossenen Landfrieden (1338) befestigt wurde g).

§. 35.

Heinrichs des Löwen Söhne Albrecht der II. und Johann werden in den herzoglichen Stand erhoben.

In die Zeit der Regierung Albrechts des II und seines Bruders Johann, der in der Folge, als er volljährig wurde, mit jenem wenigstens dem Nahmen nach gemeinschaftlich regierte, fällt die Veränderung, mit welcher dieser Zeitraum sich endigt, nähmlich die Erhebung des Fürstenthums Mecklenburg zu einem Herzogthum. Die Veranlassung dazu gaben folgende Vorfälle. Der Kaiser Ludwig der V. hatte sich durch sein Verhalten gegen den damahligen Pabst die Feindschaft desselben zugezogen, welcher es deswegen dahin zu bringen suchte, daß bey Ludwigs Lebzeiten ein anderer Kaiser erwählt würde. Wirklich bewog er einen Theil der Kurfürsten, den Markgrafen von Mähren Karl, Sohn des Königs von Böhmen, zum Kaiser zu ernennen. Dieser suchte nun sich als einen solchen zu behaupten und seinem Gegner allen möglichen Abbruch zu thun. Hierzu benutzte er folgende Gelegenheit. Es hatte sich in der Mark Brandenburg ein Betrüger für den im Jahr 1319 verstor-

g) Rudloff Th. II. S. 279—281.

storbenen Markgrafen Waldemar ausgegeben, welcher das Land als sein Eigenthum von dem damahligen Markgrafen Ludwig, einem Sohne des Kaisers Ludwigs des V., zurückforderte. Karl, welcher als Kaiser Karl der vierte heißt, stellte sich, als wenn er diesen Menschen wirklich für den todt geglaubten Waldemar erkenne, um nur dem Sohne seines Gegners etwas zu schaffen zu machen und belehnte ihn förmlich mit der Mark. Verschiedene benachbarte Fürsten erklärten sich gleichfalls für den vorgeblichen Waldemar. Weil nun Karl einsahe, daß die beiden mecklenburgischen Fürsten Albrecht und Johann ihm als nahe Nachbaren des Markgrafen Ludwig gute Dienste gegen denselben würden leisten können, so suchte er sie gleichfalls auf seine Seite zu ziehen. Da sie bisher in Ansehung der Herrschaft Stargard und einiger anderer kleiner Besitzungen die Markgrafen von Brandenburg für ihre Lehnsherren erkannt hatten, so hob er diese Verbindlichkeit auf und erklärte dieselben für Reichslehen. Zugleich erhob er die bisherige Herrschaft Mecklenburg zu einem Herzogthume (1348) und ernannte beide Fürsten zu Herzogen. Diese erklärten nun dem Markgrafen Ludwig den Krieg, zogen sich dadurch aber auch die Feindschaft des damahligen Königs von Dänemark Waldemar des III. *h*) zu, dessen Schwester eine Gemahlinn des

h) Andere nennen ihn den IV.

des Markgrafen war. Sie hatten dennoch das Glück, Stadt und Schloß Fürstenberg in der Mark (1349) zu erobern. Karl IV., der nun zum sichern Besitz der Kaiserkrone gelangte, gab bald den Plan, dem vorgeblichen Waldemar zum Besitz der Mark Brandenburg zu verhelfen, womit es ihm nie ein Ernst gewesen war, wieder auf, da der Grund, weswegen er sich für den Betrüger erklärt hatte, seit dem Tode des Kaisers Ludwig (1347) weggefallen war. Er schloß Frieden mit dem Sohne desselben, dem Markgrafen Ludwig (1350) und bestätigte ihn in dem Besitze der Markgrafschaft. Dieser trat dagegen Fürstenberg mit dem dazu gehörigen Gebiete an die Herzoge von Mecklenburg ab und entsagte allen Lehnsansprüchen auf die mecklenburgischen Lande. Die Lehnshoheit des Königs von Dänemark in Ansehung der Herrschaft Rostock aber wurde aufs neue von den Herzogen anerkannt und zugleich die Vermählung einer dänischen Prinzessinn mit dem Prinzen Heinrich, dem ältesten Sohne des Herzogs Albrecht, verabredet *i*).

Dritter

i) Rudloff Th. II. S. 297—299. 301—308. 432. 433. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. III. S. 565. Galletti's Lehrbuch für den Schulunt. ꝛc. S. 233. Remers Handb. der mittl. Geschichte. S. 590.

Dritter Zeitraum.

Von der Zeit, da die Fürsten von Mecklenburg die herzogliche Würde erlangten bis zur Vereinigung aller noch jetzt zu Mecklenburg gehörigen und seit der Begründung des Christenthums in demselben von weltlichen Herren besessenen Lande.

Von d. J. 1348 bis 1471.

§. 36.

Ursprung der ältern stargardischen Linie.

Obgleich dem Nahmen nach beide Brüder gemeinschaftlich regierten, so führte doch der ältere Bruder Albrecht in der That die Regierung beynahe allein. Der Herzog Johann wünschte daher, daß jener ihm einen Theil des Landes besonders überlassen mögte, in welchem er unabhängig regieren könnte. Albrecht erfüllte seinen Wunsch (1352) und er bekam das ganze Land Stargard, ferner Sternberg mit dem dazu gehörigen Gebiete und endlich verschiedene Güter in der Mark Brandenburg, welche von dem Markgrafen Ludwig an das Haus Mecklenburg verpfändet waren. Ausser der Bedingung, daß jeder von beiden Herzogen in seinem Landesantheile unabhängig von dem andern regieren solle, ward auch zugleich bey dieser Theilung ausgemacht, daß in dem Falle, wenn die

 männ-

männlichen Nachkommen eines von beiden Häusern einmahl aussterben würden, das Gebiet desselben an das andere fallen solle. Da der Herzog Johann mit dieser Theilung noch nicht zufrieden war, so vergrößerte Albrecht seinen Antheil drey Jahre nachher (1355) noch mit einigen Städten und Schlössern und mit der Lehnshoheit über die Grafschaft Fürstenberg, welche von beiden Herzogen einige Jahre vorher gestiftet und an die beiden Herren Otto und Ulrich von Dewitz als ein mecklenburgisches Lehn zur Belohnung geleisteter Dienste geschenkt war. In der Folge brachte der Herzog Johann dieselbe wieder eigenthümlich an sich *k*).

§. 37.

Herzog Albrecht II. erwirbt die Grafschaft Schwerin.

Herzog Albrecht strebte immer, wie vormahls sein Vater Heinrich der Löwe, nach Vergrößerung seines Landes. Gegenwärtig waren seine Wünsche besonders auf die Erwerbung der Grafschaft Schwerin gerichtet. Schon der Umstand, daß das zu derselben gehörige Gebiet einst einen Theil von den Ländern seiner Vorfahren ausgemacht hatte, gab ihm einiges Recht darauf, wovon er bey dem Aussterben des Mannsstammes der gräflichen Familie

k) Rudl. Th. II. S. 315. 316. 321. 302. Hane S. 53.

milie Gebrauch machen konnte. Daß aber dieser Fall bald eintreten würde, war sehr wahrscheinlich. Albrecht war also darauf bedacht, sich von Zeit zu Zeit ein näheres Recht darauf zu verschaffen, indem er nebst seinem Bruder sich von verschiedenen Mitgliedern der gräflichen Familie die Erbfolge in ihrem Antheil an der Grafschaft auf den Fall, daß sie keine Söhne hinterlassen würden, zusichern ließ. Von den drey Linien des gräflichen Hauses, der schwerinschen, boizenburgischen und wittenburgischen, starb die erstgenannte im Jahr 1344 aus; doch fiel der schwerinsche Antheil damahls noch an einen andern Grafen, so daß jeder Antheil wieder seinen besondern Besitzer hatte. Drey Jahre nachher (1347) starb Graf Nicolas III., der den wittenburgischen Antheil besessen hatte. Dieser fiel nun an Graf Nicolas den IV. von Boizenburg, welcher zwey Jahre darauf (1349) gleichfalls starb, ohne Kinder zu hinterlassen. Da derselbe (im Jahr 1345) mit Albrecht und Johann von Mecklenburg einen Vergleich geschlossen hatte, wodurch ihnen seine Lande auf den Fall, daß er keine Kinder hinterlassen würde, zugesichert waren, so wollte Herzog Albrecht nun von seinem Rechte Gebrauch machen und dieselben in Besitz nehmen. Darüber kam es zwischen ihm und dem Grafen Otto dem I., welcher den schwerinschen Antheil besaß, zu einer Fehde, worin dieser ein Gefangener des Herzogs wurde. Endlich (1352) verglich Albrecht sich mit dem Grafen,

in-

indem er mit demselben eine Vermählung zwischen seinem zweyten Prinzen Albrecht und der einzigen Tochter des Grafen Otto verabredete, wodurch die Ansprüche des herzoglich mecklenburgischen Hauses auf die künftige Erbfolge in dem Besitz der Grafschaft wieder um ein beträchtliches vermehrt wurden *l*). Nicht lange nachher (1357) starb der Graf Otto, ohne andere Kinder zu hinterlassen, als jene so eben erwähnte Tochter, Nahmens Richardis, welche noch damahls Braut des Prinzen Albrecht war. Aber auch jetzt fand der Herzog Albrecht noch Widerspruch, als er die ganze Grafschaft in Besitz nehmen wollte. Es war nähmlich noch ein Bruder des verstorbenen Grafen Otto, Nahmens Nicolas, übrig, welcher die Grafschaft Tekeneburg (Tecklenburg) in Westphalen besaß und einen Sohn, Nahmens Otto, hatte. Albrecht verband sich mit dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg, um seine Absichten auf die Grafschaft Schwerin mit den Waffen durchzusetzen. Da aber der Graf Nicolas die Herzoge von Sachsen-Lauenburg zu Bundesgenossen hatte und Albrecht (1358) in einer entscheidenden Schlacht besiegt wurde, so verstand er sich dazu, dem Grafen Nicolas sein Recht an die Grafschaft Schwerin mit einer Summe Geldes abzukaufen, welche in unserer Münze 240000 Rthl. N⅔tel

l) Rudl. Th. II. S. 289—292. 309—311. Hane S. 124. 127.

Drittel ausmacht *m*). — So waren die Gränzen der mecklenburgischen Lande wieder um ein beträchtliches erweitert. Daß aber das zu der Grafschaft Schwerin gehörige Gebiet nicht unbedeutend war, ist schon daraus abzunehmen, daß die Städte Schwerin, Boizenburg, Wittenburg, Crivitz, Neustadt und das Kloster Zarrentin darin lagen. Herzog Albrecht nahm nun in seinen Titel auch den eines Grafen von Schwerin auf. Beide mecklenburgische Häuser werden von jetzt an durch die Benennungen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard unterschieden *n*).

§. 38.

Verhalten des Herzogs Albrecht des II. in Ansehung des Adels und der Seestädte.

Herzog Albrecht befolgte in Ansehung des Adels und der Seestädte nicht die Grundsätze seines Vaters, weil die Zeitumstände dieses erforderten. Heinrich II. hatte, wie oben gesagt worden ist, dem Adel seines Landes gewisse Vorrechte vor den Städten eingeräumt und ihm überhaupt große Freyheiten verstattet, weil er die Hülfe desselben zu seinen kriegerischen Unternehmungen nothwendig gebrauchte. Albrecht hingegen hatte gleich in den ersten Jahren sei-

m) Rudl. Th. II. S. 283. 346. 333—338. Hane S. 128. Frank VI. B. S. 218.

n) Rudloff Th. II. S. 119. 120. 445.

seiner Regierung mit dem aufrührischen Adel zu kämpfen und er hatte ihn durch die Hülfe der beiden Seestädte zur Ruhe verwiesen; daher räumte er auch in der Folge diesen größere Rechte ein, als ihnen Heinrich zugestanden hatte *o*); und während seiner ganzen Regierung war die größte Sorgfalt nöthig, um die Ruhe im Lande zu erhalten. Zu wiederhohlten Mahlen schloß er mit den benachbarten Fürsten und mit den Seestädten Verbindungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens, zerstörte die Raubschlösser und strafte die Räuber mit Strenge *p*). — Ein Beweis von dem guten Vernehmen, welches zwischen ihm und den Seestädten herrschte, ist, daß

o) Auch andere Fürsten begünstigten damahls den Bürgerstand mehr, als vorher geschehen war und dieser sowohl als der Bauernstand gelangte damahls überall zu größern Freyheiten. Dies war eine der wohlthätigen Wirkungen, welche die Kreuzzüge hervorbrachten, die seit dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts aufgehört hatten. Kunstfleiß und Betriebsamkeit waren dadurch geweckt, der Handel war lebhafter geworden; liegende Gründe und Geld waren in andere Hände gekommen, da die vormahligen Besitzer in Palästina oder auf dem Wege dahin ihr Grab gefunden hatten; viele Leibeigene hatten sich die Freyheit erworben u. s. w. S. Remers Handb. d. mittlern Geschichte. S. 478. Bredow's umständlichere Erzählung der wichtigern Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte. S. 419. 420.

p) Rudloff Th. II. S. 317—320. 397. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck. Th. I. S. 272.

daß er gewöhnlich zu Rostock residirte, da hingegen Heinrich II. abwechselnd zu Sternberg und zu Neubrandenburg residirt hatte *q*).

§. 39.

Herzog Albrechts zweyter Sohn wird König von Schweden.

Durch seine Verbindung mit den beiden Städten Rostock und Wismar und also auch mit den übrigen Hanseſtädten wurde Albrecht II. in die wichtigſten Begebenheiten der damahligen Zeit verwickelt. Nachdem er ihnen im Kriege gegen den König Waldemar den III. von Dänemark Beyſtand geleiſtet hatte, brachten ſie es dahin, daß ſein zweyter Prinz, der oben genannte Albrecht (ſ. S. 70.) zum König von Schweden (1363) erwählt wurde *r*). Der König Magnus von Schweden hatte ſich durch ſchlechte Verwaltung des Reichs verhaßt gemacht und war von der Nation der Regierung entſetzt. Der junge König, deſſen Mutter eine Schweſter des Magnus war, begab ſich, von ſeinem Vater begleitet, nach Stockholm, um von ſeiner neuen Würde Beſitz zu nehmen. Die Hauptſtadt huldigte ihm zwar; aber Magnus wollte ihm das Reich nicht gutwillig abtreten. Vielmehr ſuchte er ſich mit Hülfe ſeines Sohnes, des Königs Hakon

q) Rudloff Th. II. S. 361.

r) Ebdſ. S. 459. Sartorius I. Th. S. 158—160.

kon von Norwegen, und des Königs Waldemar von Dänemark, dessen Tochter Hakon zur Gemahlinn hatte, zu behaupten. Da aber König Albrecht durch den Beystand der Hansestädte seinem Gegner überlegen war, so behielt er die Oberhand. Magnus wurde (1365) in einer Schlacht, welche er gegen Albrecht verlor, gefangen genommen und erhielt seine Freyheit nicht eher wieder, als bis er für sich und seinen Sohn Hakon (1371) auf die Krone Verzicht geleistet hatte *s*).

§. 40.

Vergebliche Hoffnung des Herzogs Albrecht, seinem Enkel gleiches Nahmens die dänische Krone zu verschaffen.

Herzog Albrecht, dessen zweyter Sohn jetzt den schwedischen Thron besaß, machte sich nun auch Hoffnung, daß sein Enkel Albrecht, ein Sohn des jungen Herzogs Heinrich *t*), einst die dänische Krone erlangen werde. Heinrich, der älteste Sohn des Herzogs Albrecht, hatte nähmlich die älteste Tochter des Königs Waldemar von Dänemark, Ingeburg, zur Gemahlinn. Da Waldemar keine Söhne hatte, so versprach er dem Herzog Albrecht beym Abschlusse des Friedens (1371), daß dieser ihr beiderseitiger

s) Meusels Staatenhistorie. S. 370. Remers Handb. d. mittl. Gesch. S. 653. 654. Rudl. Th. II. S. 279. 463. 561.

t) Rudloff Th. II. S. 473.

ger Enkel, der Prinz Albrecht, nach seinem Tode König von Dänemark werden solle *u*). Da Waldemar einige Jahre darauf (1375) starb, so suchte der Herzog Albrecht ihm zu der versprochenen Würde zu verhelfen; aber jetzt waren die Umstände seinen Wünschen nicht günstig. Die jüngere Tochter des verstorbenen Königs Waldemar, die nachher so berühmt gewordene Königinn Margaretha, welche mit dem oben (§. 39.) genannten Könige Hakon von Norwegen vermählt war, hatte mit demselben einen damahls fünfjährigen Sohn, Nahmens Olav, dem sie die dänische Krone zu verschaffen suchte. Diese wußte durch ihre bekannte Klugheit die dänischen Reichsstände und, was ihr eben so viel werth war, die Hansestädte auf ihre Seite zu ziehen und Olav wurde zum König von Dänemark ernannt. In der Folge änderte Margaretha ihre Gesinnung, da die Umstände sich geändert hatten. Ihr Gemahl, der König Hakon von Norwegen, starb 1380 und hinterließ seinem Sohne Olav, auch dieses Reich *v*); aber Olav besaß die beiden Königreiche nicht lange; einige Jahre nachher (1387) folgte er seinem Vater im Tode nach. Margaretha, die jetzt zur Königinn von Dänemark und Norwegen ernannt wurde, da sie vorher während Olavs Minderjährigkeit nur Regentinn beider Reiche ge-

u) Rudloff Th. II. S. 484. 497.

v) Ebsd. S. 510.

gewesen war *w*), suchte anfangs dem Sohne ihrer Schwester, dem mecklenburgischen Prinzen Albrecht, (welcher damahls schon in Mecklenburg zur Regierung gekommen war und als Herzog Albrecht IV. heißt,) die Thronfolge in Norwegen zu verschaffen *x*); aber die norwegischen Reichsstände schlossen ihn davon aus und er starb auch schon in dem folgenden Jahre (1388).

§. 41.

Krieg des Königs Albrecht mit der Königinn Margaretha von Dänemark und Norwegen. Er verliert die schwedische Krone wieder.

Da er keine Kinder hinterließ, so behauptete der König Albrecht von Schweden seine Ansprüche auf Dänemark und Norwegen geerbt zu haben und fieng an, sich einen König aller drey nordischen Reiche zu nennen. Aber Margaretha, welche die Ansprüche ihres Sohnes Olav *y*) auf die schwedische Krone geerbt zu haben behauptete, nahm gleichfalls den Titel einer Königinn von Schweden an. Unglücklicher Weise besaß Albrecht nicht die Liebe seiner Unterthanen. Die Schweden warfen ihm vor, daß er sie durch zu hohe Auflagen drücke

w) Meusel S. 334.
x) Rudloff Th. II. S. 515.
y) Man wird sich erinnern, daß Olavs Vater Hakon ein Sohn des abgesetzten und im Jahr 1374 gestorbenen (s. Meusels Staatenhistorie. S. 370.) Königs Magnus von Schweden gewesen war.

drücke und daß er bey der Besetzung der höchsten Ehrenstellen und bey Ertheilung anderer Gnadenbezeugungen seine Landsleute, die Deutschen, ihnen selbst vorziehe. Diese Unzufriedenheit wußte Margaretha geschickt zu benutzen und die schwedischen Großen erkannten sie (1388) für ihre Königinn. Albrecht, welcher seine Gegnerinn ihres Geschlechtes wegen verachtete, glaubte ihr mit leichter Mühe Widerstand leisten und seine Ansprüche mit den Waffen durchsetzen zu können, ward aber in einer entscheidenden Schlacht (1389) besiegt und nebst seinem Sohne Erich gefangen genommen. Margaretha war damit freilich noch nicht zum sichern Besitz von ganz Schweden gelangt. Stockholm blieb dem Könige noch getreu; doch wurde durch alle Bemühungen, welche Albrechts Freunde, und unter diesen auch die beiden Städte Rostock und Wismar zu seinem Besten anwandten, nichts weiter ausgerichtet, als daß er nebst seinem Sohne im Jahre 1395 wieder aus der Gefangenschaft entlassen wurde. Er mußte der schwedischen Krone entsagen und begab sich nach Mecklenburg zurück z).

§. 42.

z) Rudl. Th. II. S. 516—522. 528—532. Remers Handbuch der mittlern Geschichte. S. 654. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 311. 312. Schröckhs Weltgesch. 4. Th. 2. Abth. S. 305. 386.

§. 42.

Was sich während dieser Begebenheiten in Mecklenburg zugetragen.

Während dieser Begebenheiten, welche freilich auswärts sich ereigneten, aber dennoch das mecklenburgische Haus fast unaufhörlich beschäftigten, war in Mecklenburg selbst, — den Umstand abgerechnet, daß durch verschiedene Todesfälle die Regierung mehrere Mahle in andere Hände kam — wenig von Bedeutung vorgefallen. Herzog Albrecht des II. Aufmerksamkeit war seit der Zeit, da sein Sohn zum König von Schweden ernannt wurde, ganz auf die nordischen Angelegenheiten gerichtet. Verschiedene Fehden, in welche er mit einigen benachbarten Fürsten gerieth, waren unbedeutend und nicht von langer Dauer. Doch erwarb er durch eine derselben Dömitz nebst einem Strich Landes an der Elbe, welches vormahls ein Theil der Grafschaft Danneberg gewesen war *a*). Weil der Kaiser Karl IV. damahls, als er dem Hause Mecklenburg die herzogliche Würde ertheilte (1348), noch nicht zum unbestrittenen Besitze des Kaiserthums gelangt war, und also auch jene von ihm ertheilte Würde noch Widerspruch finden konnte, so bestätigte er dieselbe im Jahr 1373. Herzog Albrecht der II. starb 1379 und hatte also die Beruhigung, seinen Sohn im Besitze des Königreichs Schweden

zu

a) Rudl. Th. II. S. 486. 630. Hane S. 67. 68.

zu hinterlassen. Ausser demselben überlebten ihn noch zwey andere Söhne, Heinrich, der älteste, und Magnus, der jüngste. — Da das Erstgeburtsrecht noch nicht eingeführt war, so folgten dem Nahmen nach alle drey Söhne des verstorbenen Herzogs in der Regierung; doch führte Heinrich III. dieselbe wirklich fast ausschließlich, wenn gleich Magnus einigen Antheil daran nahm. Der König Albrecht wurde durch seine eigenen Regierungsgeschäfte in Schweden davon abgehalten. Heinrich und Magnus starben bald nach einander, nähmlich jener 1383 und dieser 1385. Heinrich hinterließ den schon obengenannten Albrecht den IV. und dieser Johann den III. (V. *b*)), welcher noch minderjährig war. König Albrecht, (welcher als Herzog von Mecklenburg-Schwerin Albrecht III. heißt *c*)) fing seit dem Tode seiner beiden Brüder an, mehr Theil an der Regierung seines Vaterlandes zu nehmen *d*). Bald aber wurde er wieder durch den Krieg, welchen er mit der Königinn Margaretha führte, und durch seine langwierige Gefangenschaft davon abgehalten. Da Albrecht IV. auch schon 1388 starb, und also aus dem mecklenburg-schwerinschen Hause kein anderer, als der junge

b) Er war der fünfte dieses Nahmens, wenn man die stargardischen Herzoge mitzählt.

c) S. die Stammtafel des herzogl. meckl. Hauses im Staatskalender.

d) Rudl. II. S. 514. Hane S. 71.

junge Herzog Johann III. sich im Lande aufhielt, auch dieser selbst während der Gefangenschaft des Königs in Stockholm war *e*), so vertrat der Herzog Johann I. von Stargard die Stelle der abwesenden Herzoge. Nach dessen Tode (1392) regierte sein Sohn Johann II. die mecklenburg-schwerinschen Lande und residirte zu Wismar. — Daß unter diesen Umständen die Ruhe wieder sehr leiden mußte, läßt sich erwarten *f*). Schon Herzog Albrecht II. hatte in seinen letzten Regierungsjahren nicht so, wie er es wünschte, dafür sorgen können. Heinrich III. machte es daher zu seinem wichtigsten Geschäfte, die Befehdungen und Räubereyen wieder mehr einzuschränken, welches sein Vater ihm auf dem Sterbebette drin-

e) Stockholm blieb dem Könige während seiner ganzen Gefangenschaft getreu (s. Rudloff II. S. 530). Als er im Jahre 1395 seine Freyheit wieder erhielt, trat er es an diejenigen Hansestädte, welche ihm dieselbe wieder verschafft hatten, auf drey Jahre mit der Bedingung ab, daß er entweder innerhalb derselben das bedungene Lösegeld an Margaretha bezahlen wolle, oder ihr nach Verlauf dieser Zeit Stockholm abgetreten werden solle (s. ebds. und Sartorius II. S. 246). Das letztere geschahe, da Albrechts Sohn Erich schon 1397 gestorben war und die schwedische Krone dadurch den größten Theil ihres Reizes für ihn verloren hatte.

f) Rudloff Th. II. S. 519. 521. 526. Hane S. 75.

dringend empfohlen hatte *g*). Diesen Willen seines sterbenden Vaters suchte auch der König Albrecht sowohl vor als nach seiner Gefangenschaft zu erfüllen. Als er nähmlich im Jahr 1395 seine Freyheit wieder erhalten hatte und nach Mecklenburg zurück gekommen war, so regierte er den mecklenburg-schwerinschen Antheil bis an seinen Tod gemeinschaftlich mit Johann dem III.

§. 43.

Unruhen in Rostock und Wismar.

Die Unkosten, welche die nordischen Angelegenheiten den beiden Städten Rostock und Wismar verursacht hatten, veranlaßten daselbst Unruhen. In Lübeck hatte der große Haufe den Magistrat wegen der in den nordischen Kriegen gemachten Schulden zur Rechenschaft gezogen und einen Ausschuß von sechzig Männern erwählt, welcher die Sache untersuchen sollte und welcher es gut fand, den Magistrat abzusetzen und an dessen Stelle einen neuen zu wählen *h*). Dieses gefährliche Beispiel wurde (1409) in Rostock und Wismar nachgeahmt. Vergebens bemühten sich die Herzoge, diese Unordnung zu hindern. Erst nachdem diese regellose Verfassung mehrere Jahre lang fortgedauert hatte, konnte durch den Beystand der Hanse, welche die beiden

g) Rudloff Th. II. S. 507.

h) Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck. Th. I. S. 320 bis 336. 339 bis 348.

den Städte, so wie auch Lübeck selbst von aller Gemeinschaft mit den übrigen Bundesgliedern ausschloß, die Ruhe und die alte Ordnung der Dinge in denselben (1417) wiederhergestellt werden *i*). In dem folgenden Jahre (1418) wurde auf einem zahlreich besuchten Hansetage zu Lübeck festgesetzt, daß diejenigen, welche alle oder einige ihrer Rathsherren absetzen oder deren rechtmäßige Gewalt verletzen würden, aller ihrer Privilegien, als Mitglieder des hanseatischen Bundes verlustig seyn, die Rädelsführer solcher Factionen aber mit Lebensstrafe belegt werden sollten *k*). Daß dieser Beschluß die gewünschte Wirkung nicht hervorgebracht habe, wird die Folge bald lehren.

§. 44.

Albrecht der V. nimmt Theil an einem Krieg gegen den König aller drey nordischen Reiche Erich.

König Albrecht starb 1412 und hinterließ von seiner zweyten Gemahlinn Agnes einen Prinzen, Nahmens Albrecht V. Bis zu der Volljährigkeit desselben führte die verwittwete Königinn die vormundschaftliche Regierung *l*): alsdann regierte er die mecklenburg-schwe-

i) Sartorius Th. I. S. 221. 228. 229. vgl. 224. Rudloff Th. II. S. 557. 558.

k) Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 353 vgl. Sartorius Gesch. des hanseatischen Bundes. Th. II. S. 234.

l) Rudl. Th. II. S. 561. Hane S. 80.

schwerinschen Lande gemeinschaftlich mit Johann dem III. Albrecht nahm Theil an einem Kriege, welchen die Grafen von Holstein gegen den damahligen König aller drey nordischen Reiche Erich führten. Dieser suchte ihnen nähmlich das Herzogthum Schleswig, welches sie inne hatten *m*), zu entreissen. Schon seine Großtante, die Königinn Margaretha, welche ihm durch die bekannte calmarische Union der drey nordischen Reiche (1397) die königliche Würde in denselben gesichert hatte, entwarf diesen Plan, war aber durch den Tod (1412) an der Ausführung desselben gehindert. Der junge Herzog Albrecht V. von Mecklenburg-Schwerin, welcher den König Erich wegen der seinem Vater einst zugefügten Beleidigungen als den Erbfeind seines Hauses betrachtete, verband sich mit den Grafen von Holstein gegen ihn; hatte aber (1417) das Unglück, mit seinen Truppen in Schleswig eingeschlossen zu werden, mußte sich dem Könige ergeben und erhielt nur unter der Bedingung seine Freyheit wieder, daß er nie wieder etwas Feindliches gegen ihn oder die drey nordischen Reiche unternehmen wolle *n*). Obgleich nun der Krieg noch lange fortdauerte, so wurde Albrecht dennoch hierdurch von der weitern Theilnahme an demselben abgehalten.

§. 45.

m) Sartorius II. S. 251.

n) Rudl. Th. II. S. 574.

§. 45.

Stiftung der Universität zu Rostock. Vormundschaftliche Regierung in Mecklenburg-Schwerin.

Beide Herzoge Albrecht V. und Johann III. haben sich besonders dadurch merkwürdig gemacht, daß sie die Universität zu Rostock stifteten (1418). Beide starben einige Jahre nachher, nähmlich Johann im Jahr 1422, Albrecht 1423 und zwar dieser unbeerbt. Johann hinterließ zwey unmündige Prinzen, Heinrich den IV. und Johann den IV. (VI.) Die verwittwete Herzoginn Katharina, ihre Mutter, übernahm die vormundschaftliche Regierung für dieselben und damit der Landfriede desto besser aufrecht erhalten werden mögte, übertrug sie (1424) die Sorge dafür eilf von ihren Lehnsleuten, welchen sie auf zwölf Jahre besondere Districte anwies, und denen sie die Magistrate von Rostock und Wismar beygesellte, aus deren jedem zwey Personen zu diesem Zwecke ernannt wurden o).

§. 46.

Die Hansestädte setzen den Krieg gegen den König Erich fort, wodurch neue Unruhen in Rostock und Wismar veranlaßt werden.

Den holsteinischen Grafen hatte Hamburg seit dem Jahr 1417 Hülfe geleistet. Die übrigen

o) Rudloff Th. II. S. 594. f. Hane S. 82. 83.

gen Hanseſtädte dieſer Gegend, welche für ſich ſelbſt Gefahr befürchteten, wenn Erich, der ſchon drey Königreiche beſaß, durch die Erwerbung des Herzogthums Schleswig noch mächtiger würde und was noch mehr iſt, die Gränzen ſeines Gebietes bis in ihre Nachbarſchaft erweiterte, traten nach und nach auf die Seite derſelben. Im Jahr 1426 kündigten die Städte Lübeck, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg dem Könige den Krieg an *p*). Da nun unglücklicher Weiſe in dem folgenden Jahre (1427) eine den verbündeten Städten gehörige reichbeladene Kauffahrteyflotte von 36 Schiffen von den Dänen aufgebracht wurde, ſo brachen in Roſtock und Wismar von neuem Unruhen aus. Man warf dem Magiſtrat Nachläſſigkeit und ein heimliches Einverſtändniß mit dem Könige Erich vor, wodurch dieſer Unfall verurſacht worden ſey und Erich that auch das Seinige, um die Bürger gegen denſelben aufzuhetzen. In Wismar beſonders kam es zu ſtrafbaren Gewaltthätigkeiten. Zwey Bürgermeiſter, welche man

p) Sartorius II. S. 252. 255. Nach Beckers Geſchichte d. Stadt Lübeck. Th. I. S. 363. hatte der König Erich VII. nicht lange vorher die Feſtung Helſingör (Kronenburg) bey dem Eingange in den Sund angelegt und der Zoll, welcher nunmehr von den durch den Sund gehenden Schiffen bezahlt werden mußte, war eine der vornehmſten Urſachen, welche die wendiſchen Städte ſo bereitwillig machte, dem Könige Erich den Krieg zu erklären.

man vorzüglich für schuldig hielt, wurden öffentlich auf dem Markte enthauptet. Alle übrigen Mitglieder des Magistrats wurden (1428) abgesetzt und ein neuer Rath erwählt, in welchen gegen die sonstige Gewohnheit auch Handwerker aufgenommen wurden. Die Herzoginn Regentinn und ihre Räthe waren nicht im Stande, diese Unordnung zu hindern und mußten sich begnügen, eine ruhigere Stimmung der Bürger abzuwarten. Diese erfolgte auch wirklich bald, da sich ihre Wuth durch jene gesetzwidrige Hinrichtung abgekühlt hatte. Durch die Vermittelung der Hanse wurden darauf folgende Verfügungen getroffen. Der neugewählte Rath wurde (1430) wieder abgesetzt und alle noch lebenden Mitglieder des alten Magistrats erhielten ihre verlohrne Würde wieder: die Sechziger, welche im Anfange des Aufruhrs erwählt waren, wurden abgeschafft und es wurde zugleich beschlossen, daß sie nie wieder gewählt werden sollten. Den Erben der enthaupteten Bürgermeister wurde, so viel als es jetzt noch möglich war, Genugthuung geleistet: ihnen wurden 600 Rhfl. *q*) bezahlt: die Hinrichtung wurde öffentlich für unrechtmäßig erklärt und den Gebräuchen der katholischen Kirche gemäß mußten Seelmessen für die Ermordeten gehalten, drey Pil-

q) So viel als 1650 Rthlr. Nstel. S. Hane S. 81. die Anm. **). Ein Rhfl. (rheinischer Goldgülden) ist soviel als ein Ducaten. S. Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck. Th. I. S. 498.

Pilger auf Wallfahrten ausgeschickt und auf der Stelle, wo sie enthauptet waren, ein steinernes Kreuz aufgerichtet werden r).

§. 47.

Lange Dauer der Unordnung in Rostock.

In Rostock vergieng sich die Bürgerschaft zwar nicht in einem so hohen Grade an dem Magistrat; aber es dauerte hingegen weit länger, bis die Ruhe daselbst gänzlich wieder hergestellt wurde. Die Sechziger, welche theils aus den Kaufleuten, theils aus den Handwerkern (1427) gewählt waren, entwarfen einen sogenannten Bürgerbrief, worin sie die Rechte des Magistrats und der Bürger nach ihrem Sinne bestimmten. Die Bürgermeister nebst mehreren Rathsherren s), welche denselben nicht bestätigen wollten, entfernten sich freywillig aus der Stadt, um nicht den Mißhandlungen des Pöbels ausgesetzt zu seyn. Sie wurden aufgefordert, wieder zurück zu kommen; da sie sich aber nicht stellten, so wurde ihnen die Rückkehr nach Rostock für immer verboten und sie nebst den zurück gebliebenen Mitgliedern des Magistrats (1428) für abgesetzt erklärt. Die Sechziger erwählten einen neuen Rath, in welchen doch einige

r) Rudloff Th. II. S. 606. 614—616. Hane S. 86—88. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 363—368.

s) Rudloff Th. II. S. 607.

nige der abgesetzten Rathsherren wieder aufgenommen wurden und welcher den Bürgerbrief sogleich bestätigte. Die Verbannten boten nun alle nur ersinnliche Mittel auf, um wieder zum Besitz ihrer verlohrnen Würde zu gelangen, da ihnen der glückliche Ausgang der wismarschen Sache Muth gemacht hatte. Sie gewannen die Herzoginn für sich und brachten es dahin, daß ein Haufen von mecklenburgischen, lüneburgischen und andern Truppen nach Rostock geschickt wurde, um die Stadt zu besetzen und die widerspenstigen Bürger zu bestrafen. Da dieser Anschlag mißlang, so suchten sie Hülfe beym Kaiser, welcher (1431) ihre Wiedereinsetzung befahl und der Stadt eine Geldstrafe auflegte. Weil keins von beiden erfolgte, so belegte der Kaiser die Stadt (1432) mit der Oberacht, wodurch sie nebst ihren Einwohnern dem Angriffe eines jeden preisgegeben und aller ihrer Rechte verlustig erklärt wurde. Allein es fand sich niemand, der das Urtheil zur Ausübung brachte, obgleich die mecklenburg-schwerinschen und stargardischen Herzoge nebst andern benachbarten Fürsten zur Vollstreckung desselben aufgefordert waren. Die vertriebenen Rathspersonen wandten sich nun an den Pabst (1434). Auch dieser erklärte sich für sie. Die Stadt wurde in den Bann gethan und mit dem Interdict belegt, wodurch aller öffentliche Gottesdienst verboten wurde. Aber auch darauf achteten die Rostocker wenig; denn obgleich mehrere Priester die Stadt verließen, so blieben doch

ei-

einige zurück und diese wurden gezwungen, den Gottesdienst fortzusetzen *t*).

§. 48.

Ende der rostockschen Unruhen.

Endlich kam im Jahr 1439 durch die Verwendung der beiden schwerinschen Herzoge, des Bischofs von Schwerin und der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Güstrow die Aussöhnung zwischen dem alten und neuen Rathe zu Stande. Die entwichenen Rathsglieder wurden in ihre verlohrnen Aemter wieder eingesetzt, die neugewählten aber blieben gleichfalls im Rath, und weil dadurch der Magistrat über die gesetzmäßige Zahl von 24 Mitgliedern angewachsen war, so wurde ausgemacht, daß nicht eher wieder neue gewählt werden sollten, als wenn sie einst bis unter diese Zahl ausgestorben seyn würden. Das Interdict und die Acht wurden nun wieder aufgehoben und die der Stadt vom Kaiser zuerkannte Geldbuße um ein beträchtliches gemildert *u*).

§. 49.

Auswanderung der Universität während dieser Zeit.

Die rostockschen Universität war bey diesen Unruhen nach Greifswald ausgewandert. Als nähmlich die Stadt mit dem In-

t) Rudloff Th. II. S. 620. 624. 625.

u) Ebds. S. 758—760.

Interdict belegt wurde, so ward auch den akademischen Lehrern die Fortsetzung ihrer Geschäfte verboten. Auf ihre Vorstellung dagegen, daß dadurch der gänzliche Untergang der Akademie veranlaßt werden mögte, erhielten sie nichts anders, als die Erlaubniß, ihre Geschäfte an einem andern Orte fortzusetzen. Sie nahmen daher (1437) nebst den Studirenden ihre Zuflucht nach Greifswald. Hier blieben sie so lange, bis in Rostock die Ruhe gänzlich wieder hergestellt war. Aber nun wollte die Stadt sie nicht eher aufnehmen, als bis sie sich bequemten, den jährlichen Einkünften von 800 Rhfl. *v*), welche bey der Stiftung der Akademie für dieselbe ausgesetzt waren, auf 200 Jahre zu entsagen. Die meisten Professoren, welche gebohrne Rostocker waren, willigten (1443) in diese Bedingung, um sich nur dadurch die Freyheit zu erkaufen, in ihre Vaterstadt zurückkehren zu dürfen. Einige aber blieben in Greifswald und veranlaßten dadurch die Stiftung einer neuen Universität *w*).

§. 50.

Ende des Krieges gegen den König Erich.

Während dieser Zeit war auch der Krieg mit dem Könige Erich geendigt. Die Uneinigkeit

v) So viel als 2200 Rthlr. N. tel. S. Hane S. 81. Anmerk. **).

w) Rudloff Th. II. S. 746. 747. 760—762.

keit der Hanseſtädte x), welche einander nur ſchlecht unterſtützten und die vielen Fehler, welche ſie begiengen, ließen nicht den glücklichſten Ausgang des Krieges erwarten. Am meiſten iſt in demſelben auf hanſeatiſcher Seite ein gewiſſer Bartholomäus Voet, Anführer einiger roſtocker und wismarſcher Kaperſchiffe, durch Kühnheit und Glück merkwürdig geworden. Er ſegelte zwey Mahl nach Bergen in Norwegen, verjagte von da die engliſchen Kaufleute, welche Erich daſelbſt auf Koſten der Deutſchen begünſtigte, verheerte die Stadt mit Feuer und Schwert, und brachte ſoviel Beute, welche er den Bürgern von Bergen abgenommen hatte, nach Hauſe zurück, daß dieſe, gänzlich verarmt und zu Grunde gerichtet, den auswärtigen Seehandel, welchen ſie bisher getrieben hatten, aufgeben und ihn den Hanſeaten überlaſſen mußten y). Mit einer hanſeatiſchen Flotte von 240 Schiffen mit 12000 Mann Beſatzung, welche im Jahr 1428 ausgeſchickt wurde, ward hingegen wenig ausgerichtet z). Aber Erich wußte die Fehler nicht zu benutzen, welche von ſeinen Feinden begangen wurden und die Grafen von Holſtein leiſteten ihm den muthigſten Widerſtand und kämpften zu Lande in Schleswig mit

x) Sartorius Th. II. S. 256. f.

y) Ebdſ. S. 327. 328. vergl. S. 263. Beckers Geſchichte der Stadt Lübeck Th. I. S. 368.

z) Rudloff Th. II. S. 609. vergl. Sartorius Th. II. S. 262.

mit Glück gegen ihn *a*). Seine Unterthanen waren höchst unzufrieden mit der langen Dauer des Krieges, wodurch doch nichts gewonnen wurde. In Schweden brachen (1432) Unruhen aus und Erich sahe sich genöthigt, einen Frieden zu schließen, in welchem er den Städten ihre alten Handlungsfreyheiten und dem holsteinischen Hause den Besitz des Herzogthums Schleswig bestätigte (1435) *b*).

§. 51.

Erwerbung des Fürstenthums Wenden (der Herrschaft Werle). Geschichte des werleschen Hauses.

Im Jahr 1436 legte die Herzoginn Katharina die vormundschaftliche Regierung nieder, da die vorher (1424) bestimmten zwölf Jahre (s. §. 45.) verflossen waren und die beiden jungen Herzoge von Mecklenburg-Schwerin Heinrich IV. und Johann IV. übernahmen die Regierung selbst. In demselben Jahre erhielten die mecklenburgischen Lande wieder einen beträchtlichen Zuwachs, indem nach dem Aussterben des werleschen Hauses das Land desselben an Mecklenburg fiel. — Heinrich II. von Mecklenburg und seine Nachfolger waren nähmlich immerwährend darauf bedacht gewesen, ihrem Hause

a) Sartorius Th. II. S. 267.

b) Mit Rostock und Stralsund hatte Erich schon 1430 Frieden geschlossen. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. 1. S. 369.

Hause auf diesen Fall die Erbfolge in demselben zu versichern. Schon Heinrich der Löwe selbst, der vom Anfange seiner Regierung sein Land zu vergrößern suchte, schloß mit Nicolas dem II., Herrn von Werle *c*), im Jahr 1302 eine Erbvereinigung, wodurch jeder von beiden dem andern auf den Fall seines unbeerbten Absterbens das Recht der Nachfolge in seinem Lande zusicherte. Gerade damahls war nähmlich die Herrschaft Rostock durch die Unvorsichtigkeit des jungen Fürsten Nicolas in die Gewalt des Königs von Dänemark gekommen *d*). Beide ließen die Einwohner ihres Landes im Voraus einander huldigen. Die beiden Nachfolger Nicolas des II. von Werle, Johann III., sein Sohn, und Johann II., sein Bruder, welche sich in die werleschen Lande theilten *e*), waren ungeachtet jener Erbvereinigung Feinde Heinrichs des Löwen in dem Kriege, welchen er (1322) mit dem Könige Christoph dem II. von Dänemark um die Herrschaft Rostock führte; denn durch Krieg nöthigte er den König, ihm dieselbe zum erblichen und eigenthümlichen Besitze zu überlassen. In der Folge, nachdem Heinrich sich mit ihnen, so wie auch mit dem Könige ausgesöhnt hatte, unterstützten beide Herren von Werle mit ihm gemeinschaftlich denselben (1326 f.), gegen den seine Unterthanen sich empört hatten und der daher aus seinem Reiche

c) S. oben §. 23.

d) S. oben §. 30.

e) S. oben §. 23.

Reiche nach Rostock flohe und die verbündeten Städte um Hülfe anflehte *f*). Johann III., welcher den parchimschen oder goldbergschen Theil der Herrschaft Werle besaß, machte in dem brandenburgischen Kriege gemeine Sache mit den Söhnen Heinrichs des Löwen (s. oben §. 35.); auch schloß er im Jahr 1348 mit ihnen eine Erbvereinigung. Dessen ungeachtet fiel sein Land im Jahr 1375, als sein Enkel Johann IV. unbeerbt starb, noch nicht an die Herzoge von Mecklenburg, sondern an das werle-güstrowsche Haus (die Nachkommen Johann des II.), weil dieses sowohl wegen einer zwischen Johann dem II. und Johann dem III. einst geschlossenen Erbverbrüderung *g*), als auch wegen der näheren Verwandtschaft ein größeres Recht darauf hatte. — Die beiden Söhne Johanns des II. von Werle-Güstrow *h*) schlossen im Jahr 1344 gleichfalls eine Erbverbrüderung mit dem mecklenburgischen Hause. Dennoch waren beide Häuser in dem brandenburgischen Kriege Feinde, indem die Herren von Werle-Güstrow dem Markgrafen Ludwig gegen den vorgeblichen Waldemar Hülfe leisteten *i*). In der Folge söhnten sie sich wieder mit den Herzogen von Mecklenburg aus und eine Enkelinn Johanns des II. ward mit Herzog Heinrich III. vermählt *k*).

Der

f) Sartorius Th. I. S. 152.
g) Rudloff Th. II. S. 225.
h) Er starb 1337.
i) Rudloff Th. II. S. 301.
k) Hahn S. 103. 106.

Der parchimsche (goldbergsche) Antheil der Herrschaft Werle wurde nicht getheilt, als er im Jahr 1375 an das werle-güstrowsche Haus fiel, obgleich in diesem die durch Johanns des II. Söhne gemachte Theilung noch fortdauerte. Im Jahre 1418 schlossen die Häuser Mecklenburg und Werle wiederum eine Erbverbrüderung *l*) und in ebendemselben Jahre fiengen die Herren von Werle an, sich Fürsten von Wenden zu nennen, und die Herrschaft Werle wurde seit dieser Zeit das Fürstenthum Wenden genannt. Obgleich sie nähmlich schon lange wirkliche Fürsten gewesen waren, indem sie mit den Herzogen von Mecklenburg von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn, nähmlich von Pribislav dem II., abstammten, welcher von dem Kaiser Friedrich II. im Jahr 1170 für einen Reichsfürsten erklärt worden war *m*), so hatten sie sich doch bisher des fürstlichen Titels noch nicht bedient. Jetzt aber, da sie denselben annehmen wollten, bewiesen sie ihre fürstliche Herkunft durch Urkunden. Aber schon achtzehn Jahre nachher erlosch der Mannsstamm dieses Hauses. Der letzte Fürst von Wenden hieß Wilhelm. Zehn Jahre vor seinem Tode (1426) war er zum Besitz aller werleschen Lande gelangt *n*).

§. 52.

l) Rudloff Th. II. S. 576. 577.

m) S. oben §. 21. Anmerk. *f*).

n) Rudloff Th. II. S. 599. 629.

§. 52.

Ursprung des bis auf die neuesten Zeiten anerkannten Erbfolgerechts des brandenburgischen (preussischen) Hauses auf das Herzogthum Mecklenburg.

Beide herzoglich mecklenburgische Häuser vereinbarten sich, die wendischen Lande nicht zu theilen, sondern sie gemeinschaftlich zu regieren. Aber bald nachdem sie dieselben in Besitz genommen hatten, wurde ihnen ihr Recht darauf streitig gemacht. Der Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg behauptete nämlich, daß die wendischen Herren im Jahr 1415 mit ihm in eine Verbindung getreten wären, wodurch sie ihn für ihren Lehnsherrn erkannt hätten. Sie waren damahls mit den Herzogen von Mecklenburg in einer Fehde begriffen, worin diese die Herzoge von Pommern zu Bundesgenossen hatten. Die Herren von Werle, welche allein nicht im Stande waren, diesen ihren Feinden Widerstand zu leisten, suchten damahls Hülfe bey dem Kurfürsten Friedrich. Er versprach ihnen dieselbe unter der Bedingung, wenn sie ihn für ihren Lehnsherrn erkennen wollten o). In wie ferne sie sich dazu verstanden haben, ist ungewiß. Da der Kurfürst ihnen aber wirklich in der Folge Hülfe leistete, so hat die Behauptung desselben, daß sie in seine Forderung gewilligt hätten, allerdings einigen Anschein für sich. Jetzt (1436) gründete er auf diesen Vergleich seine Ansprüche auf das Fürstenthum Wenden, als auf ein erle-

o) Rudloff Th. II. S. 556. Hane S. 105.

ledigtes Lehn seines Hauses. Da aber dieselben ungewiß waren und die mecklenburgischen Herzoge ohne Zweifel ein größeres Recht auf ihrer Seite hatten, so konnte er seinen Zweck nicht erreichen. Sein Sohn und Nachfolger, der Kurfürst Friedrich II., schloß darüber mit ihnen (1442) einen Vergleich, welcher merkwürdig ist, weil sich darauf das noch in den neuesten Zeiten anerkannte Erbfolgerecht des kurfürstlich- (markgräflich-) brandenburgischen Hauses auf alle zum Herzogthum Mecklenburg gehörigen Lande gründet. Er begnügte sich nähmlich damit, daß die Herzoge von Mecklenburg ihm und seinem Hause auf den Fall, daß keine männlichen Nachkommen von dem ihrigen mehr übrig seyn würden, die Erbfolge in allen ihren Landen zusicherten. Sie ließen daher dem Kurfürsten von den Einwohnern aller ihrer Länder, Mecklenburg, Stargard, Wenden, Rostock und Schwerin auf den bestimmten Fall im Voraus huldigen, wogegen er bis auf diesen Zeitpunkt für sich und seine Nachkommen allen Ansprüchen auf die wendischen Lande entsagte *p*).

§. 53.

Heinrich IV. regiert allein über das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin.

In dem folgenden Jahre (1443) starb der Herzog Johann IV. von Schwerin unbeerbt und sein

p) Rudl. Th. II. S. 750—754. Hane S. 94.

sein Bruder Heinrich gelangte dadurch zum Besitz aller mecklenburg-schwerinschen Lande *q*). Dieser überlebte ihn sehr lange; (er starb erst 34 Jahre nach ihm;) aber in dieser ganzen Zeit ist wenig Merkwürdiges in seinem Lande vorgefallen. Heinrich liebte die Ruhe und war zu Kriegen und großen Unternehmungen nicht aufgelegt. Gegen die Störer des Landfriedens war er zu nachsichtig und eben dadurch hat er etwas dazu beygetragen, daß die Befehdungen während der Zeit seiner Regierung in Mecklenburg wieder sehr häufig wurden *r*). Doch war es damahls in ganz Deutschland nicht anders. Die Zeit der Regierung des damahligen Kaisers Friedrichs des III., welcher gleichfalls den kaiserlichen Thron sehr lange besaß, zeichnet sich dadurch aus, daß während derselben Deutschland durch innerliche Kriege und Fehden zerrüttet wurde *s*). Man hat dem Herzog Heinrich wegen seiner körperlichen Beschaffenheit den Beynahmen der Fette oder Feiste gegeben. Man macht ihm den Vorwurf, daß er zu freygebig gegen diejenigen gewesen sey, die seine Gunst besaßen, und daß er ihnen die Verwaltung sei-

q) Rudl. Th. II. S. 762. 763.

r) Ebds. S. 815. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. I. S. 396. 399. 402. 403 418. 419.

s) Galletti's Lehrbuch für den Schulunt. ꝛc. S. 236. Schröckhs Weltgesch. 3. Th. S. 358. 361. Rudl. Th. II. S. 816. Remers Handbuch der mittl. Geschichte. S. 595. f.

seiner Einkünfte zu sorglos anvertrauet habe. Wenigstens wurde ein großer Theil seiner Domainen während seiner Regierung verpfändet, oder sonst veräußert *t*). Doch waren alle seine Länder, sowohl das Fürstenthum Wenden, als auch die übrigen ursprünglich zum Herzogthum Mecklenburg-Schwerin gehörigen Lande auch vorher schon sehr verschuldet *u*). — So wie seine Söhne heranwuchsen, ließ er sie an Regierungsgeschäften Theil nehmen und im Jahr 1464 trat er den beiden ältern, Albrecht und Johann, Plau, Lage und Stavenhagen nebst der Hälfte von Güstrow ab. Sie hatten seit der Zeit ihre besondere Hofhaltung zu Güstrow, da hingegen Heinrich zu Schwerin residirte *v*).

§. 54.

Wiedervereinigung der Herrschaft Stargard (des Herzogthums Mecklenburg-Stargard) mit Mecklenburg-Schwerin. Geschichte des herzoglich-stargardischen Hauses.

Das merkwürdigste Ereigniß während der Regierung Heinrichs des IV. war das Aussterben des stargardischen Hauses im Jahr 1471, wodurch alle diejenigen jetzt zu Mecklenburg gehörigen Länder vereinigt wurden, welche seit der Begründung des Christenthums in demselben von weltlichen Herren besessen waren. Wir wol-

t) Rudl. II. S. 815.

u) Hane S. 96.

v) Rudloff Th. II. S. 786. 810. 907.

wollen unserer Gewohnheit gemäß aus der Geschichte dieses Hauses hier dasjenige beyfügen, was für unsern Zweck am meisten bemerkt zu werden verdient. — Die Herzoge von Stargard hatten an den Kurfürsten von Brandenburg gefährliche Nachbaren. Weil die Herrschaft Stargard ehemals zu der Mark Brandenburg gehört und nachher, da sie an Mecklenburg abgetreten war, noch eine Zeitlang unter brandenburgischer Lehnshoheit gestanden hatte *w*), so suchten die Kurfürsten von Brandenburg immer dieselbe wieder mit ihrem Lande zu vereinigen *x*). Anfangs schützte die Verwirrung, welche in der Mark selbst herrschte und die Schwäche mehrerer Kurfürsten *y*) die stargardischen Herzoge, wenn gleich ihr Land etwas durch die Räubereyen leiden mogte, welche von der Mark aus unternommen wurden *z*). Zwar wurde die Aufhebung des Lehnsverhältnisses zwischen Brandenburg und Stargard zu wiederhohlten Mahlen (1371 und 1374) von brandenburgischer Seite bestätigt; aber dennoch ließ der Kurfürst Friedrich I. im Jahr 1419 den Herzog Johann den III. von Stargard, einen Enkel Johann des I., aus seinem eigenen Lande mitten im Frieden wegführen und gefangen setzen, um ihn zur abermahligen Anerkennung der brandenburgischen Lehnshoheit über Stargard zu

w) S. oben §. 35.
x) Rudl. Th. II S. 478.
y) vgl. Schröckhs Weltgesch. Th. 3. S. 582. 583.
z) Rudl. Th. II. S. 545.

zu nöthigen *a*). Obgleich die damahligen beiden schwerinschen Herzoge Johann und Albrecht nebst dem Herzoge Heinrich von Stargard, einem Vetter des Gefangenen, und mehreren benachbarten Fürsten wiederhohlte Versuche machten, um ihn zu befreyen, so mußte er doch acht Jahre in der Gefangenschaft aushalten und bekam erst dann seine Freyheit wieder, als er, wie man behauptet, für sich und seine Erben die Verpflichtung anerkannte, sein Land von dem Kurhause Brandenburg zur Lehn zu nehmen und zugleich für seine Befreyung ein Lösegeld von 9000 Rhfl. *b*) zu bezahlen versprach *c*). Wenn die Sache sich nun auch wirklich so verhielt, so konnte das Haus Brandenburg dadurch dennoch keine gültigen Lehnsansprüche auf das Land des Herzogs Johann erhalten: denn zu geschweigen, daß er zu dem Versprechen gezwungen wurde, so war er wegen der Verbindung, worin er mit seinem Vetter, dem Herzog Heinrich von Stargard (welcher mit ihm gemeinschaftlich regierte), mit dem herzoglich-schwerinschen und dem fürstlich-wendischen Hause stand, nicht einmahl zu einem solchen Vertrage befugt und am wenigstens konnte er die Reichslehnbarkeit seines Landes, welche vom Kaiser anerkannt war, aufheben *d*). Doch mag dieser Vorfall im-

a) Rudl. Th. II. S. 582. 727. Hane S. 113.
b) 24000 Rthlr. R. tel. Hane S. 114.
c) Rudloff Th. II. S. 601. f.
d) Ebds. S. 728.

immer einigen Einfluß auf den Vergleich gehabt haben, welchen die Herzoge von Mecklenburg in der Folge über das Fürstenthum Wenden mit dem Kurfürsten Friedrich dem II. schlossen. — Herzog Johann III. von Stargard starb 1439 unbeerbt. Heinrich folgte ihm 1466 im Tode und wenige Jahre nachher (1471) starb mit dessen Sohn Ulrich die stargardische Linie aus *e*).

e) Rudloff Th. II. S. 800.

Vierter Zeitraum.

Von der Vereinigung aller seit der Begründung des Christenthums in Mecklenburg von weltlichen Herren besessenen und noch jetzt dazu gehörigen Länder bis auf die letzte Absonderung der beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow und den Ursprung des Engern Ausschusses der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft.

Von d. J. 1471 bis 1622.

§. 55.

Letzte Lebensjahre Heinrichs des IV. Tod desselben. Regierung seiner Söhne Albrecht des VI., Magnus und Balthasar.

Da der schlechte Zustand der Finanzen des Herzogs Heinrich immer noch eine Vermehrung sei-

seiner Einkünfte nöthig machte, so legte er mit Bewilligung des Kaisers Friedrich des III. zu Ribnitz und Grevismühlen (1472) Zölle an, welche von allen durchgehenden Waaren erhoben werden sollten. Einige Jahre darauf (1475) wollte er auch zwischen Rostock und Warnemünde einen Zoll anlegen und einen andern zwischen Wismar und Poel. Da aber beide Städte dagegen vorstellten, daß ihre Gerechtsame dadurch würden verletzt werden, so gab er dieses Vorhaben wieder auf. Heinrich starb 1477. Da der junge Herzog Johann *f*) schon drey Jahre vorher gestorben war, so trat der jüngere Bruder Magnus an dessen Stelle und übernahm die Regierung in Gemeinschaft mit Albrecht dem VI. Der dritte Bruder, Nahmens Balthasar, war Bischof von Schwerin; weil er aber den geistlichen Stand nicht aus eigener Neigung gewählt hatte, so entsagte er zwey Jahre nach seines Vaters Tode der bischöflichen Würde, um Antheil an der weltlichen Regierung des Landes zu nehmen. Die drey Brüder vereinbarten sich, dasselbe wieder zu theilen. Albrecht bekam einen abgesonderten Antheil, nähmlich den größten Theil des Fürstenthums Wenden. Den übrigen kleineren Theil desselben nebst allen andern herzoglichen Landen behielten Balthasar und Magnus gemeinschaftlich und ungetheilt. Doch einige Jahre nachher (1483) hörte diese Trennung mit Al-

f) S. oben §. 53.

Albrechts Tode wieder auf, und weil derselbe keine Kinder hinterließ, so fiel sein Antheil an seine beiden Brüder, welche nun wieder das ganze Land ungetheilt ließen *g*).

§. 56.

Streitigkeit mit Rostock über die Errichtung eines Domstifts.

Bald nachher entstand wieder ein Streit zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock, der vielleicht bald hätte geschlichtet werden können, wenn nicht mancherley Umstände hinzugekommen wären, wodurch die Aussöhnung verzögert wurde, der aber unglücklicher Weise lange genug gedauert hat. Der Herzog Magnus (dem Balthasar die Regierungsgeschäfte meistens überließ) war gewilligt, ein Collegiatstift oder Domstift bey der Jacobi-Kirche in Rostock zu errichten, wozu der Vorschlag schon unter der Regierung seines Vaters Heinrich gemacht war. Die Stiftung sollte vorzüglich zum Besten der Universität dienen, welche sehr durch die oben erwähnte Einziehung ihrer Einkünfte gelitten hatte. Die dazu gehörigen Canonicate waren nähmlich besonders für vieljährige Professoren bestimmt, welche dadurch im Alter versorgt und in Ruhe versetzt werden sollten *h*). Die Einkünfte des Domkapitels soll-

g) Rudloff Th. II. S. 803—805. 808. 837.
h) Ebds. S. 841. Schröders papistisches Mecklenburg S. 2352.

sollten größtentheils von den Einkünften der vier Hauptkirchen in Rostock genommen werden, theils wollten die Herzoge sie aus ihrer Privatkasse bestreiten *i*), und endlich wollten auch die Mitglieder der Akademie von ihrem eigenen erworbenen Vermögen etwas dazu hergeben *k*).

Der

i) Schröder am a. O. S. 2358. und in der Bestätigungsurkunde vom Pabst Innocenz VIII. S. 2361. Rudl. Th. II. S. 973.

k) Ich finde die Nachrichten über die für das Domstift ausgesetzten Einkünfte nicht ganz mit einander übereinstimmend, und doch läßt sich der ausserordentliche Widerwille der Rostocker gegen die Errichtung des Stifts wohl zum Theil aus der Art erklären, wie dieselben fundirt wurden. Die Einkünfte der vier Prälaten und der Hälfte von den Canonicis sollten aus den Einkünften der vier Hauptkirchen bestritten werden. Darüber stimmen alle Nachrichten überein. S. Rudloff II. S. 973. Frank VIII. S. 199. Schröders pap. Meckl. a. a. O. Aber was die noch übrigen vier Canonicos anbetrifft, so wurden diese nach Rudloff am a. O. von der Universität dotirt und eben dasselbe finde ich in dem Schreiben der Akademie an den Bischof von Schwerin, worin dieselbe die Confirmation der vier von ihr gestifteten Präbenden sucht. Schröder am a. O. S. 2547. vgl. auch die Bestätigungs-Urkunde von dem Bischof Conrad von Schwerin ebend. S. 2551. Nun war es aber den Herzogen in der päbstlichen Bestätigungsurkunde (Schröder am a. O. S. 2361.) zur Pflicht gemacht, vier Präbenden für

Der Magistrat hatte nichts dawider: aber die Bürgerschaft murrte dagegen theils aus Mißvergnügen darüber, daß die Stadt erst kurz vorher in einer andern Sache den Herzogen hatte nachgeben müssen *l*), theils auch wohl deswegen, weil die Mitglieder des Domkapitels meistens ihre Einkünfte aus den Kirchengütern erhalten sollten *m*); vorzüglich aber, weil sie befürchtete, daß man der Stadt nur ein neues Joch auflegen wolle, indem die Mitglieder eines Domkapitels große Gerechtsame haben *n*). Doch würden die Rostocker sich vielleicht bald in den Willen des Her-

für eben so viele Canonicos aus ihren eigenen Gütern auszusetzen und zu den Präbenden der übrigen vier Canonici gleichfalls etwas beyzutragen. Auch ist es nicht wohl denkbar, daß nicht die Herzoge etwas zu den Einkünften des Stifts hergegeben haben sollten, da es doch eigentlich ihr Werk war. Die Akademie aber war seit der Einziehung ihrer jährlichen Einkünfte im Jahr 1443 immer in einem kränkelnden Zustande, so daß es nicht zu erwarten ist, daß die akademischen Lehrer ein beträchtliches Vermögen hätten erwerben können. (S. Rudloff Th. II. S. 841.)

l) Rudloff Th. II. S. 828–832.

m) Ich finde freilich nicht, wie groß die Einkünfte der vier Prälaten waren; doch mußten sie wohl auch als solche besondere Einkünfte haben, da sogar jeder von ihnen jährlich 20 Rhfl. für einen Canonicus abgeben sollte. S. Frank VIII B. S. 199. Schröders pap. Meckl. S. 2358.

n) Hane S. 141.

Herzogs gefügt haben, wenn nicht gleich darauf andere Vorfälle sie noch mehr zur Widersetzlichkeit gereizt hätten. Ein rostockscher Bürger auf der zu Rostock gehörigen Meyerey Gragetopshof hatte einen Straßenräuber, welcher aus dem Gefängniß zu Schwaan entlaufen war, aufgenommen und nach der Stadt in Sicherheit gebracht. Da dem Herzog Magnus an der Verhaftung des Verbrechers viel gelegen war, so forderte er die Auslieferung desselben und seines Beschützers. Die Stadt weigerte sich, ihm zu gehorchen, weil sie glaubte, daß der Befehl des Herzogs dem Vorrechte zuwider sey, welches ihr Herzog Heinrich IV. ertheilt hatte, nach welchem die rostockschen Bürger nicht anders, als in Rostock selbst, vor Gericht gefordert werden sollten. Es kam sogar bey Gragetopshof zu einem Gefecht zwischen einigen rostockschen und herzoglichen Soldaten, worin der Befehlshaber der letztern nebst mehreren von den Seinigen das Leben verlor. Die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Lüneburg, mit welchen die Rostocker ihr Bündniß erst kürzlich erneuert hatten, verwandten sich für diese bey den Herzogen und suchten sie mit denselben auszusöhnen: da aber die Rostocker nicht nachgeben wollten, so wurde dadurch nichts gewonnen. Der Herzog Magnus benutzte daher eine Gelegenheit, welche sich ihm darbot, um einen Vortheil über die Rostocker zu gewinnen. Da nähmlich ein rostockscheſ Schiff, welches mit einer reichen Ladung von Bergen zurückgekommen

war (1485), bey Neubukow auf den Strand gerieth, so ließ er die darauf befindlichen Waaren durch seine Vögte (Hauptleute, Amtmänner) in Beschlag nehmen und erklärte, daß er sie nicht eher wieder herausgeben würde, als bis die Errichtung des Domstifts bewilligt wäre. Der herzogliche Vogt von Schwaan, von Geburt ein holsteinischer Edelmann, welcher den Befehl des Herzogs mit unmenschlicher Grausamkeit befolgt hatte, indem er die unglücklichen Schiffbrüchigen, welche ans Ufer schwimmen wollten, in die See zurückstoßen ließ o), wurde nebst seinem Knappen von den Rostockern aufgehoben und nach der Stadt gebracht, und beide wurden öffentlich als Räuber enthauptet. Die Herzoge boten nun den Adel ihrer Lande auf, um dieses übermüthige Verfahren zu bestrafen; da aber derselbe den verlangten Beystand verweigerte, indem er sich mit der Ueberlegenheit der verbündeten Städte entschuldigte, so bedienten sich die Herzoge eines andern Mittels, welches in ihrer Gewalt war, um die Rostocker zur Unterwürfigkeit zu bringen. Die rostocksche Familie Wilden, welche das nahe bey Rostock gelegene Gut Sildemow besessen hatte, war ausgestorben. Die Herzoge nahmen es also als ein ihnen heimgefallenes Lehn ungeachtet des Widerspruches der Rostocker in Besitz. Eben dasselbe geschahe in Ansehung eines andern Landgutes, Nahmens Klingendorf, welches ein ro-

o) Sartorius Gesch. d. hanseat. B. Th. II. S. 204.

rostockscher Bürger besaß; auch dieses ließen sie in Beschlag nehmen, weil er versäumt habe, sich von ihnen damit belehnen zu lassen *p*).

§. 57.

Fortsetzung.

Schon vorher war die Stadt von dem Bischofe von Schwerin in den Bann gethan; aber dies hatte nichts gefruchtet. Herzog Magnus reis'te daher (1486) selbst nach Rom, um mit Hülfe des Pabstes, welcher die Stiftung schon feyerlich bestätigt hatte, wirksamere Anstalten treffen zu können. Nachdem nun der Bischof von Ratzeburg, welcher den Herzog nach Rom begleitete, auf Befehl des Pabstes von neuem den Kirchenbann über die Stadt ausgesprochen hatte *q*), so brachte er es durch die Vermittelung des Bischofs von Roschild dahin, daß den Rostockern bis zur Aufhebung des Bannes aller Handel nach den nordischen Staaten untersagt wurde. Nun versprachen sie Gehorsam und es wurden alle Anstalten getroffen, um das zu errichtende Domstift feyerlich einzuweihen. Die Herzoge, die Gemahlinn des Herzogs Magnus, die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg kamen nebst vielen Prälaten und Adlichen nach Rostock und die Einweihung wurde (1487 am 12ten Januar) wirklich vollzogen. Aber zwey Tage dar-

p) Rudl. Th. II. S. 841—854. 923. 945.

q) Ebds. Th. II. S. 852.

darauf erregte der Pöbel unter Anführung zweyer unruhiger Bürger, Runge und Boldewan, einen Aufruhr: der neugewählte Probst des Domstifts ward ermordet, der Dechant ins Gefängniß gesetzt und nur mit Mühe retteten sich die Herzoge und die Herzoginn aus der Stadt. Zwey Bürgermeister, denen die Aufrührer Schuld gaben, daß sie es zum Nachtheil der Stadt mit den Herzogen hielten, flüchteten sich nach Wismar; ihr Vermögen wurde in Beschlag genommen und an ihrer Stelle andere Bürgermeister nach dem Sinne des Pöbels ernannt. Um die Rostocker für diesen Frevel zu züchtigen, rückte der Herzog Magnus in Verbindung mit seinem Schwager, dem Herzog Bogislav von Stettin, vor die Stadt. (Balthasar war damahls auf dem Reichstage zu Nürnberg, um für sich und seinen Bruder von dem Kaiser Friedrich dem III. die Belehnung zu empfangen). Der Herzog Bogislav wurde bald genöthigt, sich von ihm zu trennen, um sein eigenes Land zu vertheidigen, da die Rostocker auf dem Dars gelandet waren. Magnus setzte die Fehde noch eine Zeit lang fort: da er aber allein nicht viel gegen die Stadt ausrichten konnte, so schloß er bald nachher (im November 1487) einen Waffenstillstand, welchen die Rostocker sich auch gerne gefallen ließen, da der Herzog Warnemünde besetzt hatte und ihnen die Zufuhr abschnitt. — Während des Waffenstillstandes kehrte die Akademie, welche durch den über die Stadt ausgesprochenen Bann aufs neue genö-

thigt

thigt gewesen war, dieselbe zu verlassen, (1488) mit besonderer Erlaubniß des Pabstes wieder nach Rostock zurück, obgleich der Bann und das Interdict noch fortdauerten, womit die Stadt wegen der Ermordung des Probstes und der Gefangennehmung des Dechanten belegt war. Sie war während ihrer Abwesenheit zuerst eine Zeit lang in Wismar und nachher in Lübeck gewesen *r*).

§. 58.

Ende dieser Streitigkeit.

Jetzt wurden die Unterhandlungen wieder angefangen und die Herzoge ließen der rostockschen Handlung wieder freyen Gang; doch dauerte es noch mehrere Jahre, bis die Stadt sich mit ihren Landesherren über die vornehmsten streitigen Punkte verglich. Wenn der Magistrat auch zum Nachgeben bereit war, so wurde er durch den Pöbel daran gehindert, welchen der schon oben genannte Runge und einige andere unruhige Menschen gegen ihn aufhetzten. Durch ungebührliche Behandlung wurden die meisten Mitglieder desselben sogar aufs neue gezwungen nebst vielen gutgesinnten Bürgern die Stadt zu verlassen. Erst nachdem Runge nebst einem seiner Cameraden, Nahmens Wartenberg, hingerichtet war, kam durch die Vermittelung des Königs von Dänemark, des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs Bogislav von Stettin, der

r) Rudloff Th. II. S. 859—864.

der wendischen Städte u. s. w. (1491) folgender Vergleich zu Stande: 1) Das Domstift sollte Bestand haben. 2) Für alle Gewaltthätigkeiten, welche von den Rostockern an den Mitgliedern des Domkapitels, an dem fürstlichen Hauptmann (Vogt) und dessen Knappen verübt waren, für die Verletzung des der herzoglichen Familie versprochenen sichern Geleits und für die gegen die Herzoge bewiesene Widersetzlichkeit sollte die Stadt eine Geldbuße von 21000 Rhfl. bezahlen und außerdem noch zwey Landgüter, Nienhusen und Fahrenholz, an dieselben abtreten. 3) Die vertriebenen und entflohenen Mitglieder des Magistrats sollten in ihre vormahlige Würde wieder eingesetzt werden. 4) Sollte von Seiten der Stadt den Herzogen öffentliche Abbitte geleistet und von neuem gehuldigt werden. Von den Herzogen wurden dagegen die gestrandeten Güter wieder ausgeliefert und alle vorigen Gerechtsame der Stadt bestätigt *s*). Der Bann und das Interdict wurden nun auch wieder aufgehoben. — Nun hatten aber die Herzoge noch nicht die von ihnen eingezogenen Landgüter rostockscher Bürger wieder ausgeliefert und bald fand sich eine Veranlassung zu neuen Mißhelligkeiten. Die Rostocker führten nähmlich, um die ihnen auferlegte Summe zusammen zu bringen, (1492) eigenmächtig eine allgemeine Accise ein. Weil dadurch alle diejenigen litten, welche mit ihnen im Handelsverkehr standen, so ver-

lang-

s) Rudloff Th. II. S. 867. 868. u. 874. f.

langten die Herzoge die Abschaffung derselben und verboten zu diesem Zwecke alle Ab- und Zufuhr zu Lande und zu Wasser. Die Rostocker mußten es sich daher gefallen lassen, daß die Accise auf alles in Rostock gebrauete Bier (1496) eingeschränkt wurde. Da die Herzoge sich nicht lange nachher (1498) zur Wiederauslieferung der von ihnen eingezogenen Landgüter rostockscher Bürger verstanden, so mußte die Stadt ausser der ihr im Jahr 1491 auferlegten Geldstrafe für die nachher bewiesene Widersetzlichkeit und um allen übrigen Forderungen Genüge zu leisten, welche die Herzoge an sie zu machen hatten, noch die Summe von 8000 Rhfl. bezahlen *t*).

§. 59.

Gemeinschaftliche Regierung mehrerer Herzoge über das ungetheilte Land.

Herzog Magnus starb 1503. Durch Sparsamkeit hatte er die Finanzen seines Hauses sehr verbessert und ein großer Theil der verpfändeten Domainen war unter seiner Regierung wieder eingelöst *u*). Er hinterließ vier Töchter und drey Söhne, Heinrich den V., Erich und Albrecht den VII. Balthasar, welcher bis jetzt die Regierung meistens seinem Bruder überlassen hatte, übernahm dieselbe nun in Gemeinschaft mit dem ältesten Sohne

t) Rudl. Th. II. S. 882.

u) Ebds. S. 897. 898.

Sohne desselben, Heinrich dem V., welcher auch vorher schon einigen Antheil daran genommen hatte. Beide vereinbarten sich mit den beiden jüngern Brüdern Heinrichs, das Land ungetheilt zu lassen. Wenn aber gleich diese ihrem ältern Bruder die Regierungsgeschäfte überließen *v*), so waren sie doch nicht bloß Prinzen, sondern wirkliche regierende Herzoge; denn das Recht der Erstgeburt war noch nicht eingeführt: auch wurde ihnen eben so wie dem ältesten Bruder gehuldigt. Doch dauerte diese Einrichtung nicht lange; denn Herzog Balthasar starb schon im Jahr 1507 und in dem nächstfolgenden Jahre starb auch Erich *w*).

§. 60.

Theilung des Landes zwischen Heinrich dem V. und Albrecht dem VII. Neubrandenburger Hausvertrag.

Nun regierten Heinrich und Albrecht dem Nahmen nach gemeinschaftlich. Da aber Heinrich in der That allein die Regierung führte, so verlangte Albrecht nach einigen Jahren (1513), daß eine solche Einrichtung getroffen würde, wobey er größeren Antheil daran hätte. Heinrich, welcher gern im Besitz derselben bleiben wollte, suchte ihn daher auf eine andere Art zu

v) Erich war im Jahr 1503 zwanzig und Albrecht 17 Jahr alt.

w) Rudloff Th. III. S. 15. 16. 26. 28.

zu befriedigen. Da Albrechts bisherige Einkünfte nicht zu seinen Ausgaben hinreichend gewesen waren, so versprach er ihm, dieselben zu vergrößern und seine bisher gemachten Schulden zu bezahlen. Dieser ließ sich dadurch bewegen, die bisherige Einrichtung noch fünf Jahre fortdauern zu lassen *x*). Nach Verlauf dieser Zeit (1519) erneuerte er seine Forderung. Heinrich schloß nun einen Vergleich mit ihm, in welchem ausdrücklich bestimmt wurde, daß beide vollkommen gleichen Antheil an der Regierung nehmen und keiner an Macht und Einkünften etwas vor dem andern voraus haben solle. Dieser Vergleich sollte wieder fünf Jahre gelten *y*); da aber dadurch im Grunde nichts geändert wurde, indem Albrecht schon seit 1508 dem Nahmen nach mit seinem Bruder gleichen Antheil an der Regierung gehabt hatte, so widerrief er denselben schon in dem folgenden Jahre (1520) und verlangte von Heinrichen, das ganze Land mit ihm zu theilen. Da er durchaus nicht anders zu befriedigen war, so traf dieser mit ihm folgenden Vergleich, welcher der neubrandenburger Hausvertrag genannt wird, weil er zu Neubrandenburg geschlossen wurde. Alle Schlösser, Aemter, Städte (mit Ausnahme der unten genannten zwölf), Flecken und Dörfer sollten durch Heinrich in zwey gleiche Hälften getheilt werden, wovon Albrecht die eine nach

x) Rudl. Th. III. S. 33. 34.

y) Ebdf. S. 47. 48.

nach Willkühr sollte wählen können. Nach zwey Jahren wollten beide Herzoge damit wechseln und vier Jahre sollte der Vergleich überhaupt gelten. Gemeinschaftlich aber sollten auch bey dieser Theilung noch bleiben: die Prälaten, d. h. die Oberhäupter des geistlichen Standes in Mecklenburg, die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, die Dompröbste und übrigen vornehmen Mitglieder der Domkapitel, die Aebte der Klöster zu Doberan, Dargun und a. m. z); der Adel und die Städte Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Schwerin, Güstrow, Friedland, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg und Teterow. — Diese Theilung wurde wirklich zur Ausführung gebracht. Albrecht bekam darnach die Aemter, Städte und Schlösser Gadebusch, Neustadt, Wittenburg, Bukow, Lübz, Crivitz, Goldberg, Ribnitz, Strelitz, Fürstenberg, Bresen, Neukalden und die Vogtey Parchim; Heinrich aber Boizenburg, Grabow, Mecklenburg, Plau, Schwaan, Gnoyen, Stavenhagen, Wesenberg, Walsmühlen, Feldberg und Grevismühlen, mit den Vogteyen Sternberg, Tessin und Krópelin. Die vier Städte Hagenow, Krakow, Stargard und Woldeck nebst den Aemtern, wozu sie gehörten, wurden halbirt. Eben dasselbe geschahe mit den Residenzschlössern Schwerin, Güstrow und Stargard, weswegen man dieselben auch als gemeinschaftlich ansehen kann.

Doch

z) Rudl. Th. II. S. 927. 973. 987.

Doch residirte Heinrich gewöhnlich zu Schwerin und Albrecht zu Güstrow *a*). — Albrechts Forderung war nun zwar erfüllt; aber doch nicht auf eine solche Art, daß er damit zufrieden gewesen wäre: denn bey dieser Eintheilung konnte er doch noch keinesweges unabhängig von seinem Bruder regieren. Zu geschweigen, daß auch noch jetzt ein so großer Theil des Landes gemeinschaftlich blieb, so hatte Heinrich die Domainen so eingetheilt, daß fast kein Amt ein anderes desselben Antheils berührte. Albrecht war deswegen immer darauf bedacht, eine allgemeine Theilung des ganzen Landes zu bewerkstelligen. Schon (1521) ein Jahr nach dem neubrandenburger Vertrage, als er sich mit der Prinzessinn Anna, einer Tochter des Kurfürsten Joachim von Brandenburg verlobte, machte er sich gegen seinen Schwiegervater dazu verbindlich. Aber ungeachtet aller angewandten Mühe konnte er doch seinen Zweck nicht erreichen; der neubrandenburger Vertrag, welcher anfangs nur auf vier Jahre geschlossen war, wurde seine ganze Lebenszeit hindurch befolgt. Bald nach dem Ablaufe der bestimmten vier Jahre wurde derselbe vom Reichskammergericht (im Februar 1525) fürs erste auf eben so viele Jahre erneuert und Heinrich von der Verbindlichkeit freygesprochen, eine andere Theilung, wie Albrecht sie wünsche, zu veranstalten. Die zweyjährige Abwechselung, welche in dem neu-

bran-

a) Rudl. Th. III. S. 49—54. 220.

brandenburger Vertrage selbst beschlossen war, wurde nicht zur Ausführung gebracht, wahrscheinlich weil Albrecht fand, daß er dabey mehr verlieren, als gewinnen würde *b*). Die hier beschriebene Eintheilung ist der Hauptsache nach auch in der folgenden Zeit bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts zwischen den beiden herzoglichen Häusern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow beybehalten worden.

§. 61.

Ursprung der Landtage in Mecklenburg. Mecklenburgische Landstände. Union derselben.

In dem neubrandenburger Vertrage wird schon der Landtage erwähnt: doch waren diese damahls noch nicht ganz das, was sie in spätern Zeiten wurden, nähmlich von den Herzogen veranstaltete allgemeine Versammlungen der Landstände, auf welchen allein über solche Gegenstände berathschlagt wurde, welche das ganze Land betreffen, obgleich sie nicht lange nach dieser Zeit ausschließlich dazu bestimmt worden sind. Sie waren nähmlich damahls mit sogenannten Rechtstagen oder gerichtlichen Zusammenkünften verbunden. Schon vor mehreren Jahrhunderten hatten die wendischen Fürsten sowohl, als die Grafen von Schwerin von Zeit zu Zeit öffentlich Gericht gehalten, obgleich sowohl in den Städten, als auf dem Lande sogenannte Vögte und Richter (Grafen) waren, de-

b) Rudloff Th. III. S. 57—61.

denen die Verpflichtung oblag, zu jeder Zeit Recht zu sprechen *c*). Jetzt wurden gewöhnlich alle Jahre zwey solcher Rechtstage gehalten. In dem neubrandenburger Vertrage wurde die Zeit bestimmt, wann dieselben jährlich gehalten werden sollten; doch sollten ausser denselben, wenn es den Herzogen gefiele, noch mehrere gehalten werden können. Zu diesen Rechtstagen wollten beide Herzoge sich persönlich nach Wismar begeben, oder wenn sie daran verhindert seyn mögten, Bevollmächtigte dahin schicken. Die Zahl der Räthe, welche von den Herzogen dazu berufen werden sollten, wurde nicht bestimmt: darüber würden die Herzoge sich zu vereinbaren haben: doch sollte diese Berufung in beider Fürsten Nahmen und unter dem Siegel beider Herzoge geschehen. Die dazu Berufenen sollten, wie es gewöhnlich sey, auf Kosten beider Herzoge unterhalten werden und freyes Futter für ihre Pferde erhalten. Auf diesen Landtagen (denn so werden diese Versammlungen hier gleichfalls genannt) sollte ausser der Entscheidung der Gerichtshändel auch über nothwendige Gegenstände, welche beide Fürsten und deren Regierung, Land und Leute beträfen, einmüthig berathschlagt werden *d*). Die hier erwähnten Räthe, welche von den Herzogen zu diesen Land- und Rechtstagen berufen wurden, waren Prä-

la-

c) Rudloff Th. III. S. 156. vgl. S. 962. 963.

d) S. die Urkunde von dem neubrandenburger Vertrage bey Frank IX.. S. 87.

laten *e*), Lehnmänner (Ritter, Gutsbesitzer ohne Unterschied der Geburt) und Stadträthe (Bürgermeister und Rathmänner) *f*). Diese drey Stände waren schon seit langer Zeit von den Fürsten bey allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, und es gab daher drey Landstände in Mecklenburg. Die genannten drey Stände, Prälaten, Ritter und Städte traten im Jahr 1523 (am 1. Aug.) in eine nähere Verbindung mit einander, welche man die Union derselben nennt, und welche wegen ihres großen Einflusses auf die Geschichte und Verfassung Mecklenburgs in den folgenden Zeiten von der größten Wichtigkeit ist. Sie verpflichteten sich dadurch zur wechselseitigen Vertheidigung gegen alle Angriffe und Kränkung ihrer Rechte und zur Aufrechthaltung des Landfriedens, welcher von dem Kaiser Maximilian dem ersten (1495) mit Einstimmung aller Reichsstände zum Gesetz gemacht und auf einem Reichstage zu Worms (1521) bestätigt war. Zur Aufrechthaltung dieser Verbindung und zur Erfüllung dessen, was sie hierdurch einander versprachen, ernannten sie zugleich einen Ausschuß von 23 Personen, nähmlich 3 Prälaten, 12 von der Ritterschaft und 8 Magistratspersonen von den Städten Rostock, Wismar, Güstrow und Neubrandenburg. Diese wurden bevollmächtigt, dafür zu sorgen, daß einem jeden, der sich über

e) S. oben §. 60.

f) Rudloff Th. III, S. 297.

über Verletzung seiner Rechte beschweren würde, die versprochene Hülfe zu Theil werde. Bey wichtigen Vorfällen aber sollten sie die sämmtlichen Mitglieder aller drey Stände zusammen berufen und ihnen dieselben vortragen. Zugleich versprachen sie einander, ihren Landesherren allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Als die Ursache, welche sie zu dieser Verbindung veranlaßt habe, wird in der dabey ausgefertigten Schrift diese angegeben: weil „sich nun zur Zeit im Heiligen Reiche viele Aufruhr und Beschwerunge begeben und zukünftig täglich mehr zu besorgen" g). Luthers Reformation, welche einige Jahre vorher angefangen war, hatte nähmlich ohne die Schuld ihres Urhebers und ganz gegen die Absicht desselben unruhige Bewegungen veranlaßt, indem mehrere Menschen, welche den Sinn seiner Worte nicht gehörig verstanden, auf einmahl mit Gewalt alle in der katholischen Kirche herrschenden Mißbräuche ausrotten wollten und besonders in Wittenberg selbst ärgerliche Auftritte erregten. Es war vorher zu sehen, daß solche Bewegungen sich künftig nur noch mehr verbreiten würden und wirklich erfolgte dies auch bald, indem der berüchtigte Bauernkrieg ein Jahr nach jener Verbin-

g) S. die abgedruckte Urkunde von der Union in „Wahrhafte Erzählung dessen, was seit angetretener Landesregierung des Herrn Herzogs Christian Ludwig ꝛc. ꝛc. sich zugetragen." Beyl. S. 128.

bindung der mecklenburgischen Landstände (1524) ausbrach *h*).

§. 62.

Herzog Albrecht unterstützt seinen Verwandten, den entthronten König Christian den II. von Dänemark.

Heinrich billigte die von den Landständen geschlossene Verbindung sehr, als ihm dieselbe berichtet wurde, weil er sie als ein Mittel betrachtete, um die von seinem Bruder geforderte Landestheilung zu erschweren. Doch dieser war bald nachher mit andern Planen beschäftigt, welche, wenn sie auch die Landestheilung nicht ganz bey ihm in Vergessenheit bringen konnten, doch seine Aufmerksamkeit wenigstens theilten. Christian II., der letzte König aller drey nordischen Reiche, ein Oheim der Gemahlinn des Herzogs Albrecht, ward um diese Zeit in allen drey Reichen abgesetzt. Er war im Jahr 1513 seinem Vater in der Regierung der Königreiche Dänemark und Norwegen nachgefolgt und hatte einige Jahre nachher (1520) auch Schweden erobert, es aber auch gleich darauf wieder verloren, indem er sich durch das sogenannte stockholmer Blutbad verabscheuungswürdig machte. Die Schweden fielen wieder von ihm ab und die

h) Thyms histor. Entwickl. der Schicksale der christl. Kirche und Rel. 2. Th. S. 43. 47. Henke's Geschichte der christl. Kirche. 3. Th. 2. Aufl. S. 62.

die Dänen und Norweger folgten (1523) ihrem Beyspiele. Jene wählten Gustav den I. (Wasa) und diese Friedrich den ersten zu ihrem Könige. Da diese beiden Fürsten sich zum wechselseitigen Beystande gegen Christian verbanden, so suchte derselbe Hülfe bey seinen Verwandten, dem Kaiser Karl dem V., dessen Schwester Isabelle er zur Gemahlinn hatte; bey dem Kurfürsten von Brandenburg und bey unserm Herzoge Albrecht. Durch das Zureden des Kaisers und der Vaters-Schwester *i*) desselben, der damahligen Gouvernantinn der Niederlande, ließ Albrecht sich bewegen, den abgesetzten König zu unterstützen. Er verschaffte ihm Geld zu hohen Zinsen (1526), indem er sich für ihn verbürgte und da Christian eine Landung in Norwegen unternehmen wollte, so lieferte er ihm Korn und andern Proviant *k*) (1529). Durch Albrechts Hülfe und durch den Beystand der Niederländer und einer Parthey in Dänemark und Norwegen, welche es noch mit ihm hielt, gelang es ihm, in Norwegen einzudringen und es fast ganz zu erobern (1531). Aber das Kriegsglück verließ ihn bald wieder und er beging sogar die Unvorsichtigkeit, sich seinem Gegner, dem Könige Friedrich, selbst in die Hände zu liefern, welcher ihn gefangen setzen ließ *l*). Da dieser bald

i) Büsch Geschichte der merkwürdigsten Welthändel. S. 79.
k) Rudloff Th. III. S. 66. 87.
l) Büsch S. 82.

bald darauf starb (1533), so konnten die dänischen Reichsstände anfangs nicht über die Wahl seines Nachfolgers einig werden. Die Lübecker, eifersüchtig auf die Niederländer, mit welchen die Dänen sich ausgesöhnt hatten, und welche sie zum Nachtheil der Hanseſtädte zu begünstigen anfingen, griffen unter der Anführung des Grafen Christoph von Oldenburg Dänemark an, um, wie sie vorgaben, dem gefangenen Könige Christian wieder zum Besitz des verlohrnen Thrones zu verhelfen. Da sie bald fast alle dänischen Inseln und selbst die Hauptstadt Copenhagen eroberten, so verbanden die Städte Rostock und Wismar sich mit ihnen zur Fortsetzung des Krieges und wählten den Herzog Albrecht zu ihrem Anführer. Durch das Versprechen der verbündeten Städte aufgemuntert, ihm oder einem seiner Söhne einst nach Christians des II. Tode zur dänischen Krone zu verhelfen *m*), nahm er das Commando an. Aber nun hatten schon die Dänen, belehrt durch die nachtheiligen Folgen ihrer Uneinigkeit, Christian den III., einen Sohn Friedrichs, (1534) zum König gewählt. Seit dieser Zeit wandte sich das Glück. Alle Eroberungen gingen wieder verloren und bald nachher (1536 am 14ten Februar) schlossen die Lübecker Frieden. Herzog Albrecht behauptete sich noch eine Zeit lang in Copenhagen, mußte sich aber doch endlich (am 27sten Julius) dem Könige ergeben, weil daſelbſt

m) Rudloff Th. III. S. 93.

selbst eine Hungersnoth entstanden war, nachdem die Stadt ein Jahr lang die Belagerung ausgehalten hatte *n*). Nachdem er eidlich hatte versprechen müssen, daß er das dänische Reich nie wieder betreten und sich wegen des Geschehenen nicht rächen wolle, begab er sich mit den ihm übrig gebliebenen Truppen wieder nach Mecklenburg zurück. Christian II. mußte seine ganze übrige Lebenszeit (bis zum Jahre 1559) in der Gefangenschaft bleiben und der Herzog Albrecht hatte sich durch diesen Krieg tief in Schulden gestürzt. Er wandte sich an den Kaiser, an dessen Schwester, die verwittwete Königinn von Ungarn, Maria *o*), damahlige Gouvernantinn der Niederlande, welche beide ihn zur Fortsetzung des Krieges aufgemuntert und ihm Unterstützung versprochen hatten, auch an den Bruder des Kaisers, den römischen König Ferdinand, um Ersatz für die gehabten Unkosten zu erhalten, welche er zu 300000 Fl. angab, bekam aber nicht mehr, als 7000 Fl. von der Königinn Maria *p*).

§. 63.

Neue Verabredung der beiden Herzoge in Ansehung der Landestheilung.

Der Eifer, mit welchem Herzog Albrecht sich der Sache des entthronten Königs annahm, auch

n) Büsch S. 83.

o) Meusels Staatenhistorie. S. 557.

p) Vergl. über diesen §. Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck. Th. II. S. 47—103.

auch die Hoffnung, womit er sich schmeichelte, einst König von Dänemark zu werden oder einem seiner Söhne die dänische Krone zu verschaffen, trugen wohl nicht wenig dazu bey, daß er die Landestheilung, welche er vorher so dringend gefordert hatte, in der Folge etwas vernachlässigte. Im Jahr 1534, einige Monate vor seiner Ueberfahrt nach Dänemark als Anführer der mecklenburgischen Truppen, verglich er sich mit seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich, welcher seine gegenwärtige Stimmung zu benutzen suchte, dahin, daß eine gänzliche Theilung des Landes noch zwanzig Jahre ausgesetzt bleiben und so lange der neubrandenburger Vertrag befolgt werden solle. Dies war nun eben so gut, als wenn er die Sache gänzlich aufgab: wenigstens durfte er nicht hoffen, diesen Zeitpunkt lange zu überleben; denn er selbst war damahls 48 Jahre alt. Heinrich war sieben Jahre älter. Nachdem der Krieg mit Dänemark auf eine so nachtheilige Weise geendigt war, so bereuete er es, in diesen Vergleich gewilligt zu haben; aber nun konnte er ihn nicht wieder aufheben *q*).

§. 64.

Wie sehr die Verbreitung gereinigter Religionsbegriffe auch in Mecklenburg Bedürfniß war. Auto da Fe auf dem Judenberge bey Sternberg.

Nützlicher, als jener Krieg gegen Dänemark, war die Einführung der lutherischen Re-

q) Rudl. Th. III. S. 89—94. 104.

Reformation in Mecklenburg, welche der Herzog Heinrich sich sehr angelegen seyn ließ. Daß aber die Verbreitung reinerer Religionsbegriffe auch in Mecklenburg ein großes Bedürfniß war, beweiset folgende Begebenheit. Ein Jude zu Sternberg bewog (1492) einen dortigen Priester, welcher in Geldnoth war, ihm für weniges Geld zwey consecrirte Hostien zu verkaufen, um damit eine Untersuchung anzustellen, ob dieselben wirklich, wie die Christen behaupteten, durch die Consecration in den Leib Christi verwandelt würden. Am Hochzeitstage seiner Tochter, als mehrere Juden in seinem Hause versammelt waren, brachte er sie in dieser Absicht herbey und legte sie auf den Tisch. Nachdem mehrere von der Gesellschaft in dieselben gestochen hatten, so glaubten sie in dem Tuche, in welches sie gewickelt waren, Blutflecken zu bemerken, welche nach ihrer Meinung von der Verwundung der Hostien herrührten. Erschrocken darüber schickte der Jude sie dem Priester zurück, welcher sie anfangs vergrub, aber durch sein böses Gewissen gepeinigt, die Sache bald verrieth; worauf er selbst auf eine grausame Art hingerichtet und 25 Juden, welche dabey gegenwärtig gewesen waren, nebst zwey Jüdinnen auf dem sogenannten Judenberge bey Sternberg, der davon den Nahmen hat, (1493) verbrannt wurden. Die beiden Hostien brachte man in eine besonders dazu erbaute Kapelle und es ward von vielen dahin wie nach einem heiligen Orte gewallfahrtet *r*).

§. 65.

r) Frank VIII. B. S. 250—258.

§. 65.

Reformation in Rostock. Joachim Slüter.

Luthers Grundsätze fanden in Mecklenburg sogleich, als sie daselbst bekannt wurden, großen Beyfall. Schon im Jahr 1516 wurde der anstößige Ablaßhandel, welcher Luthern die ersten Veranlassungen zu seinen nützlichen Bemühungen gab, von mehrern rostockschen Geistlichen in Schriften und Predigten öffentlich getadelt und in der Folge machte die lutherische Lehre auch in Rostock die schnellsten Fortschritte. Hier zeichnete sich besonders Joachim Slüter durch den Vortrag derselben aus. Er ward von dem Herzog Heinrich (1523) zum Prediger an der Peterskirche ernannt s) und fand bey seinen Zuhörern großen Beyfall; ward aber von den übrigen Geistlichen in Rostock sehr verfolgt und mußte zwey Jahre nachher (1525) auf Befehl des Magistrats die Stadt verlassen, um einen Tumult zu verhüten. Doch schon in dem folgenden Jahre (1526) wurde er von dem Herzog Heinrich wieder zurückberufen und in sein Amt wieder eingesetzt. Bald wurden auch an andern Kirchen von dem Herzoge und von dem Magistrat auf das Verlangen der Bürgerschaft mehrere lutherische Prediger angestellt. Schon im Jahr 1530 gab der Magistrat eine sogenannte Ordnung in Religionssachen heraus, oder eine Verordnung, nach welcher der Gottesdienst

s) Rudloff Th. III. S. 68.

dienst künftig mehr den lutherischen Grundsätzen gemäß gehalten werden sollte. Der katholische Gottesdienst wurde verboten und der lutherische eingeführt, so sehr die katholischen Geistlichen sich auch dagegen sträubten, welche sogar Slütern, den sie als den vornehmsten Urheber ihres Unglücks ansehen mogten, (1530) durch Gift aus dem Wege räumten. Alle katholischen Priester wurden entlassen und an ihrer Stelle lutherische eingesetzt. Die Mönchsklöster wurden aufgehoben; doch ließ man den Mönchen, welche ihr Kloster nicht verlassen wollten, die Freyheit, ihre übrige Lebenszeit darin zuzubringen. Es ward beschlossen, zwey derselben in Schulen zu verwandeln, nähmlich das Johanniskloster ward zu einer lateinischen und das Michaeliskloster zu einer deutschen Schule bestimmt; aus dem Katharinenkloster ward ein Armenhospital gemacht. Den Nonnen im Kloster zum heiligen Kreuz gab man, obgleich wider ihren Willen, einen lutherischen Prediger und schon im Jahr 1534 war der katholische Gottesdienst ganz aus Rostock verdrängt *t*).

§. 66.

Vorsichtiges Verhalten der beiden Herzoge bey der Einführung der lutherischen Lehre.

Auf eine ähnliche Art erging es auch in den übrigen Städten und auf dem Lande; überall wurde

t) Rudl. Th. III. S. 80. 135. 161. vgl. Hane S. 224.

wurde die lutherische Lehre bald eingeführt, wenn gleich nicht so rasch, wie in Rostock, und wenn sie gleich nicht allenthalben mit einem gleichen Enthusiasmus aufgenommen wurde. Doch verfuhren dabey die Herzoge, von denen auch nur Heinrich besonders für dieselbe eingenommen war, mit großer Vorsicht. Herzog Albrecht wollte des Verhältnisses wegen, worin er mit dem Kaiser um des abgesetzten Königs Christian von Dänemark willen stand, die lutherische Lehre nicht offenbar begünstigen und die Protestanten in Güstrow, wo er gewöhnlich residirte *u*), mußten sich daher noch im Jahr 1534 damit begnügen, daß ihnen die Pfarrkirche an Sonn- und Festtagen nur auf einige Morgenstunden eingeräumt wurde, ehe der katholische Gottesdienst anfieng. Selbst Herzog Heinrich gestattete den Lutheranern in Schwerin, wo er gewöhnlich seine Hofhaltung hatte, nur allmählig größere Freyheiten, so sehr er auch im Herzen mit ihnen gleich gesinnt war. Anfangs (1527) durften sie ihren Gottesdienst nur unter freyem Himmel auf dem Rosengarten halten und drey Jahre nachher in einer Kapelle vor dem Thore. Ja sogar auf dem Schlosse zu Schwerin ließ Heinrich noch 1532 die Messe nach katholischer Weise halten. Dazu bewog ihn unter andern folgender Umstand. Sein ältester Sohn Magnus war schon in seinem siebenten Jahre (1516) auf Heinrichs Verlangen zum Bischof von

u) S. oben §. 60.

von Schwerin ernannt. Der Pabst Leo X. hatte unter der Bedingung in diese Wahl gewilligt, daß er erst im 27sten Jahre seines Alters alle Rechte eines wirklichen Bischofs erhalten solle und daß bis dahin die bischöflichen Geschäfte andern übertragen würden. Vormund des jungen Bischofs als eines solchen war Herzog Heinrich selbst, welcher auch die Wahlkapitulation für ihn beschworen hatte. Dadurch wurde er anfangs gehindert, so viel für die evangelische Lehre zu thun, als er selbst dafür thun zu können wünschte. Da aber Magnus (1532) die bischöfliche Regierung selbst angetreten hatte *v*), so gab Heinrich der evangelischen Gemeine in Schwerin die Erlaubniß, sich eines Privathauses in der Stadt zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen zu bedienen und bald hernach ließ er ihnen die Kirche eines von den Mönchen verlassenen Franziskanerklosters einräumen, wo er selbst auch (1533) zum ersten Mahl an der lutherischen Abendmahlsfeyer Antheil nahm *w*).

§. 67.

Verbindung des Herzogs Heinrich mit den protestantischen Reichsständen.

Doch war dieser Umstand nicht der einzige Grund, welcher sein Verhalten in dieser Rücksicht

v) Er erhielt von dem damahligen Pabste Dispensation, weil er erst 23 Jahr alt war. (Hane S. 96.)

w) Rudloff Th. III. S. 75—77. vgl. S. 36.

ſicht beſtimmte; das abwechſelnde Verhältniß, welches damahls zwiſchen den evangeliſchen und katholiſchen Ständen des deutſchen Reichs Statt fand, hatte gleichfalls großen Einfluß darauf. Obgleich er wirklich mit jenen gleich geſinnt war, ſo hielte er ſich dennoch öffentlich nur ſo viel zu ihrer Parthey, als es ſeine und ſeiner Unterthanen Sicherheit erforderte. Deswegen trat er, ſo wie auch mehrere der evangeliſchen Lehre ergebene Fürſten dem Bunde bey, welchen der Landgraf Philipp von Heſſen mit dem Kurfürſten Johann von Sachſen im Jahr 1526 zu Torgau geſchloſſen hatte, und welcher allein auf gegenſeitige Vertheidigung gegen alle diejenigen abzweckte, die ſie und ihre Unterthanen der evangeliſchen Lehre wegen beunruhigen würden. Die Fürſten, welche dieſer Verbindung beytraten, waren dazu genöthigt, indem kurz vorher in demſelben Jahre einige katholiſche Reichsſtände, von denen die Kurfürſten von Mainz und Brandenburg die vornehmſten waren, ſich zur Unterdrückung der lutheriſchen Parthey verbunden hatten. Dem torgauer Bunde war es großentheils zuzuſchreiben, daß es gleich nachher (am 27ſten Auguſt 1526) auf einem Reichstage zu Speyer einem jeden Reichsſtande verſtattet wurde, ſich in Anſehung der lutheriſchen Lehre (deren Unterdrückung vorher auch auf zweyen Reichstagen zu Worms 1521 und zu Nürnberg 1524 beſchloſſen war,) bis zur Entſcheidung der Sache durch eine allgemeine Kirchenverſammlung ſo

zu

zu verhalten, „wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getraue.“ Dieser Beschluß wurde zwar drey Jahre nachher (1529) auf einem andern gleichfalls zu Speyer gehaltenen Reichstage wieder aufgehoben; aber da die evangelischen Fürsten sich nun immer mehr darauf gefaßt machten, der Gewalt gleichfalls Gewalt entgegen zu setzen und durch ein neues Bündniß zu Schmalkalden (1531) sich näher mit einander vereinigten (woran aber Herzog Heinrich keinen Theil nahm), so schloß der Kaiser, der auch noch durch andere Umstände zu diesem Schritte genöthigt wurde, mit ihnen (1532) einen Vergleich zu Nürnberg, nach welchem beide Partheyen von einander so lange nichts sollten zu befürchten haben, bis die streitigen Punkte durch eine allgemeine Kirchenversammlung würden entschieden seyn. Nach diesem Vergleiche (oder Frieden, wenn man ihn so nennen will,) bekannte Heinrich sich öffentlich zur evangelischen Lehre x).

§. 68.

Herzog Heinrich begünstigt die Verbreitung der evangelischen Lehre mit größerer Freymüthigkeit.

Nun wagte er es auch, noch mehr für die weitere Einführung derselben in Mecklenburg zu thun.

x) Thym's Schicksale der christl. Kirche. Th. II. S. 63. 65. 73. Henke's Geschichte d. christl. Kirche. Th. III. S. 95. Hane S. 200. Rudl. Th. III. S. 76. 77.

thun. Er ließ im Jahr 1534 eine Kirchenvisitation anstellen, wobey die Kenntnisse, die Lehre und der Lebenswandel der Geistlichen untersucht wurde y). Diejenigen unter ihnen, welche noch den Grundsätzen der katholischen Kirche ergeben waren, wurden aufgezeichnet und zur Aenderung ihres Glaubens aufgefordert. Doch war die weitere Einführung der lutherischen Lehre nicht der einzige Zweck, sondern es wurde auch ein Verzeichniß von allen Kirchen, Pfarren und sonstigen geistlichen Stiftungen des herzoglichen Patronats nebst den Einkünften derselben aufgesetzt, um alle Arten des Unterschleifs in der Anwendung geistlicher Güter zu verhüten, worüber schon oft geklagt war und dieser letztere Zweck war auch wohl der Grund, weswegen Albrecht seinen Nahmen gleichfalls dazu hergab. Einige Jahre nachher (1540) ließ Heinrich durch Johann Riebling, den er auf Luthers Empfehlung von Braunschweig nach Parchim berufen und zum Superintendenten ernannt hatte, eine Kirchenordnung abfassen, oder eine Vorschrift, wie es mit dem lutherischen Gottesdienste im Lande gehalten werden sollte. Im Jahr 1541 wurde zum bessern Unterrichte der Jugend der erste Katechismus in plattdeutscher Sprache herausgegeben z). In den Jahren 1541 und 1542 ließ Heinrich durch den Superintendenten Rieb-

y) Rudloff Th. III. S. 85.

z) Hane S. 202.

Riebling in seinen und in den gemeinschaftlichen Landen eine zweyte Kirchenvisitation halten, welche sich nicht allein über die geistlichen Stiftungen und Prediger des fürstlichen Patronats erstreckte, sondern auch über diejenigen, wovon Privatpersonen Patronen waren. Hierbey wurde ausser den Katholiken auch auf die Wiedertäufer und Reformirten Rücksicht genommen. Jene, eine Parthey, welche sich während der Reformation gebildet hatte, wurden nicht ohne Ursache gehaßt, da sie wirklich schlechte Grundsätze hegten und sich durch tolle Ausschweifungen strafbar gemacht hatten, weswegen sie auch von der den Protestanten in dem Frieden zu Nürnberg versprochenen Duldung ausgeschlossen waren *a*). Die Grundsätze der Reformirten oder Zwinglianer aber, welche man wegen ihrer abweichenden Meinungen in der Abendmahlslehre auch Sacramentirer nannte, wurden von den Lutheranern überhaupt und so auch in Mecklenburg für eben so verderblich gehalten, als die der Katholiken selbst. In Wismar, wo einige Prediger Zwingli's Grundsätze lehrten, wurde daher die Verbreitung derselben verboten. An dieser zweyten Kirchenvisitation nahm Albrecht keinen Theil. Eine solche Kirchenvisitation ließ auch der Bischof Magnus von Schwerin (1544) in dem zu seinem Stift gehörigen Gebiete halten. Er war an dem kurfürstlich-sächsischen Hofe erzogen, wo ihm schon frühe

a) Henke's Gesch. d. christl. K. Th. III. S. 100.

frühe eine Vorliebe für die lutherischen Grundsätze eingeflößt war. Die drey Kurfürsten von Sachsen, welche nach einander regierten, Friedrich der Weise, Johann der Standhafte und Johann Friedrich, Luthers Landesherren, besonders der erste und der letztgenannte, waren es nähmlich, deren großmüthigem Schutze der schnelle und glückliche Erfolg der Bemühungen Luthers großentheils zuzuschreiben ist. Doch verfuhr Magnus hierbey mit der größten Mäßigung und ließ das Domkapitel zu Schwerin in seiner alten Verfassung. Indessen hatte er sich schon im Jahr 1543 mit einer dänischen Prinzessinn vermählt; auch wurden die Domherren zu Bützow *b*) bey der Kirchenvisitation aufgefordert, sich gleichfalls zu verheirathen *c*).

§. 69.

Zustand der Universität zu Rostock um diese Zeit.

Die Universität zu Rostock war um diese Zeit wieder mehr in Verfall gerathen. Eine nicht unwichtige Ursache davon war, daß im Anfange des 16ten Jahrhunderts zwey neue Universitäten gestiftet waren, nähmlich zu Wittenberg (1502) und zu Frankfurt an der Oder (1506), von denen besonders die erstere, durch die damahligen Zeitumstände begün-

b) Bützow war die bischöfliche Residenz.

c) Schröders papistisches Mecklenburg S. 2833. Rudloff Th. III. S. 75. 102. 106. Thym's Schicksale d. christl. Kirche. Th. II. S. 50. 74.

günstigt, bald sehr blühend wurde. Aber dies war nicht der einzige Grund ihres Verfalls. Weil es der Akademie an den nöthigen Einkünften fehlte und daher die Professoren nicht gehörig besoldet werden konnten, so blieben die erledigten Stellen unbesetzt. Ueberdem hatte der rostocksche Magistrat die Rechte der akademischen Lehrer und besonders der von den Herzogen ernannten Professoren sehr eingeschränkt *d*).

§. 70.

Tod des Herzogs Albrecht des VII.

Albrecht starb im Jahre 1547 (am 7ten Januar). Wegen seiner schönen körperlichen Bildung gab man ihm den Beynahmen der Schöne, so wie man seinen Bruder Heinrich wegen seiner Gemüthsart den Friedfertigen nannte. Albrecht hinterließ sechs Kinder, fünf Söhne und eine Tochter. Jene hießen Johann Albrecht (geb. 1525), Ulrich (geb. 1527), Georg (geb. 1528), Christoph (geb. 1537) und Karl (geb. 1540). Vier andere Kinder, nähmlich drey Söhne und eine Tochter waren schon in der Kindheit gestorben. — Herzog Heinrich erhielt vom Kaiser den Auftrag, die Söhne seines verstorbenen Bruders über die Nachfolge in der Regierung mit einander zu vergleichen. Er bewog die beiden Prinzen Ulrich und Georg, ihrem älteren Bruder

d) Rudloff Th. III. S. 86. 103.

der die Regierung des väterlichen Landesantheils auf die ersten sechs Jahre allein zu überlassen und Johann Albrecht folgte daher seinem Vater in der Regierung. Die beiden jüngsten Brüder waren noch Kinder und konnten deswegen seinen Absichten nicht hinderlich seyn. Diese blieben anfangs noch bey ihrer Mutter zu Lübz; in der Folge wurde Christoph an dem Hofe des Herzogs Johann Albrecht erzogen.

§. 71.

Herzog Heinrich der Friedfertige stirbt, ohne einen Sohn als Nachfolger in der Regierung seines Landes zu hinterlassen.

Heinrich selbst hatte zwey Söhne, den Bischof Magnus von Schwerin und einen jüngern Prinzen, Nahmens Philipp; aber noch in seinem hohen Alter hatte er das traurige Schicksal, die Hoffnung, daß einer derselben ihm in der Regierung folgen werde, verschwinden zu sehen. Magnus starb im Jahr 1550, ohne Erben zu hinterlassen, und Philipp, damahls 36 Jahre alt, war zur Regierung unfähig. Er hatte nähmlich an dem Vermählungsfeste seiner jüngsten Schwester *e*) (1537) zu Schwerin in einem Tournier unglücklicher Weise eine Wunde am Kopf bekommen, wodurch er den Verstand verlohr. Heinrich, dessen zweyte Gemahlinn schon 1524 gestorben war, vermählte sich ein Jahr nach Magnus Tode zum dritten

e) Rudl. III. S. 127.

dritten Mahl in der Hoffnung, noch einen Sohn zu erzeugen; aber diese seine letzte Ehe blieb kinderlos. Zum Nachfolger des Magnus im Bisthum Schwerin empfahl er dem Domkapitel, welches das Wahlrecht hatte, seinen Neffen Ulrich. Dieser wurde darauf auch von demselben erwählt; aber nicht vom Pabste als Bischof bestätigt. Er war nähmlich so wie alle seine Geschwister in dem lutherischen Glauben erzogen *f*). Mit seinem ältern Bruder Johann Albrecht traf er unter der Bedingung, daß er in dem Besitz des Bisthums bleiben würde, (worauf bey den damahligen Umständen nicht mit völliger Gewißheit gerechnet werden konnte,) den Vergleich, daß jener die Regierung des väterlichen Landesantheils noch zehn Jahre lang allein führen solle. Zwey Jahre nachher (1552) starb der Herzog Heinrich.

§. 72.

Mißhelligkeiten über die Theilung des Landes zwischen Johann Albrecht und Ulrich. Bemühungen des erstern, eine weitere Zerstückelung des Landes zu verhüten.

Jetzt wollte Ulrich nicht länger an diesen Vergleich gebunden seyn und verlangte von seinem Bruder, das Land mit ihm zu theilen. Johann Albrecht wollte sich nicht dazu verstehen. Der Kaiser, bey dem Ulrich Hülfe suchte, gab daher einigen deutschen Fürsten, unter

f) Ebds. S. 112. vgl. Frank IX. B. S. 246.

unter welchen auch der Herzog Heinrich von Braunschweig war, (1553) Auftrag, beide Brüder mit einander zu vergleichen. Die Unruhen, welche damahls in Deutschland herrschten *g*), waren Schuld daran, daß dieser kaiserliche Befehl nicht sogleich befolgt werden konnte. Indessen gab Johann Albrecht bald unschuldiger Weise die Veranlassung, daß kaiserliche Executionstruppen *h*) in Mecklenburg einrückten. Er gestattete nähmlich dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, welcher vom Reichskammergericht in die Acht erklärt war, weil er den Landfrieden gebrochen hatte, einen Zufluchtsort in seinem Lande. Der Herzog Heinrich von Braunschweig, bey dem Ulrich sich damahls befand, und welchen dieser für sich gewonnen hatte, nahm daher Gelegenheit, (1554) mit Truppen in Mecklenburg einzudringen und die an das Braunschweigische gränzende Gegend zu verheeren. Ihm war nähmlich nebst mehreren andern Reichsfürsten die Execution gegen den Markgrafen aufgetragen *i*). Johann Albrecht bot seine Lehnsleute zur Vertheidigung des Landes gegen ihn auf. Weil aber Ulrich sich in dem Lager des Herzogs von Braunschweig befand, und sie also gegen diesen hätten zu Felde ziehen müssen, auch der Kaiser ihnen verboten hatte, et-

g) Thyms Schicks. d. chr. K. II. Th. S. 105.

h) Rudloff Th. III. S. 136.

i) Hane S. 208.

etwas feindliches gegen ihn zu unternehmen, so weigerten sie sich, dem Befehle des Herzogs Johann Albrecht zu gehorchen. Dieser erklärte sich auf die Bitte der Landstände bereit, die Hälfte der Einkünfte des ganzen Landes an Ulrichen abzutreten. Doch suchte er zugleich eine weitere Zerstückelung desselben für die Zukunft zu verhüten, indem er von Ulrichen verlangte, das Bisthum Schwerin an einen der beiden jüngsten Brüder abzutreten und sich erbot, das Amt Doberan zur Unterhaltung des andern herzugeben. (Georg lebte nähmlich damahls nicht mehr.) Zugleich forderte er seinen Bruder auf, für die Zukunft mit ihm gemeinschaftlich das Recht der Erstgeburt in beiden Landestheilen festzusetzen und zu beschließen, daß in dem Falle künftiger Wiedervereinigung beide ungetheilt beysammen bleiben sollten *k*). Da aber Ulrich das Bisthum Schwerin durchaus nicht abtreten wollte, so mußte Johann Albrecht ihm versprechen, auch ohnedies das ganze Land innerhalb eines Monats mit ihm zu theilen. Nachdem nun der Abzug der braunschweigischen Truppen erkauft war, wozu die mecklenburgischen Landstände 16000 Rthlr. zusammen brachten, so sollte die Theilung vorgenommen werden. Aber es fanden sich bald verschiedene Schwierigkeiten, welche eine gänzliche Theilung, wie Ulrich sie beabsichtigte, unmöglich machten. Besonders wurde gegen Ulrichs Verlangen eingewendet, daß

k) Rudloff Th. III. S. 139. 140.

daß dadurch den beiden jüngsten Brüdern Christoph und Karl, welche damahls noch minderjährig waren, zu nahe geschehen würde *l*): denn da das Recht der Erstgeburt noch nicht festgesetzt war, so durften sie gleichfalls auf Theilnahme an der Regierung Anspruch machen. Ulrich mußte sich daher mit einer solchen Theilung begnügen, welche ehemals zwischen seinem Vater und Oheim Statt gefunden hatte. Es wurde nähmlich bey Gelegenheit der Vermählung des Herzogs Johann Albrecht mit einer preussischen Prinzessinn zu Wismar (am 24sten Februar 1555) unter der Vermittelung des Herzogs Albrecht von Preussen und der vornehmsten mecklenburgischen Räthe von beiden Herzogen die Vereinbarung getroffen, daß beide das Land bis zur Volljährigkeit der beiden jüngsten Brüder auf eben die Art gemeinschaftlich regieren wollten, wie ehemahls ihr Oheim Heinrich und ihr Vater Albrecht regiert hatten. Doch wurde die bisherige Gemeinschaft der beiden Residenzschlösser zu Schwerin und Güstrow jetzt aufgehoben, von welchen dieses von nun an ausschließlich als ein Eigenthum des Herzogs Ulrich betrachtet wurde und jenes dem Herzog Johann Albrecht gehörte. Von beiden Landestheilen behielt Johann Albrecht denjenigen, welchen ihr Vater Albrecht VII. besessen hatte und Ulrich bekam Heinrichs Antheil. Dieser Vergleich wurde in dem folgenden Jahre (1556) von

l) Frank X. S. 26. u. f. (Urkunde.)

von dem Kurfürsten von Brandenburg, welchen beide Brüder zum Schiedsrichter gewählt hatten, bestätigt *m*).

§. 73.

Bemühungen des Herzogs Johann Albrecht, seinen Bruder Christoph ohne weitere Zertheilung des Landes zu versorgen.

Da der Herzog Johann Albrecht sich verbindlich gemacht hatte, seinen jüngeren Bruder Christoph zu versorgen *n*), so suchte er dies Versprechen ohne weitere Verkleinerung der herzoglich-mecklenburgischen Lande zu erfüllen. Zuerst verschaffte er ihm (1554) das Bisthum Ratzburg. Der bisherige Bischof, gleichfalls ein Freund der evangelischen Parthey, war mit seiner Lage unzufrieden. Nachdem sich daher der Herzog Johann Albrecht mit ihm abgefunden hatte, so entsagte er der bischöflichen Würde und Christoph wurde von dem Domkapitel wieder erwählt. Weil er noch minderjährig war, so wurde Johann Albrecht zum Administrator des Bisthums ernannt. Aber bey den damahls nur geringen bischöflichen Einkünften war dies zu Christophs Versorgung noch nicht hinreichend. Johann Albrecht brachte es deswegen dahin, daß der Erzbischof von Riga, ein Oheim seiner Gemah-

m) Rudloff Th. III. S. 143. 145. 152. 220. Hane S. 211. 212.

n) Hane S. 213. 226. vergl. Rudloff Th. III. S. 110. 111. 139. 140.

mahlinn, ihn (1555) zu seinem Coadjutor annahm. Unter der Bedingung, daß er wirklich zum Besitz des Erzbisthums gelangen und sich zeitlebens darin behaupten würde, entsagte Christoph allen Ansprüchen auf das Herzogthum Mecklenburg. Da er sich nach Liefland begab, so wollten ihn die meisten Mitglieder des Domkapitels von Riga eben so wenig als der Heermeister von Liefland und die liefländischen Stände für einen Coadjutor des Bischofs anerkennen. Nur auf das Verwenden des Herzogs von Preussen, des Königs von Pohlen und mehrerer anderer Fürsten wurde er als solcher bestätigt o). Doch gelangte er nicht zu dem Besitze der erzbischöflichen Würde. Der damahlige Besitzer von Liefland, Gotthard Kettler, Heermeister des Ordens der sogenannten Schwertritter, welche dieses Land seit dem dreyzehnten Jahrhundert besaßen, war nicht im Stande, dem russischen Czaar Iwan Wasiliewitsch dem II., der dasselbe an sich zu bringen suchte, Widerstand zu leisten, vorzüglich da in Liefland selbst zwischen den Ordensrittern und den Bischöfen Uneinigkeit herrschte. Er trat daher den im Nordosten der Düna gelegenen Theil desselben oder das eigentlich sogenannte Liefland an den König von Pohlen (1561) unter der Bedingung ab, daß ihm der andere im Südwesten dieses Flusses gelegene Theil unter dem Nahmen der Herzogthümer Kurland und Semgallen als ein erbliches Lehn der

o) Rudl. Th. III. S. 142. 150. 169. Hane S. 226.

der Krone Pohlen verbliebe. Christoph war mit dieser Staatsveränderung unzufrieden und hielte sich zu der Parthey des Königs von Schweden Erich des XIV., welcher bey dieser Gelegenheit Esthland an sich brachte, welches vorher gleichfalls dem Heermeister von Liefland unterworfen gewesen war. Nach dem Tode des Erzbischofs von Riga (1563) suchte Christoph sich durch den Beystand des Königs von Schweden in den Besitz des Erzstifts zu setzen, gerieth aber in die Gefangenschaft des Königs von Pohlen und erhielt erst 1569 seine Freyheit wieder, nachdem er auf die erzbischöfliche Würde gänzlich Verzicht geleistet hatte. Er kam darauf nach Mecklenburg zurück und nahm wieder von dem Bisthum Ratzeburg Besitz. Da nun die Bedingung nicht erfüllt war, unter welcher er auf die mecklenburgischen Lande Verzicht geleistet hatte, so trat ihm Johann Albrecht die Aemter Gadebusch und Tempzien ab und versprach ihm ausserdem noch jährlich 500 Rthlr. *p*).

§. 74.

Abwechselnde Schicksale der protestantischen Parthey in Deutschland.

Die Protestanten hatten während dieser Zeit sehr abwechselnde Schicksale erfahren; doch er-

p) Rudloff Th. III. S. 169. (richtiger 171.) 202. vgl. Büsch Gesch. der merkw. Welthändel ꝛc. S. 80. u. 99. Schröckhs Weltgeschichte. 4 Th. 3 Abth. S. 194. 195.

erlangten sie endlich die erwünschte Religionsfreyheit. Der Urheber ihres Glücks, so wie auch vorher der Gefahr, worin sie schwebten, von der Gegenparthey unterdrückt zu werden, war ein Fürst, der Herzog Moriz von Sachsen. Mit dem Jahre 1546 hörte der Friede auf, welchen der Kaiser mit ihnen zu Nürnberg bis auf die Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung geschlossen und den er ihnen zu verschiedenen Mahlen (1541 und 1542 *q*)) bestätigt hatte. — Nachdem nähmlich eine vom Pabst veranstaltete Kirchenversammlung zu Trient im Jahr 1545 wirklich ihren Anfang genommen hatte, auf welcher, wie natürlich, die Lehren der katholischen Kirche bestätigt wurden *r*), welches Verdammung der protestantischen Lehren in sich schloß, so griffen beide Theile (1546) zu den Waffen. Gleich im Anfange des Krieges traf die Protestanten ein unerwartetes hartes Schicksal: ein Mitglied des schmalkaldischen Bundes, der so eben genannte Herzog Moriz von Sachsen ward an ihnen zum Verräther und schloß ein Bündniß mit dem Kaiser. Diesem ward es dadurch leicht, die Protestanten zu überwinden und selbst die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes, den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp

q) Henke's Kirchengesch. Th. III. S. 113. Hane S. 189.

r) Walchs Hist. d. Kirchenversammlungen. S. 868.

lipp von Hessen, Schwiegervater des Herzogs Moriz, in seine Gewalt zu bekommen. Der erstere wurde in der entscheidenden Schlacht bey Mühlberg (1547) gefangen genommen und verlohr mit seiner Freyheit zugleich Land und Würde. Er war vorher nebst dem Landgrafen von Hessen vom Kaiser in die Acht erklärt. Den letztern ließ der Kaiser hinterlistiger Weise gleichfalls gefangen setzen, da er sich in der Hoffnung, Verzeihung zu erhalten, selbst in seine Hände geliefert hatte s). Karl V. hielte sich nun berechtigt, den Protestanten nach Gefallen Gesetze vorzuschreiben und ließ (1548) durch einige Gottesgelehrten eine Schrift (das sogenannte augsburgische Interim) aufsetzen, welche von Katholiken und Protestanten bis auf weitere Verfügung nach den Aussprüchen einer allgemeinen Kirchenversammlung angenommen werden sollte. Darin ward es den Protestanten zur Pflicht gemacht, die Heiligen gleich den Katholiken zu verehren; zu glauben, daß der Wein und das Brod beym Abendmahl sich in das Blut und den Leib Christi verwandle und überhaupt nur in zwey Punkten wurde ihnen nachgegeben, nähmlich ihren Geistlichen ward die Freyheit zugestanden, sich zu verheirathen, und den Layen, den Kelch im Abendmahl zu empfangen. Dieser Schrift gab der Kaiser die Kraft ei-

s) Spittlers Gesch. der christl. Kirche. S. 383. Thym's Schicks. d. chr. Kirche. II. S. 95—97. Hane S. 91.

eines Reichsgesetzes und er forderte die Befolgung derselben im ganzen Reiche. Die Stadt Kostnitz, welche bis dahin eine freye Reichsstadt gewesen war, verlohr ihre Freyheit, weil sie sich dagegen sträubte. Magdeburg wurde aus derselben Ursache mit der Reichsacht belegt. Ueberhaupt schien es, als wenn die Protestanten nun gänzlich würden unterdrückt werden. Aber der Urheber ihres Unglückes wurde auch wieder ihr Retter. Moriz war vom Kaiser für seine Verrätherey mit der sächsischen Kurwürde und einem Theile der Länder seines Verwandten, des unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich belohnt; aber er selbst war mit dem augsburgischen Interim unzufrieden; es kränkte ihn ferner, in den Augen seiner ehemaligen Bundesgenossen für einen Verräther zu gelten und endlich fühlte er sich dadurch beleidigt, daß der Kaiser seinen Schwiegervater, den er wider seinen Willen hatte gefangen nehmen lassen, auf seine wiederhohlten Bitten nicht in Freyheit setzen wollte und er beschloß daher, wieder vom Kaiser abzufallen. Um desto weniger Verdacht zu erregen und um desto mehr Gewalt in Händen zu haben, brachte er es dahin, daß ihm die Vollstreckung der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg (1550) aufgetragen wurde *t*). Damit er sich desto besser auf einen gegen den Kaiser zu richtenden Angriff vorbereiten könnte, zog er die

t) Thym am a. O. S. 99 — 101. Henke Gesch. der christl. Kirche. III. S. 117. 118.

die Belagerung derselben absichtlich in die Länge und nachdem er noch während derselben ein geheimes Bündniß mit dem Könige Heinrich dem II. von Frankreich und einigen deutschen Fürsten *u*) geschlossen hatte, unter denen auch unser Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und der Landgraf Wilhelm von Hessen (Sohn des gefangenen Philipps) waren, wandte er seine Waffen (1552) plötzlich gegen den Kaiser, der auf einen solchen Angriff gar nicht gefaßt war, und zwang ihn (im Julius 1552), durch den passauer Vertrag alle seine Forderungen zu bewilligen. Der Landgraf von Hessen wurde nun in Freyheit gesetzt; das Interim wieder aufgehoben und den Protestanten völlige Religionsfreyheit und gleiche Rechte mit den Katholiken zugestanden. Moriz überlebte diesen Vertrag nicht lange: schon in dem folgenden Jahre (1553) fiel er in einem Treffen, worin er den schon oben genannten geächteten Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach überwand. Wahrscheinlich würde er, wenn er länger gelebt hätte, durch sein Ansehen die Bestätigung des passauer Vertrages in seinem ganzen Umfange zu Stande gebracht haben. Nun aber ließen die Protestanten sich in dem Religionsfrieden zu Augsburg (1555) die Bedingung gefallen, daß alle geistlichen Reichsstände, welche künftig von der katholischen Lehre zur protestantischen übergehen würden, ihren vorigen Aemtern und Wür-

u) Rudloff Th. III. S. 120.

Würden und allen damit verbundenen Gerechtsamen und Einkünften entsagen sollten. Man nennt sie den geistlichen Vorbehalt. Doch ward den lutherischen Fürsten der Besitz der schon eingezogenen geistlichen Güter zugesichert; (denn nur mit den lutherischen Reichsständen wurde der Friede geschlossen; auf die Reformirten wurde er nicht ausgedehnt). Durch diesen Frieden erhielten die lutherischen Fürsten in Deutschland übrigens alle Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten, welche vorher die Päbste und Bischöfe gehabt hatten *v*).

§. 75.

Theilnahme des Herzogs Johann Albrecht und seines Bruders Georg an dem Religionskriege in Deutschland.

Der Herzog Johann Albrecht und sein Bruder Georg hatten an diesem Kriege thätigen Antheil genommen. Beide waren im Anfange desselben (1546), als ihr Vater, der Herzog Albrecht, noch lebte, im Dienste des Kaisers gegen die schmalkaldischen Bundesgenossen zu Felde gezogen. Nach Albrechts Tode begaben sich beide in ihr Vaterland zurück *w*). Das augsburgische Interim nahmen die beiden da-

v) Thym am a. O. S. 105. 106. Spittlers Geschichte der christl. Kirche. S. 387. Büsch Geschichte der merkwürd. Welthändel. S. 91. Henke am a. O. S. 122. 123.

w) Rudloff Th. III. S. 109. Frank IX. S. 235.

damahls regierenden Herzoge Johann Albrecht und sein Oheim Heinrich nicht an x). Bey der Belagerung der Stadt Magdeburg war Georg ein Gehülfe des Kurfürsten Moriz; er hatte aber bey einem Ausfalle der Magdeburger das Unglück, verwundet und gefangen genommen zu werden. Nach der am 6ten October 1551 erfolgten Capitulation erhielt er seine Freyheit wieder. Als Moriz bald darauf den Kaiser unvermuthet angriff, so leisteten beide Brüder ihm bey der Verfolgung desselben persönlich Hülfe. In Tyrol zeichnete sich Georg bey der Eroberung eines dortigen Passes, die ehrenburger Klause genannt, durch seine Tapferkeit rühmlich aus. Da er aber während der Zeit, als der passauer Vertrag geschlossen wurde, nebst seinem Bruder, dem Herzoge Johann Albrecht, an der Belagerung von Frankfurt am Mayn Antheil nahm, so kostete ihm sein Muth das Leben (am 20sten Julius 1552). Seine Leiche ward nach Schwerin in die Domkirche gebracht.

§. 76.

Weitere Einführung der lutherischen Lehre in Mecklenburg.

Nach dem passauer Vertrage (1552) und dem Religionsfrieden (1555) wurde die lutherische Lehre und Kirchenverfassung völlig in Mecklenburg eingeführt. Im Jahr 1552 wurde eine mecklenburgische Kirchenordnung herausgegeben, welche einige einheimische Gottesge-

x) Rudl. III. S. 112.

gelehrte aufgesetzt hatten und welche in Wittenberg gedruckt war, nachdem Melanchthon selbst sie gebilligt hatte. Durch eine in den Jahren 1553 und 1554 aufs neue angestellte Kirchenvisitation wurde dieselbe in Mecklenburg eingeführt. Die Klöster Doberan und Dargun wurden 1552 und das Franziskanerkloster zu Güstrow im Jahr 1553 aufgehoben. Das Franziskanerkloster zu Parchim wurde damahls gleichfalls von den Mönchen verlassen. Der Dom zu Güstrow wurde aufgehoben und statt desselben die Domschule gestiftet. Doch konnte durch diese Kirchenvisitation bey weitem noch nicht alles zur Wirklichkeit gebracht werden, was in der Kirchenordnung vorgeschrieben war *y*). Ein guter Schritt dazu war es, daß die Landstände sich im Jahr 1555 auf einem zu Güstrow gehaltenen Landtage mit den Herzogen über die völlige Abschaffung aller Ueberreste des Pabstthums vereinbarten *z*). Um diesen Beschluß zur Ausführung zu bringen, wurde im Jahr 1557 eine neue Kirchenvisitation veranstaltet; auch die Kirchenordnung, welche in hochdeutscher Sprache abgefaßt war, jetzt ins Plattdeutsche übertragen und zu Rostock gedruckt: denn damahls verstanden noch nicht alle Prediger in Mecklenburg die hochdeutsche Mundart hinläng-

y) Rudloff Th. III. S. 129—134. Frank IX. B. S. 266. 267. X. B. S. 182. 183.

z) Rudl. Th. III. S. 155.

länglich *a*). Einige Jahre nachher führte der Herzog Ulrich als Bischof oder Administrator des Stifts Schwerin auch in dem dortigen Dom den lutherischen Gottesdienst ein (1564 u. f.). Er bestellte zu Schwerin einen evangelischen Stifts-Superintendenten und stiftete die dortige Domschule. Auch errichtete er ein Stiftsconsistorium, dem die Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten innerhalb des Stifts übertragen wurde. Die Besoldung der zu diesen neuen Stiftungen erforderlichen Kirchenbedienten und Schullehrer wurde aus den Domgütern genommen *b*). Auch in dem Stifte Ratzeburg wurde jetzt (1566) die evangelische Lehre und der evangelische Gottesdienst eingeführt. Die Mönchsklöster wurden alle aufgehoben: doch ließ man den darin befindlichen Mönchen die Freyheit, ihre noch übrige Lebenszeit darin zuzubringen, weil sie sonst vor Hunger hätten umkommen müssen. Die Güter der eingezogenen Klöster so wie auch der übrigen geistlichen Stiftungen wurden zum Besten der Kirchen und Schulen, zu Hospitälern und zu andern nützlichen Zwecken angewendet *c*).

§. 77.

Aufhebung eines der drey Landstände von Mecklenburg.

Eine wichtige Veränderung, welche das ganze Land anging und wozu die Einführung der Re-

a) Frank IX. S. 264. Rudl. III. S. 159. 160.
b) Rudl. S. 179. richtiger 187.
c) Ebds. S. 265.

Reformation die Veranlassung gegeben hatte, ist die gänzliche Aufhebung eines der drey Landstände, nähmlich des Prälatenstandes, welcher von dem Jahr 1552 nicht mehr zu den Landtagen berufen wurde. Ein Theil der Klöster war schon damahls aufgehoben und die Aufhebung der übrigen Mönchsklöster und Domstifte war schon als gewiß voraus zu sehen. Die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg aber waren vom Kaiser für unmittelbare Reichsstände erklärt. Der Bischof von Ratzeburg war schon von den beiden Kaisern Maximilian dem I (1515) und Karl dem V. (1521) für einen Reichsfürsten anerkannt und hatte Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Ueber das Bisthum Schwerin waren die Herzoge schon seit langer Zeit mit dem Kaiser im Streit begriffen. Karl V. hatte es gleichfalls (1521) für einen unmittelbaren Reichsstand erklärt. Im Jahr 1554 hatte Ulrich als Bischof von Schwerin zu Bützow, der bischöflichen Residenz, einen Landtag gehalten. Im Jahr 1561 erfolgte das Endurtheil vom Reichskammergerichte, daß der Bischof oder Administrator des Bisthums Schwerin künftig als ein unmittelbarer Reichsstand die Reichssteuern, welche bis dahin verweigert waren, bezahlen solle. Seit dieser Zeit wurde die Reichsstandschaft des Bischofs von herzoglicher Seite nicht mehr bestritten und von demselben nur noch Reichssteuern bezahlt. — Seit jener Aufhebung des Prälatenstandes giebt es in

Meck-

Mecklenburg nur noch zwey Landstände, nähmlich die Ritterschaft und die Städte *d*).

§. 78.

Abtretung der drey Klöster Ribnitz, Dobbertin und Malchow an die Landstände. Bezahlung der herzoglichen Schulden.

Durch den Religionsfrieden hatten die Herzoge alle bischöfliche Gewalt in ihrem Lande erhalten. Da sie vermöge derselben auch über die Klöster entscheiden konnten, so fanden sie eben dadurch Gelegenheit, die Landstände zur Bezahlung ihrer damahligen Schulden zu bewegen, welche größtentheils noch von ihrem Vater, dem Herzog Albrecht, herrührten. Als die drey älteren fürstlichen Brüder Johann Albrecht, Ulrich und Georg im Jahr 1548 während des Reichstages zu Augsburg von dem Kaiser Karl dem V. für sich und ihre beiden jüngeren Brüder die Belehnung empfingen, so ersuchten sie ihn um Ersatz für die Unkosten, welche der dänische Krieg ihrem verstorbenen Vater verursacht hatte. Sie richteten aber nichts dadurch aus und der Kaiser wies sie an die mecklenburgischen Landstände. Damahls betrugen die auf sie vererbten Schulden 500000 Fl. *e*). Sie wandten sich daher an dieselben; fanden aber auch bey diesen anfangs keine Hülfe. Doch die Landstände wünsch-

d) Rudl. Th. III. S. 113. 139. 183. 312. 328. 331.
e) Ebds. S. 111.

wünschten, daß die Jungfrauenklöster nicht mögten eingezogen, sondern zur Unterhaltung unbemittelter Frauenzimmer und zur Erziehung junger Mädchen beybehalten werden *f*). Es ward ihnen daher (1556) zu dreyen derselben, Dobbertin, Neukloster und Ivenack, Hoffnung gemacht, welche die Herzoge ihnen abtreten wollten *g*). Schon zwey Jahre vorher (1554) hatten sie versprochen, die Schulden beider Herzoge zu übernehmen *h*), wahrscheinlich in der Erwartung, daß dieser ihr Wunsch erfüllt werden würde und daß die Herzoge auch ihren übrigen Beschwerden abhelfen würden und in dem nächstfolgenden Jahre (1555) hatten sie auch schon Verfügungen zur Bezahlung derselben getroffen. Doch mit der völligen Tilgung derselben ging es nicht so schnell, als man es erwartet hatte. Nach der Absicht der Stände sollte die ganze Summe von 487305 Fl. (denn so viel betrugen sie nach dem ihnen im Jahr 1555 vorgelegten Verzeichnisse von denselben) in fünf Jahren bezahlt werden. Da aber nach Verlauf dieser Zeit die Rechnungen darüber nachgesehen wurden, so fand es sich, daß noch 368181 Fl. zu bezahlen übrig waren. Die Bezahlung dieser Summe wurde wieder versprochen und es wurden zu diesem Zwecke aufs neue Steuern bewilligt. Aber weil die Herzoge in den nächstfolgenden Jahren durch ei-

f) Frank X. S. 18.

g) Rudloff Th. III. S. 153.

h) Ebds. S. 141.

einige ausserordentliche Ausgaben genöthigt wurden, neue Schulden zu machen, so vermehrte sich die Summe im Gegentheil, statt daß sie hätte vermindert werden sollen. Endlich (1572) verstanden die Herzoge sich dazu, drey Jungfrauenklöster, Ribnitz, Malchow und Dobbertin förmlich den Landständen abzutreten *i*) und versprachen zugleich die Erfüllung verschiedener anderer von den Ständen geäusserter Wünsche. Diese bewilligten dagegen noch 400000 Fl. zur Bezahlung der herzoglichen Schulden; doch unter der Bedingung, daß jeder im ganzen Lande, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, den erforderlichen Beytrag dazu liefern werde. Vorher hatten sich nähmlich viele davon ausgeschlossen. Die Herzoge gaben ihnen darauf schriftlich die Versicherung, daß sie diese Bezahlung ihrer Schulden für eine freywillige Handlung erkennten, und daß die Stände dadurch für die Zukunft keinesweges zu andern ausserordentlichen Abgaben oder zur fernern Bezahlung herzoglicher Schulden verpflichtet seyn sollten. — Die genannten drey Jungfrauenklöster wurden nun auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Weise nach einer besonders dazu entworfenen Klosterordnung eingerichtet. Ausser den darin wohnenden erwachsenen Frauenzimmern wurden auch noch junge Mädchen zur Erziehung darin

i) Feststehender Grund der Steuerfreyheit u. s. w. S. 18. §. XXX.

darin aufgenommen. Die Vorgesetzte eines jeden dieser drey Klöster wurde Domina genannt *k*).

§. 79.

Widerspruch der Rostocker gegen die Ausübung der bischöflichen Rechte der Herzoge innerhalb ihrer Stadt.

Um die im Religionsfrieden ihnen zugestandenen bischöflichen Rechte in Ausübung zu bringen, wollten die Herzoge mehrere Superintendenten ernennen, welche die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Geistlichen des ganzen Landes haben sollten; auch ein besonderes geistliches Gericht oder Consistorium errichten, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Land erstrecken sollte *l*). Die Errichtung des Consistoriums hatten die Herzoge schon im Jahre 1555 in dem zu Wismar *m*) geschlossenen Vertrage beschlossen *n*), und gleich darauf auf einem zu Güstrow gehaltenen Landtage den Landständen versprochen *o*). Sie fanden aber Widerspruch in den beiden Städten Wismar und Rostock, besonders in der letztern, wo das Consistorium errichtet werden sollte.

Beide

k) Rudl. Th. III. S. 209. 266.

l) Ebds. S. 254 255.

m) S. oben §. 72.

n) Frank X. S. 27.

o) Rudloff Th. III. S. 155. S. auch die herz. Landtags-Proposition im Jahr 1555 bey Frank X. S. 33.

Beide Städte wollten die Gerichtsbarkeit desselben nicht anerkennen, sondern dagegen ein eigenes Consistorium errichten, ihre Prediger selbst bestellen und von den allgemeinen Kirchenvisitationen ausgeschlossen seyn *p*). Der rostockische Magistrat setzte sogar zwey von den Herzogen ernannte Prediger (1557) ab, da sie sich der Sitte, an Sonntagen Hochzeit zu halten, öffentlich widersetzt und sich dabey beleidigende Aeusserungen gegen den Magistrat erlaubt hatten. Einer von den beiden Predigern hatte das Pastorat an der Marienkirche bekleidet, eine Stelle, welche vormahls vom Pabst verliehen war. Der rostockische Magistrat ernannte ferner (1557) selbst einen Superintendenten und verlangte von demselben, das Ministerium nicht anders, als in Gegenwart zweyer Rathsherren zu versammeln. Dieser wurde zwar nach einigen Jahren (1560) wieder der Superintendentur entsetzt; aber der Magistrat erwählte einen andern wieder. Doch die Herzoge wollten ihn nicht anerkennen und da er überdem mit dem rostockschen Ministerium in Streit gerieth, so untersagten sie ihm den Gebrauch des Superintendenten-Titels und in den nächstfolgenden Jahren war gar kein Superintendent zu Rostock. Auch mußte die Stadt es sich gefallen lassen, daß sie in die Kirchenvisitation, welche um diese Zeit gehalten ward, eingeschlossen wurde *q*).

§. 80.

p) Rudl. Th. III. S. 156. Frank X. B. S. 199.
q) Rudl. Th. III. S. 157—166. 206.

§. 80.

Formula Concordiae oder Vergleich der Herzoge mit dem Magistrat in Ansehung der dortigen Akademie.

Ehe die Herzoge sich mit der Stadt über die kirchlichen Angelegenheiten vereinbaren konnten, kam zwischen ihnen und dem Magistrat zu Rostock ein Vergleich in Ansehung der Akademie zu Stande. Schon bey Herzog Heinrichs Lebzeiten war (1551) eine Zusammenkunft von mehreren herzoglichen Räthen, Landräthen, akademischen und städtischen Bevollmächtigten zu Rostock veranstaltet, um über die schon erwähnten Einschränkungen der Akademie von Seiten des Magistrats zu unterhandeln. Es war aber wenig dadurch gewonnen. Einige Jahre nachher (1557) versprachen die beiden Herzoge Johann Albrecht und Ulrich, von den Gütern der eingezogenen Klöster Doberan, Marienehe, Neukloster, Ivenack u. s. w. jährlich die Summe von 3000 Fl. zum Besten der Universität zu verwenden, da vorher (1551) nur 1000 Fl. versprochen waren: sie verlangten aber dagegen, daß von Seiten der Stadt jährlich 600 Fl. dazu hergegeben werden sollten, daß die von den Herzogen besoldeten Professoren in das akademische Concilium aufgenommen und dieses von aller Gerichtsbarkeit befreyet würde *r*). Im Jahr 1563 wurde darüber folgender Vergleich, welcher

r) Rudloff Th. III. S. 124. 125. 164. (richt. 166.) 166. (richt. 168.)

chen man Formula Concordiae nennt, zwischen den Herzogen und dem Magistrat abgeschlossen. Die Herzoge bestätigten ihr Versprechen in Ansehung der so eben erwähnten 3000 Fl.: der Magistrat hingegen versprach, zum Ersatz für die eingezogenen 800 Fl., welche bey der Stiftung der Universität für dieselbe ausgesetzt waren und für die Einziehung des Michaeliskloſters *s*) und der akademischen Dompräbenden neun Professoren zu besolden und eben so viele von den Herzogen besoldete Professoren mit denselben gleichen Antheil an den Sitzungen des Concilii und an andern akademischen Gerechtsamen nehmen zu lassen. In der Verwaltung des akademischen Rectorats sollten die herzoglichen und städtischen Professoren regelmäßig mit einander wechseln und keiner dieses Amt länger als ein halbes Jahr bekleiden. Die Professoren selbst sollten von aller städtischen Gerichtsbarkeit frey seyn und nur vor dem Bischof oder Administrator des Bisthums Schwerin sich gegen eingegangene Klagen zu verantworten verpflichtet seyn. Die Studirenden und andere zur Universität gehörende Personen sollten in Rücksicht auf geringere Vergehen unter dem Rector der Akademie stehen und nur an den Bischof von Schwerin Appellation Statt finden: bey gröberen Verbrechen aber sollte vom Rath und dem akademischen Concilium gemeinschaftlich über den Verbrecher Gericht gehalten werden. Die Profes-

so-

s) Rudloff Th. III. S. 159. (richt. 161.)

soren und übrigen Mitglieder der Universität wurden ferner von gewissen bürgerlichen Lasten und Abgaben frey gesprochen *t*).

§. 81.

Fortgesetzte Beschreibung der übrigen Mißhelligkeiten zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock. Neue Unruhen in Rostock.

Zu den oben (§. 79.) genannten Punkten, worüber die Herzoge sich nicht mit der Stadt Rostock vereinbaren konnten, kam noch ein anderer, worin die Bürgerschaft wieder die Veranlassung zu großen Unordnungen fand, der aber doch auch zugleich Gelegenheit gab, daß das Verhältniß der Stadt gegen die Landesherren genauer bestimmt und dadurch künftigen ähnlichen Unruhen vorgebeugt wurde. Die Stadt mußte nähmlich zur Bezahlung der herzoglichen Schulden auch einen Theil beytragen. Im Jahr 1557 auf einem Landtage zu Sternberg wollte sie sich zu nicht mehr als 24000 Fl. verstehen, welche etwa den 24sten Theil der ganzen Summe (578839 Fl.) ausmachten: doch wurden auf einem in dem nächstfolgenden Jahre zu Güstrow gehaltenen Landtage durch den rostock-

t) S. den Abdruck der Formula Concordiae in Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg. Th. II. S. 346—361. vergl. Rudloff Th. III. S. 166. 167. (richt. 168. 169.)

stockschen Deputirten 80000 Fl. bewilligt, (beynahe der siebente Theil der ganzen Summe); die Bürgerschaft warf ihm aber vor, daß er seine Vollmacht überschritten habe und er wurde abgesetzt. Er war Bürgermeister. Die von demselben bewilligte Summe war freylich als der Beytrag der Stadt Rostock allein etwas groß: indessen mußten die Rostocker sich zur Bezahlung derselben verstehen, da die Herzoge ihr bald nachher für die Eingriffe der Stadt in ihre kirchlichen Gerechtsame eine Geldbuße von 60000 Gulden auferlegten *u*). Zwey Jahre nachher (1560) willigte die Bürgerschaft in die Bezahlung der zugestandenen 80000 Fl. und von 5000 Fl. für die bisherige Weigerung, womit die der Stadt auferlegte Geldbuße wegfiel *v*). Nun kam es darauf an, wie diese Summe aufgebracht werden sollte. Der Rath wollte zu diesem Zwecke eine neue Accise einführen: die Bürgerschaft aber weigerte sich, dieselbe zu bezahlen und war der Meinung, daß die ganze Summe aus derjenigen Casse bezahlt werden könne, in welche die Einkünfte aus den Stadtgütern flossen *w*). Da sie erfuhr, daß diese (die Kämmerey) noch seit dem dänischen Kriege Schulden habe, so erwählte sie wiederum Sechziger

u) Rudloff Th. III. S. 158.

v) Ebds. S. 172. (richt. 180.) Frank X. S. 68. Hane S. 217.

w) Rudloff Th. III. S. 174. (richt. 182.)

ziger, um die Verwaltung der Stadtgüter zu untersuchen. Diese fanden nun zwar, daß eine neue Abgabe nöthig sey, verordneten (1563) aber doch eine andere, als welche der Magistrat vorher in Vorschlag gebracht hatte. Dieser wurde ganz auſſer Thätigkeit gesetzt und von der Verwaltung der Stadtcasse ausgeschlossen *x*). Er suchte daher Hülfe bey den Landesherren. Der Herzog Johann Albrecht versuchte die beiden streitenden Partheyen durch Güte mit einander auszusöhnen; da er aber nichts dadurch ausrichtete, so beschloß er Gewalt zu gebrauchen, um die aufrührischen Bürger zur Ordnung zu verweisen. Nachdem er auf die Bitte des rostockschen Magistrats selbst vom Kaiser dazu bevollmächtigt war, rückte er (1565) mit Truppen in die Stadt, hob alle von den Sechzigern getroffenen Einrichtungen wieder auf, ließ sich die Schlüssel zur Stadtcasse und das Stadtsiegel ausliefern, die Rädelsführer theils am Gelde, theils am Leben bestrafen und die ganze Bürgerschaft entwaffnen. Nun forderte er auſſer der versprochenen Summe zur Bezahlung der fürstlichen Schulden noch die Bezahlung der zu dieser Unternehmung gebrauchten Truppen *y*) und der Rath war genöthigt, ihm dazu 60000 Fl. zu bewilligen.

§. 82.

x) Rudloff Th. III. S. 180. (188.)

y) Ebdſ. S. 191. Klüver 3 Th. S. 765.

§. 82.

Fortsetzung. Die Herzoge lassen ein festes Schloß auf dem Rosengarten bey Rostock erbauen. Sie lassen in Rostock Kirchenvisitation halten. Errichtung des herzoglichen Consistorii daselbst. Erbvergleich mit Rostock.

Bald darauf kam auch der Herzog Ulrich. Der Auftrag des Kaisers war an beide Brüder gerichtet gewesen und Ulrich hatte gleichfalls Truppen angeworben, um sie gegen Rostock zu gebrauchen. Er war anfangs unzufrieden damit gewesen, daß sein Bruder alles ohne ihn vorgenommen hatte: doch verglichen sich beide Herzoge darüber bald mit einander. Johann Albrecht ließ ihn (am 7ten Februar 1566) mit seinen Truppen auch in die Stadt. Er forderte gleichfalls zur Bezahlung derselben 60000 Fl., welche ihm auch bewilligt werden mußten. Beide Herzoge beschlossen nun, die Vortheile, welche sie über die Stadt gewonnen hatten, zu benutzen, um dieselbe zur Bewilligung alles dessen zu nöthigen, worüber sie noch mit ihr im Streit begriffen waren und vereinbarten sich, ein festes Schloß ganz nahe bey Rostock auf dem sogenannten Rosengarten zu erbauen. Das Werk wurde sogleich angefangen. Damit die dazu nöthigen Steine desto schneller herbeygeschafft werden könnten, wurde das dicht dabey liegende Steinthor nebst einem Theil der Stadtmauer, das Johanniskloster und das eine Viertelmeile von der Stadt an der Warnow liegende Kloster Marienehe niedergerissen. Pulver und andere

Kriegs-

Kriegsbedürfnisse nahm man aus dem Zeughause und den Pulvermagazinen weg und die Bürgerschaft mußte (am 11ten April) schwören, nichts Feindliches gegen die Festung unternehmen zu wollen. Bey diesen dem Anscheine nach harten Maßregeln war die Absicht der Herzoge theils ihre Rechte in kirchlichen Angelegenheiten auch in Rostock geltend zu machen, theils ihrer landesherrlichen Gewalt über die Stadt überhaupt eine größere Ausdehnung zu geben und zugleich dem Magistrat in Rostock ein größeres Ansehen bey der Bürgerschaft zu verschaffen, damit künftig solche Unruhen, als nun schon so oft daselbst ausgebrochen waren, ganz gehindert oder doch im Entstehen unterdrückt werden mögten. Während der Zeit, da die Citadelle gebauet wurde, ließen sie (vom 18ten Februar 1566 an) wiederum in Rostock Kirchenvisitation halten. Da die Rostocker den Bau nicht hindern konnten, so beklagten sie sich darüber bey dem Kaiser, welcher die Fortsetzung desselben auch verbot. Dessen ungeachtet ward er (im Julius) vollendet. Die Rostocker bekamen dadurch neuen Muth, daß der Kaiser sich gegen den Bau erklärt hatte und stifteten noch am Ende desselben Jahres ein eigenes städtisches Consistorium. Der Kaiser hatte Commissarien geschickt, um beide Partheyen mit einander auszusöhnen. Da aber diese den Zweck ihrer Sendung nicht erreichen konnten, so traf man für jetzt (1568) den Ausweg, daß die Festung bis zu ausgemachter Sache bleiben, aber von den herzoglichen Soldaten geräumt

räumt und im Nahmen des Kaisers dreyen mecklenburgischen Lehnleuten in Verwahrung gegeben werden sollte, welche darauf eine kleine Besatzung in dieselbe legten. Die Kosten mußte die Stadt tragen. Der Magistrat mußte aufs neue versichern, nichts Feindliches dagegen unternehmen zu wollen. Einige Jahre nachher, als die Citadelle noch in demselben Zustande war, wurde das herzogliche Consistorium (1571) wirklich zu Rostock errichtet, obgleich die Stadt nebst Wismar gegen die Gerichtsbarkeit desselben über ihre Bürger protestirte. Zur Unterhaltung desselben bestimmten die Herzoge die Güter des aufgehobenen Domstifts bey der Jacobi-Kirche. Ueber die Einrichtnug dieses neuen Gerichts war eine besondere Consistorial-Ordnung herausgegeben. Auch erschien in demselben Jahre eine Verordnung in Ansehung der Superintendenten, nach welcher sechs Superintendenten zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg über die Geistlichen des ganzen Landes gesetzt werden sollten z). Im Jahr 1573 wurde endlich zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock ein Erbvergleich abgeschlossen, wovon folgendes die Hauptpunkte sind. 1) Erkannte die Stadt die Herzoge aufs neue für ihre rechtmäßigen Landesherren an, de-

z) Rudloff Th. III. S. 189—196. 198—201. 204—206. Hane S. 222. Frank X. S. 157. Schröders evangel. Mecklenb. Th. II. S. 510.

denen sie unterthänig und Gehorsam zu leisten schuldig sey. 2) Wenn der rostockschе Magistrat allein oder nebst der Bürgerschaft mit jemand, der ausserhalb der Stadt gesessen, in Streit gerathen würde, so sollten beide, Magistrat und Bürgerschaft, verpflichtet seyn, sich vor dem herzoglichen Hofgericht (wovon in dem folgenden Paragraphen nähere Nachricht wird gegeben werden) zu verantworten: wenn jemand es aber mit der Bürgerschaft allein zu thun habe, so solle die Sache vor den Magistrat gebracht werden. 3) Wenn ein Bürger und Einwohner der Stadt Ursache zur Beschwerde über den Magistrat haben würde, so solle es einem jeden frey stehen, sich bey der Landesherrschaft über denselben zu beklagen und der Rath verpflichtet seyn, sich deswegen vor den Landesherren zu verantworten. 4) Wenn zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft Streitigkeiten entstehen würden, und dieselben könnten nicht unter ihnen selbst oder durch die Vermittelung benachbarter Städte ausgeglichen werden, so solle die Sache gleichfalls vor die Landesherren gebracht werden; auch solle es den Landesherren frey stehen, deswegen Commissarien nach Rostock zu schicken. 5) Wenn die Herzoge Ursache haben sollten, sich über den Magistrat und die Bürgerschaft von Rostock zu beklagen, so wollten sie dieses vor dem kaiserlichen Kammergericht thun. Eben dasselbe solle auch dem Rath und der Bürgerschaft von Rostock freystehen, wenn sie Ursache zur Beschwerde über

die

die Fürsten hätten. 6) Wenn die Herzoge Ursache zur Beschwerde über einen oder mehrere Bürger und Einwohner von Rostock hätten, so wollten sie die Entscheidung der Sache dem Magistrat überlassen und die Appellation von dem Ausspruche desselben solle sogleich an das kaiserl. Kammergericht gehen. Zugleich wurden über andere ähnliche Fälle bestimmte Regeln festgesetzt, nach welchen künftig eine jede Streitsache entweder von dem Magistrat, oder von den Herzogen und dem Hofgerichte derselben, oder vom kaiserl. Kammergericht entschieden werden sollte. 7) Die Herzoge und alle, welche zur herzoglichen Familie gehörten, sollten zu jeder Zeit nach Rostock kommen und sich daselbst so lange aufhalten können, als es ihnen gefallen würde. (Noch bey den letzten Mißhelligkeiten war nähmlich (1565) dem Herzoge Johann Albrecht der Eingang in die Stadt verweigert *a*)). 8) Der Rath wollte zu allen Landtagen, welche die Fürsten ausschreiben würden, mit hinlänglicher Vollmacht versehene Abgeordnete schicken. 9) Versprach die Stadt, zu den 400000 Fl., welche von den Landständen in dem vergangenen Jahre bewilligt waren, ihren Antheil gleichfalls zu bezahlen, auch künftig zu den Reichssteuern und zu der Aussteuer der herzoglichen Prinzessinnen das Ihrige beyzutragen. 10) Versprach die Stadt, die Herzoge künftig im Kriege mit 400 Mann zu unterstützen. 11) Die Landgüter der Stadt

a) Rudl. Th. III. S. 190.

Stadt sollten Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich verwalten; wenn aber Mißhelligkeiten darüber zwischen beiden entständen, so sollten die Herzoge Richter seyn. 12) Was die Ernennung der Prediger in Rostock anbetrifft, so behielten die Herzoge sich bloß das Recht vor, die an den vier Hauptkirchen von Rath und Gemeine ernannten Prediger zu bestätigen: auch sollte kein Prediger ohne Einwilligung der Herzoge seines Amtes entsetzt werden. 13) Der Superintendent sollte vom Rath und dem Ministerium (den Predigern) gemeinschaftlich erwählt und von den Herzogen bestätigt werden: der gewählte Superintendent sollte aber in der Stadt Rostock allein sein Amt verwalten. 14) Für die zweckmäßige Verwaltung der Hospital- und Kirchengüter sollte der Magistrat sorgen; auch sollte er die Vorsteher der Kirchen bestellen. Einige Punkte wurden noch unentschieden gelassen; doch sollten sie noch in demselben Jahre entschieden werden. Diese betrafen die beiden Klöster zum heil. Kreuz und St. Johannis; die Appellation von den rostockschen Stadttheilen an die Herzoge; das Consistorium und das Recht, in Rostock Kirchenvisitation zu halten. Die Herzoge bewilligten endlich die Schleifung der Citadelle und gänzliche Amnestie *b*).

§. 83.

b) Siehe diesen Erbvergleich in Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg. Th. II. S. 420 – 439. Ich habe es für nöthig gehalten, den Inhalt desselben etwas ausführlich anzugeben, weil man ohne die Kenntniß der an-

§. 83.

Ursprung des Land- und Hofgerichts. Veränderung in Ansehung der Landtage, welche durch die Errichtung desselben veranlaßt wurde.

Es ist schon oben (§. 61.) erwähnt, daß die Landtage in Mecklenburg anfangs zugleich Gerichts- oder Rechtstage waren, auf welchen auch über Streitigkeiten zwischen Privatpersonen entschieden wurde, welche diese vor die Landesherren brachten. Die Herzoge waren nähmlich gewöhnlich selbst dabey gegenwärtig und ließen durch ihre Hofräthe und die von ihnen dazu berufenen Landräthe das Urtheil sprechen c). Da aber die Untersuchung der Privatbeschwerden und Streitigkeiten zu viele Zeit erforderte, so daß zu wenig Muße zu den Unterhandlungen über die das ganze Land betreffenden Gegenstände übrig blieb, so beschlossen die beiden Herzoge Johann Albrecht und Ulrich im Jahr 1555, beide,

angegebenen Punkte die landesväterlichen Absichten des Herzogs Johann Albrecht und seines Bruders nicht gehörig begreifen kann und in Gefahr ist, sie mit Unrecht einer zu großen Strenge zu beschuldigen. Man sieht es dem ganzen Erbvergleiche an, daß die Herzoge, und vorzüglich wohl der Herzog Johann Albrecht, besonders alle innerlichen Zwistigkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft für die Zukunft zu hindern suchten. Zugleich ist derselbe ein offenbarer Beweis von der damahligen Ohnmacht des hanseatischen Bundes, der zwar noch fortdauerte, aber sich seinem Ende schon näherte.

c) Rudloff Th. III. S. 239. 299. 300.

beide, Land- und Rechtstage, von einander zu trennen und zur bessern Handhabung der Gerechtigkeit ein besonderes Landgericht zu errichten *d*). Dieser Beschluß ward der im Jahr 1558 herausgegebenen Landgerichtsordnung gemäß ausgeführt. Es bestand anfangs ausser dem Landrichter, der in Abwesenheit der Herzoge die Stelle derselben vertrat, aus zwölf Mitgliedern oder Beysitzern, nähmlich fünf Landräthen vom Adel, zwey Hofräthen, zwey Professoren von der rostockschen Universität, einem Gelehrten aus dem Stift Schwerin und zwey Bürgermeistern von Rostock und Wismar. Im Jahr 1568 wurde die Landgerichtsordnung in manchen Punkten abgeändert und verbessert und unter dem Titel einer Hofgerichtsordnung herausgegeben. In derselben war in Ansehung der zwölf Beysitzer, deren Zahl aber überhaupt beybehalten ward, folgende Veränderung getroffen: es wurden dazu vier Landräthe, eben so viele Hofräthe und ein Professor bestimmt. In Ansehung des schwerinschen Beysitzers und der beiden Bürgermeister blieb es bey der alten Einrichtung. Die Stelle eines Landrichters wurde abgeschafft, indem die Landesherren sich den Vorsitz selbst vorbehielten oder in ihrer Abwesenheit ihre Stelle

d) S. den Vertrag zwischen Johann Albrecht und Ulrich zu Wismar vom Jahr 1555 bey Frank X. S. 28. und die herzogl. Landtagsproposit. von demselben Jahre ebds. S. 33.

Stelle durch einen von den Beysitzern wollten vertreten lassen. Dieses Gericht hielte seine Sitzungen anfangs (bis 1562) zu Wismar, hernach abwechselnd in den beiden Residenzstädten Schwerin und Güstrow, überhaupt im Jahre vier Mahl. Im Jahr 1568 wurden zu den vier gewöhnlichen Sitzungen noch vier ausserordentliche Rechtstage hinzugefügt. Im Jahr 1572 gaben die Herzoge den Landständen die Versicherung, daß die Zahl der zwölf Beysitzer dieses Gerichts in Zukunft beständig unverändert so bleiben solle, wie sie in der Hofgerichtsordnung von 1568 bestimmt wäre *e*). — Die Landtage sollten nun seit der Errichtung des Hofgerichts nach der Absicht der beiden Herzoge ausschließlich für solche Angelegenheiten bestimmt seyn, welche das ganze Land angingen: doch wurden auch nachher noch Privatbeschwerden auf den Landtagen vorgetragen und noch im Jahr 1572 waren die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich genöthigt, das Verbot dagegen zu wiederhohlen *f*). Die eigentlichen Gegenstände, worüber auf den Landtagen unterhandelt werden sollte, waren Landesgesetze, Abgaben, welche vom Lande entrichtet werden mußten, Landestheilungen ꝛc. Zugleich waren diese Versammlungen zur Musterung aller Eingesessenen bestimmt.

e) S. die Reversales der H. Johann Albrecht und Ulrich von 1572 bey Frank X. S. 233. vergl. Rudloff Th. III. S. 241.

f) Frank X. S. 217.

stimmt g). Gewöhnlich waren die Landesherren selbst dabey gegenwärtig und alle Mitglieder der Ritterschaft waren verpflichtet, persönlich dieselben zu besuchen, oder wenn unvermeidliche Hindernisse eintreten sollten, andere an ihrer Stelle mit hinlänglicher Vollmacht zu schicken. Eben so durften auch die Abgeordneten der Städte nicht ausbleiben. Diejenigen, welche nicht zugegen waren, mußten sich das gefallen lassen, was die Mehrheit der Anwesenden beschloß. Weil aber dennoch bisweilen die größere Zahl ausblieb und die wenigen Anwesenden sich dann weigerten, etwas zu beschließen, so wurden (1568 und 1572) harte Strafen auf das Ausbleiben gesetzt, nähmlich in Ansehung der Städte der Verlust ihrer Gerechtsame und in Ansehung der ritterschaftlichen Eingesessenen der Verlust ihrer Lehn- und Landgüter. Auch durfte keiner vor dem Ende der Verhandlungen abreisen. In besondern Fällen, wenn ein Geschäft nicht wohl von der ganzen Landschaft besorgt werden konnte, wurde ein Ausschuß aus beiden Ständen ernannt, welcher, wenn die Sache es erforderte, dasselbe auch noch nach dem Landtage fortsetzte. Gewöhnlich wurden sie unter freyem Himmel bey der sagstorfer Brücke nicht weit von Sternberg oder auf dem Judenberge bey Sternberg gehalten. Nur wenn die Jahrszeit oder andere wichtige Umstände dies unmöglich machten, geschahe

g) Rudloff Th. III. S. 299. 300.

schahe es in Städten, z. B. zu Parchim, Wismar, Sternberg, Güstrow, Rostock *h*).

§. 84.

Tod des Herzogs Johann Albrecht. Festsetzung des Rechts der Erstgeburt in seinem Hause.

Herzog Johann Albrecht starb im Jahr 1576 in einem Alter von 50 Jahren. Während seiner 28jährigen Regierung hatte er viel zum Besten seines Landes gewirkt. Er hatte für bessere Handhabung der Gerechtigkeit und für Verbesserung der Polizey gesorgt *i*). Die lutherische Lehre und die protestantische Kirchenverfassung hatte er in Mecklenburg mit Sicherheit begründet. Daß er die Wissenschaften schätzte, davon ist dasjenige ein Beweis, was er für die Universität zu Rostock gethan hat; denn wenn gleich sein Bruder Ulrich an diesen und andern unter der Regierung beider Herzoge getroffenen nützlichen Verfügungen Antheil genommen hat, so sind dieselben doch vorzüglich dem Herzoge Johann Albrecht zuzuschreiben. Die schwerinsche Schule verdankt ihm ihre Stiftung

h) Rudloff Th. III. S. 299–302.

i) Die Herzoge Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne gaben die erste Polizey-Ordnung im Jahr 1516 heraus, welche unter der Regierung der beiden Herzoge Johann Albrecht und Ulrich in den Jahren 1562 und 1573 verbessert wurde. Rudloff Th. III. S. 32. 105. 211. 212.

tung *k*). Auch war er selbst nicht ungelehrt. Er schrieb und sprach das Lateinische sehr gut und hat selbst lateinische Gedichte gemacht. Seine gewöhnliche Residenz war zu Schwerin. Er hinterließ zwey Söhne, Johann den VIII. (geb. 1558) und Siegmund August (geb. 1561). In seinem Testamente, welches vom Kaiser bestätigt war, hatte er festgesetzt, daß künftig nur der erstgebohrne Prinz in der Regierung folgen solle *l*). Doch konnte dies nur für seinen Landesantheil gelten; über den seines Bruders, des Herzogs Ulrich, konnte er nichts bestimmen *m*). Diesen hatte er zum Vormund für seine beiden noch minderjährigen Söhne ernannt. Christoph war unzufrieden darüber, daß der verstorbene Herzog ihn von der Vormundschaft ausgeschlossen hatte und verlangte sogar eine neue Theilung des Landes; konnte aber seinen Zweck nicht erreichen. Der Herzog Ulrich führte die Vormundschaft für seine beiden Neffen mit vieler Treue: er bemühte sich, die herzoglichen Finanzen zu verbessern und ließ zu diesem Zweck die Hofhaltung zu Schwerin eingehen *n*).

§. 85.

k) Frank X. S. 270. Hane S. 228.

l) Frank X. S. 244.

m) Hane S. 239.

n) Hane S. 231.

§. 85.

Wiederhohlte Vergleiche mit Rostock. Ursprung der Hundertmänner daselbst.

Während dieser seiner vormundschaftlichen Regierung brachte er wiederum einen doppelten Vergleich mit der Stadt Rostock zu Stande, nähmlich erstlich (im Jahr 1577) eine zweyte Formula Concordiae zwischen dem Magistrat und der Universität zu Rostock, worin die Rechte und Freyheiten der verschiedenen zur Akademie gehörigen Personen näher bestimmt wurden, als in der ersten (v. J. 1563) geschehen war o). — Zweytens schloß er (1584) einen zweyten Erbvergleich mit der Stadt. Die Ausgleichung derjenigen Punkte, welche in dem ersten Erbvertrage unentschieden gelassen waren und welche noch in demselben Jahre, als derselbe abgeschlossen wurde, beendigt werden sollte, verzögerte sich bis ins eilfte Jahr, indem zu denselben noch verschiedene andere Punkte hinzukamen, worüber man sich auch nicht sogleich vereinbaren konnte. In diesem zweiten Erbvergleiche erkannte die Stadt 1) daß die höchste Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten in der Stadt Rostock den Herzogen als den Landesfürsten der Stadt zukomme. Doch ward der Stadt zugestanden, daß 2) die Kirchenvisitation in Rostock künftig durch zwey herzogliche Bevollmächtigte und zwey Mitglieder des

o) Frank X. S. 259. XI. S. 11. S. die abgedruckte Urkunde bey Klüver 2 Th. S. 366. f.

des Raths gemeinschaftlich gehalten werden solle (N. 11). 3) Die Aufsicht über diejenige Kasse, in welche die Kirchengelder gelegt werden, sollte gleichfalls den Herzogen und der Stadt gemeinschaftlich zukommen (N. 17.). 4) Das Kloster zum heil. Kreuz sollte zu einem gleichen Zwecke, wie die drey den Landständen überlassenen Klöster beybehalten werden (N. 31.). Der Probst desselben sollte von den Bürgermeistern und den Conventualinnen des Klosters gewählt, die Landesherren aber erst um die Bestätigung desselben ersucht werden (N. 32.). 5) Die Kirche des Johanniskosters sollte zum öffentlichen Gottesdienst gebraucht und die übrigen dazu gehörigen Gebäude zu einer öffentlichen Schule, zu den Zusammenkünften des Ministerii u. s. w. angewendet werden (N. 46.). 6) Wurde die Gränze zwischen den Befugnissen der Stadtgerichte und des Hofgerichtes genau bestimmt (N. 56. u. f.). 7) Wurde in gewissen Fällen noch die Appellation von den Erkenntnissen des Magistrats an den Magistrat zu Lübeck verstattet (N. 56. vergl. N. 57. 58. 62. 81. 82. 91.). 8) Wurde den Rostockern die Freyheit zugestanden, ein eigenes Stadtrecht abzufassen (N. 97.). 9) Wurden der Stadt die Accise und die Strandgelder auf 30 Jahre zur Bezahlung ihrer Schulden überlassen, welche schon im Jahr 1572 die Summe von 400000 Fl. betrugen *p*). Endlich 10) wurde in diesem Vergleiche eine erst kurz

p) Frank X. S. 197. XI. S. 38. Klüver II. S. 458.

kurz vorher getroffene wichtige Veränderung in der Verfassung von Rostock anerkannt und eben dadurch bestätigt. Als nähmlich am Ende des Jahrs 1583 die städtischen Abgeordneten von Güstrow, wo über den Vergleich unterhandelt wurde, zurück kamen, um Bericht abzustatten, so konnte die Bürgerschaft, welche dem Willen des Herzogs Ulrich gemäß dazu gezogen werden sollte *q*), sich nicht sogleich darüber vereinbaren; es wurde daher beschlossen, hundert Männer aus derselben zu wählen, welche als Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich mit dem Magistrat einen Beschluß darüber fassen könnten. Diese Hundertmänner werden in dem gleich darauf zu Stande gekommenen Erbvergleiche als Stellvertreter der ganzen Bürgerschaft genannt und sind es noch jetzt, obgleich die Zahl der Repräsentanten beider Stände, der Kaufleute und der Handwerker nicht mehr dieselbe ist *r*). Vielleicht würde es dem Herzoge Ulrich noch

q) S. die Acten der rostockschen Commission unter dem Herzoge Friedrich. 1. Abth. S. 18.

r) Damahls bestanden nähmlich die Hundertmänner aus 60 Kaufleuten und Brauern und 40 Handwerkern; jetzt sind darunter 50 Kaufleute und Brauer und eben so viele Handwerker. Dieses Beyspiel, welches die Rostocker gegeben hatten, fand in Wismar Nachahmung, indem daselbst (1598) gleichfalls ein Ausschuß von 40 Personen aus der Bürgerschaft erwählt wurde. Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft hatten die Veranlassung dazu ge-

 ge-

noch nicht gelungen seyn, die Mißhelligkeiten mit den Rostockern zu beendigen, wenn nicht sein Schwiegersohn, der König Friedrich II. von Dänemark, ihm dazu behülflich gewesen wäre, indem dieser die Warnow sperrte und auf die rostockschen Schiffe in seinen Häfen Beschlag legen ließ. Die Rostocker mußten jetzt wieder 10000 Rthlr. zur Strafe für die aufs neue bewiesene Widersetzlichkeit bezahlen. Das rostocksche Stadtrecht wurde bald nach dem Abschlusse des Vergleichs abgefaßt und dem Hof- und Landgerichte (1598) zur Billigung vorgelegt *s*).

§. 86.

Mehrere Todesfälle in dem herzoglich-mecklenburgischen Hause.

In dem folgenden Jahre (1585) übernahm der junge Herzog Johann VI. (VIII.) dem Testamente seines Vaters gemäß die Regierung des schwerinschen Antheils und sein jüngerer Bruder Siegmund August mußte sich mit einigen Aemtern begnügen. Johann regierte aber nicht lange; er starb schon im Jahr 1592 in einem Alter von 34 Jahren *t*) und hinterließ zwey unmündige Söhne, Adolph Friedrich (geb.

geben (Frank XI. S. 109.). Zwey Jahre darauf (1600) wurde derselbe von der Landesherrschaft bestätigt. (S. den meckl. schwer. Staatskalender von 1805. S. 208.)

s) Frank XI. S. 37. 38. 45. 105. Hane S. 233.

t) Rettelbladts kurzer Entwurf ꝛc. S. 59.

(geb. 1588) und Johann Albrecht (geb. 1590). Jetzt übernahm der Herzog Ulrich zum zweyten Mahl die vormundschaftliche Regierung des schwerinschen Antheils. Siegmund August war sein Mitvormund; doch überließ dieser die Regierungsgeschäfte dem Herzog Ulrich *u*): auch starb er schon im Jahr 1600, ohne Kinder zu hinterlassen, in einem Alter von 39 Jahren. Ulrich überlebte ihn noch drey Jahre; er starb 1603 im 76sten Jahre seines Alters. Nicht lange vor seinem Tode hatte er noch ein neues Gericht, nähmlich ein Canzley-Gericht gestiftet *v*), dem er Güstrow zu seinem beständigen Aufenthalt anwies, wo er selbst gewöhnlich residirte; das Hofgericht war nähmlich für das Land nicht zureichend. In der Verwaltung des Bisthums Schwerin folgte ihm sein Enkel, der dänische Prinz Ulrich, den er schon dreyzehn Jahre vor seinem Tode zu seinem Coadjutor hatte ernennen lassen *w*). Herzog Ulrich war lange und noch in seinen letzten Lebensjahren niedersächsischer Kreisoberster gewesen. — Mit dem Bisthum Ratzeburg war eilf Jahre vorher gleichfalls eine Veränderung vorgegangen, indem der Bischof Christoph *x*), Bruder des Herzogs Ulrich, im Jahr 1592 gestorben war und zwar ohne Söhne zu hinterlassen.

u) Frank XI. S. 89. 90.
v) Ebds. S. 110. 112. 116. 134. Hane S. 235.
w) Frank XI. S. 76.
x) S. oben §. 73.

sen. In der Würde eines Administrators oder Bischofs von Ratzeburg war ihm damahls der jüngste Bruder Karl y) gefolgt, welcher bis dahin nur einige Aemter besessen hatte.

§. 87.

Regierung des Herzogs Karl.

Eben derselbe folgte dem Herzog Ulrich nun in der Regierung des ganzen Landes: der güstrowsche Antheil fiel nähmlich jetzt an ihn, da Ulrich keine Söhne hinterlassen hatte und die Regierung des schwerinschen Antheils führte er im Nahmen des noch minderjährigen Herzogs Adolph Friedrich, für welchen er eben so, wie für dessen jüngern Bruder die Vormundschaft zu verwalten hatte. Da er nun bis in sein 62stes Jahr (denn so alt war er jetzt) nichts mit Regierungsgeschäften zu thun gehabt hatte, so konnten sie ihm nicht anders als ungewohnt seyn. Wahrscheinlich wurde auch sein Mangel an Erfahrung in denselben von manchen zum Nachtheil des Landes benutzt. Wenigstens brachten die Stände auf einem Landtage zu Sternberg im Jahr 1606 eine sehr große Menge von Beschwerden vor. Diese betrafen besonders allerley Mißbräuche, welche seit einiger Zeit bey dem Hofgerichte und der Kanzley zu Güstrow eingerissen wären. Sie beklagten sich über Mangel an Thätigkeit der dazu gehörigen Personen und über die widerrechtliche Erhöhung der Gerichtskosten.

y) S. oben §. 70.

kosten. Sie beschwerten sich ferner, daß bey der Ernennung der Prediger ihre Rechte gekränkt würden und daß ihnen Prediger auf eine widerrechtliche Art aufgedrungen wären z); auch wäre es in der Kirchenordnung noch nicht hinlänglich bestimmt, wie es mit der Ernennung der Prediger gehalten werden solle; daß die öffentlichen Gelder nicht gehörig verwaltet würden; sie baten daher, daß ihnen künftig allein die Aufsicht über den Landkasten oder die allgemeine Landeskasse übergeben werden mögte *a*). Endlich beklagten sich die Städte darüber, daß auf dem Lande gemülzt und gebrauet und Malz und Bier verkauft werde; auch daß so viele Handwerker auf dem Lande wären, wodurch sie in ihrer Nahrung litten *b*). Diesen und mehreren andern Beschwerden, von denen verschiedene schon sonst vorgetragen waren, konnte nicht sogleich abgeholfen werden, obgleich der Herzog Karl überhaupt geneigt war, den Wünschen der Stände Genüge zu leisten.

§. 88.

Regierungsantritt der jungen Herzoge Adolph Friedrich und Johann Albrecht. Vergleich derselben zu Fahrenholz über die Landestheilung.

Unter den gegenwärtigen Umständen ward ihm die Regierung des ganzen Landes zu beschwerlich;

z) Frank XII. S. 36. 56.
a) Ebds. S. 38. 49. vergl. 51. 59.
b) Ebds. S. 71—73. Hane S. 238.

lich; deswegen überließ er im Jahr 1608 die Regierung des schwerinschen Antheils dem jungen Herzoge Adolph Friedrich *c*), welcher ein Jahr vorher vom Kaiser für majorenn erklärt war *d*). Eben dieses geschahe 1608 auch in Ansehung Johann Albrechts auf das Verlangen des Herzogs Karl *e*) und dieser erhielt die Aemter Gadebusch und Tempzien nebst 1600 Gulden jährlicher Einkünfte. Zwey Jahre darauf starb der Herzog Karl (1610). Seinem Wunsche gemäß schlossen die beiden jungen Herzoge bald nachher (den 9ten Julius 1611) zu Fahrenholz einen Vergleich, worin sie sich vereinbarten, die Eintheilung in den schwerinschen und güstrowschen Antheil meistens auf die Art beyzubehalten, wie sie schon seit dem zwischen Heinrich dem Friedfertigen und Albrecht dem Schönen im Jahre 1520 geschlossenen neubrandenburger Vertrage Statt gefunden hatte. Die Städte Schwerin, Güstrow, Wismar, Rostock, Parchim, Brandenburg, Friedland, Sternberg, Malchin, Teterow, Röbel, Waren und Woldeck blieben noch gemeinschaftlich, obgleich beschlossen wurde, die von denselben zu entrichtenden Grundsteuern (Orbör vergl. Rudloff II. S. 373. 374.) zu theilen. Die Aemter wurden meistens so getheilt, wie im neubrandenburger Ver-

c) Klüver III. 2te Abthl. S. 2.

d) Frank XII. S. 76.

e) Ebds. S. 79.

Vertrage geschehen war. Das Hofgericht, Consistorium und die Universität sollten gemeinschaftlich bleiben: in der Ernennung der Superintendenten wollten beide Herzoge mit einander wechseln. Beide Brüder ließen das Loos entscheiden, welchen Antheil jeder von ihnen erhalten sollte, weil der verstorbene Herzog Karl es so gewollt hatte: darnach behielt Adolph Friedrich den schwerinschen und Johann Albrecht II. bekam den güstrowschen. In der bey diesem Vertrage ausgefertigten Schrift behielten sie sich eine gänzliche Theilung des Landes vor, so daß derselbe nur so lange gelten sollte, bis er dadurch wieder würde aufgehoben werden *f*). — In dem Bisthum Ratzeburg war der Herzog August von Braunschweig-Lüneburg der Nachfolger des Herzogs Karl, der ihn schon 1596 zu seinem Coadjutor angenommen hatte. Damit nun das Haus Mecklenburg künftig, wenn es vielleicht einmahl zu einem weltlichen Fürstenthume gemacht werden sollte, die nächsten Ansprüche darauf haben mögte, so brachte der Herzog Johann Albrecht es dahin, daß derselbe ihn wieder zu seinem Coadjutor ernannte *g*).

§. 89.

f) Klüver Th. III. 2te Abth. S. 18—40. vergl. S. 9. Hane S. 240. Frank XII. S. 182. 185. vergl. Rudloff Th. III. S. 54. 217. 218.

g) Hane S. 241. Frank XII. S. 142. ff. XIII. S. 134.

§. 89.

Unterhandlungen der Herzoge mit den Ständen über die Bezahlung ihrer Schulden und über die weitere Theilung des Landes.

Obgleich die Stände im Jahr 1572 zur Bezahlung der herzoglichen Schulden 400000 Fl. bewilligt hatten und obgleich diese Summe damahls wirklich bezahlt war, so wurden dennoch die herzoglichen Finanzen dadurch keinesweges auf immer verbessert und nach einigen Jahren war die Schuldenlast wieder eben so groß, wie vorher. Die Stände bewilligten daher noch zwey Mahl, nähmlich 1584 und 1590, eine gleiche Summe, welche jedes Mahl in zwey Jahren abgetragen wurde *h*). Doch dies alles war auf die Dauer nicht hinreichend; denn die herzoglichen Güter waren zu niedrig verpachtet und wurden betrügerisch verwaltet. Im Jahr 1611 be-

h) Feststehender Grund der Steuerfreyheit u. s. w. S. 18–21. §. XXXI. XXXIV. XXXV. und Beyl. XXVI—XXVIII. S. 24. 25. Frank sagt XI. S. 41., im Jahr 1584 wären von dem Herzoge Ulrich zwar 400000 Fl. bewilligt worden, von Beehr schreibe aber, daß die Sache nicht zur Ausführung gekommen sey: doch hat er die Stelle, wo er dieses gesagt haben soll, nicht citirt. Ohne Zweifel findet hier ein Mißverständniß Statt. Im Jahr 1589 ward eine zweyjährige Hülfe (400000 Fl.) bewilligt; damahls kam die Sache aber nicht zu Stande, weil die Herzoge verlangten, daß die angebotene zweyjährige Hülfe auf 5 Jahre verlängert würde. S. Feststeh. Grund ꝛc. S. 19. 20. §. XXXIII.

betrugen die herzoglichen Schulden schon wieder weit über 700000 Fl. Herzog Karl hatte die Stände zu verschiedenen Mahlen aufs neue zur Bezahlung derselben aufgefordert *i*); aber anstatt dieselbe zu bewilligen, hatten diese mancherley Beschwerden (s. oben §. 87.) vorgetragen, deren Erledigung sie vorher verlangten. Die jungen Herzoge thaten dasselbe und besonders dringend im Jahr 1610 auf dreyen in einem Jahre gehaltenen Landtagen. Um die Stände desto bereitwilliger zu machen, hatten die Herzoge ihnen unter andern Punkten auf ihr wiederhohltes dringendes Anhalten ausschließlich die Aufsicht über den Landkasten auf so lange Zeit bewilligt, bis die fürstlichen Schulden bezahlt seyn würden: doch machten sie dabey die Bedingung, daß alle Reichs- und Kreissteuern in eine andere Kasse gelegt werden sollten, deren Verwaltung wie bisher den Herzogen verbleiben müsse. Dennoch wollten die Stände sich durchaus zu nicht mehr, als 300000 Fl. verstehen. Unzufrieden darüber hielten die Herzoge in den folgenden zehn Jahren keine Landtage wieder *k*). Aber sie hatten auch noch jetzt ein Mittel in ihrer Gewalt, die Stände gefälliger zu machen, obgleich keine Klöster mehr da waren, welche sie an dieselben hätten abtreten können. (Das damahls noch bestehende Kloster Rühn gehörte zum Stift

i) Hane S. 238. 243—245.

k) Frank XII. S. 130. 133. 140. ff. 172.

Stift Schwerin *l*).) Dies war die Theilung des ganzen Landes oder die sogenannte Total-Division, die sie sich in dem Vertrage zu Fahrenholz vorbehalten hatten und wogegen die Stände jetzt mehr als jemahls waren. Der Herzog Johann Albrecht zeigte nähmlich seit einer Reise, welche er mit seinem Bruder in den Jahren 1605 bis 1607 gemacht hatte, eine große Vorliebe für die reformirte Lehre. Die Stände besorgten nun, daß er in dem Falle, wenn eine gänzliche Theilung des Landes zu Stande kommen sollte, darauf bedacht seyn würde, dieselbe in seinem Antheile einzuführen und sie suchten daher besonders die Errichtung eines besondern Consistorii in jedem Antheile, welche die Herzoge beabsichtigten, zu verhüten. (Man wird sich nähmlich erinnern, daß die Reformirten nicht in den Religionsfrieden von 1555 eingeschlossen waren.) Sie hielten deswegen (am 16ten Januar 1612) eine Versammlung zu Güstrow, um über diese das ganze Land angehende Sache mit einander zu Rathe zu gehen. Es ward beschlossen, die Herzoge zu ersuchen, daß sie keine weitere Theilung des Landes vornehmen mögten. Sie kamen daher bey beiden mit einer Bittschrift ein, worin sie dieselben auf das dringendste baten, von diesem dem Lande so schädlichen Vorhaben abzustehen. Herzog Adolph Friedrich ließ ihnen darauf die Antwort ertheilen; es mißfalle ihm sehr, daß die Stände ohne Vorwissen ihrer Landes-

l) Ebds. XIV. S. 91.

desherren Zusammenkünfte hielten, über Sachen berathschlagten, welche sie nichts angingen und den Fürsten Vorschriften machen wollten *m*). In den nächstfolgenden Jahren ruhte die Sache. Die Gährungen, welche sich damahls in Deutschland äusserten und die Aussichten auf den nahen Ausbruch eines Krieges zwischen der katholischen und evangelischen Parthey erhielten auch unsere beiden Herzoge in einer gewissen Spannung, welche sie hinderte, einen festen Entschluß zu fassen. Eben diese Gährungen erhöhten aber die Besorgnisse der Stände noch mehr. Sie ersuchten den Herzog Johann Albrecht, ihnen eine schriftliche Versicherung zu geben, daß in seinem Landestheile keine andere, als die lutherische Lehre sowohl in Städten, als auf dem Lande gelehrt werden solle. Er that dies (1617) *n*); doch trat er selbst bald darauf öffentlich zur reformirten Parthey über, vermählte sich mit einer hessischen Prinzessinn reformirter Religion und führte den reformirten Gottesdienst in seiner Schloßkirche zu Güstrow ein. Dies war ihm freilich nicht zu verargen; da er ihn aber auch in der dortigen Domkirche einzuführen suchte (1619), so fand er Widerspruch, indem die Hälfte aller Einwohner von Güstrow da eingepfarret war, und er war genöthigt, dieses Vorhaben wieder aufzugeben *o*).

§. 90.

m) Frank XII. S. 171. 172. 176. 177.

n) Ebds. S. 193. Urk. vergl. S. 185.

o) Ebds. S. 189. 221.

§. 90.

Vergleich der Herzoge über die Landestheilung. Fernere Trennung der beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Die Stände übernehmen aufs neue die Bezahlung der herzoglichen Schulden. Vergleich der Herzoge mit denselben.

Im Jahr 1621 verglichen sich die beiden Herzoge über die fernere Theilung des Landes auf eine Art, wobey sie zugleich auf die Wünsche der Landstände Rücksicht nahmen. Darnach bekam Aldoph Friedrich von den Städten, welche seit dem neubrandenburger Vertrage gemeinschaftlich geblieben waren, Wismar, Parchim, Schwerin, Waren und Sternberg; Johann Albrecht aber Güstrow, Teterow, Malchin, Neubrandenburg, Friedland und Röbel. Das einzige Rostock blieb auch noch jetzt gemeinschaftlich. Von den Aemtern wurden einige von beiden Herzogen umgetauscht, wodurch beide Theile richtiger, als vorher, begränzt wurden, so daß nun der schwerinsche Antheil meistens die westliche und der güstrowsche die östliche Hälfte des Landes ausmachte. Um den Landständen gefällig zu seyn, gaben sie es zu, daß das Consistorium, das Hofgericht, die Universität und die Landtage auch künftig gemeinschaftlich bleiben sollten *p*). Auch hatten die Herzoge ihnen kurz

p) Frank XII. S. 255—257. vgl. die Urkunde des Vertrages bey Klüver 3 Th. 2 Abth. S. 61. 62. 68. Hane S. 249.

kurz vorher die Freyheit zugestanden, für sich Zusammenkünfte zu halten, welche ihnen vorher streitig gemacht war *q*). Um den Landesherren ihre Dankbarkeit dafür und für die Erledigung mancher anderer Beschwerden zu erkennen zu geben, bewilligten die Stände denselben zur Bezahlung ihrer Schulden eine Million Gulden; denn so hoch waren diese nun schon gestiegen *r*). Die Herzoge gaben ihnen dagegen die Versicherung, daß sie dadurch für die Zukunft durchaus zu nichts verpflichtet würden und daß ihre Gerechtsame in keiner Rücksicht dadurch leiden sollten *s*). Was die verschiedenen Punkte anbetrifft, welche die Herzoge den Ständen in einer besondern Schrift *t*) bewilligten, so sind die wichtigsten davon folgende: 1) versprachen beide Herzoge, daß im ganzen Lande nur die lutherische Lehre in Kirchen und Schulen (die Schloßkirche zu Güstrow ausgenommen) gelehrt werden solle: 2) daß das Consistorium (§. VI.) und das Hofgericht (§. XIII.) nur mit solchen Mitgliedern besetzt werden sollten, welche der lutherischen Lehre ergeben wären: 3) versprachen sie dafür zu sorgen, daß künftig die Wünsche der Stände in Ansehung der Predigerwahlen erfüllt

q) Frank XII. S. 201.

r) Ebds. S. 254.

s) Ebds. S. 275. vergl. Feststeh. Grund Beyl. S. 33. N. XL.

t) Assecurations-Revers unter dem Datum Güstrow den 23sten Febr. 1621. Frank XII. S. 261. f.

füllt würden (XII.): 4) weil die Stände eine bessere Einrichtung des Hofgerichts wünschten, so wollten die Herzoge gemeinschaftlich mit ihnen dieselbe bewerkstelligen (XIII.): 5) die Landtage sollten künftig abwechselnd in Sternberg und Malchin gehalten werden (XIV.), also das eine Jahr in dem Lande des einen und das andere Jahr in dem Lande des andern Herzogs: 6) wurde den Ständen in Ansehung des Landkastens dasjenige bestätigt, was ihnen schon vorher bewilligt war, daß sie nähmlich über diejenige Kasse, in welche die zur Bezahlung der herzoglichen Schulden bestimmten Gelder gelegt würden, so lange allein die Aufsicht haben sollten, bis dieselben würden abgetragen seyn; was aber diejenige Kasse anbetreffe, in welche die Reichs- und Kreissteuern gelegt würden, so behielten die Herzoge sich die gemeinschaftliche Aufsicht darüber mit den Ständen vor (XVIII.): 7) gaben die Herzoge verschiedene Gesetze, welche die Jagd und das Creditwesen betrafen (XIX. XX. XXV. XXVI.): 8) versprachen sie, in wichtigen Angelegenheiten, welche das ganze Land beträfen, sich des Rathes ihrer Landräthe zu bedienen (XXII. XXXVII.): 9) sollten künftig zur Verkündigung der Reichs- und Kreissteuern alle Mahl Landtage gehalten werden, und wollten die Herzoge dabey selbst gegenwärtig seyn, wenn die Angelegenheiten wichtig genug wären; sonst aber Abgeordnete mit gehöriger Vollmacht dahin schicken (XXIII.): 10) wollten sie für die Verbesserung des Münzwesens Sorge tragen (XXXIV):

11)

11) sollte ein besonderes Gesetzbuch für die mecklenburgischen Lande (ein gemein Land-Recht) in deutscher Sprache abgefaßt werden (XXXVI.): 12) versprachen sie den Städten, daß die bürgerlichen Gewerbe auf dem Lande den vorhandenen Gesetzen gemäß eingeschränkt werden sollten (XL.).

§. 91.

Ursprung des Engern Ausschusses der Ritterschaft und Landschaft (Städte). Verbesserte Einrichtung des Hof- und Landgerichts.

Um diese Zeit entstand auch der sogenannte Engere Ausschuß der Ritterschaft und Landschaft, welcher zu Rostock seine Zusammenkünfte hält. Er heißt deswegen engerer Ausschuß, weil er aus einem vorher ernannten größern Ausschusse entstanden ist. Ehe nähmlich die Herzoge sich mit den Landständen über die (§. 90.) genannten Punkte vereinbarten, ernannten diese mit Bewilligung der Herzoge *u*) einen Ausschuß, bestehend aus acht Landräthen, 3 Landmarschällen, 18 Deputirten der Ritterschaft und den Deputirten der beiden Seestädte Rostock und Wismar und der 4 Landstädte Parchim, Neubrandenburg, Güstrow und Malchin *v*), um nicht allein für die Gegenwart

u) Frank XII. S. 201. 202.

v) S. die Constitution des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg vom 27sten Junius 1620 in „Wahrhafte Erzählung dessen, was seit angetretener Lan-

wart, sondern auch künftig über wichtige, das ganze Land betreffende Angelegenheiten zu berathschlagen und das Beste desselben zu befördern. Diesen Ausschuß, welchen man den gröſsern nennt, bevollmächtigten die Landstände, auf Unkosten der gesammten Ritter- und Landschaft zusammen zu kommen, über die Beschwerden der Stände zu unterhandeln, darüber Beschlüsse zu fassen und dieselben, nachdem sie von den gesammten Ständen genehmigt wären, den Landesherren vorzutragen und um die Erfüllung der darin ausgedrückten Wünsche zu bitten. Zugleich bevollmächtigten die Landstände diesen Ausschuß, einige aus seinem Mittel zu deputiren und versprachen dasjenige, was dieselben ihrer besten Einsicht nach *w*) beschlieſsen würden, so anzusehen, als wenn es von ihnen selbst beschlossen wäre *x*). Man kann diese Vereinbarung der Landstände mit Recht als eine Erneuerung der Union vom Jahr 1523 ansehen: denn der Zweck war derselbe, nähmlich Aufrechthaltung der Gerechtsame der Landstände. Auch wurde damahls gleichfalls ein Ausschuß ernannt, welcher der Absicht der Landstände nach gleichfalls

desregierung des Herzogs Christian Ludwig ꝛc. Beyl. N. 69. Subadjunctum ☉ S. 101. vergl. Frank XII. S. 204.

w) freilich wohl der jedes Mahl erhaltenen Instruction gemäß.

x) Wahrh. Erzählung a. a. O. u. S. 102.

falls beständig seyn sollte y), wenn er es gleich nicht war. Die Umstände waren jetzt fast ganz dieselben, welche bey dem ersten Abschlusse der Union Statt fanden. Damahls hatten sich die Herzoge so eben über eine Theilung des Landes vereinbart: jetzt sollte die bisher Statt gefundene Theilung weiter ausgedehnt werden. Damahls äusserten sich der Reformation wegen unruhige Bewegungen im deutschen Reiche; jetzt war schon ein Krieg ausgebrochen, wozu die Verschiedenheit der Religionsmeinungen die Veranlassung gegeben hatte. Daß die Landstände bey der Ernennung des Ausschusses zugleich die Absicht hatten, die von den Herzogen beabsichtigte Theilung unschädlich zu machen, wird schon aus dem Umstande wahrscheinlich, daß dabey die alte Eintheilung des Landes in den mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreis zum Grunde gelegt und für die Zukunft bestätigt war. Es wurde nähmlich eine bestimmte Anzahl von ritterschaftlichen Deputirten aus jedem der drey Kreise in den Ausschuß aufgenommen und zugleich festgesetzt, daß künftig, wenn einzelne Mitglieder sterben würden, andere aus demselben Kreise an ihrer Stelle wieder gewählt werden sollten z). — Nach-

y) S. oben §. 61.

z) Der Herr Pastor Hane sagt S. 249 seiner Uebersicht ꝛc. „Im Jahr 1620 verlangte Herz. Adolph Friedrich einen stehenden (beständigen) Ausschuß, mit dem er unterhandeln könnte, um

 nicht

Nachdem nun die Herzoge sich mit den Landständen über alle (§. 90.) genannten Punkte verglichen hatten, so war das vornehmste Geschäft des Ausschusses, dafür zu sorgen, daß die versprochenen 1000000 Fl. innerhalb der bestimmten Zeit (in 10 Jahren) zusammen gebracht würden. In Rücksicht auf dasselbe erhielte derselbe (am 16ten Januar 1622) eine besondere Vollmacht *a*). Zugleich wurde die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses um ein beträchtliches

nicht alle Augenblicke Landtage zusammen berufen zu müssen." Darnach hätte der Herzog Adolph Friedrich die erste Veranlassung zur Ernennung des Ausschusses gegeben. H. P. Hahne scheint darin Franken gefolgt zu seyn, der die Sache XII. S. 201. 202. auch so darstellt, als wenn beide Herzoge die Ernennung des Ausschusses gewünscht hätten, obgleich es nach seiner Erzählung doch zweifelhaft bleibt, ob die Herzoge nicht einem Wunsche der Stände nachgegeben haben. Aepinus sagt in seinen Briefen Th. 2. S. 324. „Zugleich bewilligte er (der Herzog Adolph Friedrich) aber auch der Landschaft, daß sie einen beständigen Ausschuß erwählen könnte." In der von mir citirten Urkunde steht nichts davon, daß die Landstände von den Herzogen zur Ernennung des Ausschusses aufgefordert wären, sondern nur dieses: die Landstände hätten gefunden, daß die gegenwärtigen Angelegenheiten nicht wohl von dem ganzen Corps besorgt werden könnten und daher für rathsam gehalten, einen Ausschuß zu ernennen.

a) Klüver I. S. 507. u. ff.

liches vermindert und aus dem nun ernannten ein kleinerer oder engerer Ausschuß erwählt *b*). In denselben wurden anfangs nur sechs Personen aufgenommen, nähmlich zwey Landräthe, drey ritterschaftliche Deputirte (aus jedem Kreise einer) und im Nahmen der sämmtlichen See- und Landstädte ein Deputirter der Stadt Rostock. — In Ansehung des Hofgerichts erfüllten die Herzoge bald das Versprechen, welches sie den Landständen gegeben hatten. Im Jahr 1622 wurde eine verbesserte Land- und Hofgerichtsordnung *c*) herausgegeben, nach welcher es eine zweckmäßigere Einrichtung erhielt. Zu den wichtigsten Veränderungen, welche damit vorgenommen wurden, gehört erstlich, daß die Ritterschaft und die Städte von nun an auch zwey Assessoren dabey bestellten *d*), nähmlich jeder von beyden Ständen einen; zweytens, daß dieses Gericht von nun an immer an einem Orte bleiben sollte. Beide Herzoge ließen darüber das Loos entscheiden: dies entschied für Sternberg, welches Adolph Friedrich vorgeschlagen hatte und daselbst wurde es eingesetzt *e*).

§. 92.

b) S. Constitution des Engern Ausschusses vom 16ten Januar 1622 bey Klüver ebendaselbst. Frank XII. S. 286. 287. vergl. Hane S. 249.
c) Frank XII. S. 301.
d) Klüver III. 2te Abth. S. 104. Frank XII. S. 292. 294. 303.
e) Frank XII. S. 297. f.

§. 92.

Uebersicht der merkwürdigsten Veränderungen in der Verfassung von Mecklenburg während dieses Zeitraums.

Die Veränderungen, welche die Verfassung von Mecklenburg während dieses Zeitraumes erlitten hat, sind so bedeutend, daß es sich der Mühe verlohnt, sie mit einem Blicke noch ein Mahl zu übersehen; denn dieser Zeitraum ist es eigentlich, in welchem sich diejenige Verfassung entwickelte, welche der Hauptsache nach bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert hat. Die Gerechtsame der Landstände, zu deren Aufrechthaltung sich diese in der ersten Hälfte desselben durch die sogenannte Union verbanden, sind in diesem Zeitraume viel genauer bestimmt, als vorher geschehen war, und die beiden vornehmsten Urkunden früherer Zeit, worin dieselben festgesetzt wurden, die sogenannten Reversales von 1572 und der Assecurationsrevers von 1621 sind aus dieser Periode. Eigentliche Landtage sind zuerst während derselben gehalten, und die Landstände haben während dieses Zeitraums das Recht erworben, einen Ausschuß von wenigen Personen aus ihrem Mittel zu erwählen, welcher sie vertreten und für die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame Sorge tragen sollte. In Ansehung der Zahl der Landstände ging die wichtige Veränderung vor, daß einer derselben, nähmlich der Prälatenstand, gänzlich aufhörte, so daß nur zwey Stände, die Ritterschaft und die Städte, übrig bleiben, welche von

der

der Zeit an bis auf die gegenwärtigen Zeiten die Rechte der Landstände ausschließlich behalten haben. Während dieses Zeitraums ist ferner die evangelische Lehre in Mecklenburg die herrschende geworden und dadurch eine größere Freyheit in Glaubenssachen eingeführt. Die Einführung der evangelischen Lehre aber hatte andere sehr wichtige Veränderungen zur Folge. Die Landesherren erhielten dadurch einen beträchtlichen Zuwachs an Macht, indem ihnen durch den Religionsfrieden alle bischöflichen Rechte zugestanden wurden. Ein großes Uebel, wodurch Mecklenburg, so wie ganz Deutschland in den vorhergehenden Zeiträumen so vielfältig zerrüttet war, die Befehdungen, hatten während dieses vierten Zeitraums gänzlich aufgehört. Im Anfange dessen (1495) hatte der Kaiser Maximilian I. den allgemeinen Landfrieden in Deutschland zum Reichsgesetz gemacht *f*) und der von jener Zeit an immer allgemeiner gewordene Gebrauch des Schießpulvers hatte die Zerstörung der Raubschlösser erleichtert *g*). Damit stand eine große Veränderung des ganzen Kriegwesens in genauer Verbindung. Der Ritterstand verlohr die Uebung im Kriege und beschäftigte sich mehr mit Ackerbau. Er war daher nicht mehr im Stande, den Fürsten bey kriegerischen Unternehmungen so nützliche Dienste

f) Schröckhs Weltgesch. III Th. S. 373. Remers Handbuch der mittlern Geschichte. S. 522.

g) Hane S. 152.

Dienste zu leisten, wie vorher. Von den Lehndiensten des Adels machten deswegen diese jetzt immer weniger Gebrauch und sie bedienten sich mehr der geworbenen Truppen, die aber gewöhnlich wieder verabschiedet wurden, wenn das gegenwärtige Bedürfniß aufgehört hatte. So war es in Deutschland überhaupt und so auch in Mecklenburg *h*). Doch waren die Lehnleute noch immer verpflichtet in Nothfällen mit ihren wehrhaften Unterthanen ins Feld zu ziehen und dieselben auf eigene Kosten auszurüsten und zu unterhalten *i*). Damit nun nach Aufhebung des Faustrechts in Deutschland ein jeder Reichsstand gegen Beleidigungen Recht erhalten könnte, hatte Maximilian um gleiche Zeit das Reichskammergericht gestiftet *k*). Eben so sorgten auch die Herzoge von Mecklenburg für ihre Landstände durch die Errichtung und fortgesetzte Verbesserung des Land- und Hofgerichts. — Die Verfassung von Rostock war während dieses Zeitraums bestimmter eingerichtet und das Verhältniß der Stadt gegen die Landesherren genauer festgesetzt. Uebrigens gehörte sie, so wie auch Wismar, noch zum hanseatischen Bunde, der aber jetzt seiner Auflösung nahe war. Der Zustand der Universität zu Rostock

h) Schröckhs Weltgesch. 3 Th. S. 385. Rudloff Th. II. S. 936. III. S. 281.

i) Rudl. Th. III. S. 279. 280.

k) Schröckhs Weltgesch. 3. Th. S. 374. Remers Handb. der mittl. Gesch. S. 522. 599.

stock war durch die Fürsorge der Herzoge beträchtlich verbessert: auch war die Zahl der Studirenden gegen das Ende dieses Zeitraums daselbst ziemlich groß, indem bisweilen in einem Jahre 250 und mehr neue Studirende aufgenommen wurden *l*). Endlich war die Festsetzung des Erstgeburtsrechtes in dem herzoglich-schwerinschen Hause durch Johann Albrecht den I., ein merkwürdiger Umstand in der mecklenburgischen Geschichte dieses Zeitraums, wodurch wahrscheinlich vielen Mißhelligkeiten vorgebeugt worden ist, welche sonst noch künftig unter den Mitgliedern des herzoglichen Hauses entstanden seyn würden; wenn gleich die Theilung des Landes in den güstrowschen und schwerinschen Antheil noch fortdauerte.

Fünfter

l) Frank XII. S. 182. 183.

Fünfter Zeitraum.

Von der letzten Absonderung der beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow und dem Ursprunge des Engern Ausschusses der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft bis zum Aussterben des herzoglich-güstrowschen Hauses und dem Entstehen des herzoglichen Hauses Mecklenburg-Strelitz.

Von d. J. 1622 bis 1701.

§. 93.

Ursprung des dreyßigjährigen Kriegs.

Schon einige Jahre vor dem Anfange dieses Zeitraums war der Krieg ausgebrochen, welcher Deutschland dreißig Jahre hindurch verwüstet hat und in welchen Mecklenburg nur zu sehr verwickelt wurde. Der Keim zu demselben lag schon in dem Religionsfrieden von 1555. Zu früh war damahls die Erbitterung der beiden streitenden Partheyen, der Protestanten und Katholiken, unterdrückt, ehe ihre Gemüther mit einander ausgesöhnt waren. Der Hauptpunkt, welcher unaufhörlich Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen beiden gab, war der oben erwähnte geistliche Vorbehalt, nach welchem jeder Besitzer eines geistlichen Stiftes, das dem Reiche unmittelbar unterworfen war, Kurfürst, Bischof oder Abt durch

den

den Uebertritt zur protestantischen Kirche sein Recht auf dasselbe verlieren sollte. Die Protestanten hatten sich die Einrückung dieses Punktes in die Urkunde des Friedensschlusses nur mit dem ausdrücklichen Zusatze gefallen lassen, daß beide Partheyen sich darüber nicht verglichen hätten *m*). Auch hatten sie denselben durchaus nicht nach dem Religionsfrieden befolgt, sondern eine Menge von geistlichen Stiften war von protestantischen Fürsten in Besitz genommen und weltlich gemacht, welches die Katholiken für eine Verletzung desselben erklärten. Die Protestanten hatten aber nicht weniger Ursache, sich über die Gegenparthey zu beklagen. Alle Streitigkeiten zwischen Ständen verschiedener Religion oder zwischen katholischen Landesherren und ihren protestantischen Unterthanen, welche man vor den Kaiser und den Reichshofrath *n*) brachte, wurden zum Vortheil der katholischen Parthey entschieden *o*). Besonders wurde der Unwille der Protestanten durch das Schicksal der schwäbischen Reichsstadt Donauwerth rege gemacht. Der größte Theil der Einwohner dieser Stadt war zur protestantischen Lehre übergegangen und die wenigen noch übrigen Katholiken mußten sich

m) Schillers Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Th. I. S. 27.

n) Der Reichshofrath war gleichfalls von dem Kaiser Maximilian dem I. im Anfange des 16ten Jahrhunderts gestiftet.

o) Schiller Th. I. S. 76. Büsch Welthändel. S. 117. 118.

sich daher mit einer zu einem Kloster gehörigen Kirche begnügen und durften ihren Gottesdienst nur im Stillen ausüben. Da ungeachtet dessen der Abt des Klosters, vom Kaiser selbst dazu aufgemuntert, eine öffentliche Procession veranstaltete, so entstand ein Auflauf des Pöbels und die Feyerlichkeit wurde gewaltsam gestört. Der Kaiser schickte wegen dieser Sache Commissarien nach Donauwerth. Da aber der schwärmerische Haufe auch diese zu mißhandeln drohete und von keiner gütlichen Beylegung des Zwistes etwas wissen wollte, so wurde die Stadt in die Reichsacht erklärt, die protestantische Religion in derselben verboten, sie selbst ihrer Gerechtsame beraubt und dem Herzog Maximilian von Bayern übergeben (1609) *p*). Dieser und andere ähnliche Vorfälle zeigten den Protestanten in Deutschland nur zu offenbar, was sie zu befürchten hätten. Mehrere Fürsten von dieser Parthey traten daher schon in dem folgenden Jahre (1610) in eine Verbindung mit einander, um desto nachdrücklicher die Abstellung ihrer Beschwerden zu bewerkstelligen und sich gegen alle Angriffe der Gegenparthey wechselseitig zu schützen. Die Katholiken setzten diesem Bunde, welchen man die Union nennt, einen andern, die Ligue, entgegen, dessen Oberhaupt der Herzog von Bayern war. Einige Jahre darauf (1614) traten die Stände des niedersächsischen Kreises gleichfalls in eine nähere Verbindung mit

p) Büsch S. 118. Schiller Th. I. S. 86. u. f.

mit einander *q*). Zum Theil wurden sie dazu durch die Unruhen bewogen, welche seit einigen Jahren in dem benachbarten westphälischen Kreise herrschten, wo sich verschiedene Fürsten über die Erbfolge in den (seit 1609 *r*)) erledigten Jülichschen Landen stritten. Ueberdem hatten sie besondere Ursache auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn, da in dem niedersächsischen Kreise die protestantische Lehre vorzüglich herrschend geworden war und da hier den Katholiken die meisten Stifte entzogen waren. An dieser Verbindung nahmen auch die Herzoge von Mecklenburg Theil, obgleich sie der Union nicht hatten beytreten wollen *s*). Im Jahr 1618 fing der Krieg wirklich an, nachdem von Seiten der Protestanten durch die bekannte gewaltthätige Behandlung einiger Bevollmächtigten des Kaisers zu Prag das Zeichen zum Angriff gegeben war. Er nahm bald für die Protestanten eine unglückliche Wendung: der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, das Oberhaupt der Union, den die Böhmen anstatt des Kaisers Ferdinand des II. zu ihrem Könige erwählt hatten, wurde von dem Herzoge von Bayern bey Prag (am 8ten November 1620) gänzlich geschlagen und verlor dadurch sein neues Königreich wieder *t*). Damit hörte auch

q) Frank XII. S. 181. Hane S. 270.

r) Büsch S. 119. Hane S. 254. Schiller I. S. 96. u. f.

s) Frank XII. S. 181. XIII. S. 5.

t) Schiller I. S. 134. 179. 180. Thym's Schicks. der

auch die Union wieder auf, deren Mitglieder es nie recht treu mit einander gemeint hatten. Sie waren nähmlich theils Lutheraner, theils Reformirte und Friedrich von der Pfalz selbst bekannte sich zur reformirten Lehre, gehörte also zu einer Religionsparthey, welche nicht einmahl in den Religionsfrieden von 1555 eingeschlossen war. Schon vor der Schlacht bey Prag war er vom Kaiser in die Acht erklärt; einige Jahre nachher (1623) übertrug der Kaiser Ferdinand II. die pfälzische Kurwürde und die Pfalzgrafschaft am Rhein dem Herzoge Maximilian von Bayern *u*).

§. 94.

Fortgang desselben.

Obgleich die Union schon aufgelöst war, so wurde dennoch der Krieg von einigen protestantischen Fürsten fortgesetzt, welche der damahligen Sitte gemäß nur durch Raub und Plünderung ihre angeworbenen Truppen unterhalten konnten, da sie nicht im Stande waren, große Armeen auf eigene Kosten zu besolden *v*). Die Stände des niedersächsischen Kreises erneuerten daher zu wiederhohlten Mahlen ihre Verbindung, um den Krieg von ihren Gränzen abzuhal-

der christlichen Kirche. Th. II. S. 242. 243. Schröckhs Weltg. Th. III. S. 406. Frank XII. S. 195.

u) Schiller I. S. 231. Büsch S. 127—129.

v) Schiller I. S. 225. Büsch S. 127.

halten; und um desto nachdrücklicher wirken zu können, wählten sie den König von Dänemark, Christian den IV., als Herzog von Holstein, (1625) zu ihrem Kreisobersten. In kurzer Zeit war die Armee, welche er in Verbindung mit denselben zusammen brachte und wozu auch die Herzoge von Mecklenburg (1626) ihre Truppen stoßen ließen, bis zu 60000 Mann angewachsen *w*). Der Kaiser, welcher weiter gehende Absichten ahndete, gebot den Kreisständen, die Waffen nieder zu legen; aber dazu konnten sie sich bey den gegenwärtigen Umständen unmöglich verstehen; denn gerade jetzt wurde die kaiserliche Parthey unvermuthet beträchtlich verstärkt. Graf Wallenstein, ein reicher böhmischer Edelmann, der von früher Jugend auf dem kaiserlichen Hause im Kriege gedient hatte, erbot sich, auf eigene Kosten eine Armee zum Dienste des Kaisers zusammen zu bringen und da dieser sein Anerbieten gern genehmigte, so hatte er bald 30000 Mann unter seinem Commando *x*). Da der König von Dänemark bald durch sein Betragen zu erkennen gab, daß er nicht allein die Sicherheit des niedersächsischen Kreises beabsichtige, sondern Willens sey, feindlich gegen den Kaiser zu verfahren *y*); so rückte der General Tilly gegen ihn an und schlug ihn völlig bey dem Dorfe **Lutter am Barenberge** nicht weit von

w) Frank XIII. S. 12. Schiller I. S. 240. 241.
x) Schiller I. S. 244. 245.
y) Büsch S. 130.

von Goslar (am 27sten August 1626). Jetzt trennten sich die niedersächsischen Stände und unter diesen auch die Herzoge von Mecklenburg von ihm. Tilly trieb ihn bis über die Elbe zurück; aber hier nahm der König mehrere mecklenburgische Plätze in Besitz, nähmlich Dömitz, Wittenburg, Grabow, Boizenburg u. a. m. z). Tilly verlangte von den Herzogen, die Dänen aus dem Lande zu treiben (im December 1626) Dies konnten sie aber nicht. Sie ersuchten den König ihr Land zu verlassen; aber mitten im Winter wollte er sich nicht dazu verstehen. In dem folgenden Jahre (1627) ließ der Kaiser ein Schreiben an die Herzoge ergehen, worin er ihnen das nähmliche zur Pflicht machte *a*). Obgleich sie nicht im Stande waren, die Forderung des Kaisers zu erfüllen, so machte dieser es ihnen doch zum großen Verbrechen, daß sie die Dänen in ihrem Lande duldeten und ihnen Proviant lieferten *b*), wozu sie doch genöthigt waren. Da aber jetzt Wallenstein, welcher bis dahin in einer andern Gegend gegen andere Feinde des Kaisers gefochten hatte, gleichfalls sich den mecklenburgischen Gränzen näherte, so verließen die Dänen das Land, welches nun von den kaiserlichen Truppen besetzt wurde *c*).

§. 95.

z) Frank XIII. S. 16. 17.

a) S. die Urkunde bey Frank XIII. S. 35.

b) Ebds. S. 20.

c) Ebds. S. 28. Hane S. 274. 256.

§. 95.

Die Herzoge werden der Regierung entsetzt und ihr Land dem General Wallenstein überlassen.

Die Herzoge, welche den Unwillen des Kaisers fürchteten, obgleich sie sich denselben ohne ihre Schuld zugezogen hatten, schickten Gesandte an ihn nach Wien, um ihr bisheriges Verhalten zu rechtfertigen; sie fanden aber kein Gehör. Der Kaiser schickte hingegen Bevollmächtigte nach Mecklenburg, welche den Landständen anzeigen mußten, daß die Herzoge der Regierung entsetzt wären, weil sie dem Befehle des Kaisers nicht gehorcht und es mit den Feinden desselben gehalten hätten und daß ihr Land dem Herzoge von Friedland (dem General Wallenstein) überlassen sey. (Der Kaiser wollte ihn nähmlich damit für die zu seinem Vortheil angewandten Summen entschädigen.) Die kaiserlichen Commissarien befahlen den Landständen im Nahmen ihres Herrn, sich am 23sten März 1628 zu Güstrow einzufinden, um dem Herzoge von Friedland zu huldigen. Wallenstein selbst war abwesend: daher sollte die Huldigung einigen Bevollmächtigten geleistet werden, welche er statt seiner geschickt hatte *d*). Die Landstände weigerten sich, den Huldigungseid zu leisten, weil er der Treue zuwider war, welche sie ihren rechtmäßigen Fürsten beym Antritt ihrer Regierung geschworen hatten und sie gingen da-

d) Frank XIII. S. 44—46.

daher mit diesen selbst darüber zu Rathe, was sie in dieser mißlichen Lage zu thun hätten. Nachdem sie sich eine Zeitlang gesträubt hatten, mußten sie dennoch der Nothwendigkeit weichen und leisteten den Huldigungseid (am 29sten März), mit der Bedingung, daß ihre bisherigen Gerechtsame ihnen verbleiben würden. Die Herzoge mußten nun das Land räumen und Herzog Johann Albrecht, der bis dahin in Güstrow selbst gegenwärtig gewesen war, durfte nicht einmahl seine Gemahlinn zurücklassen, obgleich sie gerade schwanger war. Einige Monate nachher (im Julius) kam Wallenstein selbst nach Güstrow und wählte das dortige Schloß zu seinem Hoflager *e*). — Nachdem er sich neue Verdienste um den Kaiser erworben hatte, indem er gemeinschaftlich mit Tilly den König von Dänemark weiter zurücktrieb *f*), und dadurch den Frieden mit demselben zu Stande bringen half, welcher am 12ten May 1629 geschlossen wurde, so belehnte der Kaiser ihn (im Junius 1629) erblich mit dem Herzogthum Mecklenburg und verkaufte es ihm also eigentlich für die Summe, welche er ihm schuldig war. Bisher hatte er sich noch Herzog von Friedland und Sagan genannt; nun aber fing er an, sich Herzog von Mecklenburg zu nennen und sich des mecklenburgischen Wa-

e) Frank XIII. S. 61.

f) Büsch S. 131.

Wapens zu bedienen *g*). Nun sollten die Stände ihm auch zum zweyten Mahl als einem erblichen Besitzer des Landes huldigen. Aber dabey hatten sie, wie zu erwarten ist, noch mehr Bedenklichkeiten, als vorher bey der Pfandhuldigung. Ein Umstand, der ihnen große Besorgnisse verursachte, war dieser, daß Wallenstein sich zur katholischen Kirche bekannte und sie befürchteten daher, daß er in der kirchlichen Verfassung von Mecklenburg Veränderungen treffen mögte, welche auf die Einführung der katholischen Religion abzweckten. Ueberdem hatten die beiden Herzoge, welche sich damahls zu Lübeck befanden, sie schriftlich aufgefordert, die Erbhuldigung, welche sie nun leisten sollten, wo möglich zu verweigern *h*). Sie übergaben daher den Bevollmächtigten des Kaisers, welche zu dieser Feyerlichkeit nach Mecklenburg gekommen waren, eine Schrift, worin sie baten, daß ihre ehemahligen Landesherren ihnen mögten wiedergegeben werden: erhielten aber zur Antwort, daß daran nicht zu denken sey und daß sie sich die höchste Ungnade des Kaisers zuziehen würden, wenn sie diesem Verlangen nicht gänzlich entsagten. Die Erbhuldigung mußte nun zwar geleistet werden (am 22sten Januar 1630); indessen gewannen die Herzoge doch durch den Widerstand der Landstände so viel, daß sie dieselsel-

g) Frank XIII. S. 79. 80. 63.

h) Ebds. S. 83. vergl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. II. S. 372.

selbe für erzwungen erklären konnten. In Ansehung der Religion erhielten die Stände im Nahmen des neuen Herzogs die Versicherung, daß er in Rücksicht auf dieselbe in der Verfassung von Mecklenburg keine Veränderung vornehmen würde *i*). — Die beiden Herzoge Adolph Friedrich und Johann Albrecht hatten seit ihrer Entsetzung zu verschiedenen Mahlen an den Kaiser geschrieben, um ihn von ihrer Unschuld zu überzeugen und um ihre Wiedereinsetzung zu bewirken, aber vergebens. Sie hatten sich an die Kurfürsten und andere deutsche und auswärtige Fürsten gewandt, in der Hoffnung, durch deren Fürbitte ihren Zweck zu erreichen; aber der Kaiser blieb unerbittlich. Sie ließen eine ausführliche Vertheidigungsschrift aufsetzen und diese dem Kaiser und den Kurfürsten auf einem Reichstage zu Regensburg (im Julius 1630) überreichen; aber auch diese ward vom Kaiser ungnädig aufgenommen *k*).

§. 96.

Gustav Adolph, König von Schweden, nimmt sich der Protestanten in Deutschland an.

Dennoch war die Zeit ihrer Wiederherstellung nahe und sie wurde ohne die Bewilligung des Kaisers bewerkstelligt. Ihr Retter war Gustav Adolph, König von Schweden. Dieser

i) Frank XIII. S. 86—93.

k) Ebds. S. 53. 54. 69. 70. 73. 74. 81. 83. 96. 98. vergl. Hane S. 284. 285.

ser hatte schon vor mehreren Jahren, ehe der König von Dänemark zum Obersten des niedersächsischen Kreises erwählt wurde, den Protestanten in Deutschland Hülfe angeboten; aber damahls gab man dem König von Dänemark den Vorzug *l*). In der Folge waren mancherley Umstände hinzugekommen, welche ihn bewogen, sich gegen den Kaiser zu erklären. Der Kaiser hatte den König von Polen, mit dem Gustav Adolph Krieg führte, mit Truppen unterstützt. Wallenstein war den Gesandten des Königs von Schweden zu Lübeck, wo der Friede mit Dänemark geschlossen wurde, auf eine beleidigende Weise begegnet. Der Kaiser verweigerte ihm selbst den königlichen Titel und zeigte durch mehrere andere Handlungen, daß er die Absicht habe, bey Gelegenheit mit ihm zu brechen *m*). Gustav Adolph war von Herzen der lutherischen Lehre ergeben und konnte es daher nicht ohne lebhaften Unwillen sehen, daß seine Glaubensgenossen in Deutschland von der katholischen Parthey gänzlich unterdrückt wurden. Zu allen Ungerechtigkeiten, von denen die Absetzung der Herzoge von Mecklenburg nicht die geringste war, kam noch im Jahr 1629 das sogenannte Restitutionsedict, oder eine Verordnung des Kaisers, daß alle nach dem Religions-

l) Schiller Th. I. S. 239.

m) Ebdf. S. 316. Büsch S. 143. Bredow's umständlichere Erzählung der wichtigern Begebenheiten aus der allgem. Weltgeschichte. S. 553.

gionsfrieden von den Protestanten eingezogenen Stifte, Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen und Klöster, mittelbare und unmittelbare, von ihnen wieder heraus gegeben werden sollten *n*). — Gustav Adolph hatte sich schon im Jahr 1628 dadurch gegen den Kaiser erklärt, daß er die Stadt Stralsund gemeinschaftlich mit dem Könige von Dänemark unterstützte, als sie von Wallenstein belagert wurde. Da er nun aber den Krieg mit Polen (1629) durch einen sechsjährigen Waffenstillstand beendigt hatte *o*), so war er im Stande, mehr für die Freyheit der Protestanten in Deutschland zu thun. Er schiffte mit 15000 Mann nach Deutschland über und landete am 24sten Junius 1630 an der pommerschen Küste *p*).

§. 97.

Wallenstein wird aus den Diensten des Kaisers entlassen.

Gerade um eben diese Zeit ging mit der kaiserlichen Armee in Deutschland eine Veränderung vor, wodurch sein Unternehmen sehr begünstigt wurde. Wallenstein hatte sich durch seinen Uebermuth und durch die Erpressungen, wodurch er seine damahls beynahe 100000 Mann starke

n) Schiller Th. I. S. 277. 278. vgl. 273.

o) 1635 wurde derselbe auf 26 Jahre verlängert. Büsch S. 149. Meusels Staatenhistorie. S. 384.

p) Bredow am a. O. S. 551.

starke Armee *q*) unterhielt, den Haß aller deutschen Fürsten zugezogen. Auf einer Kurfürstenversammlung zu Regensburg (1630) forderten alle Kurfürsten seine Abdankung mit einer Einstimmigkeit und Hitze, welche den Kaiser selbst in Erstaunen setzte *r*) und drangen zugleich auf Verminderung der kaiserlichen Armee. Zu dem letztern Punkte verstand sich der Kaiser sogleich und er versprach die Armee bis auf 39000 Mann zu vermindern *s*); aber ungern entschloß er sich dazu, Wallensteinen aus seinen Diensten zu entlassen und wenn er nicht gerade damahls des guten Willens der Kurfürsten bedurft hätte, um die Ernennung seines Sohnes zum römischen Könige von ihnen zu erhalten *t*), so würde er vielleicht nicht in dieses ihr Verlangen gewilligt haben.

§. 98.

Günstigere Aussichten für Mecklenburg.

Gustav Adolph suchte zuerst den Herzog von Pommern für sich zu gewinnen, der auch sehr geneigt war, sich mit ihm zu verbinden, da sein Land schon viel von den kaiserlichen Truppen hatte erdulden müssen. Nur die Furcht vor dem Zorne des Kaisers machte ihn anfangs unschlüs-

q) Schiller Th. I. S. 292.

r) Ebdf. S. 284. vergl. Pütters Staatsveränderungen des deutschen Reichs. S. 428.

s) Büsch S. 136. Pütter am a. O.

t) Schiller Th. I. S. 285.

schlüssig; doch der König überwand diese bald und bewog ihn, eine Verbindung mit ihm zu schließen. Nun suchte er zuerst Pommern von den kaiserlichen Truppen zu reinigen. Durch die schnellen Fortschritte, welche er hier machte, angezogen, kamen Soldaten, Officiere und Gemeine, welche unter Wallenstein, dem König von Dänemark u. a. gedient hatten, schaarenweise herbey, um unter seiner Anführung zu fechten *u*). Mit dem Anfange des Winters bezogen die kaiserlichen Truppen die Winterquartiere und wollten nach ihrer Gewohnheit den Krieg bis zum künftigen Frühjahr aussetzen, aber Gustav Adolph, dessen Soldaten an ein kälteres Klima gewöhnt waren, fuhr ununterbrochen fort, sie anzugreifen und aus den Winterquartieren zu vertreiben. Von Mecklenburg nahm er in dem ersten Jahre nur Ribnitz ein (im September 1630). Von hier aus forderte er die Mecklenburger auf, sich mit ihm zu verbinden *v*). Er würde schon jetzt weiter in Mecklenburg vorgedrungen seyn, und die Eroberung Pommerns vollendet haben, wenn nicht seine Gegenwart anderswo noch nöthiger gewesen wäre: um die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg auf seine Seite zu bringen, zog er sich mit seiner Armee weiter nach Süden hin. Da er auf diesem Wege die mecklenburgische Gränze berührte, so eroberte er Neubrandenburg (im Februar 1631): bald

u) Schiller Th. I. S. 319—322.
v) Ebds. S. 328—330. Frank XIII. S. 101. 104.

bald darauf wurde auch Malchin durch ein von ihm ausgeschickten Corps eingenommen. Die erstgenannte Stadt traf nicht lange nachher ein hartes Schicksal. Tilly, der seit Walleinsteins Entlassung statt desselben zum obersten Anführer (Generalissimus) der kaiserlichen Armee ernannt war, rückte vor dieselbe, um sie den Schweden wieder abzunehmen. Er forderte den Commandanten zur Uebergabe auf: da dieser aber auf Unterstützung rechnete, so wollte er sich nicht ergeben und vertheidigte den Ort mit seiner schwachen Garnison hartnäckig. Da es dem General Tilly aber dennoch bald (am 10ten März) gelang, in die Stadt einzudringen, so ließ er die Besatzung größtentheils niederhauen, die Stadt selbst auf das grausamste plündern und verwüsten und gab die unglücklichen Einwohner ganz der Willkühr und den Mißhandlungen seiner Soldaten preis *w*). Aber jetzt durfte er sich hier nicht lange aufhalten, da der König diese Gegend schon verlassen hatte. Er zog sich nach dem südlichen Theile von Niedersachsen, wo er bald nachher (am 10ten May) Magdeburg eroberte und auf die schrecklichste Weise zerstörte *x*).

§. 99.

Wiedereinsetzung der Herzoge von Mecklenburg durch den König von Schweden.

Die Aussichten waren aber dennoch für die Protestanten schon um vieles günstiger geworden.

w) Schiller Th. 1. S. 337. 338. Frank XIII. S. 110.
x) Schiller Th. 1. S. 363. vgl. Thym's Schicks. d. chr. Kirche. II. S. 250.

den. Gustav Adolph hatte (am 23sten Januar 1631) ein Bündniß mit Frankreich geschlossen *y*) und gleich darauf (am 6ten Februar 1631) waren auch die protestantischen Stände, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, der Landgraf von Hessen-Cassel u. a. m. zu Leipzig in eine neue Verbindung getreten, um die Aufhebung des Restitutionsedicts und die Abhelfung ihrer übrigen Beschwerden zu bewirken und es dahin zu bringen, daß die Sache der mecklenburgischen Herzoge untersucht würde. Das letztere versprach der Kaiser *z*). Aber wenn die Herzoge nicht eher in ihr Land hätten zurückkehren dürfen, als bis der Kaiser sie nach beendigter Untersuchung wieder eingesetzt hätte, so mögten sie vielleicht noch lange aus demselben verbannt geblieben seyn. Besser gelang ihnen die Erreichung ihres Wunsches durch die Hülfe des schwedischen Königs. Mit leichter Mühe ward durch die schwedischen Truppen ein Ort nach dem andern in Mecklenburg während des 1631sten Jahres den Kaiserlichen entrissen, nachdem Pommern gänzlich von ihnen befreyt war *a*). Schon im Julius konnten beide Herzoge ihre Residenzen Schwerin und Güstrow wieder beziehen. Bey der Einnahme von Schwerin war Adolph Friedrich selbst mit Truppen vor die Stadt ge-

y) Büsch S. 144.

z) Schiller Th. I. S. 342. 343. Büsch S. 144. Frank XIII. S. 114.

a) Frank XIII. S. 115. vergl. Schiller I. S. 379.

gerückt. Jetzt hatten die Kaiserlichen nur noch Wismar, Rostock und Dömitz inne: da aber die Besatzung von Rostock sich am 16ten October und bald darauf auch die zu Wismar ergeben hatte, so ging auch Dömitz am 19ten December über *b*).

§. 100.

Siegreiche Fortschritte des Königs von Schweden in Deutschland.

Nicht lange vorher hatte Gustav Adolph bey Leipzig (am 7ten September 1631) einen vollkommenen Sieg über Tilly davon getragen und jetzt konnte ihm nichts mehr widerstehen. Siegreich zog er durch Franken, die Pfalz und Schwaben. Im März 1632 stand er an der Gränze von Bayern und nur der Lech trennte ihn von dem Lande des Kurfürsten Maximilian. Auf dem rechten Ufer des Flusses machte ihm Tilly den Uebergang über denselben streitig, welcher sich nebst dem Kurfürsten in einem wohlbefestigten Lager befand. Da die Feinde alle Brücken abgebrochen hatten, so versuchte der König, eine andere zu erbauen und brachte sie wirklich beynahe vor den Augen derselben zu Stande. Tilly wandte alle mögliche Mühe an, um dieses zu hindern; aber da er sich zu sehr dem Ufer näherte, so traf ihn eine Kugel, welche ihm das eine Bein zerschmetterte, und bald nachher verließen die Kaiserlichen ihr Lager. Der König

b) Frank XIII. S. 116—120. Schiller II. S. 36. Hane S. 290.

König konnte nun ungehindert über den Fluß gehen, drang weiter in Bayern vor und selbst die Hauptstadt des Kurfürsten, München, mußte sich ihm ergeben c).

§. 101.

Wallenstein erhält wieder das Obercommando über die österreichischen Truppen. Gustav Adolphs Tod in der Schlacht bey Lützen.

Da Tilly an der erhaltenen Wunde gestorben war, so gerieth der Kaiser in große Verlegenheit: denn es fehlte jetzt seiner Armee wieder an einem obersten Anführer und eine neue Wahl mußte desto schneller getroffen werden, da schon ein Theil seiner eigenen Lande erobert war. Während der Zeit, da Gustav Adolph in Deutschland selbst von einer Eroberung zur andern fortschritt, war nähmlich sein Bundesgenosse, der Kurfürst von Sachsen, in Böhmen eingedrungen. Da niemand fähiger war, dem Kaiser aus dieser Verlegenheit zu helfen, als Wallenstein, so entschloß er sich, diesem aufs neue das Obercommando zu übertragen. Wallenstein hatte sich nicht allein schon als einen erfahrnen und glücklichen Feldherrn gezeigt, und besaß das Vertrauen der Soldaten im höchsten Grade; sondern es war auch von ihm zu erwarten, daß er schnell eine größere Armee würde zusammen bringen können, da er dem Kaiser schon einmahl auf diese Weise gedient hatte, und darum war es

c) Schiller II. S. 71—84.

es diesem jetzt nicht weniger zu thun, als um einen Anführer *d*). Wallenstein, der es schon vorher gesehen hatte, daß der Kaiser ihn nicht werde entbehren können und dessen ungemäßigtem Stolze nichts erwünschter seyn konnte, als ein solcher Antrag, weigerte sich anfangs ihn anzunehmen und erst nachdem der Kaiser ihm alle Bedingungen bewilligt hatte, welche er ihm vorzuschreiben für gut fand *e*), erklärte er sich dazu bereit. Eine von diesen Bedingungen war, daß ihm das Herzogthum Mecklenburg bey einem künftig zu schließenden Frieden verbleiben solle *f*). Nachdem er in kurzer Zeit wieder eine große Armee zusammen gebracht hatte, trieb er zuerst wieder die Sachsen aus Böhmen heraus und ging dann dem König von Schweden entgegen. Bey Nürnberg trafen beide zusammen: da aber Wallenstein, der eine vortheilhaftere Stellung gewählt hatte, seinen Gegner nicht angreifen wollte und der König ihm nicht wohl beykommen konnte, so blieben beide Heere über 10 Wochen lang in derselben Stellung einander gegenüber stehen. Nach einigen mißlungenen Versuchen verließ der König dieselbe und da Wallenstein bald darauf nach Sachsen aufbrach, so folgte jener ihm dahin. Bey Lützen, ohnweit Leipzig, benutzte Gustav Adolph einen günstigen Zeitpunkt, den Herzog von Friedland anzugreifen

d) Schiller II. S. 113.

e) Ebds. S. 131.

f) Ebds. S. 142.

sen: es kam zu einer Hauptschlacht, worin die Kaiserlichen 9000 Mann verlohren g): die Schweden siegten; aber ihr König wurde erschossen (am 6ten November).

§. 102.

Fortsetzung des Krieges von schwedischer Seite. Wallensteins Tod.

Mit welcher Empfindung man diese Nachricht in Mecklenburg erfuhr, läßt sich leicht denken. Wenn nun die schwedische Regierung Frieden schloß, so war nichts anders zu erwarten, als daß Wallenstein wieder zurück kommen würde, um sein vormahliges Eigenthum wieder in Besitz zu nehmen und auf die grausamste Weise über das Geschehene Rechenschaft zu fordern. Doch diese Besorgniß wurde bald gehoben. Der Krieg ward von schwedischer Seite mit Thätigkeit fortgesetzt, vorzüglich auf Betrieb des Reichskanzlers Axel Oxenstierna, des vormahligen ersten Ministers und vertrautesten Freundes Gustav Adolphs, dem nebst mehreren schwedischen Großen die vormundschaftliche Regierung für des Königs sechsjährige Tochter Christine übertragen war. Ueberdem waren die schwedischen Truppen während des 1633sten Jahres durchaus glücklich, und Wallenstein, statt den Vortheil zu benutzen, den ihm der Tod seines großen Gegners in die Hände gab, verhielt sich bey allen Siegen, welche die Schweden und ihre Bun-

g) Büsch S. 146.

Bundesgenossen in verschiedenen Gegenden Deutschlands erfochten, völlig unthätig. Seine Absicht war, wie man ihn mit der größten Wahrscheinlichkeit beschuldigt, sich mit den Schweden zu verbinden und sich gegen den Kaiser zu empören. Aber jene, gegen seine Redlichkeit mißtrauisch, schlugen sein Anerbieten aus und da er unvorsichtig sein Geheimniß mehreren seiner Officiere entdeckte, so ward es dem Kaiser verrathen, er selbst für vogelfrey erklärt und darauf (am 15ten Februar 1634) zu Eger in seiner Schlafkammer ermordet *h*).

§. 103.

Einrichtungen, welche die Herzoge nach ihrer Wiedereinsetzung trafen.

Dadurch ward die Besorgniß der Herzoge von Mecklenburg um vieles verringert. Sie waren seit ihrer Zurückkunft darauf bedacht gewesen, die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen. Im December des Jahrs 1632 hatten sie sich von den Landständen feyerlich wieder huldigen lassen. Im März des folgenden Jahres hielten sie wieder den ersten Landtag zu Malchin *i*). Manches war während der letzten Jahre in Verwirrung gerathen, obgleich Wallenstein in der Verfassung von Mecklenburg in der Hauptsache nichts geändert hatte *k*). Die Beyträge der

h) Schiller Th. II. S. 278–328.
i) Frank XIII. S. 128.
k) Hane S. 282. Frank XIII. S. 87. 88.

der Stände zur Bezahlung der herzoglichen Schulden hatten seit dem Jahre 1627 ganz aufgehört, da kaum die Hälfte der versprochenen Million Gulden abgetragen war. Die Herzoge forderten die Stände zu wiederhohlten Mahlen zur Erfüllung ihres Versprechens auf; aber bey den gegenwärtigen Umständen waren sie zur Abtragung des noch übrigen Theiles der Summe nicht zu bewegen, da nach ihrer Angabe die Hülfsgelder, welche an die Schweden bezahlt werden mußten nebst den Zinsen von den herzoglichen Schulden allein jährlich 300000 Fl. betrugen *l*) und während der ganzen übrigen Dauer des Krieges bis zum westphälischen Frieden konnte von der noch unbezahlten Summe nichts abgetragen werden *m*). Das Hofgericht zu Sternberg war aufgelöst; die Herzoge setzten es eben daselbst wieder ein (im October 1633) *n*). Der Engere Ausschuß, welcher gleichfalls in den letzten Jahren aufgehört hatte, wurde auch wieder hergestellt *o*). Für Verbesserung der Münze versprachen die Herzoge aufs neue zu sorgen *p*). Endlich waren auch in den letzten Jahren ungewöhnliche Steuern eingeführt, nähmlich 1628 eine Accise, welche von dem ganzen Lande bezahlt

l) Frank XIII. S. 135.

m) Feststeh. Grund ꝛc. S. 32. §. LVI.

n) Frank XIII. S. 133. 137. 141. vgl. S. 146. 147. 152.

o) Ebds. S. 168.

p) Ebds. S. 134. vgl. 170.

zahlt werden mußte und in den beiden Jahren 1631 und 1632 eine Vermögensteuer (der sogenannte hundertste Pfennig) *q*). Der größte Theil der Ritterschaft verlangte aber jetzt, daß die alte schon seit Jahrhunderten in Mecklenburg gebräuchliche *r*) Steuer nach Hufen (für die Ritterschaft und die Domainen) und Erben (Häusern und dazu gehörigen Aeckern für die Städte) wieder eingeführt werden mögte. Die Ritterschaft war nähmlich von alten Zeiten her in Rücksicht auf diejenigen Hufen ihrer Güter, welche die Gutsbesitzer zu ihrem eigenen Gebrauche behielten, d. i. in Ansehung ihrer Hofäcker oder sogenannten Ritterhufen steuerfrey und nur von denjenigen Hufen, welche sie ihren Bauern zu deren Unterhalt überlassen hatten, oder von den sogenannten Bauerhufen wurden Steuern bezahlt *s*). Dieser Vortheil fiel aber bey jenen unter Wallenstein eingeführten Arten von Steuern weg. Herzog Adolph Friedrich wünschte nun, daß die zuletzt bezahlte Abgabe (der hundertste Pfennig) beybehalten würde: aber der größte Theil der Ritterschaft bestand darauf, daß die Hufen- und Erbensteuer wieder eingeführt würde und Herzog Johann Albrecht erklärte sich auch dafür. Dies veranlaßte auf einem Landtage, welcher 1634 zu Stern-

q) Feststehender Grund ꝛc. §. XXIII. S. 102. §. XI. S. 92. vergl. Frank XIII. S. 149.
r) Feststeh. Grund §. XXX. S. 107.
s) Ebdſ. S. 2, 3. §. II. vergl. Hane S. 312.

Sternberg gehalten wurde, lebhafte Streitigkeiten. Nachdem derselbe schon vier Wochen gedauert hatte, und man noch nicht zum Beschluß gekommen war *t*), so wurde er prorogirt, d. h. die Fortsetzung desselben wurde aufgeschoben. Bey einer abermahligen Zusammenkunft verglich man sich endlich dahin, daß die Hufen- und Erbensteuer wieder eingeführt und dabey zugleich als Nebensteuer eine Abgabe vom Vieh bezahlt werden solle *u*).

§. 104.

Fortsetzung der Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Die Herzoge von Mecklenburg treten dem prager Frieden bey. Nachtheilige Folgen davon.

Nach Wallensteins Ermordung, als der Graf von Gallas die kaiserliche Armee unter dem Sohne des Kaisers, Ferdinand, anführte, dem jener das Obercommando übergeben hatte, wandte sich das Glück wieder auf die Seite der kaiserlichen Parthey; die Schweden verloren mehrere wichtige Plätze und erlitten bey Nördlingen (am 7ten September 1634) eine bedeutende Niederlage. Dadurch wurde der Kurfürst von Sachsen, der es schon vorher nicht mehr ganz mit den Schweden gehalten hatte, bewogen, mit dem Kaiser (1635 am 30sten May) zu Prag Frieden zu schließen, welchem der Kurfürst von Brandenburg nebst verschiedenen andern deutschen Fürsten, unter welchen auch die

t) Frank XIII. S. 161.
u) Ebds. S. 168.

die Herzoge von Mecklenburg waren, beytrat. Ein Bündniß, welches Oxenstierna im Jahr 1633 zum Vortheil der schwedischen Parthey zwischen vier Kreisen von Deutschland, dem schwäbischen, fränkischen, oberrheinischen und niederrheinischen, zu Heilbronn bewerkstelligt hatte, hörte jetzt gleichfalls wieder auf, und er würde den Krieg nicht länger haben fortsetzen können, wenn sich Frankreich jetzt nicht noch enger mit Schweden verbunden hätte *v*). — Durch den prager Frieden wurden die Herzoge von Mecklenburg in ein ganz anderes Verhältniß gegen Schweden gesetzt. Adolph Friedrich gab sich daher alle nur ersinnliche Mühe, um es dahin zu bringen, daß es in denselben eingeschlossen würde. Aber Oxenstierna hatte seine Absicht noch nicht erreicht. Schon Gustav Adolph hatte darauf gerechnet, am Ende des Krieges Pommern zur Vergeltung für die den Protestanten geleistete Hülfe zu erhalten, und diesen Zweck hatte Oxenstierna nicht aus den Augen verloren *w*). Der damahlige Herzog von Pommern war alt und schwächlich und hatte keine Kinder. Da er zwey Jahre nachher (am 10ten März 1637) starb, so ward das Elend der mecklenburgischen Lande noch weit größer, als es vorher gewesen war. Die Schweden, welche

v) Büsch Welthändel. S. 146—149. Meusels Staatenhistorie S. 159. Frank XIII. S. 144. S. 171. Schiller II. S. 370. 373. vgl. 356.

w) Frank XIII. S. 178. 179.

welche nicht lange vorher (am 24sten September 1636) bey Wittstock unter dem General Banner einen Sieg über die Sachsen und Kaiserlichen davon getragen hatten *x*), suchten nun sich in Pommern zu behaupten. Da aber eben dieses Land dem Kurfürsten von Brandenburg im prager Frieden zugesichert war, weil er das nächste Recht darauf hatte *y*), so war er gleichfalls darauf bedacht, es in Besitz zu nehmen. Als das zunächst gelegene Land wurde nun das schon so sehr ausgeplünderte Mecklenburg noch einmahl ein Schauplatz des Krieges und desto grausamer verwüstet, da keine von den beiden kriegführenden Partheyen, den Schweden und den Kaiserlichen es ganz mit demselben hielt. Diese waren seit langer Zeit gewohnt, es als ein mit ihren Feinden im Bunde stehendes Land anzusehen und benutzten die Gelegenheit, sich noch für das Vergangene zu rächen *z*) und jene waren aufgebracht darüber, daß es seit kurzem ihre Parthey verlassen hatte. Daher wurde alles, was noch zu plündern übrig war, theils von der einen, theils von der andern Parthey geraubt; und je weniger noch vorhanden war, desto grausamerer Mittel bediente man sich, um auch dieses wenige von den unglücklichen Einwohnern zu erpressen. Besonders aber wurden diese von den Schweden auf die unbarmherzigste Weise gemißhandelt.

Da

x) Büsch S. 149.

y) Hane S. 294.

z) Frank XIII. S. 198.

Da jetzt fast alles Vieh geschlachtet oder weggenommen wurde und der Acker nicht bestellt werden konnte, so entstand die fürchterlichste Hungersnoth. Viele Menschen starben vor Hunger; andere suchten ihr Leben durch ekelhafte und ungesunde Nahrungsmittel zu erhalten. Eine Folge davon waren ansteckende Krankheiten, wodurch gleichfalls viele Menschen hingerafft wurden. Sternberg wurde damahls auf eine Zeitlang ganz von Einwohnern entblößt, weil sie theils gestorben waren, theils aus Furcht, angesteckt zu werden, ihre Wohnungen verlassen hatten *a*). Das Hofgericht ging bey dieser Gelegenheit wieder ein *b*). Nachdem Mecklenburg so wieder zwey Jahre lang die Plagen des Krieges im höchsten Grade empfunden hatte, erhielt es wiederum einige Ruhe, da die schwedische Armee aus diesen Gegenden weg nach dem südlichen Deutschland geführt wurde. Doch ließ der General Banner einige Truppen in Mecklenburg zurück. Wismar, Poel und Warnemünde hatten die Herzoge schon im Februar 1632 dem Könige Gustav Adolph durch einen Vergleich, welchen sie mit ihm schlossen, bis zum Ende des Krieges zu Besatzungsplätzen eingeräumt. Zu Warnemünde ließen sich die Schweden von allen vorbeyfahrenden Schiffen einen sehr hohen Zoll bezahlen *c*).

§. 105.

a) Frank XIII. S. 201—203.

b) Ebds. S. 207.

c) Ebds. S. 121. 192.

§. 105.

Tod des Herzogs Johann Albrecht. Mißhelligkeiten über die Vormundschaft für seinen unmündigen Prinzen zwischen der verwittweten Herzoginn und dem Herzoge Adolph Friedrich.

Unterdessen war der Herzog Johann Albrecht (1636 am 23sten April) gestorben. Er hinterließ von seiner dritten Gemahlinn Eleonora Maria, aus dem Hause Anhalt, einen einzigen Prinzen, Nahmens Gustav Adolph (geb. 1633 am 26sten Februar). Da er selbst der reformirten Lehre ergeben war *d*) und wünschte daß der junge Prinz auch in derselben erzogen werden mögte, so hatte er in seinem Testament die Vormundschaft für denselben nicht seinem Bruder, dem Herzog Adolph Friedrich, sondern seiner Gemahlinn übertragen. Die Landstände aber besorgten, daß durch die Befolgung dieser Verordnung die Ausbreitung der reformirten Lehre mögte befördert werden und da überdem nach dem Herkommen der Herzog Adolph Friedrich zur Vormundschaft für seinen Neffen berechtigt war, so ersuchten sie, obgleich nicht einstimmig, den Kaiser Ferdinand den II., sie dem Herzoge zu übertragen. Da der Kaiser ihren Wunsch erfüllte, so suchte dieser die verwittwete Herzoginn anfangs durch Güte zum Nachgeben zu bewegen; aber da sie den Prinzen durchaus nicht von sich lassen wollte, so entriß er ihn gewaltsam ihren Armen mit eigenen Händen, um ihn

d) Frank XIII. S. 181.

ihn mit seinen Prinzen erziehen zu lassen. Zugleich hob er den öffentlichen reformirten Gottesdienst zu Güstrow auf, wozu daselbst drey reformirte Prediger angestellt waren und gestattete der Herzoginn nur, denselben auf ihrem Zimmer fortzusetzen, so daß andere Reformirte nicht dabey gegenwärtig seyn durften. Da in der Folge (1637) nach dem Tode des Kaisers Ferdinand des II. sein Sohn Ferdinand III. ihm in der Regierung folgte, so wandte sich die Herzoginn an diesen, um noch ihren Zweck zu erreichen. Der Kaiser versprach, die Sache untersuchen zu lassen, und erließ wirklich (1638) einen Befehl an den Herzog, die Vormundschaft der verwittweten Herzoginn abzutreten, ernannte auch zu ihren Mitvormündern den Kurfürsten von Brandenburg und den Fürsten von Anhalt. Der Befehl ward (1639) wiederhohlt, auch hatte der Herzog nur die Belehnung mit dem schwerinschen Antheile vom Kaiser erhalten; aber da er einmahl von dem vorigen Kaiser als Vormund bestätigt war, so wollte er sich dieses Recht nicht wieder nehmen lassen. Die Herzoginn hatte dadurch, daß Ferdinand III. sich für sie erklärte, wieder Muth bekommen; sie ließ öffentlich auf dem Schlosse zu Güstrow reformirten Gottesdienst halten, betrug sich ganz als Regentinn und schickte (1640) einen eigenen Gesandten auf den Reichstag nach Regensburg. Der Herzog ersuchte nun den König Christian den IV. von Dänemark und die Kurfürsten um ihre Fürsprache bey dem Kaiser. Durch ihr Verwenden

brachte

brachte er es dahin, daß der Kaiser (1641) beide Theile aufforderte, sich gütlich mit einander zu vergleichen und die Herzoginn sahe sich endlich genöthigt nachzugeben, verließ Güstrow (1644) und begab sich auf ihren Wittwensitz nach Strelitz *e*).

§. 106.

Ende des dreißigjährigen Krieges.

Noch einmahl empfand Mecklenburg in den Jahren 1643 und 1644 die Beschwerden des Krieges, als eine schwedische Armee unter der Anführung des Generals Torstenson (dem seit Banners Tode — 1641 — das Obercommando der schwedischen Truppen übergeben war) durch das Land zog, um in Holstein einzudringen und eine kaiserliche Armee unter dem General Gallas ihr nachfolgte *f*). Bey dieser Gelegenheit litt wieder die Gegend nicht wenig, wodurch die Truppen ihren Weg nahmen. Für die Schweden hatte dieses Unternehmen einen glücklichen Erfolg. Die kaiserlichen Truppen wurden größtentheils aufgerieben und der König von Dänemark, der gar nicht auf einen Angriff von schwedischer Seite vorbereitet war, obgleich er durch sein Verhalten die schwedische Regierung zum Kriege gereizt hatte, wurde gezwungen, einen

e) Frank XIII. S. 182—190. 204—206. 221. 222. 227 — 229. 232 — 236. 258. 259. Hane S. 319. 320.

f) Büsch S. 150. 155. 159. Meusel S. 349. Schröckhs Weltgesch. 4 Th. 2 Abth. S. 334.

einen nachtheiligen Frieden zu schließen (1645). Durch das fortdauernde Glück der schwedischen Waffen wurden die Kurfürsten von Sachsen (1645) und Bayern (1646) zum Waffenstillstande genöthigt *g*). Obgleich der Kaiser den letztern noch einmahl zur Fortsetzung des Krieges gegen Schweden zu bewegen wußte, so war doch seine eigene Macht zu sehr erschöpft, als daß er nicht selbst den Frieden hätte wünschen sollen. Kaum 12000 Mann waren ihm noch übrig *h*) und seine besten Generale waren todt. Er schloß also mit Schweden und Frankreich den sogenannten westphälischen Frieden (1648 im October), in welchem den Protestanten, d. i. nicht bloß den Lutheranern, sondern auch den Reformirten, vollkommen gleiche Rechte mit den Katholiken zugestanden wurden *i*).

§. 107.

Westphälischer Friede. Abtretung von Wismar, Poel und Neukloster an Schweden.

In demselben mußte der Herzog Adolph Friedrich an Schweden die Stadt Wismar nebst den beiden Aemtern Poel und Neukloster abtreten. Er wollte sich anfangs durchaus nicht dazu ver-

g) Büsch S. 158—162. Schiller II. S. 438—443.

h) Schiller II. S. 463. 464.

i) Spittlers Grundr. d. Gesch. der christl. Kirche. S. 428. Thym's Schicks. der christl. Kirche. Th. II. S. 257.

verstehen, aber es war nicht davon loszukommen *k*). Zur Entschädigung dafür erhielt er die beiden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer und unmittelbare Reichslehen mit Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen und mit der Freyheit, die dazu gehörigen Domherrenstellen nach dem Absterben der Domherren eingehen zu lassen und die Einkünfte derselben einzuziehen. Was das Bisthum Schwerin anbetrifft, so besaß er es schon vor dem Frieden, nur nicht mit allen den Gerechtsamen, welche ihm jetzt vom Kaiser und Reich darüber zugestanden wurden. Das Stift war während des Krieges von einem Besitzer zum andern übergegangen. Der oben erwähnte dänische Prinz Ulrich, Nachfolger des Herzogs Ulrich, hatte es im Jahr 1627 an Wallenstein verloren. Diesem wurde es bald nachher (1631) von den Schweden wieder abgenommen. Nach Gustav Adolphs Tode trat die Krone Schweden es (1633) an den Herzog Adolph Friedrich ab, welcher von dem Domkapitel zum Administrator ernannt wurde und mit demselben (1634) einen Vergleich schloß, worin es ihm versprach, künftig keine andern als mecklenburgische Prinzen, zu Administratoren zu wählen *l*). Das Stift Ratzeburg hatte bis jetzt der junge Herzog Gustav Adolph zu Güstrow besessen. Es ist oben gesagt,

k) Frank XIII. S. 273.

l) Ebds. S. 145. 192. 203. 286. vergleiche Hane S. 308. 309.

sagt, daß sein Vater, der Herzog Johann Albrecht, zum Coadjutor des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg ernannt wurde. Beide starben in einem Jahre (1636) *m*) und der damahls dreyjährige Gustav Adolph wurde zum Bischof (Administrator) ernannt *n*). Jetzt (1648) mußte er es an den Herzog Adolph Friedrich abtreten. Zu einer etwanigen Entschädigung für diesen Verlust wurden ihm zwey Canonicate, das eine im Stift Halberstadt, das andere im Stift Magdeburg versprochen. Ferner wurden den beiden mecklenburgischen Häusern folgende Vortheile zur Entschädigung bewilligt: 1) sollten die Elbzölle zu Dömitz und Boizenburg, welche im Jahr 1623 mit Bewilligung des Kaisers auf zwanzig Jahre erhöht waren, auf immer so erhöht bleiben. (Dömitz gehörte zum schwerinschen, Boizenburg zum güstrowschen Antheil *o*).) 2) solte künftig von den Reichssteuern, welche das Haus Mecklenburg zu zahlen schuldig wäre, nach und nach die Summe von 200000 Rthlr. zurück behalten werden. 3) wurden beiden herzoglichen Häusern die zwey Commenthureyen des Johanniterordens zu Sonnenburg, Mirow und Nemerow zugetheilt, nähmlich Mirow dem schwerinschen und Nemerow dem güstrowschen Hause *p*). 4)

m) Frank XII. S. 144.
n) Ebds. XIII. S. 185.
o) Hane S. 306.
p) Nähere Nachricht über diese beiden Commenthureyen des Johanniterordens siehe bey Hane S. 232.

4) wurden dem Hause Mecklenburg zwey Canonicate im Domstift Straßburg zugestanden *q*). — Der Zoll zu Warnemünde wurde nach dem Frieden von schwedischer Seite eigenmächtig beybehalten *r*). In Dömitz, Plau und Bützow blieben nur so lange schwedische Besatzungen, bis Mecklenburg seinen Antheil zu den fünf Millionen Thaler 1650 geliefert hatte, welche dem Frieden zufolge vom deutschen Reiche an Schweden bezahlt werden mußten. — Die beiden ehemaligen nun in weltliche Fürstenthümer verwandelten Bisthümer Schwerin und Ratzeburg waren zusammen genommen kein unbeträchtliches Land. Zum Bisthum Schwerin gehörten die Städte, Schlösser und Aemter Bützow und Warin, beide zusammen mit 26 Dörfern; das Kloster und Klosteramt Rühn mit 13 Dörfern; 4 sogenannte bischöfliche Tafelgüter, ein Theil der Stadt Schwerin (die Schelfe, 67 Häuser und 85 Buden,); 17 Domkapitelsgüter und 25 adeliche Güter. Zu dem Bisthum Ratzeburg gehörten die Domkirche und der sogenannte Palmberg in der Stadt Ratzeburg; ferner die Vog-

S. 232. vgl. S. 26. Frank XIII. S. 288. Klüver I. S. 291—300. Ueber den Johanniter- oder Maltheserorden überhaupt s. Stäudlins kirchliche Geographie und Statistik. 2 Th. S. 1—42. 353. 354.

q) S. den Extract aus dem westphälischen Friedensinstrument von 1648 bey Frank XIII. S. 293.

r) Hane S. 307. Frank XIII. S. 289.

Vogtey Schönberg, und der Bischof besaß darin 27 Dörfer (von 307 Hufen) *s*).

§. 108.

Ende des hanseatischen Bundes.

Während des dreißigjährigen Krieges hatte auch der hanseatische Bund, wovon Rostock und Wismar so bedeutende Mitglieder gewesen waren, ein Ende genommen. Seit dem Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts hatte derselbe allmählig immer mehr von seiner Stärke verloren. Zwey Ursachen bewirkten vorzüglich den Verfall desselben. Die erste war der seit Maximilian dem I. bestehende Landfriede in Deutschland. Die im Innern von Deutschland gelegenen Städte hatten sich bloß in der Absicht an den Bund angeschlossen, um gegen die zu den Zeiten des Faustrechts herrschenden Räubereyen Schutz zu finden. Da aber diese aufhörten, so hörte auch zugleich jenes Bedürfniß eines wechselseitigen Schutzes für sie auf. Es konnte ihnen wenig mehr nützen, Mitglieder des Bundes zu seyn und doch mußten sie zu den Unternehmungen der Seestädte ihren wenn gleich verhältmäßig geringen Beytrag an Gelde liefern. Die zweyte Haupturſache war, daß die übrigen europäischen Nationen immer mehr die Vortheile des Handels kennen lernten, der vorher ganz in den Händen der Hanseaten gewesen war und daß die

s) Rudloff Th. III. S. 219. vgl. Klüver Th. I. S. 336. ff. 345. ff.

die Könige von England, Schweden und Dänemark, die russischen Czaare und andere europäische Fürsten denselben die Handlungsvortheile entzogen, die sie ihnen vorher zugestanden hatten. Dadurch ward den mächtigen Seestädten die vorzüglichste Quelle ihres bisherigen Reichthums verstopft *t*). Manche Städte wurden auch von ihren Landesherren genöthigt, sich von dem Bunde zu trennen, weil die zu demselben gehörenden doch immer eine gewisse Unabhängigkeit behaupteten. Die Fürsten aber wurden allmählig immer mächtiger; unter andern vorzüglich durch den Gebrauch der Miethsoldaten, die ihnen einen unbedingtern Gehorsam leisteten, als die Lehntruppen des Adels. Unter diesen Umständen verließ eine Stadt nach der andern den Bund. In den Jahren 1626 und 1628 forderte der Kaiser die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lauenburg zu einer Unternehmung gegen Schweden und Dänemark auf und veranlaßte deswegen eine Zusammenkunft dieser Städte; aber ohngeachtet der Vortheile, welche er ihnen davon versprach, wollten sie sich nicht dazu verstehen *u*). Im Gegentheil scheint eben diese Zumuthung von Seiten des Kaisers das Ende des Bundes selbst beschleunigt zu haben. Die wenigen Städte, welche bisher noch die Hansetage beschickt und an den Unterhandlungen über die Angelegenheiten

t) Beckers Gesch. d. St. Lübeck. II. S. 111. 112.
u) Büsch S. 138—142.

ten des Bundes Theil genommen hatten, übertrugen in dem folgenden Jahre 1629 die Besorgung derselben den drey Städten Lübeck, Hamburg und Bremen, welche deswegen 1630 eine engere Verbindung mit einander schlossen *v*). Während der ganzen übrigen Dauer des dreißigjährigen Krieges wurde kein Hansetag mehr gehalten und nur die Verbindung der genannten drey Städte, welche anfangs nur auf 10 Jahre geschlossen war, im Jahr 1641 erneuert. Die übrigen Städte bekümmerten sich nicht weiter um die Angelegenheiten des Bundes und höchstens begehrte die eine oder die andere bisweilen schriftlich oder mündlich einen Rath von den nunmehrigen Repräsentanten desselben. Danzig und Braunschweig unterhielten noch vorzüglich einige Gemeinschaft mit diesen. Nach dem Ende des Krieges wurden verschiedene, obgleich vergebliche Versuche zur Wiederherstellung des Bundes gemacht. In den Jahren 1651, 1662 und 1668 bemühten die drey verbündeten Städte sich vergebens, zu diesem Zwecke Hansetage zu veranstalten: 1669 erschienen noch einmahl Deputirte von Hamburg, Bremen, Danzig, Braunschweig und Cöln zu Lübeck. Einige wenige Städte und unter diesen auch Rostock hatten lübeckische Rathsherren bevollmächtigt, in ihrem Nahmen der Sitzung beyzuwohnen. Andere, und

v) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Th. II. S. 633. 640. 641. vgl. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck. Th. II. S. 391.

und unter diesen auch Wismar, entschuldigten ihr Aussenbleiben und erklärten, daß sie höchstens nur noch in Handelsangelegenheiten bey der Gesellschaft bleiben könnten, da sie fremden Herren zu Theil geworden wären und daß sie künftig nicht mehr als etwa die Hälfte ihres ehemahligen Beytrages entrichten könnten. Auf diesem letzten Hansetage wurde unter andern als ein Mittel zur Wiederherstellung des Bundes in Vorschlag gebracht, daß man die freyen Reichsstädte zum Beytritt auffordern wolle: aber die Sache kam nicht zur Ausführung und in der folgenden Zeit wurde kein Hansetag mehr gehalten. Ein wichtiger Punkt, worüber man sich nicht hatte vereinbaren können, war die Größe des Beytrags, den ein jedes Mitglied des Bundes würde zu liefern haben und die Mittel, wodurch die Säumigen zur Bezahlung würden angehalten werden müssen. Ueberdem machte Lübeck an die übrigen Städte noch bedeutende Forderungen wegen aufgewandter Kosten, welche diese nicht für gültig anerkennen wollten. Kurz, der Bund blieb aufgelöst und nur Hamburg, Lübeck und Bremen, denen Danzig sich bisweilen zugesellte, setzten die mit einander geschlossene Verbindung fort und nannten sich auch in der Folge Hansestädte *w*).

§. 109.

w) Sartorius Th. III. S. 633–647. vergl. Büsch S. 142.

§. 109.

Vergrößerung der Staatsausgaben.

Der nun folgende Theil der mecklenburgischen Geschichte bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts enthält fast nichts, als eine Beschreibung immerwährender Mißhelligkeiten zwischen den Herzogen und den Landständen, wobey das Gemüth ungern verweilt. Kürze wird daher das beste Mittel seyn, um den Leser nicht zu ermüden und ihn so viel als möglich der unangenehmen Empfindungen zu überheben, welche die Betrachtung derselben nothwendig hervorbringt. Veranlaßt waren diese Mißhelligkeiten durch Umstände, welche beide Theile nicht ungeschehen machen konnten, wenn gleich größere Nachgiebigkeit auf beiden Seiten die Aussöhnung schneller herbeygeführt haben würde. Schon seit langer Zeit hatte die Unzulänglichkeit der herzoglichen Einkünfte zur Unzufriedenheit beider Theile Veranlassung gegeben: diese Veranlassung fand aber jetzt noch in einem höheren Grade Statt, da zu den bisherigen Bedürfnissen noch neue hinzugekommen waren, zu deren Abhelfung große Summen erfordert wurden. Zuerst mußte die Summe aufgebracht werden, welche Mecklenburg verpflichtet war, zu den fünf Millionen zu liefern, welche den Schweden im westphälischen Frieden bewilligt waren. Der Beytrag von Mecklenburg betrug 163000 Reichsthaler *x*). Zur Aufbringung dieser Summe wurde

x) Frank XIV. S. 13.

wurde eine ganz neue Art von Steuer gewählt, wovon bis dahin noch nie Gebrauch gemacht war *y*), nähmlich eine Kopfsteuer. Die Hufen- und Erbensteuer, welche 1634 wieder eingeführt war, hatte mit dem Jahre 1636 wieder aufgehört *z*). Auch jetzt konnte noch nicht wieder Gebrauch davon gemacht werden, weil viele Häuser in den Städten und auf dem Lande zerstört oder unbewohnt, und weil viele Aecker verödet und mit Holz und Buschwerk bewachsen waren, so daß Jahre damit hingehen konnten, bis sie wieder angebauet wurden *a*). Zur Aufbringung der Kopfsteuer wurden die Einwohner des ganzen Landes nach ihrem Stande, Geschlecht und Alter in gewisse Klassen eingetheilt. Dabey wurde zugleich eine Abgabe von dem Vieh und eine Malzaccise, welche schon vorher Statt gefunden hatte, beybehalten. — Andere Kosten hatte schon in den letzten Jahren des Krieges die Unterhaltung der Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg, wo die Unterhandlungen über den Frieden (1640) angefangen wurden und an dem Congreßorte Osnabrück, wo der Friede zu Stande kam, erfordert und nur mit Mühe erhielt Herzog Adolph Friedrich die dazu nöthige Summe von den Ständen *b*).

Diese

y) Festsieh. Grund ꝛc. S. 94. §. XIV.

z) Ebds. S. 118. §. XLIII.

a) Ebds. S. 108. §. XXX.

b) Frank XIII. S. 259. 266. 277—280. 282. 283.

Diese Unkosten dauerten auch in der Folge fort. Im Jahr 1655 wurde nähmlich ein Reichstag nach Frankfurt am Mayn ausgeschrieben, welcher sechs Jahre dauerte und wohin auch die Herzoge Gesandten schickten *c*). Von dem Jahre 1663 an wurden diese Unkosten immerwährend, denn mit diesem Jahre fing der immerwährende Reichstag zu Regensburg an *d*). — Eine dritte große Ausgabe machten die noch unbezahlten herzoglichen Schulden, welche die Landstände übernommen hatten, nothwendig. Es ist schon oben gesagt, daß die Beyträge zur Bezahlung derselben mit dem Jahre 1627 aufhörten *e*), da kaum die Hälfte der versprochenen Summe abgetragen war. Als nun im Jahr 1653 die Rechnungen darüber nachgesehen wurden, so fand es sich, daß sie noch mehr betrugen, als im Jahr 1621. Nachdem man sich über die Verschiedenheit der von Seiten der Herzoge und der Landstände geführten Rechnungen verglichen hatte, so bewilligten die letztern den beiden Höfen 1170286 Fl., wovon jährlich 200000 Fl. (d. i. nach der damahligen Rechnungsweise 100000 Rthlr.) zusammen gebracht werden sollten *f*). Dies konnte aber zum Theil wegen neuer Kriegsbeschwerden nicht in Ausführ-

c) Frank XIV. S. 99. 102.

d) Büsch S. 185. vergl. Frank XIV. S. 198.

e) Feststeh. Grund ꝛc. S. 28. §. XLIX.

f) Frank XIV. S. 57.

führung gebracht werden und im Jahr 1666 waren die herzoglichen Schulden nur um 16720 Gulden vermindert. Von der ganzen bewilligten Summe waren 380286 Fl. für den schwerinschen und 790000 Fl. für den güstrowschen Hof bestimmt. — Ein vierter Umstand, wodurch größere Abgaben nothwendig wurden, war dieser, daß jetzt in Mecklenburg, so wie in allen deutschen Ländern, stehende Truppen unterhalten wurden *g*), welche Sitte sich eigentlich von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges herschreibt *h*). Im Jahr 1654 ward es durch einen Reichsschluß den Landständen der deutschen Staaten zur Pflicht gemacht, ihre Landesherren bey Unterhaltung der nöthigen Garnisonen und Festungen zu unterstützen *i*). Ausser den eigentlichen Soldaten wurden in Mecklenburg seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts *k*) auch sogenannte Einspänniger gehalten, d. i. Reuter, deren vornehmste Bestimmung war, die im Lande herumstreifenden Bettler und anderes Gesindel anzuhalten und an die Behörde abzuliefern *l*). Anfangs waren ihrer überhaupt nur sechs gewesen; nun aber wurde

g) Hane S. 342. Frank XIV. S. 85. 138. 156. 173. 174.

h) Galletti's Lehrbuch für den Schulunt. ꝛc. S. 246.

i) Hane S. 330. Frank XIV. S. 74. 256. 257.

k) Hane S. 343. Frank XII. S. 93.

l) vgl. Adelungs Auszug aus s. Wörterbuche.

wurde die Zahl derselben vermehrt, weil seit dem Kriege dieses Gesindel sehr zugenommen hatte. — Endlich ward es durch einen Reichsschluß in demselben Jahre (1654) den Unterthanen der deutschen Fürsten auch zur Pflicht gemacht, ihre Landesherren zur Entrichtung der Kammerzieler (der Beyträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts) zu unterstützen, welche zugleich um ein Beträchtliches erhöht wurden. Wie nun der Herzog Adolph Friedrich die Landstände im Jahr 1655 zur Bezahlung derselben aufforderte, so erklärten sie sich bereit, einen Theil davon zu übernehmen, wenn die Herzoge gleichfalls eine hinlängliche Summe dazu hergeben wollten, weigerten sich aber, dieselben ganz zu übernehmen *m*). Ueberhaupt hatte der Herzog Adolph Friedrich Mühe genug, die Stände dahin zu bringen, daß sie jährlich so viele Steuern bezahlten, als zu allen damahligen Staatsbedürfnissen nöthig waren. Sie brachten nähmlich jedes Mahl, wenn sie zur Bezahlung der Steuern aufgefordert wurden, allerley Beschwerden vor und verlangten, daß denselben abgeholfen würde, ehe sie die Abgabe bewilligten. Diese Beschwerden betrafen die Steuerfreiheit derjenigen, welche in herzoglichen Diensten standen, der Universitätsmitglieder, und der Domainen, das Brauen und Mülzen auf dem Lande, die Erhöhung der Gerichtskosten und der Zölle ꝛc.; anfangs auch den

m) Hane S. 344. Frank XIV. S. 99—103. 217.

den Umstand, daß das Hofgericht noch nicht wieder hergestellt sey *n*). Was das letztere anbetrifft, so erfüllte der Herzog den Wunsch der Stände, indem er das Land- und Hofgericht (1651) zu Sternberg wiederherstellte *o*). Ueberhaupt war er darauf bedacht, den Beschwerden der Stände abzuhelfen insofern er sie für gerecht erkannte. Da aber manche derselben von der Art waren, daß ihnen nicht sogleich abgeholfen werden konnte, so wurden sie immer von neuem wiederhohlt.

§. 110.

Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge Adolph Friedrich und seinem Erbprinzen Christian. Tod des Herzogs. Regierungsantritt der beiden jungen Herzoge, Christian und Gustav Adolph.

Die beiden neuen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg wollte der Herzog nicht seinen übrigen Landen einverleiben, obgleich seine Landstände ihn darum ersuchten *p*). Nach seiner Absicht sollte nähmlich sein zweyter Prinz Karl nach seinem Tode das Fürstenthum Ratzeburg, der dritte Johann Georg das Fürstenthum Schwerin erhalten und der Erbprinz Christian nur in dem eigentlichen Herzogthum Mecklenburg-Schwerin folgen. Weil dieser aber nach dem Rechte der Erstgeburt auf das Ganze Anspruch machen

n) Frank XIII. S 267. 281. 283. XIV. S. 58. vgl. S. 35. 113. 27. 29. Hane S. 310. 316. 317.
o) Frank XIV. S. 35—37.
p) Hane S. 309. Frank XIV. S. 28.

machen konnte, so suchte der Herzog die Bestätigung dieses seines Vorhabens im Voraus von ihm zu erhalten: der Prinz wollte aber seine Einwilligung nicht dazu geben. Die Uneinigkeit, welche dieses zwischen beiden veranlaßte, ward noch durch einen andern Umstand vergrößert. Christian hatte sich nähmlich mit seiner Gemahlinn, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Johann Albrecht von Güstrow, entzweyet und sie verließ ihn (1652) im zweyten Jahre nach der Vermählung. Vorher hatte ihm sein Vater 6000 Rthlr. jährlicher Einkünfte ausgesetzt: davon entzog er ihm jetzt die Hälfte. Der Prinz beschwerte sich darüber bey dem Kaiser Ferdinand dem III. *q*), welcher auch einen Befehl an den Herzog ergehen ließ, ihm seine vorigen Einkünfte zu lassen. Aber der Herzog wollte sich unter keiner andern Bedingung dazu verstehen, als wenn der Erbprinz verspräche, seinen beiden oben genannten Brüdern künftig die beiden Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg zu überlassen und überdem die Bezahlung aller Schulden seines Vaters zu übernehmen *r*). Da er sich dazu nicht verstehen wollte, so gab ihm auch der Herzog sein volles Jahrgehalt nicht wieder; machte aber dennoch (1654) ein Testament, worin er die Erbfolge seinem Willen gemäß bestimmte. Doch wurde dieses nach seinem Tode (1658 im Februar) nicht befolgt. Christian folgte ihm nähm-

q) Frank XIV. S. 61.

r) Ebds. S. 63.

nähmlich in der Regierung des ganzen Landes, die beiden Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg mit einbegriffen. In dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow hatte der junge Herzog Gustav Adolph schon vier Jahre vorher (1654) in einem Alter von 21 Jahren die Regierung angetreten.

§. III.

Besorgnisse der Landstände wegen beabsichtigter gänzlicher Trennung der beiden herzoglichen Häuser. Erneuerung der Union von 1523. Uebertritt des Herzogs Christian zur katholischen Kirche.

Da der Herzog Christian wegen der Mißhelligkeiten mit seiner Gemahlinn in keinem freundschaftlichen Verhältnisse mit dem güstrowschen Hofe stand, und da überhaupt sein ganzes Verfahren bey dem Anfange seiner Regierung die Absicht einer gänzlichen Trennung von dem herzoglich-güstrowschen Hause zu verrathen schien, so erneuerten die Landstände im Jahr 1659 (am 6ten Julius) ihre ehemahls (1523) geschlossene Union *s*). Der Herzog Christian wollte nähmlich keine allgemeinen Landtage halten, nahm keine Erbhuldigung ein, wollte das Hofgericht nicht wiederherstellen, da es von neuem durch eine Feuersbrunst, bey welcher ganz Sternberg (am 23sten April 1659) abbrannte, ausser Thätigkeit gesetzt war *t*); weigerte sich die Gerecht-

s) Frank XIV. S. 131.

t) Ebds. S. 128. vgl. 152.

rechtsame der Landstände zu bestätigen, schrieb einseitig in seinem Landesantheile Abgaben aus und ließ dieselben gewaltsam eintreiben *u*). Da sich aber die Landstände darüber beym Kaiser (beym Reichshofrath) beklagten, so erhielt der Herzog (im Januar 1661) Befehl, das Verlangen derselben zu erfüllen *v*). Nun ließ er sich von den Ständen die Huldigung leisten, bestätigte ihre Gerechtsame und es wurde zu Sternberg (1662) ein Landtag gehalten; aber noch vor dem Anfange desselben verließ er Mecklenburg und begab sich nach Paris, wo er fast seine ganze übrige Lebenszeit blieb. Die Regierung seines Landesantheils wurde in seiner Abwesenheit in seinem Nahmen von seinen Räthen geführt, welche ihm über wichtige Vorfälle Bericht abstatten mußten. In Frankreich trat er (1663) zur katholischen Kirche über und nahm zugleich dem Könige von Frankreich Ludwig dem XIV. zu Ehren den Nahmen Ludwig an, weswegen er auch gewöhnlich Christian Ludwig (der I.) genannt wird. Auch vermählte er sich daselbst bald nachher mit einer französischen Fürstinn, Nahmens Isabelle Angelique, verwittweten Herzoginn von Chatillon, nachdem der Pabst seine erste Ehe für ungültig er-

u) Frank XIV. S. 132. 133. Hane S. 335.

v) Frank XIV. S. 148. 151. 152. Hane S. 335. 336.

w) Frank XIV. S. 160. 161. 166. 167. 199. Hane S. 337.

erklärt hatte, weil seine Gemahlinn zu nahe mit ihm verwandt sey, und nachdem er auch durch den Kaiser davon losgesprochen war x).

§. 112.

Aussöhnung der beiden herzoglichen Häuser mit einander. Neue Veranstaltungen der Landstände zur Bezahlung der herzoglichen Schulden. Wiedererrichtung des Hofgerichts. Neue Kriegsbeschwerden.

Herzog Christian Ludwigs erste Gemahlinn, welche auch durch ein in Mecklenburg besonders zu diesem Zwecke niedergesetztes Gericht im Jahr 1663 von ihm geschieden war, starb 1666 y). In eben demselben Jahre söhnten beide herzogliche Häuser sich durch die Vermittlung des Königs von Frankreich völlig mit einander aus. Beide Herzoge vereinbarten sich, das Hofgericht innerhalb zweyer Jahre zu Sternberg wieder herzustellen; bis dahin aber, weil die dazu erforderlichen Gebäude daselbst erst wieder aufgebauet werden müßten, es in Parchim halten zu lassen; binnen 30 Tagen einen Landtag nach Rostock auszuschreiben, künftig aber die Landtage wieder an den gewöhnlichen Oertern zu halten. Die Stadt Rostock nebst der Universität und dem Consistorium sollten gemeinschaftlich bleiben z). Nun trafen Ritter- und Landschaft auch Veranstal-

x) Frank XIV. S. 168.

y) Hane S. 335.

z) Ebds. S. 336. Frank XIV. S. 194.

staltungen, um die noch unbezahlten herzoglichen Schulden abzutragen, welche jetzt noch 1153566 Gulden betrugen, wovon aber doch nur 617780 Gulden noch eigentlich herzogliche Schulden waren: die übrigen 535786 Gulden hafteten auf dem Landkasten selbst, der sie übernommen hatte. Es wurde beschlossen, die ganze noch übrige Schuld in sieben Jahren zu tilgen. Dies geschahe denn wirklich auch meistens und nur ein kleiner Rest von 7000 Rthlr. blieb unbezahlt, welcher erst im Jahr 1704 abgetragen wurde *a*). Das Hofgericht wurde 1667 zu Parchim wieder hergestellt, vorzüglich auf Betrieb des Herzogs Gustav Adolph *b*). — Daß die Stände nicht schon früher alle herzoglichen Schulden bezahlt hatten, das rührte freilich zum Theil von den Irrungen her, welche zwischen den beiden herzoglichen Häusern herrschten, zum Theil waren sie aber auch durch neue Kriegsbeschwerden daran gehindert *c*). Der König von Schweden Karl Gustav, Nachfolger der Königinn Christine, welche (1654) die Regierung niedergelegt hatte, fing nähmlich im J. 1655 einen Krieg gegen den König von Polen an, bekam aber bald noch mehrere Feinde, indem der Kaiser, der russische Czaar, der König von Dänemark und der Kurfürst von Brandenburg sich gegen ihn er-

a) Frank XIV. S. 206. 207. 211. 212. vergleiche Hane S. 340. 341.
b) Frank XIV. S. 213. f.
c) S. oben §. 109.

erklärten *d*). In diesem Kriege litt Mecklenburg wieder sehr von Durchmärschen und Einquartierungen der kaiserlichen, brandenburgischen, polnischen und schwedischen Truppen. Ein kaiserliches Corps hielte sich (1659) 42 Wochen lang in Parchim auf. In Crivitz, wo ein anderes Corps gleichfalls kaiserlicher Truppen einquartiert war, wurde (1660) durch die Unvorsichtigkeit eines Soldaten eine Feuersbrunst veranlaßt und die Stadt brannte bis auf etwa 20 Häuser ab. Zu diesen Kriegsbeschwerden kam noch die Viehseuche, welche um diese Zeit im Lande herrschte *e*).

§. 113.

Mißhelligkeiten zwischen den Herzogen und den Landständen in Betreff der zur Unterhaltung der nöthigen Truppen und zu andern Staatsbedürfnissen erforderlichen Steuern.

Beide Herzoge, Christian Ludwig und Gustav Adolph, unterhandelten während ihrer ganzen Regierung mit den Landständen über die Steuern, welche sie von denselben zu fordern genöthigt waren, um die erforderlichen Truppen unterhalten und diejenigen Ausgaben bestreiten zu können, welche ihnen die Beschickung des Reichstages und der Kreistage nebst den zur Unterhaltung des Reichskammergerichts erforderlichen Beyträgen verursachten, sie konnten es

d) Büsch S. 176—179.

e) Frank XIV. S. 103. 120. 134. 140.

es aber während dieser ganzen Zeit nicht dahin bringen, daß die Stände sich zu einer hinlänglichen jährlichen Summe verstanden hätten. Schon Herzog Adolph Friedrich hatte vor dem Ende des dreißigjährigen Krieges, als über den Frieden unterhandelt wurde, von den Ständen besondere Beyträge unter dem Nahmen Legations- (Gesandtschafts-) Kosten gefordert *f*); auch bewilligten sie einige Mahle etwas dazu *g*), obgleich sie ihre Verpflichtung zu solchen Abgaben nicht anerkennen wollten. Eben deswegen weigerten sie sich auch in der Folge durchaus, etwas dazu herzugeben, z. B. 1655 *h*). Was die Kammerzieler anbetrifft, so wollten sie sich immer zu nicht mehr, als zu derjenigen Summe verstehen, um welche dieselben erhöht waren *i*). Am meisten Widerstand fanden die Herzoge, wenn sie die Unterhaltung der stehenden Truppen von den Ständen forderten. Ganz konnten diese die dazu nöthigen Abgaben nicht verweigern, da sie durch den Reichsschluß vom Jahr 1654 auch dazu verpflichtet waren *k*); aber da ihnen die Summe nicht vorgeschrieben war, welche sie bezahlen sollten, so weigerten sie sich im-

f) S. oben §. 109.

g) Frank XIII. S. 250. 259.

h) Ebds. XIV. S. 102. 103.

i) S. oben §. 109. und Frank XV. S. 9. 11. 77. 79.

k) S. oben §. 109.

immer, so viel dazu herzugeben, als die Herzoge von ihnen forderten, und am wenigsten wollten sie sich zu einer immerwährenden jährlichen Steuer verbindlich machen, welches die Herzoge verlangten *l*). Diese sahen sich daher genöthigt, bey dem Kaiser (1668 und 1672) Hülfe zu suchen *m*), welcher auch deswegen (1668 und 1673) Befehle an die Ritter- und Landschaft ergehen ließ, daß sie die nöthigen Abgaben bezahlen sollten *n*). Da aber auch die Stände sich beym Kaiser über ihre Landesherren beklagten, daß diese von ihnen mehr Abgaben forderten, als wozu sie berechtigt wären, daß sie dieselben einfordern ließen, ohne sie vorher auf Landtagen zu verkündigen u. s. w., so erhielten auch die Herzoge im Nahmen des Kaisers Befehl, die gerechten Forderungen der Stände zu erfüllen *o*).

§. 114.

Fortsetzung.

Wenn die Landstände behaupteten, daß die Herzoge mehr Abgaben hätten einfordern lassen, als wozu sie berechtigt gewesen wären, so gehört dahin unter andern folgendes. Im Jahr 1663 forderten die Herzoge 49866 Rthlr. als Reichssteuern

l) Frank XIV. S. 138. 145. 156. 160. 161. 197—199. 217.

m) Ebds. S. 227. 263.

n) Ebds. S. 234. 264.

o) Ebds. S. 360. 334.

steuern, welche sie dem Kaiser bewilligt hätten, um denselben im Kriege gegen die Türken zu unterstützen. Die Landstände aber behaupteten, daß sie nicht schuldig wären, mehr als die Hälfte dieser Summe zu bewilligen, und daß sie diese Last dem Lande nur deswegen auflegten, weil sie nach dem westphälischen Frieden die Freyheit hätten, die Summe von 200000 Rthlrn. an Reichssteuern zurück zu behalten. Damahls bewilligten sie jedoch die ganze Summe nach einigem Widerspruch *p*). Wie aber in dem folgenden Jahre dieselbe Forderung wieder an sie gemacht wurde, so wollten sie sich durchaus zu nicht mehr, als zu der Hälfte (24933 Rthlr.) verstehen *q*). Diese Art von Steuer hörte jetzt auf; denn noch in demselben Jahre schloß der Kaiser auf 20 Jahre Frieden mit den Türken *r*). — Ferner dauerten noch die Beschwerden der Landstände darüber fort, daß die fürstlichen Bedienten, die Geistlichen und die Domainen von Steuern, vorzüglich von Reichs- und Kreissteuern ausgenommen würden *s*). Andere Ursachen zur Unzufriedenheit glaubten sie in der Art zu finden, wie die Landtage gehalten wurden. Bisweilen wurde es nähmlich allen einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft zur Pflicht ge-

p) Frank XIV. S. 169—171.

q) Ebds. S. 187.

r) Ebds. S. 189. Büsch Welthändel S. 188. 189.

s) Frank XIV. S. 172. 173. 188. XV. S. 31. 39. 41. 44. 45.

gemacht, persönlich auf den Landtagen zu erscheinen, wie es vor Zeiten gebräuchlich gewesen war, da doch schon seit vielen Jahren nicht mehr strenge darauf war gehalten worden. Dies geschahe z. B. in den Jahren 1667 und 1668. Noch mehr mißfiel es ihnen aber, wenn überdem die Eröffnung des Landtages ohne ihre Schuld lange verzögert wurde, welches in dem letztgenannten Jahre geschahe. Obgleich alle Mitglieder der Ritterschaft ausdrücklich befehligt waren, persönlich zu erscheinen, und es zugleich bestimmt im Ausschreiben verboten war, vor dem Ende desselben abzureisen, so ward er doch erst 9 Tage später eröffnet, als der Anfang desselben im Ausschreiben angesetzt war *t*). Viele reis'ten deswegen ungeachtet des Verbots schon vor dem Anfange des Landtages wieder ab. In manchen Jahren wurde gar kein Landtag gehalten, z. B. 1675, 1676, 1678 und 1679. Aber damahls waren wohl die wieder ausgebrochenen kriegerischen Unruhen wenigstens zum Theil Schuld daran. Der junge König Karl XI. führte damahls Krieg mit dem Kaiser, dem König von Dänemark und dem Kurfürsten von Brandenburg, und weil eine schwedische Besitzung in Mecklenburg lag, so hielten sich während dieser Jahre beständig fremde Truppen im Lande auf. Im December 1675 wurde Wismar von den Dänen eingenommen; doch erhielt der König von Schweden es im Frieden 1679 wieder zurück, ob-

t) Frank XIV. S. 218. 220. 228.

obgleich die wirkliche Abtretung erst im November 1680 erfolgte *u*).

§. 115.

Fortsetzung.

Um den Landständen ihre Verbindlichkeit desto fühlbarer zu machen, daß sie schuldig wären, die zur Unterhaltung der nöthigen Truppen erforderlichen Abgaben zu bezahlen, und weil sie sich durchaus nicht gutwillig dazu verstehen wollten, ließen die Herzoge dieselben verschiedene Mahle unter dem Nahmen Reichs- und Kreissteuern ausschreiben und durch Execution einfordern *v*); und allerdings konnten sie sie mit Recht so nennen, da die Erlegung solcher Steuern vom Reiche befohlen war und da alles, was zur Beförderung der Sicherheit und zur Vertheidigung der einzelnen deutschen Länder gereichte, auch mittelbar zur Vertheidigung des ganzen Reiches beytragen mußte. Im Jahr 1680 ließen die Herzoge eine monatliche Kreissteuer von 9813 Rthlr. 36 ßl. auf einem Landtage zu Sternberg verkündigen. Da nun der Kaiser und das deutsche Reich schon in dem vergangenen Jahre mit Frankreich und Schweden Frieden geschlossen hatten *w*), so fanden die Landstände es bedenklich, daß ihnen noch jetzt so große Kreis-

u) Frank XIV. S. 282 — 286. 296. 300. u. folg. XV. S. 13. Hane S. 327.
v) Frank XIV. S. 199. 258. 260. XV. S. 8. 21.
w) Meusels Staatenhistorie. S. 168. 389.

Kreissteuern abgefordert wurden. Nichtsdestoweniger ließen die Herzoge die verkündigte Kreissteuer executive einfordern. Die Stände beklagten sich darüber beym Reichshofrath *x*). Weil nun darauf an die Herzoge aus demselben der Bescheid erging, daß sie die Stände nicht durch zu große Forderungen bedrücken, im Gegentheil, wenn vielleicht etwas an Steuern widerrechtlich eingefordert wäre, dasselbe ersetzen sollten *y*), und schon vorher andere Bescheide gleichen Inhalts an sie ergangen waren *z*), so legten jene auf einem sogenannten Convocationstage zu Rostock im Jahr 1682 den herzoglichen Räthen Rechnungen von 817400 Rthlr. vor, welche nach ihrer Meinung von den Herzogen an Steuern unrechtmäßiger Weise wären eingehoben worden und also von jedem der beiden Herzoge zur Hälfte wieder zu ersetzen wären *a*). Der Reichshofrath erkannte aber nur 90000 Rthlr. als die Summe an, wofür die Stände berechtigt wären, Ersatz von den Herzogen zu verlangen *b*).

§. 116.

Kaiserliche Commission. Vergeblicher Versuch, die Mißhelligkeiten dadurch zu beendigen.

Da die Herzoge sich mit den Landständen durchaus nicht vereinbaren konnten, obgleich die Land-

x) Frank XV. S. 8. 21.
y) Ebds. S. 21.
z) Ebds. XIV. S. 334.
a) Ebds. XV. S. 63. vgl. S. 45.
b) Ebds. S. 82. 108.

Landtage oder andere Zusammenkünfte, auf welchen über die streitigen Punkte unterhandelt wurde, zum Theil Monate lang dauerten *c*), so verordnete der Kaiser auf Anhalten der Stände *d*) deswegen eine Commission und übertrug dieselbe dem Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg-Zelle *e*) in dem Maaße, daß er suchen solle, die Herzoge mit den Ständen zu vergleichen; in dem Falle aber, wenn beide Theile sich zu keinem Vergleiche verstehen sollten, von den Aussagen und Forderungen beider Bericht abzustatten *f*). Dieser schickte daher im Anfange des Jahrs 1684 zwey Bevollmächtigte nach Rostock, wohin auch Abgeordnete der beiden Herzoge von Mecklenburg und Deputirte der Landstände kamen. Aber obgleich die Commission beynahe anderthalb Jahre dauerte, so ward doch so viel wie nichts dadurch ausgerichtet. Die lüneburgischen Bevollmächtigten forderten die mecklenburgischen Stände auf, sich in Ansehung der Garnisons- und Gesandtschaftskosten mit ihren Landesherren über eine jährlich zuerlegende Summe zu vergleichen: sie sagten ihnen, daß in allen deutschen Ländern die Landstände ihren Fürsten zu diesem Zwecke Abgaben bezahlten und daß daher auch sie sich doch einmahl, spät oder frühe dazu würden

c) Frank XV. S. 16. 27—70. 77—88. 90. u. f.
d) Ebds. S. 100.
e) Ebds. S. 89.
f) Feststeh. Grund ꝛc. Beyl. CI. CII. S. 83. 84. vergl. Frank XV. S. 89.

den verstehen müssen *g*); aber vergebens. Sie wollten sich durchaus nicht dazu verbindlich machen. Der Prozeß wegen dieser Sache war noch beym Reichshofrath anhängig und sie schmeichelten sich immer noch mit einem glücklichen Ausgange desselben *h*). Uebrigens leisteten sie doch jetzt wenigstens auf die 90000 Rthlr. Verzicht, auf deren Ersatz von Seiten der Herzoge sie vorher noch immer gedrungen hatten *i*). Doch nicht allein verfehlte die Commission ihre Bestimmung, die Mißhelligkeiten der Herzoge mit den Landständen zu beendigen, sondern die Uneinigkeit zwischen den beiden Ständen selbst wurde während der Commission größer, als sie vorher gewesen war. Schon verschiedene Jahre vor dem Anfange derselben *k*) hatte die Ritterschaft darauf angetragen, daß die alte Art, nach Hufen und Erben zu steuern, wieder eingeführt werden mögte, weil sie dabey am besten von der ihr gebührenden Steuerfreyheit in Ansehung ihrer Ritterhufen Gebrauch machen konnte.

Seit

g) Frank XV. S. 131. 132.

h) Frank XVI. S. 6. vgl. XV. S. 79. 129.

i) Hane S. 352. Es ist mir zweifelhaft, ob überhaupt lüneburgische Executionstruppen nach Mecklenburg kommen sollten und diese nur deswegen ausblieben, weil während der Zeit, da die Commission zu Rostock war, fast immer andere Truppen, dänische oder brandenburgische, im Lande waren. In dem kaiserlichen Commissorio (Feststeh. Grund ꝛc. Beyl. CI. und CII.) steht nichts von Executionstruppen.

k) Hane S. 355. 358. Frank XIV. S. 271. 272. 277. XV. S. 60. 86. 94. u. a. a. St.

Seit dem westphälischen Frieden war nähmlich die Kopfsteuer beybehalten, wobey keine Rücksicht darauf genommen werden konnte. Während der Commission ward dieser Punkt wieder in Anregung gebracht. Da die Städte die Wiedereinführung jener alten Art zu steuern durchaus nicht zugeben wollten und da dieselbe auch jetzt überdem mit Schwierigkeiten verbunden war *l*), so that die Ritterschaft den Vorschlag, man mögte künftig immer die Summe, welche vom ganzen Lande aufgebracht werden sollte, in drey gleiche Theile theilen, wovon die Domainen den einen, die Städte den zweyten und sie selbst den dritten liefern müßten. Davon wollten die Städte durchaus nichts wissen: denn bey der Kopfsteuer war der Beytrag der Ritterschaft beynahe doppelt so groß gewesen, als der ihrige *m*). Weil aber die Ritterschaft darauf bestand, daß diese Art, die Steuern zu vertheilen, eingeführt werden müsse, so appellirten die Städte deswegen (im May 1685) an das Reichskammergericht. Doch brachte die Ritterschaft es dahin, daß dieser Prozeß auch vor den Reichshofrath zu Wien kam, wo schon die übrigen mecklenburgischen Sachen anhängig waren und wo sie mehr Einfluß hatte *n*). Da indessen nothwendig Steuern bezahlt werden mußten und da durchaus irgend eine Art, dieselbe zu ver-

l) Hane S. 357.

m) Ebds. S. 353. 354. Frank XV. S. 126. 156.

n) Frank XV. S. 165. 166. 174.

vertheilen, es sey auch, welche es wolle, gewählt werden mußte, so bestimmte die Commission einen sogenannten Interims-Modus, d. h. eine Steuer, welche so lange beybehalten werden sollte, bis der Prozeß zwischen der Ritterschaft und den Städten beendigt und eine andere Art von Steuer festgesetzt seyn würde *o*). Dieser Interims-Modus war so beschaffen, daß auf die Wünsche beider Partheyen Rücksicht genommen wurde. Die Gutsbesitzer steuerten nähmlich nach der Aussaat, die übrigen Einwohner des Landes aber gaben Kopf- und Viehsteuer *p*).

§. 117.

Verhältniß der Stadt Rostock in Ansehung der Steuern. Große Feuersbrunst zu Rostock.

An den Streitigkeiten über die Art zu steuern hatte die Stadt Rostock keinen Antheil: denn sie gehörte sowohl was diese, als auch die Summe betrifft, welche sie aufbringen mußte, zu keiner von beiden Partheyen. Sie bezahlte ihre Abgaben vermittelst einer Accise *q*). Die Summe, welche sie an Steuern bezahlen mußte, war bis zum Jahr 1673 der zwölfte Theil der Contribution des ganzen Landes gewesen. Weil aber die Nahrung der Stadt durch den schwedischen Zoll zu Warnemünde und durch andere Ur-

o) Frank XV. S. 183.

p) Feststeh. Grund ꝛc. S. 96. §. XVI.

q) Frank XIV. S. 107. XV. S. 111.

Ursachen sehr gelitten hatte, so wurde ihr Beytrag damahls auf sechs Jahre bis auf den 18ten Theil des Ganzen heruntergesetzt *r*). Vier Jahre nachher betraf die Stadt ein großes Unglück, wodurch ihr Wohlstand noch einen größeren Stoß bekam. Es entstand nähmlich (am 11ten August 1677) daselbst eine Feuersbrunst, welche 24 Stunden lang von einem Morgen bis zum andern dauerte und wodurch über 700 Häuser in Asche gelegt wurden. Nach diesem harten Schicksal wurde ihr Beytrag bis auf den 24sten Theil der ganzen Summe herabgesetzt *s*). In der Folge (1689) mußte sie wieder den zwanzigsten Theil beytragen *t*).

§. 118.

Beschluß der Lebensgeschichte des Herzogs Christian Ludwig des I. Tod desselben.

Der Herzog Christian Ludwig wurde zwey Mahl durch den Krieg, welchen der Kaiser und das deutsche Reich mit dem König Ludwig dem XIV. führten, genöthigt, Frankreich zu verlassen. Da das deutsche Reich im Jahr 1674 Frankreich den Krieg erklärt hatte *u*), so wurden in dem nächstfolgenden Jahre alle deutsche Fürsten und Unterthanen, welche sich in Frankreich befänden oder in französischen Diensten ständen, vom

r) Frank XV. S. 215.
s) Ebds. S. 156.
t) Ebds. S. 219.
u) Pütters Staatsveränderungen des deutschen Reichs. S. 471. vergl. Büsch S. 201.

vom Kaiser aufgefordert, sich von da weg nach Deutschland zu begeben *v*). Weil der Herzog Christian Ludwig aber doch in Frankreich blieb, so erhielt er bald einen bestimmteren Befehl vom Kaiser, wobey die Drohung hinzugefügt war, daß derselbe in dem Falle seines längern Ausbleibens einen Statthalter (Administrator) über sein Land setzen werde. Er kam nun nach Mecklenburg; blieb aber da nicht lange, sondern begab sich bald nachher nach Hamburg, wo er sich in den folgenden Jahren meistens aufhielt *w*). Nach dem Frieden 1679 kehrte er wieder nach Frankreich zurück. Wie Ludwig XIV. im Jahr 1688 aufs neue Deutschland angriff *x*), so war er wieder genöthigt, sich aus dem Lande desselben zu entfernen und begab sich nach dem Haag, wo er einige Jahre darauf (1692) starb. Seit seinem Uebertritt zur katholischen Kirche war zu Schwerin in der Schloßkapelle katholischer Gottesdienst gehalten. In seinem Testamente verordnete er, daß derselbe sechs Wochen nach seinem Tode aufhören solle. Dies geschahe auch; aber er wurde von den zu Schwerin befindlichen Katholiken in einem Privathause fortgesetzt *y*).

Jetzt

v) Frank XIV. S. 293. Hane 339.
w) Frank XIV. S. 295. 298. 329. 330. 334. Hane S. 339.
x) Schröckhs Weltg. Th. IV. 1 Abschn. S. 241. Meusels Staatenhist. S. 170. Frank XV. S. 190. 204.
y) Frank XIV. S. 191. XV. S. 260. vgl. Hane S. 363. 364.

Jetzt hat die dortige katholische Gemeine eine Kirche zum öffentlichen Gottesdienst. Da der Herzog Christian Ludwig keine Kinder hinterließ, so folgte ihm sein Neffe Friedrich Wilhelm, Sohn seines damahls schon verstorbenen jüngeren Bruders Friedrich, in einem Alter von 17 Jahren in der Regierung.

§. 119.

Tod des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow. Erlöschung der güstrowschen Linie.

Einige Jahre darauf (1695 am 26sten October) starb auch der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow und mit ihm erlosch der Mannsstamm des güstrowschen Hauses. Er hatte zwey Söhne gehabt, aber beide waren schon vor ihm gestorben: übrigens hinterließ er acht Prinzessinnen, wovon die meisten vermählt waren. Durch manche wohlthätige Einrichtung hatte er während seiner Regierung das Beste seiner Unterthanen zu befördern gesucht. Als durch die Einquartierungen und Durchmärsche fremder Truppen in den Jahren 1659 und 1660 in Mecklenburg eine Theurung veranlaßt war, so ließ er in mehreren Städten Magazine zum Besten der Armen anlegen z). Da nach dem dreißigjährigen Kriege viele Wölfe im Lande waren, so beförderte er die Ausrottung derselben (1663) durch ausgesetzte Preise a).

Er

z) Frank XIV. S. 159. Hane S. 367.
a) Frank XIV. S. 167. Hane S. 370.

Er schränkte ferner die Grausamkeiten ein, welche damahls so oft gegen angebliche Hexen begangen wurden. Viele Unglückliche waren vormahls wegen des bloßen Verdachts der Zauberey, oder weil man ihnen auf der Folter das Bekenntniß abgezwungen hatte, daß sie mit dem Teufel im Bunde ständen, lebendig verbrannt. Um dies zu verhindern und unschuldigen Personen das Leben zu retten, stiftete er (1681) ein eigenes Gericht zu Güstrow, welches in allen sogenannten Hexenprozessen entscheiden sollte und befahl, einer jeden angeblichen Hexe zu ihrer Vertheidigung einen Advocaten zu geben *b*). Da er selbst gelehrte Kenntnisse besaß, so traf er zum Unterricht der Jugend nützliche Verfügungen. Er gab der güstrowschen Schule (1661) eine bessere Einrichtung, ließ den hannöverischen Landeskatechismus zu Güstrow drucken und suchte ihn in seinem Lande einzuführen. Auch in der Kirchenverfassung veranstaltete er nützliche Veränderungen *c*).

§. 120.

Streitigkeit zwischen dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und dem Prinzen Adolph Friedrich über die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow.

Nach der in dem mecklenburgischen Hause geltenden und durch kaiserliche Verordnungen be-

b) Frank XV. S. 23. Hane S. 367.

c) Frank XIV. S. 148. 154. 155. Hane S. 369.

bestätigten Erbfolgeordnung mußte nun das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow an die schwerinsche Linie fallen. Als nähmlich die beiden Brüder Adolph Friedrich I. und Johann Albrecht II. das Herzogthum Mecklenburg im Jahr 1621 unter sich getheilt hatten, so empfiengen sie von dem Kaiser Ferdinand dem II. die Belehnung mit der hinzugefügten Bedingung, daß „künftig in dem Falle, wenn eine Linie ohne „männliche Erben abgehen würde, das Land „derselben an die andere fallen solle" *d*). Darnach trat jetzt das schwerinsche Haus völlig an die Stelle des güstrowschen *e*) und da Herzog Fried-

d) Frank XII. S. 260.

e) Der Herr Pastor Hane sagt S. 372. in seiner Uebersicht der mecklenb. Geschichte, es sey in dem Hausvertrage von 1621 bestimmt, daß bey Erlöschung der einen oder andern Linie das Land nicht wieder solle getheilt werden, und er beruft sich dabey auf Frank XVI. S. 45. Aber dies sagt Frank nicht einmahl. Er sagt nur dieses: „Herzog Johann Albrecht II. und Herzog Adolph Friedrich I. hätten sich den 3ten März 1621 verglichen, „daß die mecklenburgischen Lande nach diesem nimmer wieder sollten getheilt werden." Dies stimmt auch mit den Worten des Vergleiches selbst ziemlich überein, wo es so heißt: „Es sollen auch unsere Fürstenthümer „und Lande hinführo und zu einigen Zeiten „von Uns und Unsern Erben und nachkommenden Herzogen zu Mecklenburg ferner „nicht subdiviret, oder in mehr, „denn jetzige zwo Theile getheilet wer-

Friedrich Wilhelm im schwerinschen Antheil seinem verstorbenen Oheim Christian Ludwig in der Regierung gefolgt war, so glaubte er auch die nächsten Ansprüche auf den güstrowschen Antheil zu haben. Er ließ deshalb zwey Tage nach Gustav Adolphs Tode ein Schreiben an die Städte des güstrowschen Antheils ergehen, worin denselben angezeigt wurde, daß sie ihn nun für ihren Landesherrn zu erkennen hätten *f*). Aber eben dieses geschahe bald darauf auch von seinem Oheim Adolph Friedrich, dem jüngsten Bruder des verstorbenen Herzogs Christian Ludwig, welcher gleichfalls Anspruch auf die Nachfolge in dem güstrowschen Antheil machte. Beide Fürsten beriefen sich auf das Recht der Erstgeburt. Adolph Friedrich war um einen Grad näher mit Gustav Adolph verwandt, als Herzog Friedrich Wilhelm: er war nähmlich ein Sohn von dessen Vaters-Bruder Adolph Friedrich dem I., da hingegen Friedrich Wilhelm nur sein Enkel war. Ueberdem hatte er die älteste Tochter des verstorbenen Herzogs von Mecklenburg-Güstrow zur Gemahlinn, und sein Schwiegervater hatte sich noch kurz vor seinem Tode beym Kaiser für ihn verwandt, um ihm die Nachfolge in seinem Lande zu verschaffen *g*). Aber

„werden, sondern es bey demselben einig „und allein bleiben." S. Klüver 3 Th. 2 Abt. S. 88.

f) Frank XVI. S. 57.

g) Ebds. S. 45. 46.

Aber Herzog Friedrich Wilhelms verstorbener Vater, Nahmens Friedrich, war ein älterer Prinz des mecklenburg-schwerinschen Hauses (ein älterer Bruder des Prinzen Adolph Friedrich) gewesen und würde, wenn er noch gelebt hätte, ohne allen Zweifel den Vorzug vor Adolph Friedrich gehabt haben. Dessen Recht war aber auf den Herzog Friedrich Wilhelm vererbt. Folgende kleine Tabelle *h*) wird diese Familien-Verhältnisse anschaulicher machen.

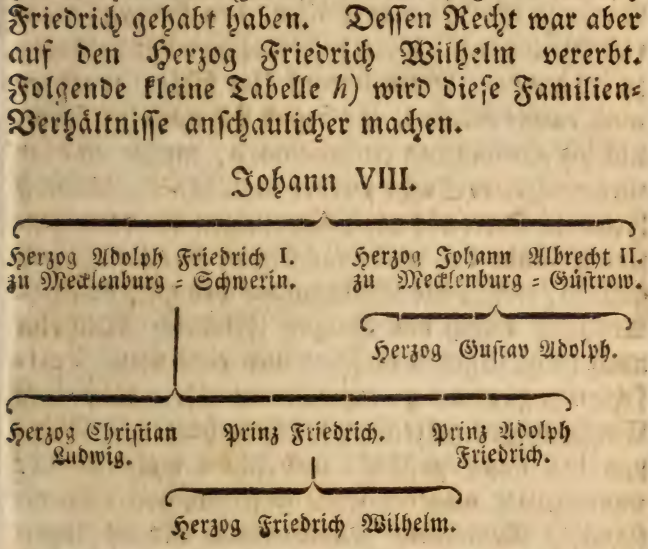

§. 121.

Fortsetzung.

Da nun beide Herren gleiche Ansprüche auf das streitige Land machten, so übertrug der Kaiser

h) Hier sind nur diejenigen Nahmen genannt, worauf es hier ankommt: die Söhne Adolph Friedrich des I. und die übrigen Brüder Friedrich Wilhelms sind absichtlich ausgelassen.

ser den Regierungsräthen des verstorbenen Herzogs die Regierung auf so lange, bis die Sache entschieden seyn würde *i*). Das Urtheil des Reichshofraths fiel nun freilich zu Gunsten des Herzogs Friedrich Wilhelm aus und im Januar 1697 erhielten die Einwohner des güstrowschen Antheils Befehl vom Kaiser, den Herzog Friedrich Wilhelm für ihren rechtmäßigen Landesherrn zu erkennen. Bald darauf (im März) ward er auch damit belehnt. Er begab sich nach Güstrow, um die Huldigung einzunehmen, mußte es aber unverrichteter Sache wieder verlassen *k*). Adolph Friedrich hatte nähmlich bey einigen der vornehmsten Stände des niedersächsischen Kreises Schutz gesucht, welche die Besitznahme des güstrowschen Antheils durch den Herzog Friedrich Wilhelm noch nicht zugeben wollten und eine neue Zwischenregierung anordneten *l*). Um ihre Verfügungen geltend zu machen, hatten sie Truppen ins Land geschickt und schon während der vom Kaiser angeordneten güstrowschen (Provisional-) Regierung waren einige Kreistruppen in die Städte des güstrowschen Antheils gelegt *m*). Diese thätige Unterstützung der Kreisstände hatte für den Prinzen Adolph Friedrich einen glücklichen Erfolg. Der Kaiser ward dadurch bewogen,

i) Frank XVI. S. 57. 58. 68. Hane S. 373. 374.

k) Frank XVI. S. 62—64. 73. 77.

l) Ebds. S. 73. 74. 77. 78.

m) Ebds. S. 74. Hane S. 374.

gen, zur Schlichtung dieses Streits eine Commission zu verordnen, welche er dem Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, dem Bischof von Lübeck und den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg übertrug. Diese schickten im September 1699 Abgeordnete nach Hamburg, um daselbst mit den Bevollmächtigten des Kaisers, des Herzogs Friedrich Wilhelm und des Prinzen (Herzogs) Adolph Friedrich in Gegenwart eines Deputirten der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft zu unterhandeln *n*).

§. 122.

Vergleich zwischen beiden Herzogen. Entstehung des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem die Verhandlungen anderthalb Jahre lang gedauert hatten, so kam ein Vergleich zwischen beiden Fürsten zu Stande (am 8ten März 1701), welcher von dem Commissionsorte der hamburger Vergleich genannt wird. Darnach erhielt der Herzog Friedrich Wilhelm das ganze Herzogthum Mecklenburg-Güstrow (mit Ausnahme der Herrschaft Stargard) mit allem, was seit der letzten Theilung 1621 zwischen den beiden Häusern Schwerin und Güstrow gemeinschaftlich geblieben war, als die Stadt Rostock, die Universität, das Consistorium, das Land- und Hofgericht, nebst dem Recht, die Landtage auszuschreiben. Adolph Fried-

n) Frank XVI. S. 98. 102.

Friedrich bekam das Fürstenthum Ratzeburg mit völliger Landeshoheit und mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen und von dem güstrowschen Antheile die Herrschaft Stargard. Auch sollten ihm jährlich 9000 Reichsthaler Species aus dem boizenburger Zoll ausgezahlt werden, so daß seine jährlichen Einkünfte 40000 Rthlr. betrügen. Ueberdem wurde ihm die Freyheit zugestanden, bey dem Land- und Hofgericht einen Assessor zu halten und seinen stargardischen Superintendenten dem Consistorio beywohnen zu lassen *o*). Zugleich wurde ausgemacht, daß der Adel und die Städte im Stargardischen in ihrer alten unzertrennlichen Union mit den Ständen im Lande des Herzogs Friedrich Wilhelm verbleiben und daß die von denselben zu entrichtenden Steuern eben sowohl, wie aus dem übrigen Herzogthum Güstrow in den gemeinschaftlichen Landkasten zu Rostock geliefert werden sollten *p*). Auch wurde das Recht der Erstgeburt nach der Linie aufs neue bestätigt *q*). Durch diesen Vergleich wurde Adolph Friedrich, der vorher als apanagirter Prinz nur einige Aemter und unter diesen auch Strelitz besessen hatte *r*), regierender Herzog von Meck-

o) S. die Urkunde des Vergleichs bey Klüver 1 Th. S. 758. f.

p) S. §. 9. des Vergleichs.

q) §. 1. vergl. Frank XVI. §. 10.

r) Klüver III. 2te Abth. S. 401. 402.

Mecklenburg-Strelitz, und heißt als solcher Adolph Friedrich II. Er residirte zu Strelitz (dem jetzigen Alt-Strelitz), wo er schon als Prinz seinen Sitz gehabt hatte *s*).

§. 123.

Vergleich des Herzogs Friedrich Wilhelm mit seinen Landständen über die jährlich zu entrichtenden Steuern.

Gleich darauf, noch in demselben Jahre kam ein anderer Vergleich zwischen dem Herzoge Friedrich Wilhelm und seinen Landständen in Ansehung der jährlich zu entrichtenden Abgaben zu Stande *t*). Das Endurtheil in dem deswegen vor dem Reichshofrath geführten Prozesse war im Julius 1698 erfolgt, wodurch die Landstände zur Entrichtung derjenigen Steuern verurtheilt wurden, welche die Unterhaltung der Festung Dömitz und der im Lande nöthigen Garnisonen, der Gesandten auf Reichstagen, Kreistagen, Friedenscongressen u. s. w. und die von Mecklenburg zu entrichtenden Kammerzieler nothwendig machten. Die Stände, unzufrieden mit diesem Urtheilsspruche, baten, da sie nicht weiter appelliren konnten, um eine wiederhohlte Durchsicht der Acten des Prozesses, welche ihnen auch zugestanden wurde *u*). Doch hierdurch verursachten sie sich nur größere Unkosten und das

s) Frank XVI. S. 44. Hane S. 636.
t) Klüver 3 Th. 2 Abth. S. 432.
u) Frank XVI. S. 87. 88. 95. 96.

das einmahl gefällte Urtheil ward, wenn gleich erst nach mehreren Jahren, bestätigt *v*). Da aber unglücklicher Weise die Summe nicht bestimmt war, so hörten damit doch noch nicht alle Mißhelligkeiten auf. Der Herzog ließ so viel einfordern, als er für nöthig hielt; die Landstände aber behaupteten, daß er zu viel von ihnen verlange *w*) und beklagten sich darüber aufs neue beym Kaiser. Um auch dem abzuhelfen, schickte derselbe einen seiner Generale, als einen des Kriegswesens kundigen Mann, nach Mecklenburg, damit er die Festung Dömitz besichtigen und den Herzog mit den Ständen über die jährlich zu entrichtende Summe vergleichen mögte, wovon doch der größte Theil zur Unterhaltung dieser Festung und der nöthigen Garnisonen bestimmt war. Bald nach dem Abschlusse des hamburger Vergleichs wurden die Unterhandlungen über diesen Gegenstand (im Junius 1701) zu Schwerin angefangen und schon in der Mitte des Julius kam ein Vergleich zu Stande *y*).

Der

v) Frank XVI. S. 308.

w) Ebds. S. 93. Hane S. 385.

x) Frank XVI. S. 101.

y) Ebds. S. 115. Obgleich die Landstände um eine wiederhohlte Durchsicht der Acten des Prozesses angehalten hatten und ihnen diese auch zugestanden, aber noch kein zweytes Endurtheil erfolgt war, so mußte dessen ungeachtet das reichshofräthliche Decret von 1698 in seiner Kraft bleiben, bis es durch eine entgegengesetzte Entscheidung wieder aufgehoben seyn würde.

Der General, als Offizier an schnelle Befolgung seines Willens gewöhnt, betrieb den Abschluß der Verhandlungen mit großer Heftigkeit, ohne den Deputirten der Ritter- und Landschaft Zeit zu lassen, über einen gewissen Punkt Bericht abzustatten, worüber sie keinen Auftrag erhalten hatten. Ohne auf ihren Widerspruch Rücksicht zu nehmen, veranstaltete er daher den Abschluß des Vergleichs, in welchem die Summe von 120000 Rthlr. festgesetzt wurde, welche jährlich vom ganzen Lande zu den obengenannten Bedürfnissen aufgebracht werden sollte. Reichs- und Kreissteuern wurden davon ausgenommen; doch ward zugleich die Bedingung hinzugefügt, daß alsdann, wenn solche Steuern bezahlt werden müßten, die ganze Contribution nie mehr, als 170000 Rthlr. betragen solle z). Ferner sollten auch die Quartiere und Lagerstellen der Soldaten mit jener Summe nicht abgekauft seyn. Dies war der so eben erwähnte streitige Punkt, über welchen man sich nicht vereinbaren konnte. Man nennt diesen Vergleich von dem Orte, wo er abgeschlossen wurde, den schwerinschen.

Sechster

z) Frank XVI. S. 151. 198. Hane S. 387. Klüver IV. S. 20.

Sechster Zeitraum.

Von der Entstehung der strelitzischen Linie des herzoglich-mecklenburgischen Hauses bis auf den neuesten Landesvergleich.

Von d. J. 1701 bis 1755.

§. 124.

Neue Mißhelligkeiten zwischen den beiden Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Durch die beiden Vergleiche (den hamburgischen und den schwerinschen) waren so wenig die Mißhelligkeiten zwischen beiden Herzogen, als zwischen dem Herzoge Friedrich Wilhelm und seinen Landständen gänzlich aufgehoben. In dem hamburger Vergleiche war die Frage unentschieden gelassen, ob beide Herzoge das Recht hätten, auf den Landtagen durch ihre Bevollmächtigten Vorträge thun zu lassen, worüber die Stände beider Herzogthümer zu stimmen hätten, oder ob dieses Recht dem Herzog Friedrich Wilhelm allein zukäme? Wegen der fortdauernden Union der schwerin-güstrowschen und der stargardischen Stände machte der Herzog von Strelitz gleichfalls Anspruch darauf, der doch jetzt nicht bloß apanagirter Prinz, sondern regierender Herzog mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen war. Aber Herzog Friedrich Wilhelm behauptete, daß das Recht, die Landtage auszuschreiben, welches ihm allein

in

in dem Vergleiche zugestanden war, auch das ausschließliche Recht, auf denselben Vorträge thun zu lassen, mit in sich begreife *a*). Der Herzog von Strelitz betrachtete sich wegen der Verbindung, welche noch jetzt zwischen den Ständen seines Landes und den schwerin-güstrowschen Landständen fortdauerte, in einem gewissen Grade als Mitregenten des Herzogs Friedrich Wilhelm; aber er war es nicht in dem Maaße, wie vormahls die Herzoge von Güstrow Mitregenten der Herzoge von Schwerin gewesen waren. Als daher noch in demselben Jahre (1701), in welchem der hamburger Vergleich geschlossen war, ein Landtag zu Sternberg gehalten wurde, so ließen die Abgeordneten des schwerinschen Hofes die strelitzischen gar nicht zum Vortrag kommen. Adolph Friedrich ward dadurch bewogen, von dem Jahre 1702 an besondere Landtage in Neubrandenburg zu halten, und den stargardischen Beytrag zu den 120000 Rthlr. Steuern selbst einfordern zu lassen *b*).

§. 125.

Fortdauer der Streitigkeiten über das Steuerwesen.

Durch den schwerinschen Vergleich war nun zwar die Summe der Abgaben bestimmt, welche jährlich von dem ganzen Lande aufgebracht werden sollte: aber es war noch unentschieden gelassen,

a) Frank XVI. S. 122. 123.
b) Ebds. S. 156. 157. Hane S. 390. 636.

lassen, auf welche Weise dieses geschehen und wie viel ein jeder Stand dazu beytragen sollte, womit auch der Streit über die Steuerfreyheit des Adels zusammenhing, welche die Städte demselben gleichfalls noch nicht unbedingt einräumen wollten. Die Ritterschaft bestand noch immer darauf, daß die Städte den dritten Theil von 120000 Rthlr., also 40000 Rthlr. bezahlen müßten, wozu diese sich nicht verstehen wollten *c*). Ueber die Art zu steuern war in dem schwerinschen Vergleiche festgesetzt, daß dieselbe in dem Falle, wenn Ritter- und Landschaft sich innerhalb sechs Monate nach dem Abschlusse desselben nicht darüber würden vereinigt haben, von dem Herzoge selbst nach Billigkeit zu bestimmen seyn würde *d*); denn dem Herkommen nach wurde sie von den Ständen bestimmt *e*). Diese Vereinbarung erfolgte nicht; vorzüglich weil man sich nicht darüber vergleichen konnte, wie viel ein jeder Stand zu bezahlen habe; und was die Domainen anbetrifft, so wollte der Herzog sich auch nicht dazu verstehen, daß diese den dritten Theil entrichten sollten. Nachdem verschiedene Zusammenkünfte der Ritterschaft und der Städte gehalten waren, und beide nicht einig werden konnten, so ersuchten sie den Herzog selbst (1702), die Art der Steuer zu bestimmen. Er verordnete also, daß die Ritterschaft

c) Frank XVI. S. 235.

d) Ebds. S. 133. 134.

e) Hant S. 315.

schaft von ihren Einkünften steuern *f*) (die sogenannte Revenüen-Steuer *g*)), und daß die Städte ihren Beytrag durch eine Accise aufbringen sollten *h*). Damit war besonders die Ritterschaft unzufrieden. Sie behauptete, daß ihr durch die städtische Accise zu nahe geschehe und daß dies eine Abgabe sey, wozu sie selbst mittelbar beytragen müsse. Die vornehmsten Waaren, wovon die Accise bezahlt werden müsse, wären nähmlich Korn und Vieh. Wenn nun der Landmann seine Waaren nach der Stadt brächte, um sie daselbst zu verkaufen, so werde ihm von dem Kaufpreise immer so viel abgezogen, als die Accise betrage und wenn er selbst etwas in der Stadt kaufe und dieses aufs Land mit sich nehme, so müsse er dafür selbst Accise bezahlen, so daß er also doppelt steure *i*). Die Ritterschaft wandte daher alles Mögliche an, um es dahin zu bringen, daß eine andere Art von Abgabe in den Städten eingeführt würde. Sie fing wieder an, mit den Städten zu unterhandeln und da es, wie zu erwarten ist, in diesen viele gab, welche gleichfalls mit dieser Abgabe sehr

f) Feststeh. Grund ꝛc. S. 47. §. XVIII.

g) Noch bestimmter war diese Steuer eine Abgabe von Einkünften, Stand und Vieh. S. Feststeh. Grund ꝛc. S. 98. §. XVIII. Frank sagt XVI. S. 135 und 138, daß die Ritterschaft habe nach Hufen steuern sollen.

h) Feststeh. Grund ꝛc. S. 99. §. XX.

i) Ebds. Beyl. N. LXXXI. S. 62.

sehr unzufrieden waren, weil sie gerade vorzüglich viel dazu beytragen mußten, so wäre es ihr beynahe gelungen, (1703) einen Vergleich mit denselben zu schließen, in welchem ihnen die Abschaffung der Accise als unerläßliche Bedingung zur Pflicht gemacht wurde *k*). Aber der Herzog, dem es darum zu thun war, daß den verarmten Städten aufgeholfen würde, hinderte den Abschluß desselben, indem er die Städte überzeugte, daß die Einführung der Accise zu ihrem eigenen Besten gereiche *l*). Die Städte behielten daher die Accise bey.

§. 126.

Der schwerinsche Vergleich wird für ungültig erklärt. Neuer Vergleich des Herzogs mit den Städten.

Ein anderer Umstand, womit besonders die Ritterschaft unzufrieden war, ist dieser, daß sie nach dem schwerinschen Vergleiche verpflichtet seyn sollte, den Soldaten Quartier und Lagerstätte zu geben. Vorzüglich deswegen hatten viele von der Ritterschaft schon 1701 gegen den Vergleich protestirt, deren Anzahl bald bis zu 88 stieg. Der Herzog, welcher denselben wollte aufrecht erhalten wissen, untersagte ihnen alle Theilnahme an den Landtagen und andern landschaft-

k) Feststeh. Grund ꝛc. S. 100. §. XXI. Frank XVI. S. 181.

l) Feststeh. Grund ꝛc. a. a. O. und Beyl. N. CXLII. S. 106.

schaftlichen Zusammenkünften, verklagte sie auch (1703) wegen ihrer Widersetzlichkeit beym Reichshofrath *m*). Da aber schon während der Verhandlungen selbst von Seiten der Stände protestirt, der Vergleich aber dessen ungeachtet abgeschlossen war, so konnte ihnen ihr jetzt wiederhohlter Widerspruch nicht zum Verbrechen gemacht werden: auch wurden sie nach einigen Jahren (1707 am 12ten September), da nach dem Tode des Kaisers Leopold des I. sein Sohn Joseph I. zur Regierung gekommen war, freygesprochen *n*). Doch nun wollte der Herzog auch nicht länger an den schwerinschen Vergleich gebunden seyn. Er ließ bald darauf zu zweyen verschiedenen Mahlen (1707 im December und 1708 im März) eine beträchtliche Summe aus dem Landkasten nehmen *o*), in welchen dem schwerinschen Vergleich zufolge alle Reichs- und Kreissteuern, auch die in dem Vergleiche bestimmten 120000 Rthlr. Landessteuern gelegt wurden und wozu sowohl der Herzog, als auch die Ritterschaft und die Städte den Schlüssel hatten *p*). Er befahl den Städten (im November 1707), ihre Steuern nicht mehr in den Landkasten, sondern in eine andere Kasse zu schicken, welche die Kriegs-

m) Frank XVI. S. 119.171.196. Hane S.390.391.

n) Frank XVI. S. 253.

o) Nähmlich das erste Mahl 10000, das andere Mahl 10100 Rthlr. Frank XVI. S. 264.265.

p) Feststeh. Grund ꝛc. Beyl. N. LXXIV. S. 57.

Kriegscasse genannt wurde *q*) und schloß mit ihnen (1708) einen besondern Vergleich, worin die Accise bestätigt wurde und worin er ihnen zugleich bedeutende Vortheile zugestand *r*). Endlich widerrief der Herzog selbst öffentlich den schwerinschen Vergleich (1708) und erklärte, daß er nicht weiter daran gebunden seyn wolle *s*). Die Ritterschaft beschwerte sich (1708 im May) beym Reichshofrath darüber, daß der Herzog wider ihren Willen habe Geld aus dem Landkasten nehmen lassen: auch erfolgte darauf ein Schreiben an den Herzog, worin dieses Verfahren desselben gemißbilligt wurde: indessen konnte er vielleicht nicht anders handeln. Um sich gegen alle Verletzung seiner Rechte zu sichern, ersuchte er den König von Preussen, Friedrich den I., ein Regiment Dragoner ins Land einrücken zu lassen. Dies geschahe und sie wurden allein in ritterschaftliche Güter gelegt. Die Ritterschaft klagte wieder und es erfolgte ein Befehl vom Kaiser, die Truppen wieder aus dem Lande wegführen zu lassen. Doch blieben diese mehrere Monate im Lande *t*). Noch im November desselben Jahres (1708) wurde die Schwester des Herzogs Sophie Louise mit dem eben genannten Könige von Preussen vermählt, bey

q) Frank XVI. S. 256.

r) Hane S. 404. 405. Klüver IV. S. 21. Fr. XVI. S. 258. 259. 284. 285.

s) Frank XVI. S. 273.

t) Ebds. S. 265. 266. 277.

bey welcher Gelegenheit beide Fürsten einen Vergleich schlossen, worin der König versprach, den Herzog bey seinen landesherrlichen Gerechtsamen zu schützen *u*). Der König nahm damahls auch das mecklenburgische Wapen und den Titel eines Herzogs von Mecklenburg an *v*).

§. 127.

Vergebliche Bemühungen des Herzogs Friedrich Wilhelm, auch mit der Ritterschaft einen besondern Vergleich zu schließen.

Der Herzog wollte sich nun auch gerne mit der Ritterschaft über die Größe ihres jährlichen Beytrages zu den Landessteuern und über die Art, wie derselbe künftig aufgebracht werden solle, vergleichen und ließ sie noch auf einem in demselben Jahre (1708) zu Sternberg gehaltenen Landtage dazu auffordern. Sie erklärte aber darauf, daß sie sich nicht berechtigt halte, einen besondern Vergleich mit dem Herzoge zu schließen, an welchem die Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises, eine große Zahl von den Mitgliedern der schwerin-güstrowschen Ritterschaft und die Städte keinen Theil hätten; ersuchte auch zugleich den Herzog den mit den Städten getroffenen Vergleich, wodurch die Union verletzt sey, wieder aufzuheben *w*). Einige

u) Klüver Th. IV. S. 148.

v) Meusel S. 644. Frank XVI. S. 280.

w) Frank XVI. S. 269, 277. 278.

nige Jahre nachher veranstaltete der Herzog durch die Vermittelung des Königs von Preussen eine Commission, welche zu Hamburg gehalten werden sollte, um einen solchen Vergleich mit der Ritterschaft zu Stande zu bringen. Die kaiserlichen Commissarien waren der kaiserliche Abgesandte im niedersächsischen Kreise, Graf von Schönborn, und die ausschreibenden Fürsten des Kreises, der König von Schweden als Herzog von Bremen und der Herzog von Wolfenbüttel. Die Bevollmächtigten derselben und des Herzogs Friedrich Wilhelm, so wie auch die Deputirten der Ritterschaft und der Stadt Rostock, welche nicht lange vorher ihre Verbindung mit der Ritterschaft erneuert hatte, kamen nach Hamburg (im Januar 1711). Die kaiserlichen Commissarien hatten Auftrag erhalten, bey den Unterhandlungen auf den schwerinschen Vergleich und also auch auf die in demselben bestimmte Summe von 120000 Rthlr. jährlicher Steuern keine Rücksicht zu nehmen, weil derselbe sowohl vom Herzoge, als auch von der Ritterschaft widerrufen sey. Doch die Ritterschaft wollte sich in keine Unterhandlungen einlassen, ehe von der Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises Deputirte zur Commission kämen. Diese waren aber von den Commissarien nicht eingeladen; auch hatte der Herzog von Strelitz ihnen alle Theilnahme an derselben untersagt. Ueberdem sahe die schwerinsche Ritterschaft die Frage, ob sie verpflichtet wäre, zur Unterhaltung der Garnisonen ꝛc. jährliche Steuern zu geben, noch

als

als unentschieden an, weil sie, wie oben gesagt worden ist, beym Reichshofrath um wiederhohlte Durchsicht der Acten des Prozesses angehalten hatte und darüber noch kein zweytes Endurtheil erfolgt war. Die Commission mußte also wieder aufgehoben werden, ohne daß etwas ausgemacht wäre x).

§. 128.

Mecklenburg leidet aufs neue durch einen Krieg des Königs von Schweden Karl des XII. mit Dänemark, Rußland u. a.

Von den Beschwerden des Krieges blieb Mecklenburg bis zum Jahr 1711 verschont, die Reichssteuern abgerechnet, welche der spanische Erbfolgekrieg veranlaßte, den der Kaiser in Verbindung mit dem deutschen Reiche und andern europäischen Mächten gegen Frankreich führte y). Aber in dem genannten und dem nächstfolgenden Jahre (1711 und 1712) erfuhr Mecklenburg wieder die nachtheiligen Folgen der Abtretung Wismars an Schweden. Karl XII., welcher im Jahr 1697 als ein funfzehnjähriger Jüngling seinem Vater in der Regierung von Schweden gefolgt war, hatte seinen Schwager, den Herzog Friedrich den IV. von Holstein, gegen den König von Dänemark gleiches Rahmens (1699)

x) Klüver IV. S. 49—51. Frank XVI. S. 291. 293. 305—308. Hane S. 412.

y) Frank XVI. S. 269. Feststeh. Grund ꝛc. Beyl. N. LXXX. S. 62. Hane S. 378.

(1699) unterstützt, mit dem derselbe in Streit gerathen war. Dieser verband sich mit Czaar Peter dem I. von Rußland und dem König von Polen, August dem II., welcher zugleich Kurfürst von Sachsen war. Aber Karl nöthigte ihn mit Hülfe der Holländer und Engländer schon im August 1700 zum Frieden, und konnte darauf seine Waffen mit desto glücklicherem Erfolge gegen Polen und Rußland wenden. In Polen war er so glücklich, daß er den Kurfürsten von Sachsen der polnischen Krone verlustig erklären und die Wahl eines neuen Königs, des Stanislaus Leszczinsky, durchsetzen konnte. August mußte gleichfalls (1706) Frieden mit ihm schließen, der Regierung in Polen entsagen und den Stanislaus Leszczinsky für einen rechtmäßigen König von Polen erkennen. Nun hatte Karl nur den Czaar allein noch zum Feinde und er hätte jetzt auch mit diesem einen vortheilhaften Frieden schließen können; aber er hatte die Absicht, ihn gleichfalls noch der Regierung zu entsetzen. Doch bald nachher verließ ihn sein voriges Glück; im Jahr 1709 am 27sten Junius wurde er bey Pultawa in der Ukraine gänzlich geschlagen und mußte mit einem kleinen Rest seiner Truppen nach Bender in der Türkey fliehen, wo er fünf Jahre lang blieb z). Diese seine Entfernung benutzten seine beiden alten Feinde, August von Sachsen und Friedrich von Däne-

z) Meusels Staatenhistorie S. 390. 391. 480. Büsch Welthändel S. 230. 231. 240. 241.

Dänemark, zu Mecklenburgs großem Schaden, um sich für das vorher Geschehene an ihm zu rächen. Der König von Dänemark kam im August 1711 mit 13000 Mann Infanterie und 11000 Mann Cavallerie nach Mecklenburg und belagerte Wismar: doch führte er den größten Theil dieser Armee bald nach Pommern und ließ nur einen Theil derselben vor Wismar zurück, um der darin befindlichen schwedischen Besatzung die Zufuhr abzuschneiden, welche sich aber dessen ungeachtet aus der benachbarten Gegend Proviant zu verschaffen wußte. Ausser den dänischen Truppen kamen auch sächsische und russische nach Pommern, und da nicht für alle daselbst genug Lebensmittel und Futter geschafft werden konnte, so nahmen sie beides aus Mecklenburg. In dem folgenden Jahre kamen 16000 Mann Schweden unter Anführung des Generals Steinbock durch Pommern nach Mecklenburg und lieferten den Dänen in der Gegend von Gadebusch ein Treffen (im December 1712), in welchem diese 6000 Mann an Todten und Gefangenen verloren, und wodurch sie genöthigt wurden, sich nach Holstein zurück zu ziehen. Die russischen Truppen, welche während dieser beiden Jahre nach Mecklenburg kamen und welche von dem Czaar Peter dem I. selbst angeführt wurden, zeichneten sich durch gute Mannszucht aus, und bezahlten alles, was ihnen geliefert wurde, baar; da hingegen den schwedischen, dänischen und sächsischen alles unentgeldlich geliefert werden mußte, obgleich sie Bezahlung versprachen.

Dem

Dem russischen Czaar, dessen Hauptquartier damahls zu Pampow, nicht weit von Schwerin, war, stattete der Herzog Friedrich Wilhelm (im Januar 1713) einen Besuch ab. Nach dem Treffen bey Gadebusch hatte der schwedische General Steinbock die Dänen nach Holstein hinein verfolgt und bald zogen die Russen und Sachsen ihm nach. — Der Schaden, welchen Mecklenburg in den beiden Jahren 1711 und 1712 durch den Krieg gelitten hatte, berechnete man zu 2614118 Rthlr. Da überdem in dem zuletzt genannten Jahre die Viehseuche ausgebrochen war, so erließ der Herzog der Ritterschaft, den Pächtern und Bauern (1712) die Hälfte der gewöhnlichen Steuern und den Städten den sechsten Theil. Ein Beweis von seiner wohlwollenden Gesinnung. Ueberhaupt hätte er so gerne alle seine Unterthanen recht glücklich gewußt, von denen er auch wirklich, einige Mißvergnügte ausgenommen, sehr geliebt wurde *a*).

§. 129.

Bemühungen des Herzogs Friedrich Wilhelm, die Manufacturen in seinem Lande in Aufnahme zu bringen. Zweyjährige Residenz des Herzogs zu Rostock. Tod desselben.

Weil für fremde Manufactur-Waaren viel Geld aus dem Lande ging, so war der Herzog darauf

a) Frank XVI. S. 313—318. 325. 332. 336. 338. 341. Büsch S. 256. Klüver IV. S. 104. Hane S. 381. 382. 413.

darauf bedacht, die Anlegung inländischer Manufacturen zu befördern. Er verbot (1704) die Ausfuhr der unverarbeiteten Wolle und suchte die Einfuhr fremder Manufactur-Waaren zu erschweren. Zu Bützow wurden während seiner Regierung viele französische Flüchtlinge (82 Familien) aufgenommen, welche ihr Vaterland wegen der Verfolgungen, die sie daselbst als Reformirte (Hugenotten) erdulden mußten, verlassen hatten. Die meisten derselben waren Manufacturisten, welche Seidenwaaren, Strümpfe, Tuch und andere Zeuge verfertigten. Aber da die Einfuhr der ausländischen Waaren in eben dem Grade, wie vorher, fortdauerte und die inländischen Manufacturisten also nicht Absatz genug hatten, so konnten sie sich nicht halten *b*). — Im Jahr 1702 hatte der Herzog Rostock zu seiner Residenz gewählt, um dieser Stadt aufzuhelfen, da sie durch die Feuersbrunst im Jahr 1677 und durch andere widrige Schicksale in Verfall gerathen war. Weil er die Jagd leidenschaftlich liebte, so überließ ihm die Stadt in einem Vergleiche, welchen er bey dieser Gelegenheit mit derselben schloß, die Jagd in der ihr gehörigen Waldung (der sogenannten rostocker Heide) auf Zeitlebens. Ueberdem vereinbarte er sich mit der Stadt dahin, daß er künftig in Rostock eine beständige Garnison halten

b) Aepinus Briefe. 3 Th. S. 10. Hane S. 417. Klüver 2. Th. S. 72. vgl. Meusels Staatenhistorie S. 172.

ten wolle, wobey aber auch die Stadt die ihrige behielt, welche freilich nur aus 30 Mann bestand. Sie hatte nähmlich sonst das Besatzungsrecht allein gehabt, und nur bisweilen zu gefährlichen Zeiten herzogliche Garnison eingenommen, welche aber wieder weggegangen war, wenn die Gefahr aufgehört hatte. So war es im dreißigjährigen Kriege und späterhin im Jahre 1676 gewesen *c*). Aber die Verlegung der herzoglichen Residenz nach Rostock war mit mancherley Unbequemlichkeiten verbunden. In Rostock war kein fürstliches Schloß, und der Herzog bezog deswegen ein Haus, welches auf der Stelle stand, wo nachher das fürstliche Palais erbauet ist *d*), und welches bis dahin einem der rostockschen Professoren gehört hatte. Die herzoglichen Räthe und Bedienten, welche in Schwerin eigene Häuser hatten, mußten sich hier Wohnungen miethen. Endlich gab auch das Zusammentreffen der fürstlichen und städtischen Gerichtsbarkeit Veranlassung zu Unannehmlichkeiten. Der Herzog kehrte deswegen nach einem beynahe zweyjährigen Aufenthalte in Rostock wieder nach Schwerin zurück *e*). Die güstrowsche Justiz-Kanzley, welche er im Jahr 1702 nach Rostock verlegt hatte, blieb daselbst *f*).

Da-

c) Frank XVII. S. 5.

d) Ebds. XVI. S. 128.

e) Hane S. 416.

f) Ebds. u. Frank XVI. S. 129.

Dagegen verlegte er das Hof- und Landgericht im Jahr 1708 von Parchim nach Güstrow. — Der Herzog hatte sich erst in seinem 29sten Jahre mit einer hessen-casselschen Prinzessinn, Nahmens Sophie Charlotte, vermählt, welche ihm in Ansehung der Güte des Herzens, der Lebhaftigkeit und der Neigung zur Jagd sehr ähnlich war. — Daß der Herzog gern alle Streitigkeiten beygelegt wissen wollte, und Ruhe und Einigkeit wiederherzustellen bemüht war, davon zeugen die verschiedenen Vergleiche, welche er theils zu Stande brachte, theils zu Stande zu bringen versuchte. Vielleicht würde er diese seine landesväterliche Absicht erreicht haben, wenn er länger gelebt hätte: aber er starb schon in einem Alter von 38 Jahren (am 31sten Julius 1713). Seine Gemahlinn wählte Bützow zu ihrem Wittwensitz und da sie reformirter Religion war, so hatte sie daselbst einen reformirten Hofprediger. Ausser demselben war damahls zu Bützow der französischen Flüchtlinge wegen, welche sich daselbst angebauet hatten, auch ein französischer reformirter Prediger g). Noch jetzt ist daselbst eine reformirte Gemeine, welche einen deutschen Prediger hat.

§. 130.

Herzog Karl Leopold kommt zur Regierung.

Da der Herzog Friedrich Wilhelm mit seiner Gemahlinn keine Kinder hatte, so folgte ihm

g) Hane S. 419.

ihm sein Bruder Karl Leopold in der Regierung. Unter diesem Fürsten stieg die Uneinigkeit aufs höchste. Er hatte es gesehen, wie wenig sein Vorgänger durch gelinde Mittel ausrichtete, um die Ritterschaft zum Nachgeben zu bewegen und beschloß daher, sie durch Strenge zum Gehorsam zu bringen. Er hatte es ferner gesehen, wie das Land noch in den letzten Jahren der Regierung seines verstorbenen Bruders durch Kriegsbeschwerden hatte leiden müssen, wie schlecht das Reich für die Sicherheit desselben sorgte, obgleich Mecklenburg zu allen Reichskriegen und zu allen Kriegen des österreichischen Hauses schwere Steuern bezahlen mußte, und war daher darauf bedacht, solche Anstalten zu treffen, wodurch es ihm möglich würde, selbst mehr zur Vertheidigung seines Landes beyzutragen. Er hielte daher verschiedene Veränderungen für nöthig, besonders Erhöhung der Abgaben und für sich selbst eine größere Freyheit in der Anwendung der öffentlichen Gelder. Aber diese von ihm beabsichtigten Veränderungen veranlaßten die heftigsten Streitigkeiten mit der Ritterschaft und der Stadt Rostock, welche ihre bisherigen Gerechtsame nicht aufgeben wollten.

§. 131.

Ursprung der Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge Karl Leopold und der Stadt Rostock.

In Rostock wollte der Herzog Karl Leopold ausschließlich das Besatzungsrecht haben. Er gab daher Befehl, daß die Thorschlüssel künftig

bey

bey seiner Abwesenheit nicht an den worthabenden Bürgermeister abgegeben werden sollten, wie es unter der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm gehalten war, sondern an den von ihm bestellten Commandanten. Auch ließ er sich allein von diesem und von der Garnison den Eid der Treue schwören und wollte nicht zugeben, daß beide auch der Stadt schwören sollten *h*). Die Accise, wodurch die Stadt ihre Steuern aufbrachte, war bisher von ihr selbst eingehoben und die Steuern in den Landkasten geschickt. Doch war ihr diese Freyheit noch nicht auf immer, sondern jedes Mahl nur auf gewisse Jahre zugestanden. Herzog Friedrich Wilhelm hatte sie ihr nach ihrer Behauptung noch im Jahre 1712 auf 10 Jahre bewilligt. Da sie aber diese Behauptung nicht durch eine Urkunde beweisen konnte, so machte der Herzog Karl Leopold ihr den Vorwurf, daß sie die Accise eigenmächtig beybehalten habe. Weil überdem Klagen über betrügerische Verwaltung derselben erhoben waren und die Stadt ihren Beytrag zu den Landessteuern nicht, wie der Herzog verlangte, in die Kriegskasse schicken wollte, so ließ er die städtischen Accisebedienten (1714) von der Accisebude wegweisen und bestellte eigene Bedienten, um die Accise in seinem Nahmen einfordern zu lassen *i*).

Zu

h) Frank XVI. S. 127. XVII. S. 5. Klüver IV. S. 367.

i) Hane S. 431. Klüver IV. S. 370. 377. Frank XVII. S. 30.

Zu diesen beiden Forderungen des Herzogs kam noch eine dritte. Er hatte die Absicht, seine Residenz nach Rostock zu verlegen und verlangte von der Stadt, ihm die Jagd in der rostocker Heide eben so wie seinem Vorgänger auf Zeitlebens zu überlassen. Da sie nicht in sein Verlangen willigen wollte, so verbot er den Rostockern, in der Heide zu jagen und traf zugleich Anstalten, um sie daran zu hindern *k*).

§. 132.

Fortgang derselben.

Die Stadt beklagte sich über das Verfahren des Herzogs beym Kaiser: auch erfolgte darauf ein Befehl an ihn, derselben ihre bisherigen Gerechtsame zu lassen (1714) *l*). Der Herzog machte dagegen Vorstellungen: da aber derselbe Befehl wiederhohlt wurde, so beschloß er, auch ohne kaiserliche Bewilligung die Rostocker zum Gehorsam zu zwingen. Er ließ die drey Bürgermeister nebst zwey Rathsherren verhaften und als Gefangene nach Schwerin bringen. Die übrigen Rathsherren und der größte Theil der Hundertmänner, zusammen 80 Personen, wurden über vierzehn Tage lang (vom 19ten Februar bis zum 8ten März 1715) auf dem Rathhause zu Rostock in einem Zimmer gefangen gehalten. Dadurch wurden sie bewogen, einen Vergleich in Vorschlag zu bringen, worin sie dem Herzoge wenig-

k) Frank XVII. S. 6. 17.
l) Ebds. S. 17. Klüver IV. S. 375.

wenigstens in einigen Punkten nachgeben wollten. Die Jagd in der rostocker Heide solle nähmlich dem Herzoge auf Zeitlebens überlassen werden und mit der Accise könne man es einige Jahre auf die von demselben bestimmte Weise versuchen. Doch der Herzog forderte unbedingte Erfüllung seines Willens und verlangte überdem von allen Mitgliedern des Magistrats und von den Hundertmännern, der Appellation an den Kaiser zu entsagen. Verschiedene Hundertmänner, welche sich zu diesem letzten Punkte nicht verstehen wollten, wurden bald darauf (am 23sten März) nach der sogenannten Schreiberey gebracht und daselbst wieder so wie vorher auf dem Rathhause gefangen gehalten. Sie waren nähmlich von da nur unter der Bedingung entlassen, daß sie wieder in den Arrest zurückkehren wollten, wenn sie sich nicht mit dem Herzoge vereinbaren würden. Die Stadtsoldaten waren unterdessen entlassen und die Stelle des ausser Thätigkeit gesetzten Magistrats vertrat eine vom Herzoge eingesetzte ausserordentliche Obrigkeit. Die Bürgermeister und die beiden Rathsherren, welche vorher (im Februar) nach Schwerin gebracht waren, wurden (am 10ten April) von da nach Doberan gebracht, wo der Herzog mit ihnen und den übrigen Rathsherren und den Hundertmännern die Unterhandlungen fortsetzen wollte. Dies geschahe; aber da sie nicht nachgeben wollten, so wurden sie wieder getrennt und ein Theil derselben hier, der andere dort gefangen gesetzt. Endlich wurde der Magistrat nebst

etwa

etwa 40 Hundertmännern, welche der Appellation nicht hatten entsagen wollen, (im Junius) von Rostock nach Schwerin geführt. Alle mußten den Weg (10 Meilen weit) zu Fuß machen: nur die Bürgermeister und der Syndicus durften fahren. Als sie in Schwerin ankamen, wurden sie wieder gefangen gesetzt. Nachdem sie daselbst wieder ein Vierteljahr gewesen waren, so ließen sie sich endlich bewegen, einen Vergleich mit dem Herzoge zu schließen (am 21sten August), in welchem sie seine Forderungen bewilligten. Die Bürgerschaft widersprach demselben anfangs, doch brachte der Herzog es dahin, daß sie ihn bestätigte. Aber sie hatte schon vorher nebst der Ritterschaft den erzwungenen Abschluß desselben dem Kaiser gemeldet und er war daher auch schon vom Reichshofrath für ungültig erklärt *m*).

§. 133.

Mißhelligkeiten zwischen dem Herzog Karl Leopold und der Ritterschaft.

Von der Ritterschaft hatte der Herzog im Jahr 1714 verlangt, die Hälfte der Contribution des ganzen Landes zu bezahlen, wie es seit mehr als hundert Jahren gewöhnlich sey. Die Summe, wovon jedoch der stargardische Beytrag abgezogen werden sollte, bestimmte er zu 170000 Rthlr., weil auch eine Reichssteuer bezahlt

m) Frank XVII. S. 32—57. 62—65. 82. 86. vgl. Hane S. 428—435.

zahlt werden müsse *n*). Er befahl ferner, daß der ritterschaftliche Beytrag nicht in den Landkasten, sondern in die Kriegskasse geschickt werden solle. Die Ritterschaft machte Einwendungen gegen die Reichssteuer und behauptete, daß der Herzog zur Einforderung derselben nicht berechtigt wäre, weil sie von den Reichsständen nicht bewilligt sey; schickte auch das Geld nicht in die Kriegskasse, sondern in den Landkasten. Der Herzog, der doch wirklich nicht mehr an den schwerinschen Vergleich gebunden war *o*), sahe dieses als einen pflichtwidrigen Ungehorsam an und ließ dasselbe für die Kriegskasse noch ein Mahl einfordern. Die Ritterschaft beschwerte sich darüber beym Reichshofrath, und da dieser ihre Beschwerde für gerecht erklärte, so forderte der Herzog in dem nächstfolgenden Jahre (1715) von ihr und den rostocker Districts-Oertern nicht mehr als 50000 Rthlr. *p*). Doch erklärte er den Landständen auf dem Landtage, daß künftig bessere Anstalten zur Vertheidigung des Landes getroffen werden müßten und daß dazu auch größere Abgaben nöthig seyn würden. Mecklen-

n) Frank XVII. S. 19. 25. Klüver IV. S. 435 bis 441.

o) Der schwerinsche Vergleich war freilich 1712 von dem Kaiser Karl dem VI. wieder bestätigt: aber er war vorher schon von seinem Vorgänger für ungültig erklärt. S. Klüver IV. S. 62. 63. S. oben §. 127.

p) Hane S. 436. 437. S. a. d. Landtagsabschied bey Frank XVII. S. 67.

lenburg hatte nähmlich auch seit Herzog Friedrich Wilhelms Tode nicht wenig durch den noch immer fortdauernden Krieg zwischen Schweden und Rußland gelitten. Die russischen Truppen und die Truppen der übrigen mit Rußland verbündeten Mächte waren bald wieder aus Holstein nach Mecklenburg zurück gekommen. Jetzt (1715) wurde Wismar belagert, welches damahls noch befestigt war und der Herzog mußte es nicht allein geschehen lassen, daß das Belagerungscorps aus Mecklenburg seinen Unterhalt nahm, sondern die wismarsche Besatzung machte auch zu verschiedenen Mahlen glückliche Ausfälle und brachte alsdann Vieh, Korn und andere Lebensmittel zurück. Erst nach einer zehnmonatlichen Einsperrung wurde es erobert (am 8ten April 1716). Daß diese 10 Monate Mecklenburg nicht wenig gekostet haben, läßt sich leicht denken. Wismar blieb von dieser Zeit an bis zum Frieden zwischen Schweden und Dänemark am 3ten Julius 1720 in den Händen der Dänen. Dem Friedensschlusse zufolge wurden die Festungswerke alsdann geschleift *q*).

§. 134.

Fortsetzung.

Die Ritterschaft, welche die von dem Herzoge im Jahr 1715 ihr auferlegten Steuern zu hoch

q) Klüver IV. S. 160. 161. Hane S. 421. 427. vgl. Büsch Welthändel. S. 262. 272.

hoch fand, appellirte deswegen an den Reichshofrath r). Eben dasselbe that sie wegen einer andern Forderung des Herzogs. Dieser wollte nähmlich (1715) von der ehemahligen Verbindlichkeit des Adels, auf den Befehl des Landesherrn Kriegsdienste zu Pferde zu thun, Gebrauch machen und entbot die Ritterschaft zu diesem Zwecke durch ein feyerliches Ausschreiben nach Rostock. Schon in dem vorhergehenden Jahre (1714) war dasselbe geschehen: damahls aber hatte der Herzog ihr diese Verpflichtung auf ihre Bitte erlassen. Dieses Mahl verweigerte sie den Gehorsam geradezu und appellirte wegen dieses herzoglichen Befehls an den Reichshofrath s). Dadurch wurde der Unwille des Herzogs aufs äußerste gereizt. Wenn er daher bald nachher sich ihrer nicht so annahm, wie sie es wünschte, um sie gegen die Gewaltthätigkeiten des russischen Czaars Peter des I. zu schützen, so läßt sich dieses aus jenen Mißhelligkeiten erklären.

§. 135.

Eigenmächtiges Verfahren des russischen Czaars Peters des I. in Mecklenburg.

Im Jahr 1716 kam der russische Czaar Peter mit 50000 Mann nach Mecklenburg, weil er mit dem Könige von Dänemark die Verabredung getroffen hatte, in Verbindung mit ihm

r) Frank XVII. S. 61.

s) Klüver IV. S. 159.

ihm eine Landung in Schonen zu unternehmen *t*). Die Lebensmittel, welche jetzt an die russischen Truppen geliefert werden sollten, wurden der Ritterschaft und der Stadt Rostock auferlegt. Rostock mußte 400000 Pfund Speck und die Ritterschaft 1536 Scheffel Salz und 3240000 Pfund Brod (wozu etwa 946 Last Roggen erfordert wurden), in kurzer Zeit herbeyschaffen. Da sich der Herzog in eben diesem Jahre mit einer Nichte des russischen Czaars vermählt hatte *u*), so hoffte die Ritterschaft, daß derselbe durch sein Fürwort es leicht dahin werde bringen können, daß die Lieferung etwas herabgesetzt würde. Sie ersuchte ihn auch darum; aber er schlug es ihr ab. Sie wandte sich daher an den Czaar selbst; aber da erging es ihr noch schlimmer: denn er ließ ihre Deputirten auf der Stelle arretiren. Doch wurden sie acht Tage nachher wieder freygegeben, da der Herzog sich für sie verwandte. Bald nachher wurden auf Befehl des Czaars *v*), der indessen nach Seeland abgegangen war, vier Personen von der Ritterschaft arretirt. Er beschuldigte nähmlich die Ritterschaft, daß sie mit verschiedenen andern Mächten einen für ihn selbst nachtheiligen Briefwechsel geführt und seinen Feinden zu seinem Schaden verschiedene Nachrichten von dem Zustande seiner Armee

t) Büsch S. 263. Hane S. 423. Frank XVII. S. 70.
u) Hane S. 420.
v) Frank XVII. S. 80.

Armee mitgetheilt habe; auch wisse er mit Gewißheit, daß die vier, welche auf seinen Befehl verhaftet wären, sich vorzüglich dessen schuldig gemacht hätten *w*). Die Landräthe, Landmarschälle, die Mitglieder des Engern Ausschusses und fast der ganze Adel *x*), welche alle gleichfalls verhaftet zu werden befürchteten, entflohen aus dem Lande. Der Engere Ausschuß begab sich nach Lüneburg und bald darauf nach Ratzeburg, wo ihn der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg schützte, welcher seit 1714 auch König von Großbrittannien war. — Die Ritterschaft glaubte, daß der Herzog Schuld an dieser Verhaftung sey, obgleich er dem russischen General, welcher vom Czaar den Auftrag dazu erhalten hatte *y*), sein Mißfallen darüber durch einen seiner geheimen Räthe zu erkennen gab. In diesem Verdachte wurde sie dadurch bestärkt, daß der Herzog dieselben Personen zwey Monate, nachdem sie ihre Freyheit wieder erhalten hatten, selbst verhaften ließ. Doch wurden sie einen Monat darauf wieder aus dem Arreste entlassen, nachdem sie hatten versprechen müssen, sich nicht aus dem Lande zu entfernen, sondern sich immer wieder zu stellen, wenn es gefordert werden würde.

§. 136.

w) Klüver IV. S. 201. 202.

x) Hane S. 439.

y) Frank XVII. S. 80.

§. 136.

Der Herzog nimmt russische Truppen in Sold und verstärkt seine übrigen Truppen.

Die russischen Truppen, mit welchen der Czaar im Sommer nach Seeland übergegangen war, kamen im October z) unverrichteter Sache wieder nach Mecklenburg zurück. Ein Theil derselben ward sogleich nach Polen abgeführt; gegen 30000 Mann blieben aber noch im Lande und wurden größtentheils auf den ritterschaftlichen Gütern einquartiert. Da die Ritterschaft sich darüber bey dem Kaiser beschwerte, und dieser den Czaar um die Abführung seiner Truppen ersuchte, so wurde im Februar 1717 wieder ein Theil derselben weggeführt. Die übrigen blieben bis zum Julius im Lande *a*). Aber die Hoffnung der Ritterschaft, von dieser Beschwerde ganz befreyet zu werden, wurde dadurch getäuscht, daß der Herzog 3300 Russen in seine Dienste nahm und erklärte, daß er Willens sey, seine übrigen Truppen gleichfalls noch zu verstärken. Dies geschah auch, so daß die herzoglichen Truppen überhaupt etwa 14000 Mann *b*) stark waren (wozu noch zwey Bataillone Landmiliz kamen). Zum obersten Anführer seiner Truppen ernannte der Herzog den Generallieutenant von Schwe-

z) Klüver IV. S. 216. Hane S. 425.

a) Frank XVII. S. 89—98.

b) Die mittlere Zahl von 12000 und 16000, welche Klüver IV. S. 105. angiebt, vgl. Hane S. 441.

Schwerin, einen Mann, der in der Folge im preussischen Dienste so berühmt geworden ist *c*). — Zur Unterhaltung derselben waren größere Abgaben nothwendig. Der Herzog befahl daher, daß die Ritterschaft und die Klostergüter in Zukunft monatlich 35000 Rthlr. zu diesem Zwecke bezahlen sollten. Da diese ungewöhnlich hohe Abgabe durch Execution eingefordert wurde, so beklagte der Engere Ausschuß, welcher noch in Ratzeburg war, sich (1717 im August) darüber beym Kaiser und bat um Schutz *d*). Es erfolgte auch bald darauf von demselben ein Auftrag (vom 22sten October 1717) an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und den Herzog von Wolfenbüttel, Truppen in Mecklenburg einrücken zu lassen, um es dahin zu bringen, daß die vom Herzoge in Sold genommenen Russen aus dem Lande geschafft würden, den übertriebenen Werbungen Einhalt zu thun, die vom Herzoge geforderten Steuern einzuschränken und über andere Punkte, worin der Herzog mit der Ritterschaft und der Stadt Rostock nicht einig wäre, beide Partheyen zu vergleichen *e*). Bald nachher (im November 1717) setzte der Herzog die der Ritterschaft auferlegten Steuern etwas

c) Klüver IV. S. 105. 106. 512. Frank XVII. S. 97.

d) Hane S. 441. Frank XVII. S. 100. Klüver IV. S. 523.

e) S. Klüver IV. S. 558. 559. das kaiserl. Conservatorium und Commissorium.

etwas herab und in dem folgenden Jahre (1718 im Januar) verringerte er sie noch mehr und versprach, das Steuerwesen so einzurichten, wie es in der Mark Brandenburg eingerichtet wäre. Indessen glaubte die Ritterschaft noch immer Ursache genug zur Unzufriedenheit zu haben. Rekruten wurden gewaltsam angeworben und die für die Reuterey nöthigen Pferde wurden den Gutsbesitzern zum Theil vor dem Wagen oder aus dem Stalle weggenommen, obgleich der Herzog alle Excesse verboten hatte *f*). — Der Herzog hatte den Engern Ausschuß schon zu verschiedenen Mahlen nach Schwerin entboten, um mit ihm zu unterhandeln; er war aber nicht erschienen und hatte sein Aussenbleiben mit der im Lande herrschenden Unsicherheit entschuldigt. Der Herzog erklärte daher (im September 1717) die Mitglieder desselben für Rebellen. Nachdem er noch ein Mahl (im April 1718) den Landrath von Lehsten, den Landmarschall von Hahn und den Klosterhauptmann von Bassewitz, als diejenigen, welche sich unter dem Nahmen des Engern Ausschusses zu Ratzeburg aufhielten, aufgefordert hatte, sich zu stellen, um von ihrem Vorhaben Rechenschaft zu geben und sie dennoch nicht erschienen, so ließ er ihre Güter in Beschlag nehmen und verlangte von allen übrigen Mitgliedern der Ritterschaft, das Verhalten des Engern Ausschusses für Empörung anzuerkennen und eidlich zu versprechen, daß sie keinen Theil daran

f) Klüver IV. S. 709. Hane S. 444.

daran nehmen wollten. Wer sich dazu nicht verstehen wollte, dem erging es eben so *g*).

§. 137.

Einrückung einer kaiserlichen Executionsarmee in Mecklenburg.

Auf die wiederhohlten Bitten der Ritterschaft *h*) um Vollstreckung des oben erwähnten kaiserlichen Auftrages an die beiden braunschweigischen Häuser gaben diese (im November 1718) die dazu nöthigen Befehle und nachdem sie im Nahmen des Kaisers (im Januar 1719) noch ein Mahl dazu aufgefordert waren, so ließen sie (im Februar 1719) eine Executionsarmee von 12000 Mann in Mecklenburg einrücken. Um für die Zukunft wegen der Entschädigung für gehabte Unkosten desto sicherer zu seyn, wurde zuerst der boizenburger Zoll in Besitz genommen, obgleich der Kaiser den beiden Höfen dazu keinen Auftrag gegeben hatte *i*). In Boizenburg wurde eine Executionskasse angelegt und allen herzoglichen Pächtern, Zoll- und Accisebedienten und andern, welche die Einkünfte des Herzogs einhoben, Befehl gegeben, dieselbe dahin zu schicken. Zu gleicher Zeit wurde den ausgewanderten mecklenburgischen Gutsbesitzern öffentlich bekannt gemacht, daß sie sich ohne Gefahr auf ihre Güter

h) Klüver IV. S. 572. §. 8. Frank XVII. S. 120. 121. Hane S. 440—444.
g) Klüver IV. S. 716.
i) Ebdf. V. S. 21. 729.

Güter zurück begeben, dieselben frey und ungehindert genießen und alles benöthigten Schutzes versichert seyn könnten *k*).

§. 138.

Gefecht zwischen den mecklenburgischen und den Executionstruppen.

Der Generalmajor von Schwerin war von dem Herzoge mit 8000 Mann nach Boizenburg geschickt, um den dortigen Zoll in Sicherheit zu setzen *l*); da ihm aber die hannöverschen Truppen zuvor gekommen waren, so mußte er sich unverrichteter Sache von da wieder zurückziehen. Er wollte seinen Weg nach Schwerin nehmen, fand ihn aber bey Walsmühlen versperrt, indem von den Hannoveranern eine Brücke abgeworfen war. Er verlangte nur freyen Uebergang, wurde aber von diesen, welche ihm feindliche Absichten zutrauen mußten, angegriffen, obgleich er vom Herzoge Befehl erhalten hatte, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten. Er war also genöthigt, sich zu vertheidigen. Der Erfolg davon war, daß eine beträchtliche Anzahl Hannoveraner getödtet oder verwundet, mehrere zu Gefangenen gemacht *m*) und die übrigen in die Flucht geschlagen wurden. Obgleich noch ein anderes Corps Hannoveraner ihm den Uebergang streitig machen wollte,

k) Klüver V. S. 19. 20.

l) Frank XVII. S. 157.

m) Ebdf. S. 159.

wollte, so gelang ihm derselbe dennoch und nachdem er sich noch durch ein drittes durchgeschlagen hatte, konnte er seinen Weg nach Schwerin weiter verfolgen, wo er (am 6ten März 1719) gegen Mittag ankam. Das Gefecht bey der Brücke war in der Nacht beym Mondschein vorgefallen *n*).

§. 139.

Verabschiedung der meisten Truppen des Herzogs Karl Leopold.

Von allen seinen Einkünften wurde dem Herzoge Karl Leopold nichts anders gelassen, als der Elbzoll zu Dömitz, die Einkünfte aus dem Amte und der Stadt Dömitz und aus der Stadt Schwerin *o*), welche zusammen etwa 40000 Rthlr. betrugen *p*). Davon konnte er nicht viele Truppen unterhalten, da er hiervon so manchen, die in seinen Diensten standen, ihre Besoldung auszuzahlen hatte, und er würde schon aus dieser Ursache genöthigt gewesen seyn, fast alle seine Truppen zu verabschieden; aber von hannöverscher Seite wurde auch überdem die Entlassung nicht allein der russischen, sondern auch der mecklenburgischen Truppen geradezu gefordert *q*), obgleich auch dadurch der kaiserliche Auftrag überschritten wurde *r*). Sie wurden

n) Hane S. 446. 447.
o) Klüver V. S. 439.
p) Hane S. 456.
q) Klüver V. S. 23. 24.
r) Ebds. S. 37.

den daher fast alle verabschiedet *s*) und der Herzog behielt nur einige hundert Mann zur Garnison von Dömitz und Schwerin, welche beiden Städte ihm gelassen wurden *t*). Statt der mecklenburgischen Truppen wurden jetzt die lüneburgischen über das ganze Land vertheilt *u*). Da nach dem Abmarsch der russischen und der Auflösung der mecklenburgischen Truppen ein kleineres Corps hinreichend war, um die Ruhe in Mecklenburg zu erhalten, auch die Unterhaltung vieler fremden Truppen das Land zu sehr belästigte, so erließ der Kaiser einen Befehl an die beiden Executionshöfe, ihre Truppen bis auf 1200 Mann abzuführen. Sie wollten sich aber nicht dazu verstehen, indem sie dagegen einwandten, daß ein so kleines Corps zu schwach wäre, um sich mit Sicherheit im Lande zu behaupten und ließen anfangs nur 4000 Mann abführen. Da der kaiserliche Befehl mehrmahls wiederhohlt wurde, so erklärten sie, daß sie die Executionstruppen nicht bis unter 6000 Mann vermindern könnten, und befolgten den Willen des Kaisers nur so weit, als sie es selbst gut fanden *v*).

§. 140.

s) Klüver V. S. 25. Frank XVII. S. 166—168.

t) Frank XVII. S. 162. 175. 196. 204. 205. 228. Hane S. 456.

u) Frank XVII. S. 170. Klüver V. S. 37.

v) Klüver V. S. 48. 53. 72. 77. 102. 113. 302.

§. 140.

Kaiserliche Commission zu Rostock.

Die Commission, welche den beiden braunschweigischen Höfen im Nahmen des Kaisers aufgetragen war, wurde im Junius 1719 zu Rostock eröffnet, und ihr erstes Geschäft war, in allen denjenigen Punkten, welche keiner Untersuchung bedurften, die alte Ordnung der Dinge wiederherzustellen. Durch ein förmliches Restitutionsdecret bestätigte sie die schon vorher von dem obersten Anführer der Executionstruppen gemachte Anzeige, daß alle Eigenthümer derjenigen ritterschaftlichen Güter, welche auf herzoglichen Befehl in Beschlag genommen wären, künftig dieselben ruhig besitzen und alles nöthigen Schutzes versichert seyn könnten *w*). Sie befreyete die vier ehemahls verhafteten Edelleute von dem Eide, womit sie dem Herzoge hatten versprechen müssen, sich nicht aus dem Lande zu entfernen; setzte die Stadt Rostock in die Rechte der Jagd, Besatzung und Accise wieder ein; verordnete, daß die von dem Herzoge angelegte Kriegskasse und andere Contributionskassen wieder aufgehoben seyn und daß der rostocksche Landkasten wieder auf die ehemahlige Art eingerichtet werden solle. Zugleich ward Befehl gegeben, daß künftig wieder alle Steuern aus den fürstlichen Aemtern, ritterschaftlichen Gü-

w) Klüver V. S. 63. 64. Frank XVII. S. 176. Hane S. 460.

Gütern und Städten, welche nach älteren Verträgen in den Landkasten gehörten, dahin eingesandt werden sollten x). Ueber alle diejenigen Punkte, welche noch einer nähern Untersuchung bedurften und zu deren Entscheidung der Urtheilsspruch eines höheren Gerichtes erfordert wurde, statteten die Bevollmächtigten der beiden braunschweigischen Höfe, denen die Commissionsgeschäfte aufgetragen waren, Bericht an den Reichshofrath ab, welcher dann das Urtheil darüber fällte.

§. 141.

Verhalten des Herzogs dabey.

Gleich anfangs, wie die Execution und Commission den beiden braunschweigischen Höfen übertragen wurde, protestirte der Herzog dagegen, weil er nicht das Vertrauen zu ihnen hegen könne, daß sie unpartheyisch gegen ihn verfahren würden und bat, daß der Kaiser andere Commissarien ernennen mögte y). Der Kurfürst von Hannover (König von England) hatte nähmlich, wie oben gesagt worden ist, den Engern Ausschuß, welcher sich wider Willen des Herzogs in Ratzeburg aufhielt, daselbst geschützt, und überdem war ein Mitglied der mecklenburgischen Ritterschaft, ein Herr von Bernstorf, erster

x) Klüver V. S 65 — 67. 69. 70. Frank XVII. S 176. 177. 304.

y) Frank XVII. S. 178. Klüver V. S. 72. Hane S. 453.

erster und allvermögender Minister des Kurfürsten zu Hannover *z*). Im Jahr 1720 reis'te der Herzog selbst nach Wien, um zu versuchen, ob er nicht durch seine persönliche Gegenwart den Kaiser für sich werde gewinnen können. Wirklich äusserte der Kaiser sich auch anfangs auf eine solche Art gegen ihn, daß er sich Hoffnung machen durfte, seinen Wunsch zu erreichen; aber der Erfolg entsprach dennoch seinen Erwartungen nicht. Nachdem er beynahe ein halbes Jahr in Wien zugebracht hatte, verließ er es und begab sich wieder nach Dömitz zurück, wo er auch schon vorher eine Zeitlang residirt hatte *a*). Bald aber glaubte er hier Spuren von einer zu seinem Nachtheil gestifteten Verschwörung zu entdecken, woran sein geheimer Secretair Scharff, der Bürgermeister zu Dömitz und mehrere Musquetiere Theil hätten. Die beiden erstern starben im Gefängnisse und zwey gemeine Soldaten wurden hingerichtet. Verschiedene andere, die auch als Mitschuldige angegeben waren, retteten sich durch die Flucht. Der Geheimerath von Wolffradt wurde gleichfalls beschuldigt, sich gegen den Herzog vergangen zu haben und enthauptet *b*). Einige Tage nach diesen Vorfällen ver-

z) Hane S. 454. vgl. Klüver V. S. 141. Frank XVII. S. 222. u. f. Beurtheilung und Berichtigung der Holmschen Beyträge ꝛc. S. 45.

a) Klüver V. S. 110. 111. vgl. S. 88. Frank XVII. S. 198. Hane S. 457.

b) Klüver V. S. 248. Frank XVII. S. 225. Hade S. 457.

verließ der Herzog Dömitz und begab sich nebst seiner Gemahlinn und dreyjährigen Prinzessinn Tochter (im December 1721) nach Danzig. Doch blieb die Herzoginn nebst ihrer Tochter nicht hier, sondern ging nach Moskau. Der Herzog aber hielte sich von dieser Zeit an bis 1730 in Danzig auf *c*).

§. 142.

Verhalten der Städte gegen die Commission.

Was die Bezahlung der Steuern anbetrifft, so hatten die Städte überhaupt eben keine Ursache, zu wünschen, daß in Ansehung ihrer darin eine Veränderung vorgenommen würde. Der Vergleich, den sie im Jahr 1708 mit dem Herzoge Friedrich Wilhelm geschlossen hatten und welchen der Herzog Karl Leopold bestätigt hatte *d*), war für sie sehr vortheilhaft. Sie brachten darnach ihre Steuern durch Accise auf, also auf eine Art, welche ihren Wünschen gemäß und für die ärmeren Einwohner nicht drückend war. Die Summe, welche dadurch jährlich aufgebracht wurde, betrug nur etwa 26000 bis 30000 Rthlr., wovon ihnen noch 3000 Rthlr. zurück gezahlt wurden, um damit gewisse gemeinschaftliche Ausgaben, z. B. die Besoldung ihrer Assessoren beym Land- und Hofgericht

c) Hane S. 458. Frank XVII. S. 226. XVIII. S. 29. Klüver V. S. 251. VI. S. 240.

d) Klüver IV. S. 482. Frank XVII. S. 185. 277.

gericht und ihrer Deputirten beym Engern Ausschuß bestreiten zu können *e*). Eben deswegen erklärten sie auch gleich anfangs der Commission, daß sie mit dem Herzoge nicht im Streit begriffen wären. Auch nahmen sie anfangs keinen Theil an den Verhandlungen, wodurch sie den Willen des Herzogs erfüllten *f*). Aber eben durch das Vortheilhafte jenes Vergleichs für die Städte hielte sich die Ritterschaft beeinträchtigt. Sie wollte es aus dem oben angeführten Grunde *g*) nicht zugeben, daß die Städte ihre Steuern noch ferner durch die Accise aufbrächten und verlangte, daß dieselben eben so viele Steuern bezahlen sollten, als sie selbst, daß jene also den dritten Theil von der ganzen Summe der Contribution aufbringen sollten. Im Jahr 1721 wurde von der Comission ein Landtag nach Malchin ausgeschrieben, und die Städte gleichfalls dazu eingeladen. Er wurde an dem genannten Orte angefangen und in Rostock fortgesetzt. Die städtischen Deputirten kamen aber nicht dahin, weil sie durch den Herzog daran verhindert wurden. In ihrer Abwesenheit setzte die Ritterschaft die den Städten so verhaßte Hufen- und Erbensteuer fest und die Städte waren genöthigt, darnach zu steuern *h*).

§. 143.

e) Hane S. 470. Frank XVII. S. 185.
f) Hane S. 464. Frank XVII. S. 186. 187.
g) S. oben §. 125.
h) Hane S. 467. 468. Klüver V. S. 244. u. f. Frank XVII. S. 207. u. f. 223. 224.

§. 143.

Reichshofräthliche und Commissionsbeschlüsse.

Aber auch die Gegenwart der städtischen Deputirten auf den von der Commission ausgeschriebenen Landtagen und bey den Commissionshandlungen nützte den Städten wenig; denn alle Aussprüche der Commission und des Reichshofraths waren zum Vortheil der Ritterschaft, derentwegen die Commission überhaupt veranstaltet war. Zu der ganzen Summe, welche jetzt wieder so, wie im schwerinschen Vergleiche, bis auf weitere Verfügung zu 120000 Rthlr. angesetzt wurde, sollten die Städte eben so wohl, als die Ritterschaft und die Domainen den dritten Theil, d. i. 40000 Rthlr. geben und zwar nach der Hufen- und Erbensteuer. Auch erhielten sie Befehl von dem Reichshofrath, die Union mit der Ritterschaft zu erneuern, womit die Aufhebung der Accise genau zusammenhing *i*). Die Ritterschaft sahe nähmlich den Vergleich, welchen die Städte im Jahr 1708 mit dem Herzoge Friedrich Wilhelm geschlossen hatten, und durch welchen die Accise als beständige städtische Steuer festgesetzt war, so an, als wenn sie dadurch die Union gebrochen hätten; auch waren seit dieser Zeit die städtischen Deputirten von dem Engern Ausschusse ausgeschlossen gewesen *k*). Ferner soll-

i) Klüver V. S. 87. Frank XVII. S. 193. 211. 222 — 224. 255. 277. 277. 287. Hane S. 460. 472.

k) Frank XVII. S. 317. 278. Hane S. 465.

sollten die Städte zu den sogenannten Recessarien der Ritter- und Landschaft den dritten Theil geben. So nennt man die nothwendigen Ausgaben der Ritter- und Landschaft zum Gehalt der Landräthe, Landmarschälle, der ritter- und landschaftlichen Deputirten beym Engern Ausschusse, der Assessoren beym Hof- und Landgericht, des ritter- und landschaftlichen Consulenten, Syndicus, Secretair u. a. *l*). Die Summe derselben wurde zu 30000 Rthlr. angesetzt, wozu die Städte 10000 Rthlr. beytragen sollten *m*). Zu dieser Ausgabe verstanden sie sich um so weniger gerne, da ein großer Theil dieser Summe nach ihrer Behauptung zu Bestreitung der Prozeßkosten angewandt wurde, wodurch doch im Grunde nur die Ritterschaft gewänne *n*). Bey allen diesen Unannehmlichkeiten drückte die Städte noch eine andere sehr große Last, nähmlich die Einquartierung der braunschweigischen Truppen. Da sie wegen des Vergleiches von 1708 als zur herzoglichen Parthey gehörig und als Gegner der Ritterschaft angesehen wurden, so mußten sie nebst den fürstlichen Domainen die Comissionstruppen beherbergen und unterhalten. Diese Last war desto beschwerlicher, da die Soldaten, sowohl Officiere

l) Frank XVII. S. 322. Hane S. 478.

m) Klüver V. S. 579. Frank XVII. S. 238. XVIII. S. 5. Hane S. 477. 485. Aepinus III. S. 149. 150.

n) Klüver V. S. 264. N. 12. Hane S. 466.

ciere als Gemeine, ihre Frauen und Kinder aus der nicht weit entfernten Heimath nachkommen ließen *o*). — Ein anderer für die Ritterschaft vortheilhafter Urtheilsspruch des Reichshofraths war folgender. Es solle ihr alles wieder ersetzt werden, was in dem Jahr 1714 und in den Jahren 1717 bis 1719 an Abgaben widerrechtlich und gewaltsam eingefordert sey. Beides zusammen wurde zu 631154 Rthlr. angesetzt, welche Summe jedoch in der Folge bis auf 482479 Rthlr. vermindert wurde. Diese wurden der Ritterschaft auch wirklich durch die Erlassung der Contribution von mehreren Jahren ersetzt.

§. 144.

Tod des Königs von England Georg des I. (Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg). Folgen desselben.

Im Jahr 1727 (am 22sten Junius) starb der König von England Georg I. Da die Commission seinem Sohn und Nachfolger Georg dem II. nicht wieder übertragen wurde, so hoffte der Herzog Karl Leopold, daß sein Schicksal nun eine günstigere Wendung nehmen werde *q*). Schon oft hatte er den Kaiser schriftlich von seiner Unschuld zu überzeugen und ihn und die Reichs-

o) Frank XVII. S. 171. Hane S. 463.

p) Frank XVII. S. 257. 303. 304

q) Ebds. XIII. S. 3. 4.

Reichsstände für sich zu gewinnen gesucht *r*). Jetzt schickte er einen seiner Räthe in gleicher Absicht von Danzig aus nach Wien an den Kaiser und schrieb an den König von England und an den Herzog von Wolfenbüttel *s*). Sehr unerwartet mußte es ihm daher seyn, als er bald darauf erfuhr, daß er selbst auf eine Zeit lang bis auf weitere Verfügung der Regierung entsetzt und dieselbe seinem Herrn Bruder, dem Herzog Christian Ludwig, als Administrator des Herzogthums übertragen werden sollte *t*). Noch ehe er die deswegen im Reichshofrath an ihn ausgefertigte Verordnung erhielt, forderte er die Reichsstände um Beystand auf und bald nach dem Empfang derselben ersuchte er auch den Kaiser um Schutz *u*). Wirklich erkannten auch die meisten Reichsstände das Verfahren des Reichshofraths für unrechtmäßig, indem im westphälischen Frieden und in der kaiserlichen Wahlcapitulation bestimmt wäre, daß kein deutscher Reichsfürst ohne Bewilligung der Kurfürsten und übrigen Reichsstände der Regierung entsetzt werden dürfe *v*).

§. 145.

r) Klüver V. S. 137—173. 240. §. 31. 288—310. 314—338. 378—416. 452—455. ꝛc.

s) Frank XVIII. S. 4. 6.

t) Ebds. S. 14. Hane S. 486. 487.

u) Klüver V. S. 654. und folg. Frank XVIII. S. 22.

v) Klüver V. S. 61. Frank XVIII. S. 23.

§. 145.

Versuche des Herzogs Karl Leopold zur Verbesserung seiner Lage.

Dies flößte dem Herzog Karl Leopold wieder neuen Muth ein. Schon vorher (im Jahr 1728) hatte er die mecklenburgischen Städte durch Schreiben, welche er an sie erließ, von der Wiederherstellung der Union abzuhalten gesucht und zur unwandelbaren Treue gegen ihn als ihren rechtmäßigen Landesherrn aufgefordert *w*). Jetzt (am 2ten November 1729) ließ er aufs neue ein Schreiben an sie ergehen, worin er sie noch ein Mahl aufforderte, „ihm „als ihrem rechtmäßigen Landesherrn allein an„zuhängen, Gut und Blut für ihn aufzuopfern „und bis an den letzten Odem ihm treu zu blei„ben.“ Im Junius des Jahrs 1730 reis'te er von Danzig zu Schiffe nach Mecklenburg, trat bey Ribnitz ans Land und fuhr von da nach Schwerin. Hierher ließ er ein kleines Corps von Dömitz kommen, welches bald einige Förster und Jäger nebst 400 Bauern und den Bürgern von Crivitz an sich zog. Es war leicht zu begreifen, daß es die Absicht des Herzogs nicht seyn konnte, sich durch Hülfe dieses ungeordneten Haufens mit Gewalt im Besitz seines Landes zu behaupten; denn wenn es ihm auch gelungen wäre, die braunschweigischen Truppen, welche damahls im Lande waren, aus demselben zu vertreiben, so war es vorher zu sehen, daß diese bald

w) Frank XVIII. S. 10. 13.

bald mit Verstärkung zurück kommen würden. Auch fielen die ersten Versuche, welche mit denselben angestellt wurden, so aus, wie es zu erwarten war. Der Herzog hatte in den beiden Kirchdörfern Banzkow und Goldenstädt die daselbst befindlichen hannöverschen Soldaten (nähmlich an dem einen Orte einen Fähndrich mit zwey Dragonern und einen Trommelschläger und an dem andern drey Dragoner) aus ihren Quartieren wegweisen lassen, weil er in der Lewitz jagen und keine fremde Truppen in dieser Gegend dulden wolle. Da aber ein kleines Corps wolfenbüttelscher Truppen (260 Mann zu Fuß und 60 Dragoner) dahin commandirt wurde, so ließen die Mecklenburger sich aus beiden Oertern leicht wieder verdrängen. — Der Herzog hatte bey diesem Verfahren keine andere Absicht, als es dahin zu bringen, daß der König von Preussen, der freundschaftlich gegen ihn gesinnt war, Truppen ins Land schicken mögte. Der Kaiser hatte nähmlich demselben nach dem Tode des Königs von England Georg des I. den Auftrag ertheilt, für die Erhaltung der Ruhe in Mecklenburg zu sorgen, obgleich ihm die Commission nicht übertragen wurde. Sobald nun Unruhen im Lande entstanden, so mußte der König von Preussen sogleich Truppen ins Land einrücken lassen. Deswegen erklärte auch der Herzog den städtischen Deputirten bey einer von ihm veranstalteten Zusammenkunft derselben zu Schwerin (im Nov. 1730), es sey gar nicht seine Absicht, daß die Bürger und Bauern sich

im Felde mit den braunschweigischen Truppen schlagen sollten, sondern wenn sie sich nur an den ihnen angewiesenen Oertern versammeln würden, so werde dadurch schon Aufmerksamkeit erregt werden und auswärtige Fürsten würden sich in die Sache mischen. Er würde diesen die Gerechtigkeit seiner Sache vorzustellen suchen und sie würden sich alsdann seiner annehmen. Zur Unterhaltung der bewaffneten Bürger und Bauern wollte der Herzog zu Schwerin ein Magazin anlegen lassen und er verlangte zu diesem Zwecke Lieferungen an Korn von den Städten. Die Deputirten derselben konnten nicht umhin, dieselben zu versprechen; aber die Ausführung dieses Vorhabens wurde durch die braunschweigischen Truppen hintertrieben *x*).

§. 146.

Die Commission wird dem Herzoge Christian Ludwig, jüngeren Bruder des Herzogs Karl Leopold, übertragen.

Während dieser Zeit waren noch immer die Bevollmächtigten der beiden Commissionshöfe in Rostock geblieben: auch als der Herzog von Wolfenbüttel starb (im März 1731), setzten sie die Commissionsgeschäfte noch fort *y*). Auch blieben noch immer die Truppen beider Höfe in Mecklenburg und sie wollten dieselben nicht eher aus dem Lande ziehen, als bis sie für die gehabten Un-

x) Frank XVIII. S. 25. 29. 32. 33. 40—43. Hane S. 490—492.

y) Frank XVIII. S. 44. 47. Hane S. 489.

Unkosten hinlänglich entschädigt wären, weswegen sie auch die Einhebung der herzoglichen Einkünfte noch nicht aufgeben wollten z). Der Herzog hätte jetzt völlig wieder zur Regierung gelangen können, wenn er sich nur hätte dazu verstehen wollen, in einigen Punkten nachzugeben. Es wurden ihm von kaiserlicher Seite Bedingungen vorgelegt, unter welchen das Land von den Executionstruppen geräumt und alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden sollte. Die vornehmsten derselben waren folgende: 1) Der Herzog solle den beiden Commissionshöfen ihre Forderungen baar bezahlen oder doch ihnen dafür hinlängliche Sicherheit geben; 2) sich verbindlich machen, der Ritterschaft und der Stadt Rostock ihre Gerechtsame unverändert zu erhalten und nichts dagegen vorzunehmen; 3) versprechen, daß er sich weder an seinem Herrn Bruder Christian Ludwig, noch an irgend jemand, der es mit ihm gehalten hätte, rächen wolle ꝛc. Aber der Herzog hielte sich zu sehr überzeugt, daß ihm Unrecht geschehen sey und glaubte durchaus nichts gethan zu haben, wozu er als Landesherr nicht berechtigt gewesen wäre, er wollte daher von keinem Nachgeben etwas wissen a). Wegen des Widerspruchs der Reichsstände wurde nun zwar der letzte kaiserliche Beschluß wieder aufgehoben und dem Herzoge Karl Leopold derjenige Antheil an der Regie-

z) Klüver V. S. 735.

a) Ebds. VI. S. 80. §. 9. S. 106. Hane S. 493.

gierung gelassen, den er während der bisherigen Commission noch ausgeübt hatte; aber es wurde eine neue Commission verordnet und diese dem Herzog Christian Ludwig (1732) übertragen. Darnach sollte derselbe nun nicht mehr Administrator des Landes, sondern kaiserlicher Commissarius seyn. Zugleich mußte er (im März 1733) schriftlich versprechen, als solcher die Landesverträge, schriftlichen Versprechungen der ehemahligen Landesherren, das Herkommen und sowohl die darüber ergangenen, als auch künftigen kaiserlichen Verordnungen auf das genaueste zu befolgen *b*). Der Herzog Karl Leopold war nun freilich in Ansehung seiner Macht und Einkünfte seit dem Anfange der erstern Commission sehr eingeschränkt, indessen blieb er doch jetzt sowohl als damahls im Besitz verschiedener bedeutender fürstlicher Vorrechte, weil er doch der Regierung nicht entsetzt war. So behielte er z. B. immer seine Stimme auf dem Reichstage und auf den Kreistagen; auch behielt er in kirchlichen Angelegenheiten immer die höchste Gewalt *c*).

§. 147.

Unzufriedenheit des Herzogs Karl Leopold darüber. Neue Versuche desselben wieder zum völligen Besitz der Regierung zu gelangen.

Doch war er im höchsten Grade unzufrieden damit, daß die Commission seinem Herrn Bru-

b) Klüver VI. S. 196. 197. Hane S. 501.
c) Hane S. 519 — 524.

Bruder übertragen war. Er erklärte ihn öffentlich für einen offenbaren Verräther und Empörer gegen seinen regierenden Herrn *d*). Da die Ritter- und Landschaft eine Deputation nach Bützow schickte, wo der Herzog Christian Ludwig sich damahls aufhielt, um demselben ihre Dankbarkeit zu bezeigen, daß er zum Besten und zur Beruhigung des Landes die kaiserliche Commission habe übernehmen wollen, so nahm der Herzog Karl Leopold es sehr übel auf, daß auch die Bürgermeister der beiden Vorderstädte Güstrow und Parchim mit dabey waren und erklärte sie für abgesetzt *e*). Der Herzog Christian Ludwig aber versprach ihnen den Schutz des Kaisers und bestätigte sie in ihrem bisher geführten Amte. Jetzt bot der Herzog Karl Leopold aufs neue diejenigen von seinen Unterthanen, die ihm treu geblieben wären, zu seiner Vertheidigung auf *f*). Eine große Anzahl von Bürgern und Bauern war sogleich bereit dazu. Wie sehr er sich von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt hielt, sieht man unter andern aus folgender Veranstaltung, welche er bey dem Gottesdienst in Schwerin traf. Er ließ von dem 13ten September 1733 an nach der Predigt ein Gebet von der Kanzel ablesen, welches ganz dazu eingerichtet war, der Gemeine Vertrauen auf

d) Klüver VI. S. 215. Frank XVIII. S. 71. vgl. S. 73.
e) Frank XVIII. S. 62. 63. 70.
f) Klüver VI. S. 275. Frank XVIII. S. 78.

auf seine gute Sache einzuflößen und welches er, wie man behauptet, eigenhändig aufgesetzt hatte. Die Ueberschrift war: Ein Gebet in gemeiner Noth. Es kommen darin unter andern folgende Ausdrücke vor: „Hilf uns, Herr unser „ser Gott! — Ich bitte Dich, Du wollest „unsre Feinde in die Hände Deines Volks „Israel geben, daß sie mit ihrer Macht und „Reisigen zu Schanden werden. — Gieb ihnen ein erschrocken und verzagtes Herz; schlage „sie nieder mit dem Schwerte derer, so Dich „lieben. — Gieb Deinem Nahmen die Ehre, „daß sich schämen müssen alle die, so Deinen „Knechten Leid thun und zu Schanden werden" u.s.w. g). — Doch dieses Mahl hatte die Sache schon ernsthaftere Folgen, indem es nicht ohne Blutvergießen abging. Zu Neustadt kam es zuerst dazu. Eine Compagnie von der Dömitzer Garnison nebst etwa 500 Bauern, welche dazu gestoßen waren, kamen (am 15ten September 1733) dahin und verlangten, durchgelassen zu werden. Weil die Gemahlinn und die Kinder des Herzogs Christian Ludwig daselbst waren, so wurde ihnen der Durchmarsch von den braunschweigischen Truppen, welche sich hier zur Sicherheit der herzoglichen Familie befanden, verweigert. Die Mecklenburger bestanden auf ihre Forderung und so kam es zum Gefecht. Da die Braunschweiger bald von Parchim aus, wohin sie sogleich Nachricht davon geschickt hatten, ver-

g) Klüver VI. S. 282.

verstärkt wurden, so behaupteten sie leicht ihren Posten *h*): die Herzoginn wurde aber durch diesen Vorfall bewogen, sich nach Ratzeburg zu begeben. Einige Tage nachher kam es aufs neue zu Neustadt und zu Güstrow zum Gefecht: doch mußten die Mecklenburger sich allenthalben zurückziehen. Da auf die erste Nachricht von diesen Unruhen etwa 8000 Mann lüneburgische Truppen den Ihrigen zu Hülfe kamen, so ward die Ruhe bald wieder hergestellt. Am 2ten October wurde der oberste Anführer der Truppen des Herzogs Karl Leopold, Generalmajor *i*) Tilly, aus Dömitz mit dem Rest seiner Leute gefangen genommen und so hatte dieser innerliche Krieg ein Ende.

§. 148.

Entfernung des größten Theils der hannöverschen Truppen aus Mecklenburg. Verpfändung 8 mecklenburgischer Aemter an Hannover. Einrückung preussischer Truppen in Mecklenburg. Vier Aemter werden an Preussen verpfändet. Der Herzog Commissarius nimmt schwarzburgische und holsteinische Truppen in Sold.

Da die Commission den beiden braunschweigischen Höfen abgenommen war, so sollten auch die Truppen derselben das Land räumen. Aber zur Sicherheit des Herzogs Commissarius und um die Ruhe im Lande zu erhalten, waren wieder

h) Klüver VI. S. 285. Frank XVIII. S. 82.

i) Frank XVIII. S. 83.

der andere Truppen nöthig und der Herzog Christian Ludwig hatte daher vom Kaiser Befehl erhalten, von irgend einem andern unpartheyischen Reichsstande Truppen in Sold zu nehmen. Doch wurde Preussen davon bestimmt ausgenommen und der kaiserliche Gesandte, Minister Graf von Seckendorf, erhielte Befehl, es, wo möglich, zu verhüten, daß der König von Preussen jetzt keine Truppen nach Mecklenburg schicke. Man besorgte nähmlich, daß derselbe den Herzog Karl Leopold zu sehr unterstützen werde. Dessen ungeachtet rückten noch im October 1733 drey Regimenter Preussen (2 Regimenter Cavallerie und 1 Regiment Infanterie) unter der Anführung des Generallieutenants von Schwerin in Mecklenburg ein *k*). Dieser ließ sogleich zu Parchim eine Kasse anlegen und gab Befehl, daß die Einkünfte der vier Aemter Wredenhagen, Plau, Marnitz und Eldena dahin geschickt werden sollten *l*). Seine Truppen vertheilte er auf die Städte an der märkischen und pommerschen Gränze. Dadurch wurden die Unkosten des Landes sehr vergrößert und die Lage des Herzogs Karl Leopold doch um nichts gebessert. — Die ganze Summe, welche die beiden braunschweigischen Höfe zur Entschädigung für gehabte Unkosten forderten, betrug 1100000 Rthlr. *m*).

Da

k) Klüver VI. S. 139. 310—316. Hane S. 498. vergl. Frank XVIII. S. 53.

l) Klüver VI. S. 358—360.

m) Ebds. S. 139. 409. Hane S. 500.

Da dieselbe nicht in baarem Gelde bezahlt werden konnte, so wurden acht mecklenburgische Aemter (Boizenburg mit dem Elbzolle, Grevismühlen, Gadebusch, Rhena, Wittenburg, Mecklenburg, Zarrentin und Bakendorf) an Hannover verpfändet, welches dafür Wolfenbüttel befriedigte *n*). Zu seiner Sicherheit wurde dem kurfürstlich-braunschweigischen Hofe vom Kaiser verstattet, 400 Mann in diesen Aemtern so lange zu lassen, bis die ganze Summe abgetragen seyn würde; die übrigen Truppen aber sollten aus dem Lande weggeführt werden, welches auch (1735 und 1736) geschahe *o*). Die drey Regimenter Preussen blieben eben so lange in Mecklenburg: im Jahr 1736 verließen sie das Land gleichfalls bis auf 300 Mann. Diese blieben zur Deckung der genannten vier Aemter zurück, welche von preussischer Seite zur Entschädigung für gehabte Unkosten unterpfändlich behalten wurden. Sie wurden aber in der Folge wieder bis auf 600 Mann verstärkt *p*). Die Sicherheitstruppen, welche der Herzog Christian Ludwig dem Auftrage des Reichshofraths gemäß in Sold nahm, waren holsteinische und schwarzburgische, von beiden ein Regiment. Diese mußten zufolge einer Verordnung des Reichshofraths vor Schwerin rücken, um den Herzog Karl

n) Hane S. 500. Frank XVIII. S. 110. 119. 133. Klüver VI. S. 408. 474.
o) Klüver VI. S. 390.
p) Hane S. 500. 501.

Karl Leopold zu nöthigen, diese Stadt zu verlassen (Januar 1735). Da der Herzog es nicht gutwillig that, so konnte die Einnahme der Stadt nicht ganz ohne Blutvergießen bewerkstelligt werden; wenigstens wurden 19 Mann von den holsteinischen und schwarzburgischen Truppen verwundet, wenn gleich niemand getödtet wurde. Der Herzog Karl Leopold begab sich nun nach Wismar, wo er sechs Jahre blieb. Herzog Christian Ludwig nahm seinen Sitz zu Schwerin *q*).

§. 149.

Weitere Bemühungen des Herzogs Christian Ludwig zum Besten des Landes als kaiserlicher Commissarius. Fortdauer der Uneinigkeit zwischen der Ritterschaft und den Städten.

Der Herzog Karl Leopold hatte im Jahr 1722 das Hofgericht von Güstrow nach Schwerin verlegen wollen, auch zu wiederhohlten Mahlen Befehl dazu gegeben. Da aber der damahls regierende Herzog von Strelitz nicht darin willigen wollte, auch der Engere Ausschuß dagegen protestirte und die Commission die Verlegung verbot, so mußte es in Güstrow bleiben. Doch wurde es ausser Thätigkeit gesetzt, indem der Herzog Karl Leopold nicht zugeben wollte, daß es ferner zu Güstrow Sitzungen halte *r*).

Der

q) Klüver VI. S. 457. Frank XVIII. S. 313—316. Hane S. 496. f. 504. 516.

r) Frank XVII. S. 234—237. Hane S. 458.459. Klüver V. S. 287. §. 42. S. 316.

Der Herzog Commissarius erhielte vom Kaiser Auftrag, das Hofgericht wieder herzustellen. Dies geschahe auch und es ward am 8ten November 1736 zu Güstrow wieder eröffnet *s*). Der Herzog Christian Ludwig suchte nun auch allen Mißhelligkeiten ein Ende zu machen. Aber so lange er nur kaiserlicher Commissarius war, konnte er nicht so viel zur Erreichung dieser Absicht thun, als er wünschte. Er war so sehr an die Verordnungen des Kaisers und des Reichshofraths gebunden, daß er nichts vornehmen durfte, ohne dazu ausdrücklich Auftrag erhalten zu haben und wenn es einmahl geschehen war, so erhielte er sogleich Vorwürfe darüber, z. B. als er diejenigen begnadigte, die an den Unruhen Theil genommen hatten *t*); obgleich sie in der Folge auch vom Kaiser begnadigt wurden, mit Ausnahme des Generals Tylli und dessen General-Adjutanten, Nahmens Reiser, welche beide Gefängnißstrafe erhielten *u*). Deswegen kam auch während dieser Zeit kein Vergleich zu Stande. Die Ritterschaft und die Städte traten zwar dem Nahmen nach wieder in eine nähere Verbindung mit einander, indem sie (im Jahr 1733) die Union erneuerten, wobey zugleich die Repräsentanten der Städte (die Bürgermeister der Vorderstädte) wieder in den

En-

s) Frank XVIII. S. 189. 190. Hane S. 519.

t) Klüver Th. VI. S. 326. 327.

u) Frank XVIII. S. 165.

Engern Ausschuß aufgenommen wurden *v*). Doch dies geschah auf eine solche Art, welche der Herzog Christian Ludwig sehr mißbilligte. Beide Stände (die Stadt Rostock mit eingeschlossen) verpflichteten sich nähmlich dabey gegenseitig, sich nie in irgend einen besondern Vergleich ohne Theilnahme des andern Standes einzulassen und setzten im Voraus fest, daß ein jeder Vergleich, den ein Stand ohne Vorwissen und Einstimmung des andern schließen würde, ungültig seyn solle *w*). Dadurch wurde zugleich den Landesherren das Recht abgesprochen, mit einem Stande einen besondern Vergleich zu schließen. Herzog Christian Ludwig hob deswegen in der Folge (1749), als er selbst zur Regierung gekommen war, dieselbe wieder auf *x*). — Aber ungeachtet dieser Erneuerung der Union dauerten die Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten dennoch fort. Jeder von beiden Theilen behauptete immer mehr zu leiden, als der andere. Die Städte mußten noch immer nach Erben steuern und wünschten, daß diese Art der Steuer wieder abgeschafft und die Accise wieder eingeführt werden mögte *y*). Der Herzog Commissarius suchte sie darin auch zu

v) Ebds. S. 103. Hane S. 508.

w) S. die abgedruckte Urkunde in Wahrh. Erzählung ꝛc. Beyl. S. 126.

x) S. ebds. Hochfürstl. schwerinsches Rescriptum cassatorium. S. 127.

y) Hane S. 511. Frank XVIII. S. 520.

zu begünstigen z); aber die Ritterschaft bestand auf die Beybehaltung der Erbensteuer a). Die Ritterschaft verlangte ferner immer von den Städten, den dritten Theil zu den sogenannten Necessarien beyzutragen, die sie doch immer höher ansetzte b). Die Städte verstanden sich bald zu einem höheren, bald zu einem geringeren Beytrage c). Die Ritterschaft drang ferner darauf, daß die Ländereyen der einzelnen Städte genau gegen einander ausgeglichen würden, damit die städtischen Steuern richtiger vertheilt und alle eingerissenen Unordnungen wieder gehoben werden könnten d). Die Städte hingegen suchten dies auf alle mögliche Weise zu verhindern und drangen darauf, daß die ritterschaftlichen Güter ausgemessen würden e); überdem dauerten ihre Klagen über bürgerliche Nahrung auf dem Lande immer fort f). — Die Ritterschaft erhielte auch während der gegenwärtigen Commission in einer nicht unbedeutenden Angele-

z) Frank XVIII. S. 266.

a) Hane S. 508.

b) In den Jahren 1742 und 1743 sogar zu 40000 Reichsthaler, wozu die Städte 13333 Reichsthaler geben sollten. Frank XVIII. S. 306. 315.

c) Frank XVIII. S. 158. 185. 240. 290. 306. 315. 322.

d) Feststeh. Grund ꝛc. S. 170. 171. und Beyl. N. LXXXVIII. S. 68. Hane S. 508.

e) Hane S. 511. 513.

f) Feststeh. Grund ꝛc. Beyl. S. 68.

legenheit ein günstiges Urtheil aus dem Reichshofrath. Sie hatte nähmlich noch Forderungen an die Landesherrschaft zu machen, theils wegen vormahls zu viel erlegter Contribution, theils wegen desjenigen Verlustes, den sie den in Jahren 1717 und 1718 dadurch erlitten hatte, daß auf verschiedene adliche Güter Beschlag gelegt und dieselben im Nahmen des Herzogs Karl Leopold von den darüber gesetzten Administratoren waren verwaltet worden. Die ganze Summe war im Jahr 1733, ehe noch die Bevollmächtigten der braunschweigischen Höfe die Commissionsgeschäfte geschlossen hatten *g*), vom Reichshofrath zu 500000 Rthlr. angesetzt und die Ritterschaft zum Theil schon dadurch entschädigt, daß ihr die Contribution von den Jahren 1727 bis 1733 als bezahlt angerechnet wurde; (in diesen sechs Jahren waren nähmlich keine Landtage gehalten *h*) und daher keine Contribution verkündigt und bezahlt). Jetzt (1738) wurden ihr auf ihr Verlangen vom Reichshofrath die Einkünfte des Amts Doberan (15000 Rthlr.) von dem Jahre 1739 an auf so lange überlassen, bis die ganze Summe abgetragen seyn würde *i*).

§. 150.

g) Klüver VI. S. 183. Hane S. 505.

h) Frank XVIII. S. 237. u. f. Hane 505.

i) Frank XVIII. S. 298. 300. 309. Hane S. 503. 506. 507.

§. 150.

Gewaltthätigkeiten, welche von den preussischen Truppen in Mecklenburg verübt wurden. Tod des Herzogs Karl Leopold.

Die fremden Truppen, welche in Mecklenburg standen, waren für das Land eine große Last, vorzüglich in den drey Jahren von 1733 bis 1736, als noch die drey Regimenter Preussen im Lande waren. Den gesammten Städten kostete die Einquartierung in anderthalb Jahren (vom October 1733 bis zum May 1735) 102091 Reichsthaler *k*). Aber auch nach dieser Zeit, als der größte Theil der preussischen Truppen das Land verlassen hatte, war dennoch die preussische Einquartierung besonders drückend, theils weil es Reuterey war, theils wegen des Menschenraubes, der von den Preussen getrieben wurde, indem Menschen ohne Unterschied des Standes und des Alters, Hausväter und Unverheirathete bey Nacht und bey Tage von den Landstraßen, aus den Häusern und Betten fortgeschleppt und als Soldaten angeworben wurden *l*). Daß dabey oft diejenigen, welche sich diesen Gewaltthätigkeiten widersetzen wollten, aufs äußerste gemißhandelt wurden *m*), läßt sich leicht denken, und es war niemand da, der diese Un-

k) Hane S. 514. Frank XVIII. S. 129. 130. 138. 154.

l) Hane S. 501. 507. 517. Frank XVIII. S. 166. 211. 253. 272. u. f.

m) Hane S. 518.

Ungerechtigkeiten hätte hindern können. Dem Herzog Christian Ludwig fehlte es an Macht dazu. Er hatte, wie gesagt, nicht einmal Gewalt genug, um das Geschäft, zu dessen Ausführung er zum kaiserlichen Commissarius ernannt war, gehörig und seinen Wünschen gemäß zu Stande zu bringen, nähmlich alle bisher geführten Streitigkeiten beyzulegen. — Was übrigens die Art anbetrifft, wie der Herzog Christian Ludwig das ihm aufgetragene Geschäft ausrichtete, so ließ er keine besondern Commissions-Sitzungen halten, wahrscheinlich um dem Lande die Kosten zu ersparen, sondern alles wurde auf Landtagen, welche alle Jahre regelmäßig nähmlich 1733 und 1734 zu Rostock und in den folgenden Jahren zu Güstrow gehalten wurden *n*), und auf Conventen abgehandelt. — Diese Lage der Dinge hörte mit dem Tode des Herzogs Karl Leopold auf, welcher im Jahr 1747 am 28sten November erfolgte, nachdem er die letzten Jahre seines Lebens (seit 1741) in Dömitz zugebracht und ein Alter von 69 Jahren erreicht hatte *o*).

§. 151.

Herzog Christian Ludwig tritt die Regierung in seinem eigenen Nahmen an. Convention mit der Stadt Rostock.

Jetzt wurde das Land wieder einen Theil der fremden Truppen los. Das holsteinische Re-

n) Ebdf. S. 502.

o) Ebdf. S. 499. 525.

Regiment war schon im Jahr 1743 aus Mecklenburg weggeführt *p*); nun geschah dasselbe auch mit den schwarzburgischen Truppen und der Herzog Christian Ludwig, der nun in seinem eigenen Nahmen die Regierung antrat, ließ eigenes Militair anwerben *q*). Die größere Freyheit, welche er nun erhalten hatte, benutzte er, um einen Vergleich nach dem andern zu Stande zu bringen. Zuerst und zwar schon in dem ersten halben Jahr, nachdem er die Regierung selbst angetreten hatte, schloß er eine sogenannte Convention mit der Stadt Rostock (im April 1748). In derselben gab der Herzog ihr die Versicherung, daß auf zwey Meilen um Rostock kein Handwerker geduldet und kein anderes als rostocker Bier in den Krügen geschenkt werden solle; daß der Zoll zu Warnemünde *r*) aufgehoben werden; daß die Stadt jährlich 16000 Rthlr. aus der Accise erhalten solle, um dieselben zu städtischen Bedürfnissen und insbesondere zur Unterhaltung des warnemünder Hafens zu gebrauchen; daß sowohl die städtischen, als die herzoglichen Accisebedienten den Schlüssel zu dem Behältniß der Accisegelder haben sollten. Wenn vielleicht die Einwohner von Rostock wider Vermuthen durch die Aufhebung

q) Frank XVIII. S. 313. 315. Hane S. 516.

p) Hane S. 525.

r) Im Jahr 1713 war der Zoll von Schweden an den Herzog Karl Leopold abgetreten. Frank XVII. S. 15. Hane 427.

bung des warnemünder Zolles innerhalb oder ausserhalb Landes einigen Schaden leiden sollten, so versprach der Herzog, ihnen denselben zu ersetzen. Für die Abtretung der Accise sprach der Herzog die Stadt auf die Zukunft von allen sonstigen Abgaben frey. Die Stadt sollte ferner neben dem Herzoge das Besatzungsrecht und die Freyheit haben, 50 Stadtsoldaten zu halten; der herzogliche Commandant sollte nicht bloß dem Herzoge, sondern auch dem Rath und der ganzen Stadt den Eid der Treue schwören. Dagegen sollten aber auch die Stadtsoldaten dem Herzoge schwören. Der herzoglichen Garnison, welche in Friedenszeiten nicht mehr als 500 Mann Infanterie ausmachen werde, sollten die Einwohner von Rostock nichts anders, als Quartier und Lagerstellen zu geben verpflichtet seyn s).

§. 152.

Convention zwischen dem Herzog Christian Ludwig und dem Herzog Adolph Friedrich dem III. von Mecklenburg-Strelitz.

Das Verhältniß, worin die beiden herzoglichen Häuser von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit einander standen, war für beide mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden und gab zu mancherley Miß-

s) S. die Convention in Wahrh. Erzählung, was seit angetretener Landesregierung des Herzogs Christian Ludwig ꝛc. sich zugetragen. Beyl. N. 6. S. 4.

Mißhelligkeiten Veranlassung. Verschiedene Umstände, daß nähmlich dem hamburgischen Vergleich zufolge die für beide Herzogthümer gemeinschaftlichen Landtage von dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin ausgeschrieben und in dem Lande desselben gehalten werden sollten, daß das gemeinschaftliche Hofgericht und Consistorium gleichfalls in seinem Lande waren und daß die Contribution der stargardischen Ritter- und Landschaft an den gemeinschaftlichen Landkasten zu Rostock eingeschickt werden mußte, von woher sie dem Herzog von Strelitz wieder ausbezahlt wurde; diese Umstände, wozu noch das ungleich größere Gebiet des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin kam, gaben dem Herzog von Strelitz einen Schein von Abhängigkeit. Auch kam er wirklich in Ansehung der Steuern immer dann in Verlegenheit, wenn keine allgemeinen Landtage gehalten und daher auch keine Contribution verkündigt und bezahlt wurde *t*). Auf der andern Seite schien die Verbindung, worin die Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer vermöge der Union mit einander stand, den Herzog von Mecklenburg-Strelitz zu einer gewissen Mitherrschaft über die Unterthanen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zu berechtigen. Diese Verwickelungen veranlaßten, wie oben (§. 124.) gesagt worden ist, schon im Jahr 1702, also ein Jahr nach dem Abschlusse des Vergleichs eine Trennung des stargardischen Kreises von der Rit-

t) Hane S. 639. 642.

Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, indem der Herzog von Strelitz Adolph Friedrich II. zu Neubrandenburg besondere Landtage hielt und die Steuern von der Ritter- und Landschaft seines Landes selbst einfordern ließ. Sein Nachfolger und Sohn Adolph Friedrich III. verstand sich im Jahr 1721 wieder dazu, daß seine Unterthanen den gemeinschaftlichen Landtag besuchten, da die Commission ihm das Recht zugestand, auf demselben eben so, wie der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Anträge an die Landstände machen zu lassen, welches der Herzog Friedrich Wilhelm seinem Vater vormals nicht hatte zugestehen wollen; auch ließ er die Contribution des stargardischen Kreises wieder in den Landkasten zu Rostock einsenden *u)*. Doch sahe er sich bald genöthigt, dieselbe zurück zu behalten, weil bey der damahligen schwankenden Verfassung des schwerinschen Antheils oft keine Landtage gehalten wurden *v)*. In der Folge wurde ihm auch das Recht, auf den Landtagen Anträge an die Landstände thun zu lassen, von dem Herzoge Christian Ludwig als kaiserlichem Commissarius streitig gemacht *w)*. Wie derselbe in der Folge in seinem eigenen Nahmen die Regierung übernommen hatte, so schloß er wenige Monate nach dem Abschlusse der Convention mit Rostock (im Au-

u) Frank XVI. S. 157. 279. Klüver V. S. 455. 456. Hane S. 636.
v) Hane S. 639. 640. *w)* Ebds. S. 641.

August 1748) auch einen Vergleich (Convention) mit dem Herzoge von Strelitz über alle streitigen Punkte. In demselben erklärte der Herzog Christian Ludwig, daß der Herzog von Strelitz in keiner Rücksicht von dem mecklenburg-schwerinschen Hause abhängig sey. Dagegen entsagte aber auch der Herzog von Mecklenburg-Strelitz allen Ansprüchen auf Mitherrschaft über die schwerinschen Landstände. Beide Herren wollten künftig ein jeder in seinem eigenen Lande besondere Landtage halten und einen besondern Landkasten anlegen. Doch sollte den Ständen in beiden Herzogthümern die Freyheit verbleiben, gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, um über gemeinsame wichtige Angelgenheiten zu unterhandeln, wenn sie vorher bey den Landesherren darum angehalten hätten, und der Herzog von Strelitz versprach insbesondere, daß er seiner Ritterschaft die Freyheit lassen wolle, auf den schwerinschen Landtagen alsdann zu erscheinen, wenn ihre Gegenwart daselbst nothwendig sey, z. B. wenn Landesbedienungen durch Wahl besetzt werden müßten. Da das Hof- und Landgericht bisher für beide Herzogthümer gemeinschaftlich gewesen sey, so solle künftig für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz ein besonderes Hofgericht errichtet werden. In Ansehung des Consistorii solle es bey der gegenwärtigen Einrichtung bleiben: (es war nähmlich schon ein besonderes Consistorium im Strelitzischen) x).

x) S. die abgedruckte Convention in Wahrhafte Erzählung ꝛc. Beyl. S. 37. N. 22.

§. 153.

Schwierigkeiten, welche den Abschluß eines allgemeinen Landesvergleichs zwischen dem Herzoge Christian Ludwig und den gesammten Landständen von Mecklenburg verzögerten.

So gut auch die Absichten des Herzogs Christian Ludwig bey diesen beiden Vergleichen gewesen waren, so groß war doch die Unzufriedenheit der Ritter- und Landschaft, besonders der Ritterschaft, darüber. Die letztere behauptete, daß ihr durch verschiedene Punkte zu nahe geschehen sey, welche der Herzog der Stadt Rostock in der mit ihr geschlossenen Convention zugestanden hatte, nähmlich dadurch, daß in einem Umkreise von zwey Meilen keine bürgerliche Nahrung mehr getrieben werden sollte, daß die Ritterschaft nicht nahmentlich von der Accise ausgenommen sey und daß der rostockschе Beytrag zu der Landescontribution nun nicht mehr in den Landkasten eingeschickt werden solle. Sie appellirte deswegen in Verbindung mit den Städten des stargardischen Kreises nach Wien. Doch nahmen die mecklenburg-schwerinschen Städte keinen Antheil an der Appellation *y*). Ueber die Convention, welche die beiden Herzoge mit einander geschlossen hatten, waren die Landstände gleichfalls sehr mißvergnügt. Schon vor derselben, als beide Herzoge den Ständen ihres Landes die Anzeige machen ließen, daß sie im Begriffe wären, die bisherige Verbindung mit

y) Aepinus III. S. 214.

mit einander aufzuheben, so daß in jedem Herzogthume besondere Landtage gehalten würden, und ein besonderes Hofgericht und Consistorium wäre z), ersuchten sie die Herzoge, dieses Vorhaben nicht auszuführen, weil dadurch die Union würde aufgehoben und hiermit die ganze Verfassung in ihrem wichtigsten Theile aufgelöst werden *a*). Wie die Convention ungeachtet dessen abgeschlossen wurde, so wollten die mecklenburgschwerinschen Landstände sich auf dem ersten von dem Herzoge Christian Ludwig ausgeschriebenen Landtage in Sternberg (im November 1748) zu gar keinen Landtagshandlungen verstehen, weil die Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises nicht dazu berufen sey. Aus eben dem Grunde protestirte die letztere auch gegen den Landtag. Die Folge davon war, daß der Herzog Christian Ludwig in den folgenden 7 Jahren gar keinen Landtag hielt *b*). — Daß sich der Abschluß des allgemeinen Landesvergleichs noch eben so lange verzögerte, lag besonders daran, daß der Herzog mit der Ritterschaft noch nicht einig werden konnte. Anders war es mit den Städten. Alle Verfügungen des Herzogs in Ansehung ihrer gereichten sehr zu ihrem Vortheil. Der Herzog wollte die Accise wieder bey ihnen eingeführt wissen und ließ sie auf dem so

eben

z) Frank XIX. S. 13. 14. ff. 18. folgd. Hane S. 526.
a) Frank XIX. S. 24. 25.
b) Ebdf. S. 48. ff. 57. Hane S. 529.

eben erwähnten Landtage zu Sternberg dazu auffordern. Obgleich nun die Ritterschaft gar keine Landtagshandlungen vornehmen wollte, so nahmen doch die Städte dieselbe an, wenn gleich nur fürs erste auf das gegenwärtige Jahr. Doch wurde sie auch in den folgenden Jahren beybehalten, wenn die Städte sie gleich noch nicht für immer annahmen *c*). Der Herzog gab ferner (im April 1749) Befehl, daß alle in den Domainen wohnenden Handwerker in die Städte ziehen, und daß künftig nicht mehr in den Domainen gebrauet, Branntwein gebrannt und gemülzt werden sollte. Obgleich das letztere nun nicht auf einmahl aufgehoben werden konnte, weil es den meisten herzoglichen Pächtern in ihren Contracten war bewilligt worden, so mußte es doch von dieser Zeit an allmählig aufhören *d*). Die Ritterschaft appellirte wegen der Wiedereinführung der Accise in den Städten nach Wien; denn jetzt wurde die Contribution derselben nicht in den Landkasten, sondern unmittelbar in die herzogliche Renterey eingeschickt, eben so wie die Contribution der Domainen. Auf diese Art trugen die Städte und Domainen zu den sogenannten Necessarien nichts bey *e*). Der Herzog hatte gleich nachdem er die Regierung selbst angetreten, die Landstände zur Einlösung der an Hannover verpfändeten Aemter aufgefordert.

Die

c) Frank XIX. S. 57. Hane S. 530. 537.
d) Hane S. 530.
e) Ebds. S. 532.

Die Ritterschaft wollte sich nicht dazu verstehen *f*). Die Städte erboten sich in der Folge, etwas dazu beyzutragen *g*), da sie sahen, wie sehr der Herzog auf ihren Vortheil bedacht sey. Der Herzog hatte ihnen sogar, um ihnen die Einführung einer beständigen Accise annehmlich zu machen, wogegen einige Städte besonders eingenommen waren, das Anerbieten gemacht, daß ihnen, wenn sie sich dazu verständen, alles erlassen seyn sollte, was sie noch an Contribution schuldig geblieben wären, und welches nach der Angabe der Ritterschaft noch 200000 Rthlr. betrug *h*). Das Verhältniß, in welchem die Ritterschaft zu dem Herzoge stand, war auch eigentlich der Grund, weswegen dieser den Engern Ausschuß nicht für ein die gesammten Landstände repräsentirendes Collegium anerkennen und keinen Landtag halten wollte, obgleich die Ritterschaft darum bat *i*). Auch wollte der Herzog der Ritterschaft nicht länger die ihr während der vorigen Commission vom Reichshofrath angewiesenen Gelder aus dem Amte Doberan auszahlen lassen *k*). — Endlich verbot er der Rit-

f) Frank XIX. S. 14. 15. 25. 26. 65. Hane S. 527. Aepinus III. S. 210. 211. 214.
g) Frank XIX. S. 74.
h) Ebds. XVIII. S. 371. Hane S. 531. Ohne Zweifel war dies eine Schuld, welche nur von der Ritterschaft für eine solche anerkannt wurde.
i) Hane S. 532. Frank XIX. S. 61.
k) Hane S. 531. Frank XIX. S. 24. 31.

Ritterschaft noch ferner von den freyen Einwohnern auf ihren Gütern (Schäfern, Müllern, Handwerkern u. s. w. *l*)) eine gewisse Nebensteuer einzufordern, welche sie seit 1717 von denselben als Beyhülfe zu der von ihr selbst zu entrichtenden Contribution eingehoben hatte *m*).

§. 154.

Kaiserliche Hofcommission zu Wien. Unterhandlungen zu Schwerin. Convocationstag zu Rostock. Abschluß des Landesvergleiches.

Da die Ritterschaft wegen verschiedener Punkte an den Reichshofrath appellirt hatte, und ihre völlige Aussöhnung mit dem Herzoge noch weit entfernt zu seyn schien, so gab der Kaiser Befehl, daß die streitigen Punkte durch eine Hofcommission ausgeglichen werden sollten, welche zu Wien, als der kaiserlichen Residenz, zu veranstalten wäre *n*). Der Herzog gab seine Einwilligung dazu und deputirte nach Wien seinen bisherigen Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg nebst einem seiner Regierungsräthe. Der Herzog von Strelitz sandte dahin gleichfalls einen seiner geheimen Räthe. Von Seiten der Ritterschaft wurden zwey Deputirte nach Wien geschickt. Die Commissarien, welche der Kaiser zu diesem Geschäfte ernannte, waren vier Mitglieder des Reichshof-

l) Frank XIX. S. 86.
m) Hane S. 532. Frank XIX. S. 61.
n) Frank XIX. S. 65. Hane S. 533.

hofraths o). Am 31sten August 1750 wurde die Commission eröffnet. Jetzt legten sowohl die herzoglichen Abgeordneten, als die Deputirten der Ritterschaft den kaiserlichen Commissarien ihre Forderungen vor. Von herzoglicher Seite wurde verlangt, daß die ritterschaftlichen Hufen genau ausgemessen würden, daß die freyen Leute auf den ritterschaftlichen Gütern künftig ihren Beytrag zur Contribution an die Landesfürsten selbst liefern sollten. Die Ritterschaft sollte nur denjenigen Kasten unter ihrer Aufsicht behalten, in welchen ihre eigenen Steuern geliefert würden u. s. w. Die Forderungen der Ritterschaft waren bedeutender. Sie verlangte nähmlich die Aufhebung der von den beiden Herzogen geschlossenen Convention, die Anerkennung des Engern Ausschusses als eines die gesammten Landstände repräsentirenden Collegii, Aufhebung der Accise als der städtischen Steuer, obgleich eine gewisse Accise als Nebensteuer beybehalten werden könnte. Sie verlangte ferner, daß die durch kaiserliche Verordnungen einmahl festgesetzte Zahl von 4700 steuerbaren ritterschaftlichen Hufen als unabänderliche Zahl derselben angenommen würde, daß alle Steuern der Domainen, Städte und Gemeinschaftsörter eben so wohl, als von den ritterschaftlichen Gütern in den Landkasten geschickt würden, daß die Adlichen, welche in Rostock wohnten und keine bür-

o) Frank XIX. S. 84. 85. Hane S. 534.

bürgerliche Nahrung trieben, ganz von der dortigen Accise befreyet würden u. s. w. *p*). Diese und mehrere andere Punkte wurden der Commission vorgelegt, um beide Theile darüber mit einander zu vergleichen; aber obgleich dieselbe in den Jahren 1750 und 1751 verschiedene Sitzungen hielte, so kam man doch über keinen einzigen Punct ins Reine. Der Herzog fing daher schon im Jahr 1751 (im September) zu Schwerin Unterhandlungen mit der Ritterschaft an, welche bis zum December fortgesetzt wurden, wo man sich schon über einige wichtige Punkte verglich, nähmlich daß die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen steuerfrey seyn und daß von jeder Hufe 9 Rthlr. gesteuert werden sollten *q*). Nachdem die Hofcommission wieder im October 1752 Sitzungen gehalten hatte *r*), ohne etwas auszurichten, so sollte sie im December 1753 wieder fortgesetzt werden; aber der Herzog wollte dem Lande keine unnöthigen Kosten verursachen und lieber die Unterhandlungen im Lande fortsetzen, da auf diese Weise doch schon etwas ausgerichtet war. Deswegen hörte die Hofcommission nun auf *s*). Der Herzog berief die Stände zu einem Convocationstage nach Rostock (1754), wo die Unterhandlungen vom October bis zum April

p) Frank XIX. S. 85—89.

q) Ebds. S. 106. Hane S. 536.

r) Frank XIX. S. 108.

s) Ebds. S. 125. 128.

April 1755 fortgesetzt wurden. Am 18ten April kam der noch jetzt bestehende Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich zu Stande.

§. 155.

Inhalt des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs von 1755.

In demselben wurden zuvörderst alle bisherigen Gerechtsame und Freyheiten der Ritter- und Landschaft bestätigt §. 2. In Ansehung der Contributionen wurde festgesetzt, daß von ritterschaftlichen Gütern beständig nach Hufen gesteuert werden solle §. 5. Zu diesem Zwecke sollten dieselben ausgemessen werden §. 6. Die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen sollte steuerfrey seyn §. 7. Die Hufe wurde angesetzt zu einem Stück Acker von 300 Scheffeln Aussaat §. 8. Was die Kosten anbetrifft, welche die Ausmessung der ritterschaftlichen Güter verursachen würde, so übernahm der Herzog dieselben bis auf 4700 Hufen, welches etwa die Hälfte seyn würde §. 28. Die Güter und Dörfer der 3 Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, die sogenannten rostocker Gemeinschafts-Oerter, endlich die zu den Kämmereyen der Landstädte und den Oeconomien gehörigen Höfe und Dorfschaften sollten gerade eben so behandelt werden, wie die ritterschaftlichen Güter §. 41. Die Ausmessungskosten in Ansehung dieser Güter übernahm der Herzog gleichfalls bis zu der Zahl von 500 Hufen, welche wieder etwa die

Hälfte

Hälfte derselben ausmachte §. 42. Von einer jeden steuerbaren Hufe sollten künftig 9 Rthlr. N⅔. bezahlt werden §. 43. Diese Steuer sollte jährlich auf einem allgemeinen Landtage verkündigt und darauf in den Landkasten gelegt werden. In Ansehung der bisherigen Nebensteuer der freyen Einwohner auf ritterschaftlichen Gütern (Glashüttenmeister und Gesellen, Müller, Holländer, Fischer, Papiermacher u. s. w.) wurde für jede Art derselben eine bestimmte Abgabe festgesetzt: diese sollte nachdem sie gleichfalls jährlich auf einem allgemeinen Landtage wäre verkündigt worden von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Gutes eingehoben, in den Landkasten aufgebracht und von da nebst der Hufensteuer an die herzogliche Rentkammer bezahlt werden §. 44. 45. Für die Städte wurde eine besondere Art von Steuer festgesetzt, welche theils von Häusern, Aeckern und lebendem Vieh entrichtet werden sollte, theils aus einer Accise von geschlachtetem Vieh und gemahlenem Korn, theils endlich aus einer Kopfsteuer bestand §. 47. Um die Aufnahme der Städte zu befördern, sollten bis zum Jahr 1760 zehn Procent von der aufgebrachten Steuer, in der Folge aber 5 Procent zum Besten einer jeden Stadt verwendet werden §. 64. Von den herzoglichen Aemtern und Kammergütern sollten gleichfalls nicht weniger als 9 Rthlr. N⅔. von einer jeden steuerbaren Hufe entrichtet werden §. 69. Diese Steuer und die städtische sollten eben so, wie

die

die ritterschaftliche jährlich auf einem allgemeinen Landtage verkündigt werden §. 70. Die städtische und Domainensteuer sollten nicht an den Landkasten, sondern unmittelbar an die herzogliche Kammer entrichtet werden §. 71. Die Contribution aus den Klostergütern, rostockschen Gemeinschaftsörtern und städtischen Kämmerey- und Oeconomiegütern sollte wie die ritterschaftliche Contribution in den Landkasten gebracht und von da an die herzogliche Rentkammer eingesandt werden §. 72. Mit dem Ertrage der genannten Steuern sollten alle Garnisons- und Legationskosten zu Reichs-, Deputations- und Kreistagen nebst den Kammerzielern bestritten werden; nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnsteuern sollten nicht damit einbegriffen seyn: doch versprach der Herzog, die Reichs- und Kreissteuern für die Ritterschaft bis zu der Summe von 200 Römermonaten und für die Landstädte bis zu 300 Römermonaten zu übernehmen §. 74. 106. 107. Da seit 1748, also in sieben Jahren, keine Contribution verkündigt und daher auch nicht bezahlt war, so sollte die Ritterschaft dafür innerhalb zwey Jahre 250000 Rthlr. nachbezahlen §. 87. 90. Von der Accise, Consumtions- und Viehsteuer in Rostock und in den Landstädten sollte der Adel frey seyn §. 95. Den Städten wurden ausser den drey Klosterstellen in Dobbertin, welche ihnen bisher allein zugestanden waren *t*), noch sechs andere zur halben

t) Frank XVIII. S. 202. 208. f. 213. Hane S. 547.

ben Hebung (60 Rthlr.), nähmlich zwey in jedem Kloster bewilligt, jedoch ohne Wohnung und Victualien §. 125. Für die sonst so genannten Gemeinschafts-Oerter wurde der mehr passende Nahme rostocker District festgesetzt §. 126. Die Union der mecklenburgischen Landstände von 1523 wurde bestätigt: jedoch wurde das Wesen und der Zweck derselben genauer bestimmt. Auch ward es von herzoglicher Seite den Landständen bewilligt, daß ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern nicht befugt seyn solle, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen und daß widrigen Falls eine solche Verbindung ungültig seyn solle §. 138 bis 144. Landtage sollten alle Jahre abwechselnd zu Sternberg und zu Malchin gehalten und die Stände aller drey Kreise dazu berufen werden. Alle im Nahmen des Landesherrn dazu berufenen Eingesessenen sollten in Person daselbst erscheinen: widrigen Falls sollten sie ihr Ausbleiben entschuldigen und zu allem, was auf dem Landtage beschlossen würde, verbunden seyn §. 145. ff. Der Engere Ausschuß wurde als ein die gesammten Landstände vorstellendes Collegium bestätigt §. 178. Wenn Landesconvente, sowohl allgemeine als auch besondere der Ritterschaft oder der Städte sollten gehalten werden, so solle es jedes Mahl dem Landesherrn gebührend angezeigt werden §. 202. Zu den Landes-Necessarien versprach der Herzog für die Städte und Domainen jährlich 12000 Rthlr. an den Landkasten zu zahlen §. 222. In Ansehung des Bierbrauens auf

dem

dem Lande wurde bestimmt, daß alle Krüge, welche nicht über zwey Meilen von irgend einer Stadt entfernt wären, ihr Bier aus der nächsten Stadt nehmen sollten. Zu mülzen sollte den Landleuten erlaubt seyn; nur sollte das auf dem Lande gemachte Malz nirgends, weder in den Städten, noch auf dem Lande verkauft werden §. 244. Branntewein sollte auf dem Lande gebrannt werden dürfen; auch sollte er in Orhoften und Ankern auf dem Lande, aber nicht in den Städten verkauft werden dürfen §. 250. Doch sollten die Krüge in den herzoglichen Aemtern und Domainen allen Branntewein aus den Städten nehmen §. 251. Krämer und Höcker sollten künftig auf dem Lande nicht mehr geduldet werden §. 253. Die Zahl der wenigen Handwerker, welche ihr Gewerbe auf dem Lande sollten treiben dürfen, wurde genau bestimmt §. 259. Der Herzog entsagte ferner der Freyheit auf den ritterschaftlichen Gütern zu jagen (den Vorjagden), welche ihm und seinen Vorgängern bisher zugestanden war §. 303. Was die Einquartierung und Verpflegung der herzoglichen Truppen anbelangt, so sollte die Ritterschaft davon gänzlich frey seyn §. 310. Die Landstädte sollten mit Einquartierung der Cavallerie gänzlich verschont werden §. 311. Der schwerinsche Vergleich vom 16ten Julius 1701. wurde für aufgehoben erklärt §. 518.

§. 156.

§. 156.

Tod des Herzogs von Strelitz Adolph Friedrich des III. Mißhelligkeiten über die Vormundschaft für den minderjährigen Herzog Adolph Friedrich den IV. zwischen dessen Mutter und dem Herzog Christian Ludwig. Aufhebung der mit dem Herzog Adolph Friedrich dem III. geschlossenen Convention.

Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz war im Jahr 1752 am 11ten December in einem Alter von 66 Jahren im 45sten Jahre seiner Regierung gestorben, ohne Kinder zu hinterlassen. Die herzogliche Residenzstadt Neu-Strelitz verdankt ihm ihr Entstehen. Wie nähmlich im J. 1712 das Residenzschloß zu Alt-Strelitz abgebrannt war, so bezog der Herzog ein Jagdschloß bey Glink, erweiterte dasselbe zu einem Residenzschlosse und wählte diesen Ort zu seiner beständigen Residenz. Der Nachfolger des Herzogs war sein Neffe Adolph Friedrich IV. Da derselbe noch minderjährig war (er war erst im 15ten Jahre), so konnte er die Regierung noch nicht selbst übernehmen. Sein Vater, Karl Ludwig Friedrich, ein Bruder des Herzogs Adolph Friedrichs des III., welcher ein halbes Jahr vorher (am 4ten Junius 1752) gestorben war, hatte in seinem Testament auf den Fall, daß der regierende Herzog eher sterben würde, als Adolph Friedrich IV. majorenn wäre, seine Gemahlinn zur Vormünderinn ernannt und der Kaiser hatte dieses Testament bestätigt. Sie übernahm daher sogleich nach dem Tode

ihres

ihres Schwagers als solche die Regierung. Doch Herzog Christian Ludwig behauptete, daß die Verwaltung der Vormundschaft ihm als dem nächsten Verwandten des strelitzischen Hauses zukomme, und traf Anstalten, um sein Recht durchzusetzen. Da der Kaiser aber den jungen Herzog auf die Bitte seiner Mutter für majorenn erklärte, so machte er nicht weiter Anspruch auf die Vormundschaft. Die Herzoginn übernahm die Regierung als Regentinn und Adolph Friedrich IV. blieb auf der Universität zu Greifswald, wohin er schon vorher gegangen war. Nachdem er sich hier einige Jahre aufgehalten hatte, so reis'te er auf ein Jahr nach Frankreich und übernahm alsdann die Regierung selbst unter dem Beystande seiner Mutter *u*). Im Jahr 1755, als der Herzog Christian Ludwig den so eben erwähnten Landesvergleich mit der Ritter- und Landschaft abgeschlossen hatte, gab der Herzog von Strelitz nicht nur in einer besondern Urkunde als einstmahliger Erbe des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin seine Einwilligung zu allen in demselben verabredeten Punkten *v*), sondern beide Herzoge schlossen auch um den Wunsch ihrer Landstände zu erfüllen, einen andern Vergleich (im Julius 1755), durch welchen die Convention vom Jahr 1748 wieder aufgeho-

u) Hane S. 643—645. Nepinus III. S. 230—232. Frank XIX. S. 120. ff.

v) Frank XIX. S. 298—300.

hoben wurde. In demselben wurde 1) der hamburgische Vergleich vom 8ten März 1701 in allen denjenigen Punkten bestätigt, welche nicht in diesem sogenannten Erläuterungsvertrage anders bestimmt wären. 2) Jeder von beiden Herzogen entsagte allen Ansprüchen auf Mitherrschaft über das Land des andern. 3) Die Landtage sollten wieder gemeinschaftlich seyn, doch von dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin allein veranstaltet werden. Dem Herzog von Strelitz sollten die von jenem zu machenden Anträge (Propositionen) 4 Wochen vor dem Anfange des Landtages mitgetheilt werden und gleichfalls sollten diejenigen Anträge, welche der Herzog von Mecklenburg-Strelitz der Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises wolle machen lassen, dem Herzog von Schwerin 8 Tage vorher zugeschickt werden. 4) Sollte in Ansehung der Landescontribution zu Garnisons-, Fortifications-, Legationskosten und Kammerzielern einem jeden von beiden Herzogen dasjenige verbleiben, was in seinem Landesantheile aufgebracht würde. 5) In Ansehung des Hofgerichts und des Consistorii wurde der hamburgische Vergleich bestätigt. 6) Die Vormundschaften für fürstliche Kinder sollten künftig so wie vormahls von dem nächsten Verwandten geführt werden; doch wurde der Herzoginn Mutter die Vormundschaft für die noch minderjährigen strelitzischen Prinzen bestätigt. Ein gleiches wurde auch in Ansehung des herzoglich-schwerin- und güstrowschen Hauses für die Gemahlinnen

des

des Erbprinzen Friedrich und des Prinzen Ludwig von Mecklenburg-Schwerin festgesetzt.

Siebenter Zeitraum.

Von dem Landesvergleiche im Jahr 1755 bis zum Beytritt beider Herzoge von Mecklenburg zum rheinischen Bunde 1808.

§. 157.

Tod des Herzogs Christian Ludwig. Herzog Friedrich kommt zur Regierung. Gründe, welche den Herzog Friedrich bewogen, sich in dem siebenjährigen Kriege gegen Preussen zu erklären.

In dem folgenden Jahre starb der Herzog Christian Ludwig (am 30sten May 1756) in einem Alter von 73 Jahren und sein Sohn Friedrich folgte ihm in der Regierung. Noch in demselben Jahre, da er dieselbe angetreten hatte, brach der siebenjährige Krieg aus, in welchem es der Herzog Friedrich mit den Feinden des Königs Friedrich des II. von Preussen hielte, da der Kaiser den Einfall desselben in Sachsen für einen Landfriedensbruch erklärt und die Reichsstände aufgefordert hatte, dem Kurfürsten von Sachsen gegen ihn zu Hülfe zu kommen *w*).

Schon

w) Aepinus III. S. 261—263. Hane S. 550.

Schon dieser Umstand konnte etwas dazu beytragen, um den Herzog zu diesem Schritte zu bewegen: aber er hatte auch ausserdem noch überwiegende Gründe, um den König von Preussen wie seinen und seiner Unterthanen Feind zu betrachten, oder vielmehr der König von Preussen wollte durchaus in keinem andern, als feindlichen Verhältnisse gegen Mecklenburg stehen. Schon seit langer Zeit hatte derselbe Mecklenburg benutzt, um Rekruten für seine Armeen daraus zu bekommen. Bürger waren aus den Städten, Knechte von dem Pfluge, herzogliche Musketiere mit Montirung und Pässen waren auf der Landstraße aufgehoben und fortgeschleppt. Herzog Christian Ludwig hatte diese Gewaltthätigkeiten zu hindern gesucht und in dieser Absicht einige preussische Werber arretiren lassen. Zur Vergeltung dafür wurden mehr als zwanzig herzogliche Beamte und Pächter mitten im Frieden aus ihren Wohnungen gehohlt und nach Spandau gebracht x). Von welcher Wichtigkeit Mecklenburg für den König von Preussen zur Rekrutirung seiner Truppen und wie drückend dieser Menschenraub für Mecklenburg war, läßt sich daraus beurtheilen, daß der Herzog Christian Ludwig in einem Schreiben an Friedrich den II. vom 12ten Januar 1754 sagt, daß „seit „zwanzig Jahren viele Tausende mecklen„burgischer Unterthanen zum preussischen Kriegs„dienst

x) Beurtheilung und Berichtigung der Holmschen Beyträge ꝛc. S. 71. Hane S. 548. 549.

„dienst gezwungen wären.“ Und diesen Vortheilen wollte der König in dem gegenwärtigen Kriege durchaus nicht entsagen. Es war nähmlich zwischen dem preussischen und dem mecklenburgischen Gesandten zu Regensburg (am 1sten August 1756) ein Vergleich (eine Convention) getroffen, nach welchem von preussischer Seite keine Lebensmittel, Geld und Mannschaft gewaltsam aus Mecklenburg genommen werden sollten, aber der König wollte denselben nicht bestätigen *y*). Was hatte der Herzog also zu erwarten, wenn er sich zu der Parthey des Königs schlug? Mecklenburg würde den Preussen auch als Bundesgenosse eben dieselben Vortheile haben gewähren müssen und es würde noch überdem die Feinde der Preussen gegen sich gehabt haben, deren Zahl so groß war und die zugleich so mächtig waren, daß durchaus nichts anders als der Untergang Preussens vermuthet werden konnte. Wenn er sich aber neutral erklärte, so gab es keine Macht, die sich Mecklenburgs würde angenommen haben, um es gegen die Gewaltthätigkeiten der Preussen zu beschützen. Etwas anders aber hatte die Verbindung des Herzogs mit den Feinden Preussens (im März 1757), mit Schweden und Frankreich nicht zur Absicht, als Schutz dagegen zu erhalten: denn er ließ keine Truppen zu den Armeen dieser Mächte stoßen *z*). Ja, die Gewaltthätigkeiten, welche

y) Beurtheilung ꝛc. S. 71. 72.

z) Hane S. 551. Aepinus III. S. 264.

welche die Preussen in Mecklenburg verübt hatten, waren der Grund, dessen sich der kaiserliche Hof zu Wien vor dem Anfange des Krieges bediente, um seine Rüstungen gegen Preussen zu rechtfertigen und um andere Mächte zur Theilnahme an denselben zu bewegen *a*). Und wenn dieser Grund auch nur Vorwand war, und es auch andere Gründe gab, welche die Kaiserinn Maria Theresia bewogen, den Krieg gegen Preussen zu beschließen, so war er doch auch als Vorwand schon hinreichend, um alles freundschaftliche Verhältniß zwischen Preussen und Mecklenburg aufzuheben.

§. 158.

Geschichte des siebenjährigen Krieges in Rücksicht auf Mecklenburg.

In der Mitte des Decembers 1757 rückte ein Corps Preussen in Mecklenburg ein und forderte Kriegssteuer, Rekruten, Proviant und Fourage. Der Herzog Friedrich begab sich der Sicherheit wegen mit seiner Gemahlinn nach Lübeck. Nachdem die Preussen den Winter in Mecklenburg zugebracht hatten, verließen sie das Land wieder *b*). Gegen den folgenden Winter kamen sie wieder zurück, nachdem auch die Schweden da gewesen waren und sich als Bundesgenossen hatten Lebensmittel liefern lassen *c*). Jene

a) Archenholz Gesch. des siebenjährigen Krieges. I. S. 4.
b) Aepinus III. S. 268–271.
c) Ebds. S. 274. Archenholz a. a. O. S. 209.

Jene erpreßten nun von Rostock 25000 Rthlr. und verübten im Lande die größten Gewaltthätigkeiten, raubten Menschen und Vieh und wo sie nichts zu rauben vorfanden, da verdarben sie den Hausrath. Vom ganzen Lande trieben sie eine Kriegssteuer von 233478 Rthlr. ein. Im März 1759 verließen sie Mecklenburg wieder und zogen sich nach Pommern. Der Herzog ließ nun schlechteres Geld als bisher münzen, um dadurch zum Besten des Landes etwas zu ersparen, da der König von Preussen damahls Geld von noch geringerem Gehalt prägen ließ *d*), und auch mehrere andere benachbarte Fürsten sich genöthigt sahen, ihn darin nachzuahmen. Den folgenden Winter kamen sie wieder zurück, verfuhren aber doch etwas glimpflicher, weil sie in diesem Jahre (1759) sehr unglücklich gewesen waren *e*). Desto drückender war ihre Gegenwart in dem Winter von 1760 bis 1761 *f*). Auch fiel damahls (am 31sten December und dem folgenden Tage) ein Gefecht zwischen ihnen und den schwedischen Truppen vor, welche Malchin besetzt hatten, wobey zwey Häuser in der Stadt und die Scheunen vor dem Thore in Brand geriethen. Die Schweden (5000 Mann) mußten weichen und sich nach Pommern zurückziehen *g*).

Jetzt

d) Aepinus III. S. 275—278. Hane S. 555.

e) Aepinus III. S. 279. Hane S. 552.

f) Aepinus III. S. 283. Hane S. 552.

g) Aepinus III. S. 283. 285. Hane S. 551.

Jetzt wurden drückende Kriegssteuern ausgeschrieben, die herzoglichen Kassen geplündert und die Einkünfte von den herzoglichen Gütern mußten an den preussischen General Belling entrichtet werden *h*). Nachdem die Preussen auch noch den Winter 1761 bis 1762 in Mecklenburg zugebracht hatten, wurde dieses in den Frieden eingeschlossen, welcher damahls (1762) zwischen Schweden und Preussen zu Stande kam *i*). Bald darauf hatte es den Anschein, als wenn Mecklenburg der Schauplatz eines neuen Krieges werden solle, da Peter III., der nach dem Tode seiner Tante, der Kaiserinn Elisabeth, den russischen Thron bestiegen hatte, mit dem Könige von Preussen eine Verbindung schloß und Dänemark den Krieg erklärte. Schon standen russische und dänische Truppen in Mecklenburg *k*), als Peter Thron und Leben verlohr und seine Gemahlinn und Nachfolgerinn Katharina II. das freundschaftliche Verhältniß mit Dänemark wieder herstellte. In dem folgenden Jahre (1763) schloß Friedrich II. auch mit Oesterreich zu Hubertsburg Frieden und so hatte der siebenjährige Krieg ein Ende. — Nun fing der Herzog wieder an, schweres Geld, so wie es noch jetzt in Mecklenburg ausgemünzt wird, prägen zu lassen.

§. 159.

h) Aepinus III. S. 287.
i) Ebds. S. 291. Hane S. 553. Archenholz II S. 275.
k) Büsch S. 352. Hane S. 553. Aepinus III. S. 295.

§. 159.

Nachtheilige Folgen des Krieges.

Eine der nachtheiligsten Folgen des Krieges war ein allgemeiner Geldmangel in Mecklenburg. Das schlechte Geld, welches während des Krieges gemünzt war, wurde nach dem Ende desselben bis auf seinen innern Werth herunter gesetzt, wodurch alle diejenigen, welche beträchtliche Summen in dieser geringhaltigen Münze besaßen, auf einmahl ihren eingebilden Reichthum bis auf ein Viertheil desselben verschwinden sahen; denn so sehr hatte das preussische Geld am innern Gehalt verlohren, daß zwanzig Reichsthaler davon nicht mehr betrugen, als ein vollwichtiger Friedrichsd'or *l*). Die Münze, die der Herzog Friedrich hatte prägen lassen, war immer noch etwas besser gewesen, als die preussische. Nach dem Frieden äusserten sich die schrecklichen Folgen dieses Erwerbmittels, wovon der König von Preussen zuerst Gebrauch gemacht hatte. Ueberall, soweit das schlechte Geld sich verbreitet hatte, besonders im nördlichen Deutschland, brachen Concurse aus, viele der reichsten Kaufleute hörten auf zu zahlen; viele tausend wohlhabende Menschen, die sonst nicht durch den Krieg gelitten hatten, verlohren bloß durch die Schuld dieses schlechten Geldes ihr Vermögen und zahllose Familien wurden an den Bettelstab gebracht *m*). Auch in Mecklenburg äus-

l) Archenholz II. S. 129.
m) Ebds. S. 131.

äusserten sich die verderblichen Folgen davon. Eine Menge Gutsbesitzer, deren Güter auch überdem durch den Krieg selbst sehr gelitten hatten, wurden zum Concurs genöthigt, indem sie oft nicht im Stande waren, einige tausend Thaler, die ihnen gekündigt waren, herbey zu schaffen, so daß sie ihre Güter ihren Gläubigern überlassen und diese sie nach manchen Zögerungen endlich zu einem geringen Preise erkaufen mußten *n*). — Ein anderes Uebel, welches die allgemeine Noth vermehrte, war die Viehseuche. Schon vor dem Kriege, vom Jahr 1745 an, hatte sie in Mecklenburg gewüthet: doch hatte sie kurz vor dem Anfange desselben aufgehört. 1764, also ein Jahr nach dem Ende des Krieges brach sie wieder aus und hielte bis zum Jahre 1768 an. Kein Mittel half, um sie früher auszurotten *o*).

§. 160.

Wie der Herzog Friedrich unter Mitwirkung der Landstände den nachtheiligen Folgen des Krieges abzuhelfen suchte.

Um die vielen Schuldner, welche nicht im Stande waren, ihre Gläubiger sogleich zu befriedigen, vor der gänzlichen Verarmung zu sichern, wurde im Jahr 1768 auf den Vorschlag der Stände die Verordnung gegeben, daß niemand in sechs Jahren berechtigt seyn solle, die Auszahlung von Capitalien von seinem Schuldner

n) Hane S. 558. 559.
o) Ebds. S. 562.

ner zu verlangen, wenn dieser nicht zahlen könne oder wolle, wohl aber die Zinsen (ein sechsjähriger Indult) *p*). Nach Verlauf derselben waren die Folgen des Krieges schon etwas mehr verschmerzt. Eine andere sehr wohlthätige Veranstaltung, welche der Herzog traf, war die Einlösung der acht an Hannover verpfändeten Aemter. Im Jahr 1765 verglich er sich nähmlich deswegen mit dem kurfürstlich-braunschweigischen Hofe über die Summe von 1535000 Rthlr. Davon sollten 535000 Rthlr. innerhalb dreyer Jahre ausbezahlt und darauf vier von den verpfändeten Aemtern wieder an Mecklenburg abgetreten werden. In Ansehung der übrigen vier Aemter sollte alsdann ein gleiches geschehen, wenn die noch rückständige Million abgetragen seyn würde *q*). Herzog Friedrich beendigte die ganze Sache wenige Jahre nach dem Ende des Krieges unter den damahligen ungünstigen Umständen schneller, als man es kaum in dem günstigsten Zeitpunkte hätte erwarten können. Er sorgte nähmlich dafür, daß das erste Drittheil der Summe (535000 Rthlr.) schon im Jahr 1766 und die rückständige Million 1768 ausbezahlt wurde; daß also die ganze Summe in einem Zeitraume abgetragen wurde, in welchem nur erst der dritte Theil hatte ausbezahlt werden sollen *r*). Dadurch wurde das Land, welches so sehr

p) Hane S. 561. Aepinus III. S. 319.

q) Aepinus III. S. 308. 309.

r) Beurtheil. und Bericht. S. 75.

sehr durch den Krieg gelitten hatte, von der hannöverschen Einquartierung befreyet. — Noch ein anderes sehr wohlthätiges Werk, wodurch der Herzog Friedrich einem großen Theil seiner Unterthanen, besonders aus der untern Klasse Gelegenheit zu einer nützlichen Arbeit und zu ihrem Unterhalt verschaffte, war die Erbauung von Ludwigslust, welches ihm seinen Ursprung verdankt. Er fing damit gleich nach dem siebenjährigen Kriege an, also zu einer Zeit, wo selbst die wohlhabendsten Leute nicht im Stande waren, die Kosten neuer Bauten zu bestreiten und wo eine Menge von Arbeitern, Maurern, Tagelöhnern u. s. w. nichts verdienen konnten. Aus allen Gegenden von Mecklenburg kamen Arbeiter dahin und fanden hier ihr Brod, da der Herzog zu allen Arbeiten, so viel als möglich, nur Eingebohrne gebrauchte. Uebrigens sind das schöne Schloß zu Ludwigslust, die dortige mit edler Einfalt erbauete Kirche und die übrigen schönen daselbst befindlichen Anlagen ein Denkmahl von seinem guten Geschmack und seinen nicht gemeinen Kenntnissen in der Baukunst s).

§. 161.

Neue Mißhelligkeiten mit Rostock. Innerliche Irrungen daselbst. Herzogliche Commission zu Rostock.

Ungeachtet der wohlwollenden Gesinnung des Herzogs, wonach er so gerne alle seine Unterthas

s) Ebds. S. 77. Hane S. 587. 588.

thanen glücklich gemacht und alle Mißhelligkeiten vermieden hätte, fanden doch auch noch jetzt innere Zwistigkeiten Statt, welche meistens durch den Krieg veranlaßt wurden. Besonders die rostockschen Irrungen, sowohl zwischen dem Herzoge und der Stadt, als auch zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Rostock waren sehr anhaltend und die Beendigung derselben verzögerte sich sogar bis über die Zeit der Regierung des Herzogs Friedrich hinaus. Schon bald nach dem Anfange des siebenjährigen Krieges fand sich eine Veranlassung zu Mißhelligkeiten, als die von den Preussen geforderte Kriegssteuer aufgebracht werden sollte. Es ist oben gesagt, daß der Herzog Christian Ludwig die Stadt für die Abtretung der Accise in der Convention von 1748 von allen Steuern freygesprochen hatte *t*). Dieses dehnte sie auch auf die Kriegssteuern aus und glaubte, daß sie auch davon ausgenommen seyn müsse. Dennoch forderte die von dem Herzoge und den Ständen zur Beytreibung der Kriegssteuern angeordnete Commission (1758) von der Stadt die Erlegung des zwölften Theils der Steuer und der Herzog unterstützte diese Forderung. Sie beschwerte sich darüber beym Reichskammergericht; erhielt aber (1759) den Bescheid, daß sie nach Abzug der selbst erlittenen Schäden den zwölften Theil beyzutragen schuldig sey *u*). Einige Jahre spä-

ter

t) Wahrh. Erzählung ꝛc. Beyl. N. 6. S. 8. §. 7.
u) Beurth. und Bericht. ꝛc. S. 107. 108. Hane S. 570. Aepinus III. S. 303.

ter gab gleichfalls die von den Preussen geforderte Kriegssteuer die Veranlassung zu Streitigkeiten der Einwohner Rostocks unter sich. Die Kaufleute hatten sich vereinbaret, ihren Beytrag dazu durch eine monatlich zu erlegende Abgabe von allen einkommenden Waaren aufzubringen und dies gab Veranlassung, daß auch einigen andern Bürgern, Handwerkern u. s. w. diese Abgabe von ihren Waaren abgefordert wurde. Da aber die Handwerker ihren Beytrag schon durch eine andere Steuer aufbrachten, so beschwerten sie sich deswegen (am 27sten April 1762) bey dem Magistrat *v*). Dieser erkannte zwar ihre Klage für gegründet; wollte sich aber nicht mit der gesammten Bürgerschaft in Unterhandlungen einlassen, welches diese verlangte, sondern erklärte, daß er keine andern Repräsentanten derselben anerkenne, als die Hundertmänner und daß alle die Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten mit diesen verhandelt werden müßten. Die Handwerker aber waren der Meinung, daß das Collegium der Hundertmänner erst eine andere Verfassung erhalten müsse, wenn sie sich mit diesen Repräsentanten begnügen sollten. Es bestand nähmlich damahls noch aus 60 Kaufleuten und Brauern und 40 Handwerkern. Sie wandten sich daher an den Herzog und machten zugleich diejenigen Mängel nahmhaft, welche die bisherige Verfassung des Collegii

v) Beurtheilung ꝛc. S. 109. 110. Aepinus III. S. 301.

gii der Hundertmänner habe *w*). Da der Herzog sich in der darauf erfolgten Antwort zu Gunsten der Handwerker erklärte, so giengen diese in ihren Beschwerden noch weiter, beschwerten sich über die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Kriegslasten, über große Mängel in der Verwaltung der Gerechtigkeit und Polizey, der Stadteinkünfte und der milden Stiftungen und baten den Herzog, diese Gegenstände durch eine besondere Commission zu Rostock untersuchen zu lassen *x*). Der Herzog erfüllte ihre Bitte und verordnete zu diesem Zwecke eine Commission (unter dem 24sten October 1763). Der Magistrat appellirte davon an das Reichskammergericht, indem er behauptete, daß die Stadt allein über ihre innern Angelegenheiten anzuordnen und zu entscheiden habe; erhielt aber von daher den Bescheid, daß er sich vor die landesherrliche Commission zu stellen habe, daß ihm aber dann, wenn er sich durch die Beschlüsse derselben beschwert halten werde, die Appellation an das Reichskammergericht frey stehe *y*). — Hierbey machten die Hundertmänner noch immer gemeine Sache mit dem Magistrat. — Der Rath, welcher durch eine landesherrliche Untersuchung der innerlichen Zwistigkeiten die Rechte der Stadt gekränkt glaubte, ersuchte den Herzog, der Commis-

w) S. Species facti etc. in den Commissionsprotocollen. N. 171. S. 27. 28. §. 7. 8.

x) Ebdf. §. 12.

y) Ebdf. §. 15. 16. Hane S. 571.

mission zur Ausgleichung der zwischen dem Landesherrn und der Stadt obwaltenden Irrungen Auftrag zu geben: aber der Herzog gab ihm die Antwort, daß daran nicht eher zu denken wäre, als bis die innern Irrungen beendigt seyn würden z). Im Februar 1765 wurden die Verhandlungen eröffnet a). Da der Herzog das Verlangen der Bürgerschaft, dem Collegium der Hundertmänner eine andere Verfassung zu geben, für gerecht erkannt hatte, so wurden diese zuerst von dem Magistrat und darauf von der Commission zu wiederhohlten Mahlen aufgefordert, selbst dazu ihre Einwilligung zu geben. Sie wollten sich aber durchaus nicht dazu verstehen und behaupteten, daß die bisherige Verfassung ihres Collegii auch künftig bleiben müsse b). Der Herzog erließ daher ein Rescript (vom 7ten März 1766), worin dieselben entlassen wurden, worin aber zugleich die Wiedererwählung derselben Personen nach einer neuen Einrichtung gestattet wurde c). Zugleich wurde die künftige verbesserte Einrichtung des Collegii der Hundertmänner vorläufig bestimmt und der Commission aufgegeben, mit den Bevollmächtigten des Magistrats, der Kaufleute, Brauer und Handwerker darüber zu Rathe zu gehen. Nachdem dies geschehen war und die verschiedenen Theile sich über alle dahin gehörige Punkte

z) Species facti. §. 19.
a) Ebds. §. 20.
b) Ebds. §. 20. ff. S. 33. 34.
c) Ebds. §. 26. vergl. S. 41.

Punkte verglichen hatten, so wurde im Jahr 1770 das landesherrliche Regulativ des Collegii der Hundertmänner herausgegeben, in welchem sowohl die Zahl der Repräsentanten (50 Kaufleute und Brauer und 50 Handwerker *d*)), als auch die Rechte und Pflichten derselben bestimmt wurden. — Nachdem dieser Streitpunkt verglichen war, so betrafen die Unterhandlungen in den folgenden Jahren vorzüglich die Verwaltung der öffentlichen Gelder, der Stadt- und Hospitalgüter und der rostocker Heide. Daß dem Magistrat nach einem Kriege schlechte Verwaltung der Stadteinkünfte vorgeworfen wurde und daß die Bürgerschaft auf Untersuchung des Zustandes der Stadtgelder drang, war nicht ohne Beyspiel. In ältern Zeiten war vielmehr gewöhnlich dasselbe geschehen. Daß auch jetzt in dem für ganz Mecklenburg so sehr kostspieligen siebenjährigen Kriege sich in die Verwaltung der öffentlichen Gelder der Stadt Rostock, welche auch nicht dem Magistrat allein überlassen war, sondern wozu auch die Bürgerschaft gezogen wurde *e*), nicht unbeträchtliche Unordnungen eingeschlichen hatten, war vielleicht unvermeidlich gewesen. Die städtischen Einkünfte und die Einkünfte der milden Stiftungen waren nicht immer richtig eingegangen. Die Abgaben waren nicht von allen bezahlt, weil manche durch den Krieg zurückgekommen waren; die

d) S. das landesherrl. Regulativ ꝛc. §. III. IV. XIV.
e) S. Commiss. Protocoll. N. 200. S. 27. 28.

die Stadt- und Hospitalgüter hatten durch die Drangsale des Krieges gelitten und sie hatten daher nicht die gewöhnlichen Gelder eingebracht. Die Ausgaben der Stadt aber waren während des Krieges ungewöhnlich groß gewesen, es mußte daher durchaus ein Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe entstehen. Noch jetzt (1771) waren daher viele Salarien rückständig, welche noch nicht hatten ausgezahlt werden können *f*). Auch viele Zinsen waren seit mehrern Jahren unbezahlt geblieben *g*). — Die Commission machte Vorschläge zu einer bessern Einrichtung des Stadtcasse-Wesens, worüber der Magistrat und die Repräsentanten der Bürgerschaft ihre Bemerkungen machen durften und diese machten gleichfalls Vorschläge zum Vergleiche *h*). Aber die Forderungen des zweyten Quartiers (Repräsentanten der Handwerker) waren von den Absichten des Magistrats, mit dem die Repräsentanten der Kaufleute und Brauer meistens gleichgesinnt waren, zu sehr verschieden, als daß ein Vergleich so leicht hätte zu Stande gebracht werden können. Das zweyte Quartier verlangte unter andern, die Kämmerey-Bürger (oder diejenigen Bürger, welche die Mitaufsicht über diejenige Casse hatten, in welche die Einkünfte von den Stadtgütern

f) Commiss. Protocoll. N. 168. S. 14—16. N. 172. S. 4. N. 187. S. 11. 13.

g) N. 200. S. 24. vgl. S. 38. 39.

h) N. 177.

tern flossen) ohne Zuziehung des Magistrats bestellen zu dürfen *i*), daß diese von ihnen allein gewählten Handwerker nebst den dabey angestellten Kaufleuten ohne Unterschied bloß nach dem Alter zu Rathsherren- und selbst zu Bürgermeisterstellen hinaufrücken sollten *k*). Es erhielte daher von Seiten des Herzogs zu verschiedenen Mahlen einen nachdrücklichen Verweis; auch wurde ihm einmahl wegen beleidigender Aeusserungen gegen den Magistrat eine Geldstrafe auferlegt mit der hinzugefügten Drohung, daß diese Strafe bey künftigen Vergehungen dieser Art jedes Mahl verdoppelt werden solle *l*). Noch mehr aber zog es sich den Unwillen des Herzogs zu, da es den einen von den beiden herzoglichen Commissarien, den Kanzleyrath Faull, nicht mehr für einen solchen erkennen wollte und sich einen andern erbat, indem es zugleich beschloß, an das Reichskammergericht zu appelliren, wenn es bey dem Herzoge keine Erhörung finden werde *m*). Der Herzog war um so mehr unwillig darüber, da das zweyte Quartier nicht lange vorher erklärt hatte, daß es alles einzig und allein auf seine Gnade und Gerechtigkeit ankommen lassen wolle *n*). Verschiedene Aemter, die Schmiede, Schlach-

i) N. 185. S. 2.
k) N. 192. S. 37. 39. 48. 50. N. 200. S. 6. 7.
l) N. 199. S. 3.
m) N. 200. S. 6. ff. S. 29. 31.
n) N. 208. S. 76.

Schlächter, Gärber, Böttcher, Schuster u. a. erklärten öffentlich ihre Unzufriedenheit über das anmaßende Verfahren ihrer Repräsentanten und beschwerten sich zugleich, daß dieselben diesen Schritt ganz ohne ihr Vorwissen gethan und ihnen überhaupt seit langer Zeit gar keinen Bericht über die Gegenstände der Unterhandlungen abgestattet hätten o). Ein großes Hinderniß des Vergleichs war es überhaupt, daß die Bürgerschaft so wenig unter sich selbst einig war und daß selbst die einzelnen Aemter in ihren Beschlüssen nicht immer mit sich selbst übereinstimmten. So z. B. entsagten verschiedene Aemter dem Rechte, einen Repräsentanten unter den Hundertmännern zu haben, weil der ihrige seine Vollmacht so sehr überschritten hatte: aber bald ward ihnen ihr Beschluß wieder leid, und um keine Gerechtsame zu vergeben, wollten sie doch wieder einen Repräsentanten haben. — Viele Zeit wurde auch mit Unterhandlungen über eine nöthig befundene Steuer zugebracht. Der Magistrat hatte eine Steuer von gemischter Art in Vorschlag gebracht, welche so gewählt war, daß so viel als möglich alle nach Verhältniß ihrer Einnahme steuern sollten. Dagegen machten nun verschiedene Stände Einwendungen, weil sie darnach mehr, als manche andere steuern mußten; besonders aber wollte das zweyte Quartier seine Einwilligung nicht dazu geben. Der Herzog war daher genöthigt, eine Steuer festzu-

o) N. 200. S. 43—48. 54. 56—59. 62—64. 68.

zusetzen und er verordnete eine solche, wie der Magistrat in Vorschlag gebracht hatte (im März 1772). Diese sollte so lange fortdauern, bis die Stadt unleugbar ohne Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhnlichen Ausgaben bestreiten, sondern auch alle Jahre einige tausend Thaler von ihren Schulden werde abtragen können *p*). — Ein anderer wichtiger Punkt, worüber unterhandelt wurde, war eine bessere Verwaltung der rostocker Heide. Es war bisher nicht gehörig für die Erhaltung und Benutzung des Holzes in dieser für die Stadt so schätzbaren Waldung gesorgt worden. Der Herzog ließ dieselbe durch sachkundige Männer besichtigen, welche Vorschläge zu einer bessern Einrichtung und Verwaltung derselben machten. Mit Rücksicht darauf wurde im Jahre 1774 ein landesherrliches Regulativ der Verwaltung der rostocker Heide herausgegeben. — In einem der wichtigsten Punkte, nähmlich einer besseren Einrichtung des Stadtcasse-Wesens konnte die Commission aber nur wenig ausrichten, weil die verschiedenen Partheyen durchaus nicht mit Güte zu vereinigen waren. Der Herzog ließ ihnen daher 1774 erklären, daß alle Vergleichsunterhandlungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft aufgehoben seyn und die streitigen Punkte rechtlich ausgemacht werden sollten *q*).

§. 162.

p) N. 193.

q) N. 215. S. 2. 4. 5.

§. 162.

Mißhelligkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten über ihren beiderseitigen Beytrag zur Bezahlung der durch den Krieg vergrößerten Landesschulden. — Vergleich des Herzogs mit der Ritterschaft über die Zahl der steuerbaren Hufen.

Auch zwischen der Ritterschaft und den Städten veranlaßte der Krieg Mißhelligkeiten, indem durch denselben die Landesschulden beträchtlich vermehrt waren und beide sich anfangs nicht darüber vereinbaren konnten, wie viel jeder von beiden Theilen zur Bezahlung derselben beytragen müsse. Die Städte des stargardischen Kreises weigerten sich anfangs etwas dazu beyzutragen. Im Jahr 1781 kam ein Vergleich darüber zu Stande, nach welchem die Ritterschaft jährlich 22500 Rthlr. und die Städte halb so viel aufbringen sollten. Die Städte des stargardischen Kreises sollten den siebenten Theil des städtischen Beytrages liefern. Damit konnten nicht allein die Zinsen bezahlt werden, sondern es blieb jährlich noch ein beträchtlicher Ueberschuß, womit die Schuld selbst allmählig vermindert werden konnte *r*). — Zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft entstanden gleichfalls Mißhelligkeiten über die Zahl der steuerbaren Hufen, welche aber bald beygelegt wurden. Ehe nähmlich die im Landesvergleiche beschlossene Ausmessung der ritterschaftlichen ꝛc. Güter beendigt wurde, fand es sich, daß die Zahl der steuerbaren Hu-

r) Hane S. 575. 576. vgl. Aepin. III. S. 367. 368.

Hufen (4700) vorläufig zu hoch angenommen sey. Der Herzog forderte daher die Ritterschaft auf, sich vor Beendigung der Ausmessung zu einer gewissen Zahl von steuerbaren Hufen zu verstehen, von denen künftig nach den einmahl festgesetzten Grundsätzen gesteuert werden solle, es möge sich nun in der Folge ergeben, daß die Zahl der wirklichen Hufen größer oder kleiner sey. Es wurde also (1762) in einem Nebenvergleiche festgesetzt, daß die Ritterschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises mit Inbegriff der Klostergüter, der zum rostocker District gehörigen und der städtischen Kämmerey- und Oeconomie-Güter künftig von 4518 Hufen steuern solle *s*). Ueber verschiedene andere Punkte, welche in dem Landesvergleiche nicht genugsam bestimmt waren, und welche daher Mißverständnisse zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft veranlaßten, ist es nach und nach zum Vergleich gekommen *t*).

§. 163.

s) Hane S. 583. Meckl. Schwerinsch. Staatskalender von 1798. S. 111. Die Zahl der garantirten ritterschaftlichen Hufen aller 3 Kreise, ohne die der Klostergüter ꝛc., ist $4637\frac{1}{2}$ nähmlich des mecklenburgischen und wendischen Kreises 4110, des stargardischen Kreises $527\frac{1}{2}$. Die Zahl der ausgemessenen (catastrirten) ritterschaftlichen Hufen aller 3 Kreise ist $3875\frac{1}{2}$: die Zahl der ritterschaftlichen Hufen des mecklenburgischen und wendischen Kreises 3404; des stargardischen Kreises $471\frac{1}{2}$.

t) Hane S. 574. 575.

§. 163.

Wohlthätige Einrichtungen, welche der Herzog Friedrich in seinem Lande traf.

Im Jahr 1756 stiftete der Herzog Friedrich gleich nachdem er die Regierung angetreten hatte, ein Waisenhaus zu Schwerin. — Er traf zweckmäßigere Einrichtungen für den Unterricht der Jugend auf dem Lande, verbesserte die Einnahme der Dorfschulhalter in den Domainen und legte (1782) den Grund zu einem Schulmeisterseminarium oder zu einer Anstalt, in welcher künftige Dorfschullehrer gebildet werden sollten. Für die höhere Bildung der Jugend stiftete er (1760) zu Bützow eine öffentliche Erziehungsanstalt (ein sogenanntes Pädagogium), in welchem anfangs die Zahl der Zöglinge ziemlich groß war. In der Folge nahm dieselbe wieder ab, und 1780 hob der Herzog es wieder auf *u*). — Die Tortur, wodurch vormahls nicht selten Unschuldige ihre Gesundheit verlohren haben und zum Geständniß solcher Verbrechen gezwungen sind, die sie nicht begangen hatten, schaffte er 1769 bis auf wenige ausserordentliche Fälle gänzlich ab *v*). Die Leichen befahl er ausserhalb der Städte zu begraben *w*). Mit den meisten auswärtigen Staaten hob er den Abschoß auf *x*), welcher in einer Abgabe be-

u) Hane S. 584. Aepinus III. S. 281.
v) Hane S. 583. Beurth. u. Bericht. ꝛc. S. 130.
w) Beurtheil. ꝛc. S. 131.
x) Hane S. 580. Aepinus III. S. 288. ff.

besteht, die von denjenigen Personen entrichtet werden muß, welche aus dem Lande eines Herrn in das Gebiet eines andern ziehen. Manufacturen und Fabriken in Aufnahme zu bringen, war der Herzog sehr bemüht; doch hatten seine Bemühungen in dieser Rücksicht nicht den gewünschten Erfolg *y*). — Das zum Fürstenth. Schwerin gehörige Kloster Rühn, welches der Herzog Adolph Friedrich I. zum Besten unvermählter Prinzessinnen seines Hauses in seinem Bestand gelassen hatte, und welches die Veranlassung zu vielen Mißhelligkeiten in der herzoglichen Familie gewesen war, hob der Herzog Friedrich gleich nach seinem Regierungsantritte (1756) auf *z*).

§. 164.

Universität zu Bützow.

Die Universität wollte der Herzog von Rostock nach Bützow verlegen, weil ihm dieser Ort für dieselbe anpassender zu seyn schien. Die vom Herzoge besoldeten Professoren mußten sich 1760 dahin begeben und er sparte keine Kosten, um die Akademie an dem neuen Orte ihres Aufenthaltes in Aufnahme zu bringen: da aber die von dem Magistrat zu Rostock besoldeten Professoren daselbst blieben, so war die Universität getheilt und die Anzahl der Professoren und der Studirenden war an beiden Orten nur gering *a*). Diese

y) Hane S. 578—580.
z) Hane S. 585—587. vergl. S. 323.
a) Ebds. S. 583. 584. Aepinus III. S. 272. 280.

Diese Veränderung war nun freilich den Wünschen der Rostocker nicht gemäß, weil die Stadt dadurch einen Theil ihrer bisherigen Nahrung verlohr: daß aber der Herzog auch während der Zeit, da die zwischen ihm und derselben obwaltenden Irrungen noch nicht ausgeglichen waren, für das Beste derselben sorgte, davon dient dieses zum Beweise, daß er 1778 ein Handlungsbündniß mit Frankreich schloß, welches besonders der Stadt Rostock zum Vortheil gereichte *b*).

§. 165.

Wiederaufblühen des Wohlstandes von Mecklenburg unter Herzog Friedrichs Regierung. Vervollkommnung des Ackerbaues. Tod des Herzogs Friedrich.

Seit dem Ende des siebenjährigen Krieges genoß Mecklenburg während der übrigen Zeit der Regierung des Herzogs Friedrichs von aussen einer immerwährenden Ruhe und diejenigen Mißhelligkeiten, welche im Innern noch Statt fanden, von denen auch die rostockschen Irrungen die bedeutendsten waren, konnten doch auf den Wohlstand des Ganzen keine nachtheilige Wirkung haben. Dieser hob sich daher zusehends. Das größte Uebel, woran Mecklenburg

321. Desselben Uebers. der meckl. Geschichte im 18ten Jahrhundert in dem patriot. Archiv ꝛc. 2. Jahrg. 3. Band. 1. St. S. 7. 14. 26—28.

b) Beurth. ꝛc. S. 75. Aepinus Uebersicht ꝛc. S. 62. Desselben Briefe III. S. 355.

burg auch während dieser Zeit noch litt, war die Viehseuche. Nachdem sie nähmlich mit dem Jahre 1768 aufgehört hatte, brach sie 1775 aufs neue aus und zwar eben so verheerend, als vorher. Anfangs wußte man kein Rettungsmittel dagegen zu finden. Im Jahr 1777 fing man an, dasjenige Mittel dagegen anzuwenden, welches sich bald als das Beste bewährt hat, nähmlich die Einimpfung. Dadurch wurde sie 1781 gänzlich ausgerottet *c*). — Die von aussen und im Innern herrschende Ruhe wurde mit dem glücklichsten Erfolge zur Vervollkommnung des Ackerbaues angewandt, wodurch weit mehr Getreide gewonnen wurde, als vorher. Ueberhaupt befand sich Mecklenburg in einer glücklichen Lage, als der Herzog Friedrich (1785 am 24sten April) im 69sten Jahre seines Alters nach einer 29jährigen Regierung diese Welt verließ. Er hatte sich am liebsten zu Ludewigslust aufgehalten, wo er ein geräuschloses Leben führte, ohne sich jedoch den Regierungsgeschäften zu entziehen *d*). Seine vornehmste Erhohlung fand er in der Musik, und seine Hofkapelle bestand aus den trefflichsten Tonkünstlern. Ueberhaupt war er ein großer Liebhaber und Kenner der schönen Künste, und zwar ausser der Baukunst und Musik auch insbesondere der Mahlerey. — Religiosität war ein Hauptzug in seinem Charakter. — Er hatte seinem Hause (1779) das

c) Hane S. 562. 563.

d) Hane S. 588.

das uneingeschränkte Privilegium de non appellando erworben, welches demselben nach dem Aussterben der männlichen Linie des kurfürstlich-bayerschen Hauses zur Entschädigung für die Ansprüche desselben an die Landgrafschaft Leuchtenberg ertheilt wurde, welche der Herzog Friedrich nach dem Tode des Kurfürsten von Bayern, Maximilian Joseph, (1777) erneuerte, doch ist wegen des von den Landständen dagegen erhobenen Widerspruches vor der Auflösung der deutschen Reichsverfassung kein Gebrauch davon gemacht worden *e*). — Die Gemahlinn des Herzog Friedrich Louise Friederike wählte Rostock zu ihrem Wittwensitze und überlebte ihn 6 Jahre. In ihrem Testamente verordnete sie, daß jährlich 1600 Rthlr. zur Erziehung 16 unbemittelter junger Mädchen, deren Väter in herzoglichen Diensten ständen oder gestanden hätten, angewandt werden sollten. Die verwittwete Herzoginn starb 1791 am 2ten August zu Hamburg, wo sie jeden Sommer einige Monate zuzubringen pflegte. Dem verstorbenen Herzoge ließ sein Nachfolger und Neffe, der jetzt regierende Herzog Friedrich Franz, in der von dem Verewigten erbaueten Kirche zu Ludewigslust aus einem mecklenburgischen Steine ein Grabmahl errichten *f*).

§. 166.

e) Hane S. 577. 578. Büsch S. 408.

f) Hane S. 589.

§. 166.

Herzog Friedrich Franz kommt zur Regierung. Erneuerung der rostockschen Commission. Erbvergleich mit Rostock. Wiederherstellung der dortigen Universität.

Herzog Friedrich Franz trat ganz in die Fußstapfen seines Oheims, welches er auch beym Antritte seiner Regierung feyerlich versprach. Heilsame Verfügungen, womit jener den Anfang gemacht hatte, vollendete er und er selbst traf andere wohlthätige Veranstaltungen, welche gleichfalls auf das Beste des Landes abzweckten. Ein von dem Herzoge Friedrich angefangenes Werk, welches Herzog Friedrich Franz gleich nach dem Antritt seiner Regierung fortsetzte und bald vollendete, war die Berichtigung der rostockschen Angelegenheiten. Es ist oben erwähnt worden, daß der Herzog Friedrich den Vergleichshandlungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft in Rostock 1774 ein Ende machte. Die Commission wurde nicht aufgehoben: aber da die Entscheidung der streitigen Punkte nun dem langsamen Rechtsgange überlassen war, so verzögerte sie sich noch lange und die herzoglichen Commissarien starben, ehe die Sache beendigt war g). Unter dem 7ten Februar 1785 verordnete der Herzog Friedrich eine neue Commission und gab dieser den Auftrag, zugleich diejenigen Punkte vorzunehmen, über welche

g) Commiss. Prot. N. 215. S. 4. 5. Rostockscher Erbvertrag von 1788. S. 4.

welche er selbst mit der Stadt noch uneins wäre; aber er starb noch in demselben Monate vor Eröffnung derselben *h*). Herzog Friedrich Franz billigte die Anordnung seines verstorbenen Oheims und bestätigte die von demselben ernannten Commissarien (unter dem 22sten Junius 1785). Der Erfolg der nunmehrigen Unterhandlungen war, daß im Jahr 1788 ein Erbvertrag zwischen dem Herzoge und der Stadt zu Stande kam. — In demselben erkannte die Stadt aufs neue die Landeshoheit des Herzogs in dem Maaße an, wie dieselbe im westphälischen Frieden bestimmt war (Art. 1. §. 1.) und entsagte ausdrücklich gewissen, damit nicht übereinstimmenden Gerechtsamen, welche ihr vormahls zugestanden waren, z. B. daß die Streitigkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft durch andere benachbarte Städte sollten geschlichtet werden, wovon freilich seit langer Zeit nicht mehr Gebrauch war gemacht worden (§. 2.). In solchen Fällen erkannte die Stadt den Landesherrn für ihren Richter an (§. 1. 2.). Das Besatzungsrecht sollte künftig dem Landesherrn allein zukommen (§. 14.) und der von demselben bestellte Commandant sollte künftig nebst der Garnison nicht mehr der Stadt den Eid der Treue schwören dürfen (§. 30.); die Stadt aber sollte die Freyheit haben, 30 Mann Polizeywächter zu halten (§. 135.). Rostock sollte nie zu einer eigentlichen Festung gemacht und auch selbst

h) Erbvergleich ebdf. Hane S. 571.

selbst nicht stärker befestigt werden, als es bey dem Abschlusse des Vergleichs war (§. 19.). Die rostockschen Prediger sollten in allen Amtsangelegenheiten unmittelbar unter dem Landesherrn, in andern aber (in sogenannten Personalsachen) unter der Akademie stehen (§. 76.). Die Benennung eines städtischen Consistorii sollte abgeschafft seyn und statt dessen die eines Ehegerichts gebraucht werden (§. 70.). Der Herzog bestätigte ferner der Stadt das in der Convention von 1748 (§. 7.) ihr gegebene Versprechen, daß sie für die Abtretung der Accise an den Landesherrn von allen dort genannten Abgaben frey seyn solle (§. 11.). In Ansehung der Summe von 16000 Rthlr., deren jährliche Auszahlung der Stadt dort zugesichert war, wurde die Bedingung hinzugefügt, daß dieselbe sich künftig mit einer geringern Summe werde begnügen müssen, wenn in einem Jahre nur so wenig an Accisegeldern werde eingenommen werden, daß nach Abzug der den Accisebedienten ausgesetzten Salarien und anderer nothwendigen Unkosten keine 16000 Rthlr. übrig blieben. Sollten aber einmahl durch eine fremde Macht etwa zu Kriegszeiten die Accisegelder eines Jahres ganz oder zum Theil für herzogliche Rechnung weggenommen werden, so wolle der Herzog den Schaden leiden (§. 265.). Die Akademie versprach der Herzog wieder nach Rostock zu verlegen. Die Rechte aller Mitglieder der Akademie, das Verhältniß derselben zu der Stadt und die Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in

An=

Ansehung der Universität wurden genau bestimmt (§. 184—250.). — Das Versprechen in Betreff der Universität wurde 1789 erfüllt, indem der Herzog die Akademie zu Bützow wieder aufhob und sie wieder nach Rostock versetzte. Auch stiftete er ein pädagogisch-theologisches Seminarium für Studirende der Theologie, dessen Mitglieder besonders im Predigen und Katechesiren geübt werden.

§. 167.

Nützliche Einrichtungen und Verfügungen, welche unter der Regierung des Herzogs Friedrich Franz und durch ihn getroffen sind. Stiftung einer Brandsocietät der mecklenburg-schwerinschen Städte. Einlösung der an Preussen verpfändeten vier Aemter. Der Herzog giebt 1000 Mann seiner Truppen in holländischen Sold.

Eine sehr nützliche Anstalt, welche schon in demselben Jahre, in welchem der Herzog Friedrich Franz die Regierung antrat, zu Stande kam, ist die Errichtung einer Brandsocietät der Städte im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin. Sehr viele derselben waren in frühern Zeiten durch Feuersbrünste verschiedentlich ganz, oder größtentheils in Asche gelegt. Durch diese Verbindung sind bessere Feueranstalten eingeführt und aus allen Städten, welche ihr beygetreten sind, alle Strohdächer und bretterne Giebel weggeschafft *i*).

Eine

i) Hane S. 634.

Eine andere sehr wohlthätige Verfügung des Herzogs, wodurch derselbe in die Fußstapfen seines verewigten Oheims trat, war die Einlösung der an Preussen verpfändeten Aemter. So wie der Herzog Friedrich den ersten Zeitpunkt benutzte, wo es ihm möglich war, die an Hannover verpfändeten Aemter einzulösen, so machte es auch Herzog Friedrich Franz in Ansehung der an Preussen verpfändeten Aemter. Schon Herzog Friedrich hatte sie einzulösen gewünscht; aber der König von Preussen Friedrich II. hatte sich nicht zur Wiederabtretung derselben verstehen wollen. Da nun derselbe im August 1786 gestorben war, so erneuerte der Herzog Friedrich Franz die Unterhandlungen mit dessen Nachfolger Friedrich Wilhelm dem II., welcher sie 1787 für 172000 Rthlr. wieder abtrat, wodurch die drey Städte Parchim, Plau und Lübz von der so lästigen preussischen Einquartierung wieder befreyet wurden *m*). — Jetzt war Mecklenburg von allen fremden Truppen gereinigt und zur Erhaltung der darin herrschenden Ruhe bedurfte es derselben (welches doch ehemahls Statt gefunden hatte) nun so wenig, daß der Herzog sogar einen auswärtigen Fürsten zur Erhaltung der Ruhe in von dem ihm regierten Lande mit Truppen unterstützen konnte. In den vereinigten Niederlanden, wo fast unaufhörlich Uneinigkeit geherrscht hatte *n*), war die alte Feindschaft bei-

m) Hane S. 591. Beurtheilung ꝛc. S. 93.
n) Büsch Welthändel neuerer Zeit. S. 461.

beider Partheyen, von denen die eine es mit dem Erbstatthalter, die andere gegen denselben hielte, um das Jahr 1785 aufs neue zum Ausbruch gekommen. Die letztere kündigte ihm den Gehorsam auf und es kam zu einem innerlichen Kriege. Der König von Preussen Friedrich Wilhelm II. nahm sich aber der Sache des Erbstatthalters, der seine Schwester zur Gemahlinn hatte, an, indem er 1787 ein Corps Truppen unter der Anführung des Herzogs von Braunschweig in die Niederlande einrücken ließ. Nach einigem Widerstande wurden die Empörer zur Ruhe verwiesen und die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt *o*). Zur Erhaltung derselben wurden nun fremde Truppen in Sold genommen. Der Herzog Friedrich Franz überließ den Generalstaaten der vereinigten Niederlande im Jahr 1788 tausend Mann auf 3 Jahre, wofür jährlich gegen 37000 Rthlr. N⅔. bezahlt wurden *p*). Nach Verlauf der drey Jahre wurden sie von neuem auf eben so viele Zeit wieder angenommen. Im Jahr 1794, als die Franzosen in die Niederlande eindrangen, befanden sie sich zu Mastricht, wo sie im November mit den dort befindlichen holländischen Truppen in die Capitulation eingeschlossen wurden. In dem folgenden Jahre (1795) verließen sie Holland, welches nun ganz von den Franzosen er-

o) Büsch S. 462. 463.

p) Beurtheilung ꝛc. S. 119. 120. Aepinus Briefe III. S. 388. Hane S. 592.

erobert wurde und eine andere Verfassung bekam, und im Januar 1796 kamen sie wieder in Mecklenburg an *q*). Die Summen, welche dadurch gewonnen wurden, sind theils zur Erwerbung neuer einheimischer Domainen, theils auf andere Art zum Besten des Landes verwandt *r*).

§. 168.

Fortsetzung. Verbesserung der Schulen.

Auf eine andere Art folgte der Herzog dem Beyspiele seines verewigten Oheims durch seine Fürsorge für die Bildung der Dorfjugend, indem er dem von jenem gestifteten Schulmeisterseminarium nach den Vorschlägen des jetzigen Consistorialraths und Superintendenten Passow eine vollkommnere Einrichtung geben ließ und es zugleich von Schwerin nach Ludewigslust verlegte *s*). Für die Verbesserung der gelehrten Schulen ist unter der Regierung des jetzigen Herzogs sehr viel geschehen. Die öffentliche Schule zu Parchim hatte schon 1780 eine verbesserte Einrichtung erhalten. Eben dasselbe geschahe 1788 in Ansehung der Domschulen zu Schwerin und Güstrow *t*). Auch die lateinische Schule

q) Hane S. 592.

r) Beurth. S. 120. und daselbst Rudloff in der Monatsschrift von und für Mecklenburg 1793. St. 9. S. 295.

s) Hane S. 585. Aepinus III. S. 369.

t) Hane S. 624.

Schule zu Rostock hat durch die Fürsorge des Magistrats in mancher Rücksicht gewonnen. Es wurden nähmlich fast lauter junge Männer als Lehrer dabey angestellt und das Schulgebäude ist vor 15 Jahren fast durchaus neu aufgeführt, indem nur die äusseren Mauern geblieben sind. Aus einem alten verfallenen Hause ist dadurch ein neues, geschmackvoll eingerichtetes Gebäude mit schönen, geräumigen und hellen Zimmern geworden. Ein durchaus neuer Plan zu einer den Bedürfnissen unserer Zeit angemessenen Abänderung der innern Verfassung der rostockschen Schule ist bereits vor mehreren Jahren entworfen, aber wegen der nachher eingetretenen widrigen Zeitumstände noch nicht zur Ausführung gebracht *u*). — Auch die niederen Schulen in den kleinern Städten sind zum Theil verbessert.

§. 169.

Armenanstalten.

Zur Ernährung der Armen und Hülfsbedürftigen und zur Abschaffung des Bettelns sind unter der Regierung des Herzogs Friedrich Franz gleichfalls sehr heilsame Anstalten getroffen. Zu Schwerin ist im Jahr 1788 eine Armenanstalt gestiftet, wozu das herzogliche Haus sehr

u) Die Stadtschule zu Wismar erhielt im Jahr 1798 nach einem von dem dortigen H. Professor und Rector Groth entworfenen Plan eine durchaus neue und verbesserte Einrichtung.

sehr große Beyträge giebt. Güstrow und Rostock sind diesem Beyspiele gefolgt: an jenem Orte besteht gleichfalls seit 1796, und in Rostock seit 1803 eine Armenanstalt. In den Domainen sind gleichfalls sehr zweckmäßige Einrichtungen zur Versorgung der dortigen Armen getroffen. Auch sind Verordnungen gegeben, daß überall im ganzen Lande das Betteln abgeschafft und für die Ernährung der Armen gesorgt werden solle. Um das Land von fremden Bettlern und Herumstreichern rein zu halten und die einheimischen an ihre Heimath abzuliefern, ist im Jahr 1801 ein Corps von 35 Mann Districts-Husaren errichtet, welche auf 15 Districte vertheilt sind und unter der Aufsicht herzoglicher Beamten und ritterschaftlicher Deputirten stehen. Zur Unterhaltung derselben tragen sowohl die Domainen, als auch die Ritterschaft und die Städte mit Inbegriff der Stadt Rostock bey *v*). Jene Anstalten waren desto nöthiger und wohlthätiger, da in der Mark Brandenburg vor mehreren Jahren alles Betteln aufgehoben wurde *w*).

§. 170.

v) Die sogenannten Einspänniger, deren oben Erwähnung geschehen ist, und welche zu einem gleichen Zwecke bestimmt waren, hatten etwa 100 Jahre vorher wieder aufgehört. Hane S. 344.

w) Hane S. 620. 621.

§. 170.

Befreyung der Domanialbauern von Hofdiensten.

In einem vorzüglichen Grade hat eine nicht wenig zahlreiche Klasse von herzoglichen Unterthanen sich der Gnade des jetzigen Herzogs zu erfreuen, deren Schicksal durch ihn unendlich verbessert worden ist. Dieß sind die Bauern in den herzoglichen Domainen. Vormahls mußten dieselben zur Vergeltung für den Acker, von welchem sie sich ernährten, auf den herzoglichen Domanialgütern Frohndienste oder sogenannte Hofdienste thun, um deren willen sie genöthigt waren, den Anbau ihres eigenen Ackers oft dann zu vernachlässigen, wenn er am nöthigsten war. Nach einer sehr wohlthätigen Verfügung des Herzogs Friedrich Franz sind sie davon gänzlich befreyet und bezahlen anstatt derselben ein Pachtgeld. Sie leben seit dieser Zeit in einer glücklichen Unabhängigkeit und sind theils dadurch, theils durch die gestiegenen Kornpreise meistens wohlhabend geworden *x*). Auf den Klostergütern und auf manchen ritterschaftlichen Gütern ist dieselbe Einrichtung getroffen *y*).

§. 171.

Versuch die Elde schiffbar zu machen.

Im Jahr 1790 ließ der Herzog die Landstände auf einem Landtage zur Mitwirkung bey einem

x) Hane S. 626. Beurtheil. S. 174. In den letzten Jahren hat ihr Wohlstand ohne Zweifel etwas gelitten.

y) Hane S. 626.

einem Unternehmen auffordern, welches, wenn es ganz ausgeführt würde, für den innern Handel in Mecklenburg sehr vortheilhaft seyn müßte. Es sollte nähmlich die Elde bis in die Elbe schiffbar gemacht und mit dem Müritzsee und den übrigen zwischen beiden liegenden Seen und Kanälen in Verbindung gesetzt werden z). Schon in älteren Zeiten waren verschiedene Versuche gemacht, den inneren Handel durch Kanäle zu befördern. In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zwischen den Jahren 1550 und 1560 war es im Werk, die Elbe mit der Ostsee vermittelst des an der westlichen Gränze von Mecklenburg liegenden Schaalsees und der zwischen beiden befindlichen Flüsse in Verbindung zu setzen. Auf Kosten der Lüneburger wurden Schleusen auf der Schaale (einem aus dem Schaalsee entspringenden kleinen Flusse) angelegt, Bäche hinein geleitet, Krümmungen abgegraben und dadurch diese bis in die Elbe, womit sie durch die Sude zusammenhängt, schiffbar gemacht. Nach ihrer Absicht sollte nun von dem nördlichen Ende des Schaalsees ein Kanal nach Wismar in die Ostsee gegraben werden: aber wegen des durch die Lauenburger und den Herzog von Lauenburg, den Herzog von Mecklenburg Johann Albrecht den I. und das Stift Ratzeburg dagegen erhobenen Widerspruches, und wegen der großen Schwierigkeit der Ausfüh-

z) Beurtheilung ꝛc. S. 145.

führung unterblieb dieselbe *a*). Dagegen vereinigten sich der Herzog Johann Albrecht und sein Bruder Ulrich im Jahr 1567 zur Fortsetzung und Vollendung eines andern ähnlichen Plans, welchen der Herzog Magnus schon 1480 gemacht hatte, nähmlich die Elbe durch den schweriner See mit der Ostsee in Verbindung zu setzen. Herzog Albrecht der Schöne, ihr Vater, hatte mit Beyhülfe des wismarschen Magistrats schon einen Kanal bey Hohen-Viecheln aus dem nördlichen Ende des schweriner Sees in den Lostner See führen lassen. Beide Herzoge ließen nun vom Jahr 1568 einen neuen Kanal von mehr als zwey deutschen Meilen (die neue Elde) von Dömitz bis Eldena graben, wodurch die Elde in ihrem Lande mit der Elbe in Verbindung gesetzt wurde. Sie waren dazu genöthigt, weil der damahlige Kurfürst von Brandenburg ihren Unterthanen die Fahrt auf dem brandenburgischen Theile der Elde nicht gestatten wollte. Dieser Kanal ward im Jahr 1572 vollendet und im August desselben Jahres ging das erste Schiff von Schwerin nach Dömitz *b*). Herzog Ulrich ließ vom Jahr 1577 an den Kanal, welcher von dem nördlichen Ende des schwerinschen Sees bis Wismar geführt werden sollte, fortsetzen. Wegen der großen Kosten und weil die Stände sich weigerten, viel dazu beyzutragen, verzögerte sich die Vollendung der Ar-

a) Norrmann über Wismars Handelslage. §. 27.
b) Ebds. §. 28.

Arbeit. Doch soll der Kanal wirklich zu Stande gekommen und im Jahr 1594 ein mit Salz beladenes Schiff von Lüneburg durch denselben gerade nach Wismar gegangen seyn *c*). Da aber die Erde wegen des Sandbodens an einigen Stellen wieder nachstürzte und man sich die Ausbesserung nicht genug angelegen seyn ließ, so gerieth das Werk wieder in Verfall. Während des dreißigjährigen Krieges verfiel es noch mehr und die nachherige Abtretung von Wismar und Mangel an Geld hinderten die Wiederherstellung desselben, so daß jetzt kaum noch die Spuren davon übrig sind *d*). — Der neue im Jahr 1790 von herzoglicher Seite den Ständen vorgelegte Entwurf wurde mit großem Beyfalle aufgenommen. Da aber die Ausführung große Kosten erfordert, indem mehrere zum Theil beträchtliche Seen gesenkt, die Krümmungen der Elde durch neue Kanäle verkürzt, kostbare Schleusen angelegt und diese künftig immer unterhalten werden müssen *e*), so kann dieselbe nur nach und nach geschehen. Indeß ist schon jetzt durch die in dieser Absicht unternommene Senkung der Müriz ein nicht unbeträchtlicher Vortheil entstanden, daß nähmlich diejenigen Städte und Ortschaften, welche an diesem See liegen, ein Beträchtliches an Land gewonnen haben *f*).

§. 172.

c) Norrmann §. 29.
d) Ebdf. und §. 30.
e) Beurtheilung ꝛc. S. 145.
f) Ebdf. S. 148.

§. 172.

Seebad bey Doberan.

Durch noch eine andere Anstalt hat sich der Herzog nicht allein den Dank seiner Unterthanen, sondern auch der Ausländer erworben, nähmlich durch die Anlegung eines Seebades bey Doberan. Die ersten Vorschläge dazu machte der Leibmedicus und Professor, Hofrath Vogel zu Rostock im Jahr 1793, welcher auch bey der Ausführung desselben das ganze Werk leitete und noch jetzt die Aufsicht darüber hat g). Eben derselbe hält sich alle Sommer während der Badezeit zu Doberan auf und macht jährlich seine eigenen Erfahrungen von den wohlthätigen Wirkungen des Seebades durch den Druck bekannt. Das Badehaus, welches auf Kosten des Herzogs erbauet ist, liegt eine halbe Meile von Doberan dicht an der Ostsee an dem sogenannten heiligen Damm und enthält eine gewisse Anzahl von Badezimmern, welche auf das bequemste für die Badenden eingerichtet sind. In jedem Badezimmer ist eine Wanne, in welche warmes und kaltes Seewasser durch Röhren geleitet wird, welche Mischung der Badende nach Gefallen machen kann. Einige Badezimmer sind für gewisse Kranke besonders eingerichtet, z. B. für solche, die an einem einzelnen Theile des Körpers, an der Gicht ꝛc. leiden. So ist da ein Tropfbad, ein Regenbad ꝛc.

In

g) Hane S. 623.

In Doberan selbst ist auf alle mögliche Weise für das Vergnügen der Badegäste, für gute Wohnung und Kost derselben gesorgt. Der Herzog hat daselbst ein großes Gebäude, das sogenannte Logierhaus, erbauen lassen, in welchem ausser einigen Gesellschaftszimmern im untern Stockwerke viele kleinere Stuben zur Wohnung für die Badegäste eingerichtet sind, und wo dieselben aufs beste bedient werden. In einem andern nahe dabey liegenden Gebäude ist ein schöner großer Speisesaal, wo die Badegäste für einen billigen Preis sehr gut speisen. Hier speis't auch der Herzog mitten unter den Fremden und seine Gegenwart, weit entfernt, das Vergnügen derselben durch Zwang und Ceremoniell zu stören, trägt im Gegentheil sehr viel zur Unterhaltung einer anständigen Heiterkeit bey, indem er selbst durch den ihm eigenen Frohsinn und durch seine von allem Stolz entfernte Herablassung alles um sich her zur Freude stimmt. Ferner hat der Herzog in Doberan ein schönes Schauspielhaus bauen lassen, dessen geschmackvolle Einrichtung nicht allein das Auge befriedigt, sondern wobey auch die Regeln der Baukunst so gut beobachtet sind, daß die Schauspieler fast auf allen Plätzen von den Zuschauern gleich gut gesehen und gehört werden können. Zur Unterhaltung der Fremden ausser der Bade-, Speise- und Schauspielzeit ist daselbst auch eine Lesebibliothek. Alle diese zweckmäßigen Einrichtungen, wozu noch die reizende Gegend von Doberan kommt, machen es zu einem Orte, wo

nicht

nicht allein für die Wiederherstellung der Gesundheit eines schwachen Körpers aufs beste gesorgt ist, sondern wo Kranke sowohl, als Gesunde auch alles finden, was zu einer angenehmen Unterhaltung und zur Aufheiterung des Geistes beytragen kann. Auch wird es jährlich nicht allein von Mecklenburgern, sondern auch von Fremden stark besucht *h*).

§. 173.

Zunehmender Wohlstand in Mecklenburg.

Alle diese wohlthätigen Veranstaltungen wurden nur durch die Ruhe möglich, welche Mecklenburg in den ersten zwanzig Jahren der Regierung des Herzogs Friedrich Franz genoß. Mecklenburgs Wohlstand hob sich während dieser Zeit immer mehr. Der Ackerbau wurde zu einer größeren Vollkommenheit gebracht *i*) und daher auch Getraide, Mecklenburgs Hauptproduct in vorzüglicher Menge gewonnen. Dieß war für das Land desto vortheilhafter, da in Frankreich und England verschiedentlich Mangel daran war und der Ueberfluß des Landes zu hohen Preisen dahin verkauft werden konnte. So wurde auch der Handel blühender und es kam eine große Menge Geldes in Umlauf. Durch den größeren Gewinn, welchen der Ackerbau brachte, stieg auch der Preis der Landgüter ungeg-

h) vgl. Hane S. 623. Holms Beyträge ꝛc. S. 67. Beurtheilung ꝛc. S. 155 u. f.

i) Hane S. 625.

gemein. Beides, die größere Menge des umlaufenden Geldes und der höhere Preis der Landgüter wurde noch durch einen andern Umstand befördert. Seit den Zeiten der französischen Revolution hatten sich viele reiche Ausgewanderte aus Frankreich und den Niederlanden nach Hamburg geflüchtet, welche gern ihr Geld zum Ankauf von Gütern hergaben, um es sicher unterzubringen *k*).

§. 174.

Mecklenburg bleibt lange Zeit mit den Beschwerden des Krieges verschont.

Während der Regierung des Herzogs Friedrich Franz haben sich nähmlich in Europa Begebenheiten ereignet, welche unter die merkwürdigsten in der Weltgeschichte gezählt zu werden verdienen, und welche, obgleich sie anfangs nur ein Land dieses Welttheils betrafen, doch bald eine nachtheilige Einwirkung auf das Schicksal der übrigen Länder äußerten. Einige Jahre nachdem der Herzog Friedrich Franz die Regierung angetreten hatte, brach die französische Revolution aus, welche bald einen blutigen Krieg veranlaßte, in welchen auch das deutsche Reich verwickelt wurde. Die Prinzen des königlichen Hauses und viele Vornehme, welche mit der veränderten Staatsverfassung in Frankreich unzufrieden waren, hatten ihr Vaterland verlassen und sich größtentheils nach Deutschland begeben.

Die

k) Hane S. 603.

Die gute Aufnahme, welche sie hier fanden, gab der Nationalversammlung, durch welche Frankreich damahls regiert wurde, einen Vorwand, um dem römischen Kaiser, Franz dem II., den Krieg anzukündigen (1792 im April). Der König von Preussen Friedrich Wilhelm II. trat mit ihm in Verbindung und das deutsche Reich war genöthigt, mit beiden gemeine Sache zu machen. Der Schauplatz des Krieges war anfangs eine kurze Zeit in Frankreich; nachher aber in den Niederlanden, im südlichen Deutschland und in Italien; immer weit genug von Mecklenburgs Grenzen entfernt, so daß dieses nicht allein vom Schlachtengetümmel, sondern auch von Durchmärschen und von Einquartierung fremder Truppen gänzlich frey blieb; aber es mußte vom Jahr 1793 bis 1795 zu den Kosten der Reichskrieges seinen Beytrag an Gelde liefern. Da der König von Preussen im Jahr 1795 mit Frankreich Frieden schloß, und zugleich mit demselben die Verabredung traf, daß das nördliche Deutschland künftig von den kriegführenden Truppen nicht betreten werden solle, so mußte Mecklenburg von dem Jahr 1796 bis zum Jahr 1802 gleichfalls zur Unterhaltung derjenigen Truppen beytragen, welche zur Sicherheit des nördlichen Deutschlandes gebraucht wurden *l*).

§. 175.

l) Büsch Welthändel. S. 532. 539. f. Galletti's Lehrbuch f. d. Schulunterricht in der Geschichte. S. 178.

§. 175.

Fortsetzung. Der Herzog fordert die Ritterschaft auf, etwas für die Steuerfreyheit der Ritterhufen zu leisten.

Von diesen Kosten übernahm der Herzog die größere Hälfte, welche in allen diesen Jahren (von 1793 bis 1802) mit Inbegriff dessen, was von den Domainen dazu beygetragen wurde, mehr als 800000 Rthlr. betrug *m*). Im Jahr 1793, als zuerst von Mecklenburg ein Beytrag zur Führung des Reichskrieges geliefert werden mußte, forderte der Herzog die Ritterschaft, als den wohlhabendsten Theil seiner Unterthanen auf, einer aus den ältesten Zeiten herrührenden Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten, welche ihre Vorfahren auch stets erfüllt hätten, wovon aber nur seit langer Zeit kein Gebrauch sey gemacht worden. Auf einem ausserordentlichen Landtage nähmlich, welcher in dem genannten Jahre (im May) um der Reichs- und Kreissteuern willen gehalten wurde, welche von Mecklenburg geliefert werden mußten, ließ der Herzog die Ritterschaft an ihre Verpflichtung erinnern, für die Steuerfreyheit der Hälfte ihrer Hufen, welche sie nun volle 50 Jahre genossen habe, doch endlich etwas zum Besten des Lan-

S. 178. ff. Hane S. 592—595. Beurtheil. und Bericht. d. Holmschen Beytr. S. 166—168.

m) Hane S. 597. 598. Beurtheil. ꝛc. S. 167. 168. Aepinus III. S. 406. 407. Holms Beytr. S. 75. 76.

Landes anstatt der ehemahls geleisteten Kriegsdienste zu thun, weil sie doch unmöglich dieselben ganz unentgeldlich besitzen könne *n*). Zugleich wurde die Ritterschaft aufgefordert, Vorschläge zu thun, wie jene Verpflichtung, dem Landesherrn auf sein Verlangen in den Krieg zu folgen, auf eine für die gegenwärtigen Zeiten anpassende Weise zum Besten des Landes abgeändert werden könne, da bey der gegenwärtigen Art, Krieg zu führen, jene Sitte der alten Zeit nicht mehr anwendlich sey. Da aber der Ritterschaft im Landesvergleich von 1755 (§. 470.) die Versicherung gegeben war, daß ihr nie eine Abgabe an Geld als Ersatz für jene jetzt nicht geleisteten Kriegsdienste auferlegt werden solle, und eine andere Art, von dieser Verbindlichkeit Nutzen zu ziehen, sich nicht wohl ausfindig machen ließ, so wurde der Wille des Herzogs damahls nicht erfüllt. Indessen wenn derselbe auch auf eine größere Bereitwilligkeit seiner Landstände, mehr von ihrem eigenen Vermögen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben aufzuopfern, hätte Anspruch machen können, so hielt er dennoch einen Aufwand nicht für vergeblich, welcher darauf abzweckte, seinen Unterthanen den Frieden zu erhalten und die Uebel des Krieges von seinem Lande abzuhalten.

§. 176.

n) S. Oeffentliche Verhandlungen wegen Regulirung und Richtigstellung der mecklenb. Lehnpferde ꝛc. S. 2. 3. vgl. Hane S. 594. Holms Beytr. S. 74. Beurtheil. ꝛc. S. 163. Aepinus III. S. 406.

§. 176.

Aufruhr in Rostock und einigen andern Städten.

Im Jahr 1800 wurde die innere Ruhe etwas, doch nur auf sehr kurze Zeit unterbrochen, indem in einigen der größern Städte ein Aufruhr entstand. Eben der höhere Preis eines der nothwendigsten Lebensmittel, des Korns, wodurch einige Klassen gewannen, erregte die Unzufriedenheit anderer, indem auch die Preise der übrigen Lebensmittel in gleichem Verhältnisse stiegen. Obgleich der größere Verkehr auch für die niedern Stände und unter diesen auch für die Tagelöhner vortheilhaft war, da sie leichter Arbeit bekommen konnten und dieselbe ihnen besser als sonst bezahlt wurde, so glaubten doch manche Menschen aus dieser Klasse Ursache genug zum Mißvergnügen zu haben. In England war Mangel an Korn und es waren von dort aus große Bestellungen auf Getraide und andere Lebensmittel gegeben. Es entstand daher bey manchen die Besorgniß, daß die Preise noch höher steigen mögten, oder daß selbst Mangel daran in Mecklenburg entstehen mögte. In Rostock lief daher der Pöbel am 29sten October 1800 zusammen und forderte, daß die Ausfuhr aller Lebensmittel verboten und die Preise derselben heruntergesetzt würden. Da er keine Erhörung fand, so drang er in die Häuser einiger der vornehmsten Kaufleute und schlug Thüren, Fenster und Mobilien entzwey. Der Tumult fing um Mittag an und dauerte ununterbrochen

bis zum andern Morgen um 6 Uhr. Viele von den Aufrührern hatten bey dieser Gelegenheit Geld und andere Sachen von Werth aus den Häusern, in welche sie eingedrungen waren, geraubt und an die Seite geschafft. Während des Tumults hatte der Magistrat, um nur die Ruhe desto eher wieder herzustellen, versprechen müssen, daß die Ausfuhr aller Lebensmittel, doch mit Ausnahme des Korns verboten werden solle: dieses wurde aber in der Ausdehnung sogleich vom Herzoge wieder aufgehoben und auf Kartoffeln und Speck eingeschränkt *o*). Die Aufrührer wurden gefänglich eingezogen und bestraft: doch da ihrer viele waren und da die bey dieser Gelegenheit von einem jeden derselben verübten Diebstähle und andere Verbrechen nur durch eine langwierige Untersuchung entdeckt und bewiesen werden konnten, so hat die Sache der Stadt sehr große Kosten verursacht. Zum Besten der ärmeren Einwohner in den Landstädten sorgten sowohl der Herzog, als die Ritterschaft dafür, daß Magazine angelegt wurden, aus welchen das Korn einem jeden, der dieser Unterstützung bedurfte, zu einem wohlfeilen Preise überlassen wurde *p*). Für die unbemittelten Einwohner von Rostock sorgten die dortigen Kaufleute auf gleiche Art. — In Schwerin und Güstrow, wo gleichfalls unruhige

o) S. den Staatskalender v. 1801. Annalen.

p) Hane S. 610. 611.

hige Bewegungen entstanden, konnten dieselben schneller unterdrückt werden.

§. 177.

Entschädigung des mecklenburg-schwerinschen Hauses für die durch den lüneviller Frieden verlohrnen Canonicate zu Straßburg. — Unterpfändliche Erwerbung der Stadt und Herrschaft Wismar.

Der Krieg zwischen Frankreich auf der einen und Oesterreich und dem deutschen Reiche auf der andern Seite dauerte mit einer Unterbrechung von zwey Jahren (vom April 1797 bis zum April 1799), während welcher Zeit zu Rastadt, obgleich ohne Erfolg, über den Frieden unterhandelt wurde, bis zum Jahr 1801. Obgleich der Kaiser Franz II. von den Russen unterstützt wurde, so wurde er doch von den Franzosen, welche unaufhaltsam in das Innere von Oesterreich eindrangen, genöthigt, zu Lüneville (im Februar 1801) Frieden zu schließen. Da in demselben das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, so verlohr das Haus Mecklenburg-Schwerin die beiden erblichen Canonicate zu Straßburg, welche demselben im westphälischen Frieden waren zugesichert worden. Zur Entschädigung erhielt es einige innerhalb der mecklenburg-schwerinschen Lande gelegenen Dörfer, welche vorher zu dem damahls säcularisirten Bisthume Lübeck gehört hatten, nebst jährlichen Einkünften von 5000 Rthlr. N$\frac{2}{3}$. aus dem Rheinzolle, wogegen es zugleich seine bisherigen Ansprüche an die auf der rechten

Seite der Trave gelegene, mit den mecklenburgischen Landen zusammenhängende Halbinsel Priwall aufgab *q*). — Einen größeren Zuwachs erhielten die Lande des Herzogs Friedrich Franz durch die unterpfändliche Erwerbung der Stadt und Herrschaft Wismar, welche nebst den Aemtern Poel und Neukloster im Jahr 1803 von Schweden für die Summe von 1628125 Rthlr. N$\frac{2}{3}$. auf 100 oder 200 Jahre abgetreten wurde *r*). Wismar behielt in Ansehung des Handels alle bisherigen Gerechtsame in Schweden. Zugleich wurde die Vereinbarung getroffen, daß es nicht wieder befestigt werden dürfe, und von Schweden wurden alle Rechte an den Warnemünder Zoll, der an den Herzog Karl Leopold nur verpfändet worden war, auf ewige Zeiten an Mecklenburg abgetreten *s*).

§. 178.

Vermählung des Erbprinzen Friedrich Ludwig von Mecklenburg-Schwerin mit der russischen Großfürstinn Helena Paulowna. Früher Tod derselben. Tod der ältesten Prinzessinn von Mecklenburg-Schwerin Louise Charlotte, vermählten Erbprinzessinn von Sachsen-Gotha.

Am 23sten October 1799 vermählte sich der Erbprinz von Mecklenburg-Schwerin Friedrich

q) Hane S. 593. 613. 614. vgl. Galletti's Lehrb. S. 182. 183. 253.
r) Beurtheilung ꝛc. S. 173. Hane S. 614. 615.
s) Hane S. 615.

rich Ludwig mit der russischen Großfürstinn, Helena Paulowna, Schwester des jetzt regierenden russischen Kaisers, Alexander des I., einer Fürstinn, von deren seltener Herzensgüte Mecklenburg zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt wurde. Sie gebahr ihrem Gemahl zwey Kinder, einen Prinzen und eine Prinzessinn. Aber zu kurze Zeit genoß derselbe das Glück einer Verbindung, worin er die Erfüllung aller seiner Wünsche fand. Schon am 24sten September 1803 verließ sie diese Welt in einem Alter von 19 Jahren. Unbeschreiblich groß war der Schmerz ihres Gemahls über ihren Tod und allgemein wurde derselbe in ganz Mecklenburg betrauert. — Schon einige Jahre vorher war die älteste Prinzessinn Tochter des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Louise Charlotte in einem Alter von 21 Jahren am 4ten Januar 1801 in die Ewigkeit hinüber gegangen. Sie war seit dem 21sten October 1797 mit dem damahligen Erbprinzen, jetzigen regierenden Herzoge von Sachsen-Gotha Emil Leopold August vermählt gewesen *t*).

§. 179.

Erneuerung des Krieges zwischen Oesterreich ꝛc. und Frankreich. Friede von Preßburg. Auflösung der deutschen Reichsverfassung.

Der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich, der durch den Frieden zu Lüneville geendigt zu seyn schien, wurde im Jahr 1805 noch ein

t) Hane S. 616.

einmahl erneuert. Rußland und Schweden hatten sich mit Oesterreich verbunden; aber dieses Mahl wurde es sehr bald zum Frieden genöthigt. Unwiderstehlich drangen die französischen Truppen im südlichen Deutschland vor, so daß der Kaiser sich aus Wien flüchten und am 26sten December 1805 zu Preßburg Frieden schließen mußte. Durch diesen Frieden verlohr Oesterreich nicht nur einen großen Theil seiner Länder (in Deutschland Tyrol und Vorderösterreich), sondern die nunmehr zu Königen erhobenen Kurfürsten von Bayern und Würtemberg und der Kurfürst von Baden, unter welche die von Oesterreich abgetretenen Länder vertheilt wurden, erhielten die volle Souverainität über alle ihre Länder so wie Preussen und Oesterreich dieselbe bisher ausgeübt hatten, obgleich sie noch in Verbindung mit dem deutschen Reiche blieben. Bald nachher aber trennten sich diese drey Fürsten nebst mehrern andern gänzlich von demselben und schlossen am 12ten Julius 1806 zu Paris den sogenannten rheinischen Bund, dessen Beschützer der französische Kaiser ist und dem bald noch mehrere Fürsten beytraten. Eine Folge davon war die völlige Auflösung der deutschen Reichsverfassung, indem der Kaiser Franz II. am 6ten August 1806 seine bisherige Würde als Oberhaupt des deutschen Reichs niederlegte und die Reichsstände aller ihrer bisherigen Verbindlichkeiten als solcher entband *u*).

Da-

u) Nachtrag zur sechsten Auflage des zweyten Cursus von Gaspari's Erdbeschreibung ꝛc. S. 6—8.

Damit hörten auch der Reichstag und die Reichsgerichte auf. Mecklenburg war jetzt, eben so wie mehrere andere Länder im nördlichen und westlichen Deutschland ein völlig unabhängiger Staat und es bedurfte nun eines Oberappellationsgerichts. Das bisherige Hof- und Landgericht zu Güstrow wurde daher zu einem solchen erhoben; doch unterblieb die Eröffnung desselben in dieser Beschaffenheit wegen der nachher eingetretenen Umstände *v*).

§. 180.

Besitznahme des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin durch französische Truppen.

Nachdem nähmlich Mecklenburg lange Zeit das Glück des Friedens genossen hatte, ward es nun auch wieder von den Uebeln des Krieges heimgesucht und nicht allein dieses, sondern die Einwohner des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin wurden sogar auf eine Zeit lang der Gegenwart ihres vielgeliebten Landesherrn und der Familie desselben beraubt. Während der Zeit nähmlich, da die Franzosen im Jahr 1805 im südlichen Deutschlande mit so vielem Glücke gegen Oesterreich kämpften, marschirten russische und schwedische Truppen durch Mecklenburg ins Hannöversche. Sie wurden dort als Freunde behandelt und besonders die Russen als Leute von der Nation der allen Mecklenburgern unvergeß-

v) Meckl. schwerinscher Staatskalender von 1807. S. 189. 191. 196.

geßlichen Erbprinzessinn Helena Paulowna nicht ungerne aufgenommen. Von der Regierung wurden die Bewohner des platten Landes aufgefordert, den Städten, wodurch die Truppen marschirten, mit Lebensmitteln oder sonstigen Bedürfnissen möglichst zu Hülfe zu kommen. Auch wurde diese Verpflegung der Truppen in Mecklenburg sowohl von russischer, als von schwedischer Seite bezahlt. Dennoch ward diese Unterstützung der Feinde Frankreichs eine der vornehmsten Veranlassungen zu den Leiden, welche Mecklenburg in dem folgenden Jahre betroffen haben. Im Jahr 1806 fingen nähmlich Preussen, Rußland und Schweden durch englische Hülfsgelder unterstützt noch einmahl Krieg gegen Frankreich an. Die preussische Armee, welche zuerst mit dem französischen Heere zusammen traf, wurde am 14ten October bey Jena und Auerstädt gänzlich geschlagen und durchaus unfähig gemacht, ohne Beystand ferneren Widerstand zu thun. Man suchte nur, den zerstreueten Rest derselben wieder zu sammeln, damit derselbe sich mit den Russen, welche noch unterwegs waren, vereinigen könne. Um den Franzosen die weitere Verfolgung desselben zu erschweren, zog sich der preussische General von Blücher mit seinem Corps ins Mecklenburgische und setzte dadurch einen Theil der französischen Armee in die Nothwendigkeit, ihn zu verfolgen. Drey französische Corps unter dem Marschall Prinzen von Ponte Corvo, dem Großherzog von Berg (jetzigen König

nig von Neapel) und dem Marschall Soult folgten ihm unmittelbar nach. Bey Sülz kam es am 1sten November zu einem Gefechte, welches zum Nachtheil der Preussen ausfiel. Ein anderes gleichfalls für die Preussen nachtheiliges Gefecht erfolgte am 3ten November bey Schwerin, wohin sich die Preussen gezogen hatten. Darauf gingen diese über Gadebusch und Ratzeburg nach Lübeck, wo sie am 6ten November eine blutige Niederlage von den Franzosen erlitten und sich ihnen endlich ergeben mußten. Die ganze Gegend, wodurch zuerst die fliehenden preussischen Truppen und nach ihnen die sie verfolgenden Franzosen kamen, hatte ausserordentlich gelitten. Da unter diesen Umständen nirgends die nöthigen Lebensmittel in Bereitschaft waren, so konnten nicht alle Gewaltthätigkeiten unterbleiben, wenn sie herbeygeschafft werden sollten. Ueberdem wurde Mecklenburg nicht von den Franzosen für ein neutrales Land anerkannt und viele Einwohner jener Gegenden litten daher durch Plünderung. Doch schon am 11ten November gab der Reichsmarschall Soult den Anführern der unter ihm stehenden Truppen Befehl, die Einwohner des Herzogthums Mecklenburg zu schützen, sie nicht an dem Betriebe ihrer Geschäfte zu hindern und den Soldaten unter keinem Vorwande die mindeste Unordnung zu gestatten; alle diejenigen aber, die diesem Befehle zuwider handeln würden, strenge zu bestrafen; besonders aber die Posthäuser zu schützen und die Wiederherstellung des gehemmten

ten Postenlaufes zu befördern. Dieser war nähmlich durchaus unterbrochen. Vom 3ten November bis zum 9ten December wurden daher Gelder und Sachen von Werth auf den Posten nicht anders, als auf die Gefahr des Absenders angenommen. Der Landtag konnte unter diesen Umständen gar nicht gehalten werden. — Die drey französischen Heere verließen nach der so eben erwähnten Niederlage der Preussen in Lübeck diese Stadt wieder und zogen durch Mecklenburg vom 9ten bis zum 22sten November nach Stettin und Berlin; aber bald nachher rückte eine andere Abtheilung der französischen Armee unter der Anführung des General Michaud in Mecklenburg ein und zu gleicher Zeit (den 27sten November) erfolgte von französischer Seite die Erklärung, daß Mecklenburg von Frankreich nicht für ein neutrales Land anerkannt, sondern wegen der Hülfe, welche es den Feinden Frankreichs geleistet habe, so betrachtet werde, als wenn es mit denselben gemeine Sache gemacht habe. Der General Michaud nahm nun auf Befehl des Reichsmarschalls Mortier im Nahmen des französischen Kaisers von den mecklenburgischen Landen Besitz, so daß sie von der Zeit an in dem Nahmen desselben regiert werden sollten und forderte zugleich alle Obrigkeiten und Einwohner auf, dem französischen Kaiser Unterwürfigkeit und Gehorsam zu beweisen (am 28sten November). Das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin bekam nun einen französischen Gouverneur, den Brigade-

Ge-

General Laval, von dem alle Collegien, Beamte, Gerichte und Obrigkeiten im Lande beeidigt wurden. Bald darauf wurden auch die herzoglich-mecklenburgischen Wapen von den öffentlichen Gebäuden abgenommen und statt derselben die kaiserlich-französischen Adler aufgestellt *w*).

§. 181.

Der Herzog verläßt Mecklenburg. Schicksal der mecklenburg-schwerinschen Lande während seiner Abwesenheit.

Am 8ten Januar des folgenden Jahres 1307 verließen der Herzog, die Herzoginn, der Erbprinz mit seiner Familie und der Prinz Gustav Ludewigslust und begaben sich nach Altona. Die Verfügung, daß bald nach der Besitznahme von Mecklenburg durch französische Truppen die öffentliche Ruhe wieder hergestellt wurde und die musterhafte Mannszucht, welche unter denselben herrscht, trug freilich vieles dazu bey, um den Einwohnern von Mecklenburg das harte Schicksal zu erleichtern, welches von der Besitznahme desselben durch eine fremde Macht unzertrennlich war; aber der Wohlstand des Landes mußte dennoch in mancherley Rücksicht in diesen Zeiten ausserordentlich leiden. Die vielen Durchmärsche der französischen, holländischen, italienischen, spanischen und anderer Truppen der mit Frankreich verbündeten Mächte und die Ein-

w) Meckl. schwerinscher Staatskalender von 1807. S. 192—199.

Einquartierung derselben waren für Mecklenburgs Einwohner sehr drückend. Die Zahl der in Mecklenburg bleibenden Truppen war aber desto größer, weil von französischer Seite im nördlichen Deutschlande ein Beobachtungscorps gehalten werden mußte, um auf der einen Seite den Engländern den Eingang in dasselbe zu verwehren und auf der andern die Schweden aus Deutschland zu verdrängen. Aber nicht genug, daß die in Mecklenburg befindlichen Truppen verpflegt werden mußten: auch nach andern theils benachbarten, theils weiter entfernten Ländern mußten für die dortigen Truppen Lebensmittel, Kleidungsstücke, Pferde, Pferdefutter u. s. w. geliefert werden. Besonders viel wurde für das in Pommern stehende, zur Einnahme der Festung Stralsund bestimmte Corps erfordert. So mußten dahin vom Januar bis zum Julius 1807 20000 Centner Weizen und Roggen, 8000 Centner Hafer, 600000 Pfund Rindfleisch, 75000 Pinten Branntewein, 40000 Rationen Zwieback, 600 Pferde, 103000 Paar Schuhe, 2000 Paar Stiefel u. m. geliefert werden. Außerdem mußten 200 Pferde für die kaiserlich-französische Garde nach Potsdam, 500 für die französischen Cuirassiers nach Berlin, 700 für die französische Cavallerie nach Magdeburg und 20000 Centner Rindfleisch in lebendigen Ochsen nach Thorn und Danzig geschickt werden. — Ein nicht geringes Uebel war auch die immerwährende Besorgniß, daß es wieder einmahl in

Meck-

Mecklenburg zum Gefecht zwischen den Franzosen und Schweden kommen mögte, welche durch verschiedene Umstände befördert wurde. Als nähmlich das in Schwedisch-Pommern stehende französische Corps die Belagerung von Stralsund auf eine Zeit lang aufhob und diese Provinz verließ (am Ende des März), so kam ein Theil der schwedischen Truppen aus der Festung hervor und unternahm Streifereyen nach Neukalden, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Goldberg und Dobbertin bis in die Nähe von Schwerin, hob einen Vorposten von der holländischen Besatzung in Schwerin, ein kleines Corps holländischer Rekruten in Rostock, das französische Lazareth in Dargun und mehrere nach Demmin bestimmte Lieferungen auf. Um die Schweden für die Zukunft von ähnlichen Unternehmungen abzuschrecken, wurde Rostock auf Befehl des Marschalls Mortier in bessern Vertheidigungsstand gesetzt, indem die Brustwehren auf den Wällen wieder hergestellt und sowohl diese, als auch die Thore und der Strand mit Pallisaden versehen wurden *x*).

§. 182.

Wiederherstellung des Herzogs Friedrich Franz in den Besitz seines Landes.

Die Verwaltung von Mecklenburg durch einen französischen Gouverneur und Intendanten (welchem letztern die Verwaltung der öffentlichen Ein-

x) S. die Annalen im Meckl. Schwer. Staatskalender von 1808.

Einkünfte oblag,) dauerte bis zum Julius. Nachdem nähmlich am 21sten Junius ein Waffenstillstand zwischen Frankreich und Rußland geschlossen war, so war die Wiederherstellung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin in den Besitz seines Landes die erste und unerlaßliche Friedensbedingung, welche der edel denkende russische Kaiser Alexander dem französischen Kaiser Napoleon vorlegte, und da beide Monarchen bey einer persönlichen Zusammenkunft (am 27sten Junius) sich bald darüber vereinbarten, so wurden unmittelbar nach derselben im Nahmen der beiden Kaiser Couriere an den Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin und an den französischen Gouverneur und Intendanten abgeschickt, um denselben Nachricht davon zu bringen. Jene Verabredung der beiden Monarchen wurde bald nachher bey dem völligen Abschlusse des Friedens zu Tilsit (den 9ten Julius) bestätigt und nur die Bedingung dabey gemacht, daß die mecklenburgischen Seehäfen bis zum Frieden mit England französische Garnisonen behalten sollten. Die französischen Adler wurden nun wieder abgenommen und die herzoglichen Wapen wieder hergestellt. Der bisherige Gouverneur Laval und der Intendant Bremond legten ihr bisher geführtes Amt nieder; der Herzog wurde durch den General Laval (am 11ten Julius) feyerlich in den Besitz seiner Staaten wieder eingesetzt und alle fürstlichen Bedienten, Beamten u. s. w. der dem französischen Kaiser geleisteten Eidespflichten wieder entbunden. So groß,

wie

wie vorher die Bestürzung war, welche in ganz Mecklenburg herrschte, als es der Gegenwart seines geliebten Landesherrn beraubt wurde; eben so groß war die Freude, wovon alle Herzen erfüllt waren, als derselbe wieder in die Mitte seiner Unterthanen zurückkehrte. An allen Oertern, wodurch und wohin er kam, hatten die Einwohner sich bemüht, durch Feyerlichkeiten ihm ihre Freude zu erkennen zu geben. In Schwerin selbst hielte der Herzog unter der Begleitung des Generals Laval einen feyerlichen Einzug, wobey zugleich spanische Truppen paradirten, welche sich damahls gerade in Schwerin befanden. Am 9ten August wurde im ganzen Lande ein allgemeines Dankfest wegen der Wiederherstellung des Herzogs in den Besitz seines Landes gefeyert *y*).

§. 183.

Die französischen Truppen verlassen Mecklenburg.

Dennoch ward die allgemeine Freude durch verschiedene Umstände getrübt. Einer derselben war dieser, daß noch so viele fremde Truppen im Lande standen, weil Stralsund sich noch nicht ergeben hatte, und es wegen der bekannten Stärke dieser Festung zu befürchten war, daß es sich noch lange nicht ergeben mögte. Doch erfolgte die Uebergabe bald nachher am 18ten August. Ob nun gleich bald darauf französische Truppen aus Schwedisch-Pommern in Ribnitz, Ro-

y) Annalen im Meckl. Schwer. Staatskalender von 1808. Junius bis August.

Rostock, Doberan, Kröpelin, Neubukow und Wismar einrückten und um dieselbe Zeit ein anderes unter dem Reichsmarschall, Prinzen von Ponte Corvo stehendes Corps die Aemter Dömitz, Boizenburg, Zarrentin, Grevismühlen, Gadebusch und Rehna besetzte z), so wurde der Herzog dennoch bald darüber durch ein Schreiben dieses Fürsten vom 25sten September beruhigt, worin derselbe ihm anzeigte, daß die einstweilige Besetzung der Mecklenburg-Schwerinschen Lande unvermeidlich gewesen sey, daß die unter seinem Commando stehenden Truppen dieselben aber in wenigen Tagen räumen sollten; und noch beruhigender war es, als der General Laval am Tage seiner Abreise (am 1sten December) einen durch den Viceconnetable, Fürsten von Neufchatel, an ihn ergangenen Befehl des fr[illegible]en Kaisers bekannt machte; es sey der Wille desselben, daß ganz Mecklenburg von den französischen Truppen geräumt werde, mit Ausnahme eines commandirenden Adjutanten mit höchstens einem Bataillon zu Rostock, um die Einführung englischer Waaren ins Land zu verhüten a). Im Anfange des Junius des folgenden Jahres (1808) wurde Mecklenburg, ungeachtet des zwischen Frankreich und England noch fortdauernden Krieges von den französischen Truppen gänzlich geräumt. Der Herzog stand nähmlich schon damahls mit dem französischen Kaiser Napoleon in

z) Annalen im Staatkalender v. 1808. 12. Sept.
a) Ebds. 1. December.

in Unterhandlung wegen des Beytritts zum rheinischen Bunde, zu welchem Zwecke der Durchlauchtigste Erbprinz im October 1807 in Gesellschaft des Ministers von Brandenstein an den kaiserlich-französischen Hof zu Paris gereis't war, wo sich derselbe bis zum May 1808 aufhielt und sich die Achtung und Liebe des Kaisers und seiner Gemahlinn in einem hohen Grade erwarb.

§. 184.

Hemmung aller Communication mit England und Schweden. Gänzliche Stockung des Handels.

Ein anderer sehr nachtheiliger Umstand, welcher noch jetzt fortdauert, und welcher Mecklenburg in einem besondern Grade drückt, wenn gleich fast alle europäische Länder mehr oder weniger d[illegible]leiden, ist dieser, daß aller Handel gänzlich darnieder liegt. Seit dem 8ten December 1806 war in Mecklenburg aller Handelsverkehr und alle Verbindung mit dem großbrittannischen Reiche schlechterdings verboten *b*). Bald darauf wurden alle Einwohner von Mecklenburg, welche englische Waaren besäßen, aufgefordert, dieselben mit Beyfügung des Werthes anzuzeigen (12ten December) *c*). Am 16ten Januar 1807 wurde zu diesem Befehle die Bestimmung hinzugefügt, daß es genüge, wenn

b) Staatskalender v. 1807. S. 197.

c) Ebdf. vgl. S. 199. Bekanntmachung vom 18ten December.

wenn eine Kaufmannswaare englischen Ursprungs sey, um confiscirt zu werden, in wessen Händen sie sich auch befinde und zugleich wurde angezeigt, daß die angegebenen Englischen Waaren, welche 159466 Rthlr. an Werth betrugen, an den Meistbietenden verkauft werden sollten *d*). Am 28sten Februar wurde allen Kaufleuten in Mecklenburg Befehl gegeben, ihre anerkannt englischen Waaren, oder das inzwischen daraus gelöst'te Geld an das dazu bestimmte Magazin in Schwerin abzuliefern. Damit die in Mecklenburg befindlichen englischen Waaren desto leichter entdeckt werden mögten, wurde (unter dem 10ten Junius) den Zoll- und Accisebedienten, welche dieselben auffinden und anhalten würden, von dem französischen Intendanten der fünfte Theil des Werthes als Belohnung zugesichert. Die Kaufleute in Rostock, wo die meisten englischen Waaren angegeben waren, vertheilten den dadurch erlittenen Verlust unter sich durch eine freywillige Abgabe, welche von der Landesobrigkeit bestätigt wurde *e*). Unter dem 4ten December wurde eine Verordnung bekannt gemacht, nach welcher auch alle Communication mit Schweden aufgehoben und alle dahin gerichteten Briefe aufgefangen werden sollten. Da nun aller Handelsverkehr mit England und Schweden auch von Seiten der Landesherrschaft verboten ist (und damit diesem Ver-

d) Staatskalender von 1808. Januar 16.

e) Ebdf. Junius 12.

Verbot nicht zuwider gehandelt werden mögte, wurden die mecklenburgischen Häfen und Seeküsten nach dem Abmarsch der französischen Truppen mit eigenem Militair besetzt) und da der Handel mit den befreundeten Mächten, mit Rußland, Dänemark, Frankreich ꝛc. gehindert wird, so ist von Mecklenburg aus fast gar kein Handel möglich.

§. 185.

Geldmangel. Allgemeiner zweyjähriger Indult.

Eine unausbleibliche Folge der Verhältnisse Mecklenburgs in den beiden letzten Jahren war ein ungewöhnlicher Geldmangel. Es wurde daher zur Abwendung des gänzlichen Ruins der mit Schulden beladenen und von baarem Gelde entblößten Landeseinwohner (unter dem 13ten December 1806) ein allgemeines Anstandsjahr vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1807 verkündigt, wonach kein Gläubiger befugt seyn sollte, die Auszahlung von Capitalien zu fordern, welche sonst in diesem Jahre würden zahlbar geworden seyn. Doch waren alle nicht zinstragenden Zahlungen von diesem allgemeinen Indult ausgeschlossen *f*). Unter dem 12ten December 1807 wurde derselbe auf das folgende Jahr 1808 verlängert: doch wurde zugleich die Bestimmung hinzugefügt, daß er mit dem 31sten December 1808 schlechterdings aufhören und auf keine Weise wieder verlängert werden solle *g*).

Weil

f) Staatskalender von 1807. S. 198.
g) Ebds. von 1808. December 12.

Weil aber nach Ablauf dieser Zeit der Geldmangel noch sehr groß war, so daß der unvermeidliche Ruin eines großen Theiles von Mecklenburgs Einwohnern würde herbeygeführt worden seyn, wenn schon jetzt wieder eine uneingeschränkte Verbindlichkeit zur vollen Auszahlung aller zinstragenden Capitalien Statt finden sollte, so wurde zur Erleichterung aller derjenigen, welche nicht im Stande wären, ihre Gläubiger auf einmahl zu befriedigen, ein Ausweg getroffen, wobey es ihnen verstattet war, die angeliehenen Capitalien theilweise abzutragen; jedoch mit dem Zusatze, daß auch diese Einschränkung mit dem Jahre 1811 gänzlich aufhören und sodann alle Zahlungen den sonst bestehenden Gesetzen gemäß geschehen sollten.

§. 186.

Beytritt des Herzogs Friedrich Franz zum rheinischen Bunde. Convocationstag zu Rostock.

Im Jahr 1808 trat der Herzog Friedrich Franz dem rheinischen Bunde bey. Der Vergleich darüber wurde am 22sten März zwischen dem französischen Minister der auswärtigen Verhältnisse Champagny und dem ausserordentlichen Gesandten des Herzogs, Hofmarschall Baron von Bosset zu Paris abgeschlossen. Die Bestätigung des französischen Kaisers erfolgte den 24sten April zu Bayonne, wo derselbe sich damahls befand. Hierdurch machte sich der Herzog verbindlich, in Kriegszeiten zu der Armee des rheinischen Bundes

1900 Mann zu stellen, und versprach, ohne die vorher gegangene Einwilligung des Bundes keinen Truppen irgend einer fremden Macht den Durchgang durch seine Lande zu verstatten. Die Katholiken haben durch diesen Beytritt des Herzogs zum rheinischen Bunde vollkommen gleiche Rechte mit den Lutheranern bekommen. Ueberhaupt aber hat der Herzog dadurch alle Rechte der übrigen Mitglieder des Bundes erhalten und gleiche Verbindlichkeiten mit ihnen übernommen. Die Anzeige davon und von allen Veränderungen, welche damit nothwendig zusammenhängen, wurde den Ständen des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin auf einem Convocationstage zu Rostock gemacht, welcher am 1sten September auf dem dortigen Palais eröffnet wurde. Die vornehmsten dieser Veränderungen sind folgende. Erstlich erklärte der Herzog den versammelten Ständen durch die von ihm bevollmächtigten Commissarien, daß er durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung zur Souverainität gelangt und daß diese seine Souverainität bey seinem Eintritte in den Rheinbund als nothwendiges Erforderniß desselben ausdrücklich festgesetzt sey. Jedoch versprach der Herzog, daß die Stände als Repräsentanten des ganzen Landes erhalten und die bisherigen Landesverträge auch künftig in so weit befolgt werden sollten, als sie mit Seinen Souverainitätsrechten und Beziehungen zum Rheinbunde vereinbarlich wären. Der Engere Ausschuß sollte mit einer ausgedehnteren Vollmacht verse-

hen

hen werden. Die bisherigen Landesverträge sollten zu dem genannten Zwecke mit Zuziehung der Stände von neuem durchgesehen und den gegenwärtigen Umständen gemäß abgeändert werden. Eine allgemeine Conscription, wie sie in den meisten zum Rheinbunde gehörigen Ländern Statt finde, versprach der Herzog nicht einzuführen, obgleich er durch die Bundesacte dazu berechtigt sey, sondern mit den Ständen selbst die am wenigsten drückende Art der Aushebung zu verabreden. Was das Steuerwesen anbetrifft, so sollte künftig von den Ritterhufen eben so wie von den sogenannten catastrirten Hufen gesteuert werden; die Städte aber sich der ihnen bisher zugestandenen Bauhülfsgelder begeben: so wie auch die Domainen einem angemessenen Beytrage zu den öffentlichen Abgaben nicht entzogen werden sollten. Die Leibeigenschaft sollte abgeschafft werden. — Die Ritter- und Landschaft übernahm eine Rentereyschuld von 2 Millionen Rthl.; auch willigte sie in eine Beyhülfe von 80000 Rthl. aus den Ueberschüssen der Landesklöster zur Abhelfung der dringendsten gegenwärtigen Bedürfnisse, in die Aufbringung einer Summe von 230000 Rthl. zu den dringenden Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Creditcommission und von 120000 Rthl. zu den nothwendigen Kosten des Militairs bis Johannis 1809 ꝛc. Von herzoglicher Seite wurde ferner festgesetzt, daß alle Exemtionen des Adels und anderer von der Consumtions- und Handlungssteuer in den Städten künftig aufhören, daß die Stadt Rostock

stock jährlich 6000 Rthlr. weniger als sonst aus der Accise erhalten solle ꝛc. *h*). Nachdem dieser Convocationstag einen Monat gedauert hatte, wurde er geschlossen.

§. 187.

Jetzige Mitglieder des herzoglich-schwerinschen Hauses. Tod der regierenden Herzoginn. Vermählung einer Prinzessinn des herzoglichen Hauses mit einem dänischen Prinzen.

Die jetzigen Mitglieder des herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin ausser dem regierenden Herzoge Friedrich Franz (geb. am 10ten December 1756) sind folgende: 1. Der Erbprinz Friedrich Ludwig, geb. den 13ten Junius 1778, und dessen Kinder, der Prinz Paul Friedrich, geb. den 15ten September 1800 und die Prinzessinn Marie Louise Friederike Alexandra Elisabeth Charlotte Katharine, geb. am 31sten März 1803. 2. Der Prinz Gustav Wilhelm, geb. am 31sten Januar 1781. 3. Der Prinz Karl August Christian, geb. am 2ten Julius 1782. 4. Die Prinzessinn Charlotte Friederike, geb. am 4ten December 1784. 5. Der Prinz Adolph Friedrich, geb. den 18ten December 1785. Ferner die Herzoginn Frau Mutter Charlotte Sophie, aus dem Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld, geb. den 24sten

h) Staatskalender von 1809.

24sten September 1731 und des Herzogs Vaters Schwester Prinzessinn Ulrike Sophie, geb. am 1sten Julius 1723. — Die regierende Herzoginn Louise starb am 1sten Januar 1808. — Die Prinzessinn Charlotte Friederike ist seit dem 21sten Junius 1806 vermählt mit dem Prinzen Christian Friedrich von Dänemark.

§. 188.

Geschichte des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz in diesem Zeitraume.

Das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz hat seit dem Jahr 1755 mit dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin meistens gleiche Schicksale gehabt und wenige Worte werden hinreichen, um die Verschiedenheit in Ansehung des erstgenannten anzugeben. Im siebenjährigen Kriege verhielt sich der Herzog Adolph Friedrich IV. neutral, denn wenn auch der Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin bey der Lage seines Landes hoffen durfte, bey Schweden Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten der Preussen zu finden, so war dies mit dem Herzog von Strelitz nicht so, dessen Land fast ganz von preussischen Provinzen umgeben ist. Dennoch blieb sein Land nicht mit Durchmärschen, gewaltsamen Werbungen ꝛc. verschont. Kriegssteuer durfte nicht bezahlt werden. Die Folgen des Krieges fühlte das Land nicht viel weniger als Mecklenburg-Schwerin. Geldmangel und Viehseuche waren dort nicht weniger drückend, als hier. Während

der

der übrigen Zeit der Regierung des Herzogs Adolph Friedrich des IV. genoß sein Land gleichfalls einer immerwährenden Ruhe, welche er benutzte, um manche nützliche Verfügungen zu treffen, so z. B. wurde 1791 zu Strelitz ein Zucht-, Werk- und Irrhaus eingerichtet. Für Verbesserung der Armenanstalten hatte schon die verwittwete Herzoginn, seine Mutter, Sorge getragen: auch hatte sie Districtsreuter angestellt. Sie starb 1761 *i*). Der Herzog überlebte sie 33 Jahre. Er starb 1794 am 2ten Junius unvermählt. Zwey Jahre vorher war der erste mecklenburg-strelitzische Staatskalender durch den damahligen Canzleyrath, nachmahligen Reichskammergerichtsassessor von Kamptz herausgegeben. Dem verstorbenen Herzoge folgte der jetzt regierende Herzog Karl (Ludwig Friedrich), Bruder desselben. In seiner Jugend hatte er in englischen Diensten gestanden und 1762 unter einem großen Feldherrn, dem damahls regierenden Grafen von Lippe-Bückeburg in Portugal einen Feldzug gegen die Spanier mitgemacht *k*). Nicht lange vor seinem Regierungsantritte war der durch die französische Revolution veranlaßte Krieg zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche ausgebrochen und sein Land mußte dazu eben so wie das Land des Herzogs Friedrich Franz einen verhältnißmäßigen Beytrag liefern. Eben so auch zu den Demarca-

i) Hane S. 647—649. Aepinus III. S. 293. 294.
k) Hane S. 649. vgl. Archenholz Gesch. des 7jähr. Krieges II. S. 216.

cationskosten, oder dafür, daß der König von Preussen für die Neutralität des nördlichen Deutschlandes sorgte *l*). Nach dem Abschlusse des lüneviller Friedens, wie diejenigen Fürsten entschädigt wurden, welche durch denselben etwas von ihren Besitzungen verlohren hatten, erhielt der Herzog von Strelitz 1803 als Reichsstand eine zweyte Stimme für Stargard, da er vorher nur eine für das Fürstenthum Ratzeburg gehabt hatte *m*). — Für das Schulwesen hat der Herzog auf eine recht landesväterliche Weise gesorgt. In Neustrelitz hat er eine Oberschule errichtet, welche noch im Jahr 1807 eine vollkommnere Einrichtung erhalten hat: auch hat er zu Woldegk ein Schulmeisterseminarium gestiftet *n*). — Im Jahr 1806, als die preussischen Truppen unter der Anführung des Generals von Blücher durch Mecklenburg zogen und die Franzosen sie verfolgten, hatte das Land des Herzogs von Strelitz gleiches Schicksal mit Mecklenburg-Schwerin. Viele seiner Unterthanen litten gleichfalls durch Plünderung und andere Gewaltthätigkeiten, welche unter den damahligen Umständen nicht verhütet werden konnten. Doch hatten die Einwohner des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz das Glück ihren Landesherrn nicht auch nur auf eine Zeitlang zu verlieren, wie die von Mecklenburg-Schwerin. Der allgemeine Geldmangel machte auch hier einen allgemeinen

In-

l) Hane S. 651. vergl. S. 594—599.
m) Ebds. S. 651. vgl. Galletti Lehrb. S. 253. 254.
n) Hane S. 651.

Indult in Ansehung aller zinstragenden Capitalien vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1807 nothwendig, welcher den den 24sten December desselben Jahres auf noch ein Jahr bis zum 31sten December 1808 unter verschiedenen nähern Bestimmungen verlängert wurde. Am 18ten Februar 1808 trat der Herzog von Strelitz gleichfalls dem Rheinbunde unter gleichen Bedingungen wie der Herzog von Mecklenburg-Schwerin bey: nur wurde das Contingent, welches er im Fall des Krieges zu der Armee des Rheinbundes würde zu stellen haben, wegen des viel geringeren Umfanges seines Landes zu 400 Mann Infanterie bestimmt. Der Gesandte des Herzogs, welcher den Vertrag mit dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Champagny abschloß, war der Graf von Schlitz. Im Anfange des Decembers 1808 reis'te Se. Durchl. der Herzog von Strelitz nach Ludewigslust, um mit Sr. Durchl. dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin sich über die künftigen Verhältnisse Ihrer beiderseitigen Länder zu vereinbaren. Durch Ihre Minister, welche Sie dazu bevollmächtigt hatten, beschlossen beide Herzoge, die bisherige gemeinschaftliche Verfassung derselben beyzubehalten, insonderheit aber das künftige Oberappellationsgericht gemeinschaftlich zu besetzen; auch daß die in Folge des Beytritts zum Rheinbunde und in Gemäßheit der Zeitumstände nothwendige Revision und demnächst darauf gegründete Abänderung der Landesverfassung durch Commissarien beider Herzoge

mit

mit Deputirten aus beider Herren Landen gemeinschaftlich geprüft und bearbeitet werden sollten, zu welchem Zwecke auch die damahls auf dem Landesconvent zu Rostock versammelte Ritter- und Landschaft durch ein landesherrliches Rescript aufgefordert wurde, Deputirte aus dem stargardischen Kreise zu erwählen o).

Die Familie des Herzogs von Strelitz, geb. den 10ten October 1741 besteht gegenwärtig aus folgenden Personen. Kinder aus der ersten Ehe mit Friederike Caroline Louise, einer hessendarmstädtischen Prinzessinn, gest. 1782 den 22sten May, sind: Charlotte Georgine Friederike Louise, geb. den 17ten November 1769. Gemahl: Friedrich, regierender Herzog von Sachsen-Hildburghausen, vermählt seit dem 3ten September 1785. Therese Mathilde Amalie, geb. den 5ten April 1773. Gemahl: Karl Alexander, Fürst von Thurn und Taxis, vermählt seit dem 25sten May 1789. Louise Auguste Wilhelmine Amalie geb. den 10ten März 1776. Gemahl seit dem 24sten December 1793: Friedrich Wilhelm III., König von Preussen. Friederike Caroline Sophie Alexandrine, geb. den 2ten März 1778. Erster Gemahl seit dem 26sten December 1793: Friedrich Ludwig Karl, Prinz von Preussen, starb den 28sten December 1796. Zweyter Gemahl seit dem 10ten December 1798: Friedrich Wilhelm, Prinz von Solms-Braunfels. Georg Friedrich Karl Joseph, Erbprinz, geb. den 12ten August 1779. Aus der zweyten Ehe mit Charlotte Wilhelmine Christiane Marie, Schwester der ersten Gemahlinn, geb. den 5ten November 1755, gest. den 12ten December 1785. Karl Friedrich August, geb. den 30sten November 1785. Bruder des regierenden Herzogs: Ernst Gottlob Albrecht, geb. den 27sten August 1742. Schwester: Sophie Charlotte, geb. den 16ten May 1744. Gemahl: Georg III., König von England.

o) Mecklenb. strelitz. Staatskalender von 1809. Annalen.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: SEP - 2001

PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 007 995 249 7